Handbuch für den gesammten schriftlichen Verkehr des Meklenburgers im Privat- und im öffentlichen Leben

2. Theil : Der Rechtsfreund

2. durchaus verb. und vervollst. wohlfeile Ausg. des "Neuen Haus- und Geschäftssecretärs und rechtskundigen Rathgebers für die Großherzogthümer Meklenburg", Wismar [u.a.]: Hinstorff, 1855

Handbuch

für den

gesammten schriftlichen Verkehr des Meklenburgers

im Privat- und im öffentlichen Leben.

Zweite durchaus verbesserte und vervollständigte wohlfeile Ausgabe des „Neuen Haus- und Geschäftssecretärs und rechtskundigen Rathgebers für die Großherzogthümer Meklenburg."

Zweiter Theil.

Wismar und Ludwigslust.
Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.
1855.

Zweite Abtheilung.

Der Rechtsfreund.

Unser „Rechtsfreund" soll eben so wie das ganze Buch eine unmittelbare praktische Brauchbarkeit zeigen. Damit ist denn schon gesagt, daß nicht alle Theile der Rechtswissenschaft und überhaupt diese nicht als solche, also weder vollständig noch in wissenschaftlich-systematischer Weise hier abgehandelt werden, sondern daß hier hauptsächlich neben einem Ueberblick über das ganze Rechtsgebiet nur diejenigen Normen und Formen, aus deren Kenntniß dem rechtsunkundigen Geschäftsmann allenfalls ein Fingerzeig und ein Nutzen in seinem rechtlichen Verkehr erwachsen kann, in möglichst populärem Gewande zur Darstellung kommen sollen. Wir wollen zugleich eine Anleitung geben zu dem schriftlichen Verkehr in Rechtssachen, sowohl gerichtlichen, als außergerichtlichen, soweit dieser Verkehr etwa ohne juristischen Beistand betrieben werden kann. Besonders aber sind die speciellen meklenburgischen Bestimmungen gegeben. Um die Auffindung der einzelnen Materien zu erleichtern, ist am Schlusse ein Sachregister beigegeben worden.

Wir werden denn nun hier nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung über das in Meklenburg geltende Recht zunächst handeln von den Regeln für die an Behörden einzureichenden Schriften oder für die sogenannten Eingaben.

Damit man mit seiner Eingabe sich an die rechte Behörde wende, müssen wir zweitens den ganzen Verwaltungs-

und Verfassungsorganismus, so weit nöthig, darlegen und zwar in möglichst anschaulicher, den Leser hinsichtlich des ganzen Getriebes des Staats orientirender Weise.

Dann werden wir im Besonderen diejenigen Grundsätze angeben, welche die rechtlichen, namentlich die vermögensrechtlichen Verhältnisse regeln, und durch Beispiele von Contracten dieselben noch anschaulicher zu machen suchen.

Endlich werden wir von der gerichtlichen Geltendmachung gekränkter Privatrechte durch den Proceß zu handeln haben und auch dies durch Beispiele erläutern.

Geschichtliche Einleitung.

Im 12. und 13. Jahrhundert kam mit dem Deutschthum auch deutsches Recht nach dem bisher wendischen Meklenburg und verdrängte das wendische Recht bis auf einige wenige Spuren. Bei den meklenburgischen Städten läßt es sich vielfach genau nachweisen, wie das größtentheils in Rechtsgewohnheiten bestehende altsächsische Recht eingeführt wurde. Besonders war es das Lübsche Recht, welches theils vermöge landesherrlicher Verleihung, theils als Gewohnheitsrecht seit dem 13. Jahrhundert gesetzliches Ansehen erhielt und zwar in den Städten Rostock, Wismar, Boizenburg, Gadebusch, Gnoien, Grevismühlen, Kröpelin, Marlow, Neukalden, Ribnitz, Sternberg — wo das Parchimsche Recht von dem Lübschen verdrängt wurde —, später in Sülz, Wittenburg und in Bezug auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten in Güstrow, Hagenow, Rehna und auf der Schweriner Schelfe. Die staats- und criminalrechtlichen Bestimmungen des Lübschen Rechts sind übrigens eben so wenig mit aufgenommen, als die Veränderungen, die dasselbe nach seiner Einführung erhalten hat. Daneben bildete sich schon im 12. Jahrhundert ein eigenes meklenburgisches Stadtrecht, das Schwerinsche, welches, für die Altstadt Schwerin ursprünglich geltend, bald auch in anderen meklenburgischen Städten und selbst in benachbarten Ländern Eingang fand, jetzt aber nur hauptsächlich wegen seiner Bestimmung über die statutarische Portion des überlebenden Ehegatten noch in Anwendung ist, sich aber auch

in dieser Beziehung außer in Schwerin nur noch in Penzlin ganz erhalten hat. Aus den vorgedachten Elementen entstanden weiter als eigene Stadtrechte das Parchimsche, welches jetzt ebenfalls nur noch in Parchim gilt, und das alte Rostocksche Recht. Im jetzigen Herzogthum Meklenburg-Strelitz, welches bis ins 14. Jahrhundert zur Mark Brandenburg gehörte, galt dagegen das alte märkische Recht und zwar hauptsächlich das Stadtrecht von Stendal und Altbrandenburg.

Die selbstständige Fortbildung des deutschen Rechtes wurde aber unterbrochen durch die lange fortgesetzte, von den Geistlichen und Hofgelehrten ausgehende Begünstigung des römischen und canonischen Rechts, welche Rechte im 16. Jahrhundert auch in Meklenburg förmlich aufgenommen (recipirt) wurden. Diese Anwendung eines völlig fremden Rechtes auf eigenthümlich deutsche Verhältnisse und Rechtsinstitute verwirrte nothwendiger Weise den ganzen Rechtszustand.

Am meisten litt der Bauernstand — die verschiedenen Stände standen nicht durchweg unter einem und demselben Recht — durch die Einführung des fremden Rechts, aber auch die Ritterschaft klagte z. B. wiederholt darüber, daß das Longobardische Lehnrecht die einheimischen Gewohnheiten immer mehr verdränge.

Die Landstände verlangten bei dieser Rechtsunsicherheit wiederholt die Abfassung eines eigenen Landrechts, aber die Gesetzgebung brachte es bloß zu einzelnen Ordnungen, von denen im 16. Jahrhundert namentlich die Polizeiordnung, die Kirchenordnung, die Land- und Hofgerichtsordnung und die Consistorialordnung erlassen wurden. Außerdem sind hier noch die Landesreversalen von 1572 und 1621, sowie das wichtigste von unseren Grundgesetzen, der Landesvergleich von 1755 zu nennen. Die Stadtrechte wehrten sich am längsten gegen das fremde Recht, am erfolgreichsten in den Seestädten, welche dabei durch ihre wichtige politische Stellung unterstützt wurden. In den übrigen Städten sind vielfach nur vereinzelte Bestimmungen der alten Stadtrechte, namentlich über das Güterrecht der Ehegatten und über das Erbrecht von Bestand geblieben, während die sonstigen Bestimmungen sich im Laufe

der Zeit verloren oder durch spätere einheimische gesetzliche Normen über die betreffenden Gegenstände in Wegfall kamen.

Trotz dem fortdauernden Verlangen der Stände nach einem eigenen Landrecht, ein Verlangen, welches in neuerer Zeit in manchen deutschen Ländern durch Gesetzbücher, die das gesammte bürgerliche Recht umfassen, befriedigt worden ist, gehört Meklenburg noch heute zu den Ländern des sogenannten gemeinen Rechts, also zu den Ländern, in welchen außer den besonderen landesgesetzlichen Bestimmungen insonderheit das römische Recht, dann das canonische Recht, die mosaischen Ehegesetze, die deutschen Reichsgesetze und das Longobardische Lehnrecht gelten.

Besonders thätig ist die Landesgesetzgebung im gegenwärtigen Jahrhundert gewesen, wie dies das 1812 begründete officielle Wochenblatt, jetzt Regierungsblatt genannt, beweist. Die große Masse der meklenburgischen Gesetze springt aber erst recht in die Augen, wenn man eine unserer Gesetzsammlungen zur Hand nimmt, von denen wir nur die neueste und umfassendste nennen. Es ist dies die im Verlage der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung in fünf Bänden erschienene: „Neue vollständige Gesetzsammlung für die meklenburg-schwerinschen Lande vom Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzgebung bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts." An diese Sammlung — der Kürze wegen nach dem Orte ihres Erscheinens gewöhnlich die Parchimsche Gesetzsammlung genannt — schließt sich als Fortsetzung an die ebenfalls im Verlage der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung in 5 Bänden erscheinende: „Gesetzsammlung für die meklenburg-schwerin'schen Lande. Zweite Folge, umfassend den Zeitraum vom Anfange dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1855. Herausgegeben von H. F. W. Raabe, Canzleiadvokaten", welche letztere zur Unterscheidung von der ersten Folge oder von der sogenannten Parchimschen Gesetzsammlung mit dem Namen des Herausgebers bezeichnet zu werden pflegt.

Es sind nun allerdings durch die vielen Gesetze, die sich in unseren Gesetzsammlungen finden, manche Lücken ausgefüllt und manche Streitfragen erledigt, aber die alte Rechtsver-

wirrung ist dadurch nur immer zu einem kleinen Theil gehoben. Doch ist hier auch anzuerkennen, daß die deutsche Rechtsgelehrsamkeit in neuerer Zeit nicht ohne Erfolg daran gearbeitet hat, die deutschen Rechtsverhältnisse und Rechtsinstitute wieder in ihrer nationalen Eigenthümlichkeit zur Geltung zu bringen. Es fehlt uns also an einem einheitlichen, umfassenden, volksthümlichen Rechtsbuch, welches erst das fast ganz erstorbene Rechtsbewußtsein des Volkes wieder beleben und ihm damit seine rechtsbildende Kraft wieder geben könnte. Hoffen wir, daß das wachsende Gefühl der Einheit Deutschlands uns bald ein neues wirkliches gemeines deutsches Recht geben werde, wie wir denn diesem Gefühl schon die allgemeine deutsche Wechselordnung zu verdanken haben, die aber freilich auch durch den seit der Eisenbahnzeit immer größer und schneller werdenden inneren Verkehr Deutschlands gebieterisch gefordert wurde. Bis jener Wunsch in Erfüllung geht, würden wir schon zufrieden sein, wenn nur alle neben dem jetzigen sogenannten gemeinen Recht gültige besondere meklenburgische gesetzliche Bestimmungen unter Ausscheidung alles Veralteten und nicht mehr Angemessenen und mit Ausgleichung aller Widersprüche und mit Ausfüllung der auffälligsten Lücken zu einem besonderen meklenburgischen Landrecht zusammengestellt würden.

Nach dieser Einleitung folgen wir denn nun der oben angegebenen Disposition.

I. Von den Eingaben.

Eingabe oder Exhibitum ist die gemeinschaftliche Benennung für alle an Behörden gerichtete schriftliche Vorträge in gerichtlichen sowohl als in außergerichtlichen Sachen. Nach dem Zweck der einzelnen Eingabe ist der Name derselben sehr verschieden, z. B. Vorstellung, Bittschrift, Bericht, Anzeige, Erklärung, Klage, Beschwerde, Vernehmlassung u. s. w.

Was das Aeußere der Eingaben betrifft, so werden sie nicht auf Briefpapier in Quartformat, sondern auf, wenn auch nicht feinem, doch weißem Schreibpapier in Folioformat von der Größe des Stempelpapiers, auf wenigstens einem

ganzen Bogen, so geschrieben, daß auf jeder Seite des auf den dritten Theil gebrochenen Blattes nicht weniger als 24 Zeilen und in jeder vollen Zeile 28 bis 30 oder zum allermindesten 25 Buchstaben enthalten sind. Anführungen (Allegate) und die Bitte oder der Antrag (Petitum), so wie der Anfang jedes Absatzes sind nicht über 1/4 Zoll einzurücken und Schriften, die über einen Bogen stark sind, müssen nicht bloß richtig paginirt, sondern auch zusammengeheftet werden. Beilagen, deren überflüssige Beibringung oder wörtliche Wiederholung im Text bei Strafe untersagt ist, sollen mit auf einander folgenden Ziffern oder Buchstaben, also nicht mit sonstigen Zeichen, versehen sein.

Daneben müssen alle Schriften, von welchen eine Mittheilung oder Communication an den andern Theil gewünscht oder erwartet wird, also namentlich Proceßschriften, doppelt (in duplo) übergeben werden, wovon dann die Behörde das Haupteremplar auf Stempelpapier behält und die Abschrift dem andern Theile zugehen läßt. Doch braucht das Duplum nicht constitutionsmäßig, d. h. gesetz- und vorschriftsmäßig mit 24 Zeilen u. s. w., sondern kann enger geschrieben werden, muß jedoch am Rande die Paginirung des Haupteremplars der Eingabe nachweisen.

Die fertige Eingabe wird in der Mitte nach innen zusammengebrochen, so daß sie ein Quartformat zeigt und es wird dann auf die obere — in Wismar auf die untere — Hälfte der so in Quartformat gebrochenen letzten leerbleibenden Seite der Eingabe, welche Seite das sogenannte Rubrum bildet, die Rubrik gesetzt, auf der der Exhibent d. h. derjenige, von dem die Eingabe ausgeht, sich nach Namen, Stand und Wohnort nennt, die Eigenschaft, in welcher er hier auftritt und den Charakter seiner Eingabe z. B. Bittschrift oder Supplik, und daneben nicht allein den Hauptpunkt der ganzen Sache, sondern auch den gerade zur Rede stehenden Nebenpunkt, ferner die Behörde, an die die Eingabe gerichtet ist und eventualiter den Gegner nach dessen Proceßqualität angiebt, so daß der Empfänger der Eingabe

gleich durch die Rubrik schon möglichst über das in Rede gestellte Verhältniß in Kenntniß gesetzt wird.

In der Schrift selbst ist am Ende der Name und Aufenthaltsort des Exhibenten, so wie Tag, Monat und Jahr der Abfassung anzugeben. Die eigenhändige Namensunterschrift des Antragenden wird bei Eingaben derjenigen, welche mit einem legitimirten Sachwalt oder Procurator versehen sind, nicht gefordert. Ist der Antragende selbst der Verfasser, so erfordert die Eingabe seine eigenhändige Namensunterschrift; ist aber der Antragende nicht der Verfasser, so ist auch die eigenhändige Namensunterschrift des Verfassers nothwendig. Trägt eine Eingabe bloß die eigenhändige Namensunterschrift des Antragenden, so ist beim Verdacht, daß er dessenungeachtet nicht der Verfasser sei, die Namhaftmachung desselben zu fordern.

Alle Eingaben sollen in Meklenburg-Schwerin, denn Meklenburg-Strelitz hat keine Stempelsteuer, in der Regel auf Stempelpapier geschrieben werden. Nach der Papierstempelordnung vom 16. August 1827 sollen bei der großherzoglichen Regierung und Lehnkammer, also jetzt bei den großherzoglichen Ministerien, beim Oberappellationsgericht und den drei Landesgerichten (Justizcanzleien) keine Exhibita angenommen werden, wenn sie nicht auf gestempeltem Papier geschrieben sind. Der Stempel dazu ist bei Schriften von einem Bogen 4 ßl., bei stärkeren Schriften aber 2 ßl. für jeden Bogen des Originals; das Duplum erhält keinen Stempel.

Dasselbe soll bei allen übrigen öffentlichen Behörden im Lande gelten, also bei der Kammer, dem Hofmarschallamte, Oberkammerherrengerichte, Marstallamte, Consistorium, den akademischen, Militair-, Amts-, Forst-, Stadt- und Patrimonialgerichten, bei dem Steuer- und Zollcollegio und bei allen übrigen Steuerbehörden, den Magistratscollegien, der Lotteriedirection u. s. w.; nur daß zu Vorträgen bei diesen Behörden Schriften von einem Bogen einen Stempelbogen zu 2 ßl., stärkere Schriften aber Stempelbogen von 1 ßl. für jeden Bogen des Originals haben müssen. Die ungeraden Zahlen werden hiebei für voll gerechnet, so wie auch die halben

Bogen. — Es ist hiebei erlaubt, der aus mehreren Bogen bestehenden Schrift einen Bogen umzuschlagen, dessen Stempel der Summe der Bogen entspricht. — Alle Vorstellungen, welche nicht den vorschriftsmäßigen Stempelbogen haben, sollen, wie schon erwähnt, in der Regel zurückgegeben werden. Wenn dies aber nach dem Ermessen der Behörde Bedenklichkeiten hat, so soll doch allemal bei den darauf erfolgenden Ausfertigungen die doppelte Gebühr des fehlenden Stempels wahrgenommen und ein Stempelbogen von diesem Betrage umgeschlagen werden. — Ist dagegen nur ein zu geringer Stempelbogen genommen, so wird die Schrift deshalb nicht retradirt, sondern es wird von der betreffenden Behörde ebenfalls die doppelte Gebühr des fehlenden Stempels durch Umschlag eines solchen Stempelbogens wahrgenommen. — Was die bei den Eingaben an Behörden vorkommenden Anlagen betrifft, so brauchen Originale als Anlagen keinen besondern Stempel, sind aber die Anlagen Theile der Schrift selbst, als Deductionen, Berechnungen, Beweisartikel, Interrogatorien, Curatelrechnungen ꝛc., so müssen sie, wie die Schrift selbst, auf gestempeltem Papier zu resp. 2 oder 1 ßl. geschrieben sein, und eben so erfordern alle Abschriften, außergerichtliche Schriften und deren Anlagen, sie mögen vidimirt sein oder nicht, Stempel zu 2 und 1 ßl. für den Bogen. Vollmachten erfordern einen Stempel zu 4 ßl. — Was für den Zweck unseres Buches sonst noch aus der Stempelordnung zu erwähnen ist, werden wir weiter unten bei den Contracten anführen.

Curialien der Eingaben. Seit der Verordnung vom 23. September 1837 ist bei allen höheren großherzoglichen Behörden der Curialstil glücklicher Weise in Wegfall gekommen, und derselbe nur da beibehalten worden, wo ständische Gerechtsame seine Beibehaltung erforderlich machten. Die landständischen Personen, Behörden und Corporationen erhalten also nach wie vor ihre hergebrachten Curialien. So heißt es in Erlassen der Regierung an den Landtag in der Aufschrift: Den Edlen, Vesten, Ehrnvesten, Ehrsamen, Unsern lieben getreuen auf dem Landtage Versammelten von Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer

Meklenburg zu Sternberg (Malchin). Der Rath zu Wismar hat die bisherigen Curialien beibehalten, doch ohne streng auf deren Beobachtung zu halten; sie lauten alterthümlich: Hoch- und Wohlgeborne, — Hoch- und Wohlweise, — Hoch- und Wohlgelahrte, — Hochgeehrte Herren! und man verbleibt am Schlusse: Eines hochedlen Raths gehorsamster. Die Curialien des Raths zu Rostock lauteten: Magnifici — Wohlgeborne, Hochgelahrte, — Hoch- und Wohlweise, — Höchstgeehrte Herren! Nach einem an den Magistrat zu Lübz unterm 27. März 1838 ergangenen Regierungsrescript ist in den bisherigen Curialien bei den Magistraten, Stadtgerichten und sonstigen Unterbehörden durchaus nichts verändert. Bei diesen eben gedachten Unterbehörden sind nun aber nie besondere Curialien gesetzlich vorgeschrieben gewesen, obgleich die Bezeichnung mit: Wohllöblich, Löblich, Verehrlich hergebracht ist, welche Titulatur man jedoch auch Privatvereinen und Gesellschaften giebt. In der Ueberschrift braucht man neben diesen Bezeichnungen auch die: Zum löblichen Magistrat Wohlverordnete Herren! oder: Wohlgeborne (oder Hochwohl- und Wohlgeborne), Höchstgeehrte Herren! — Im Context heißt es gewöhnlich: Der löbliche (verehrliche) Magistrat; in der Aufschrift: An den löblichen (verehrlichen) Magistrat zu Sternberg. Vor der eigentlichen Bitte der Eingabe heißt es wohl: „Ich bitte gehorsamst," wie man denn auch am Schlusse sagt: „ich verharre als des löblichen Magistrats gehorsamster." — Bei den höheren großherzoglichen Behörden, als den Ministerien, dem Militairdepartement, den Justizcanzleien, dem Oberkirchenrathe, dem Consistorium, dem Hofmarschallamte, dem Kammer- und Forstcollegium, der Reluitionscommission finden jedoch, wie oben erwähnt, gesetzlich keine weiteren Curialien statt, als daß sie das Prädicat „hohe" erhalten. Auch bedarf es keiner besonderen Form oder der Curialien bei der Anrede und beim Schluß. Man pflegt jedoch bei den gedachten Behörden die Bitte einzuleiten mit: „Ich bitte ehrerbietigst-gehorsamst" (bei den Ministerien auch wohl: unterthänig, unterthänigst) und schließt zuletzt: „Ich verharre als der hohen Großherzoglichen Justizcanzlei ehrerbietigst-gehorsamster." Die Adresse lautet

ebenfalls einfach: „An die hohe Großherzogliche Kammer zu Schwerin.“ — Die Curialien des Oberappellationsgerichts sind im Uebrigen dieselben, nur daß hier die Anrede lautet: Zum hohen Großherzoglichen Oberappellationsgericht Allerhöchst verordnete Präsident, Vicepräsident und Räthe; auch ist für das Oberappellationsgericht die Schlußformel: „ehrerbietigst-gehorsamster“ ausdrücklich vorgeschrieben. — Anderen höheren Behörden, die hiernach nicht auf das „hoch“ Anspruch haben, giebt man wohl das Prädicat „Hochlöblich,“ „Hochverehrlich.“

Die Curialien des Engeren Ausschusses der Landstände lauten nach Anrede, Unterschrift und Aufschrift:

1) Zum hochlöblichen Engeren Ausschuß der meklenburgischen Ritter- und Landschaft zu Rostock erwählte Herren Landräthe und Deputirte,

Hochwohl- und Wohlgeborne,
Hochzuverehrende Herren!

2) Des hochlöblichen Engeren Ausschusses
ehrerbietigst-gehorsamster.

3) An den hochlöblichen Engeren Ausschuß der meklenburgischen Ritter- und Landschaft zu Rostock.

Die Ritterschaft sowohl als die Landschaft und die Landtagsversammlung selbst erhalten das Prädicat: „hochansehnlich.“

Im Uebrigen vergleiche man wegen der Curialien auch den Abschnitt: „Von der Titulatur“ im ersten Theile Seite 86—109.

Was den Stil der Eingaben betrifft, so müssen dieselben so kurz und bündig als möglich abgefaßt sein, da bei den Behörden, die nur das Sachverhältniß im Auge haben, jede Weitschweifigkeit und unnütze Zuthat, wenn dieselbe für den Empfänger auch noch so schmeichelhaft sein soll, immer schlecht angebracht ist. Der Inhalt muß mit möglichster Objectivität dargelegt werden und zwar in solcher Reihenfolge, daß sich die Bitte oder der Antrag der Eingabe ganz wie von selbst als Schluß daraus ergiebt. Die Verordnung vom 2. Febr. 1792 sagt in diesem Betreff: „Alle und jede Verfasser schriftlicher Anträge sollen neben einer natürlichen Ordnung

und deutlichen Darstellung der Materialien ihres Vortrags vor allen Dingen eines richtigen Ausdrucks sich befleißigen und sowohl einer reinen und fließenden, als gesetzten und ungekünstelten Schreibart ohne Ziererei und Prunk in Worten und Redensarten sich bedienen, wenn sie ihrem Vorbringen Eingang und ihren Gesuchen ein willfähriges Gehör verschaffen wollen. Uns werden daher diejenigen Vorträge die angenehmsten sein, welche, in solchem vorgezeichneten Augenmerk gefaßt, mit Vorbeigehung aller zur Sache nicht gehörigen Ausschmückungen und Einmischungen ihren Gegenstand und die Gründe ihres Gesuchs wahr, kurz und deutlich vor Augen legen." Von besonderen Eingängen und besonderen Schlußwendungen, wie sie in Briefen an Privatpersonen vorkommen, ist hiernach in Eingaben nur ausnahmsweise und, wenn es die Sache selbst aus irgend einem Grunde fordert, Gebrauch zu machen. — Ferner verbietet die gedachte Verordnung bei einer Strafe von 10 bis 20 Thlr. sowohl für den Verfasser der Eingaben als für den unterschriebenen Procurator alle persönlichen Anzüglichkeiten und ehrenrührige Verunglimpfungen, denn man soll sich auch in denjenigen Sachen, die ihrer Natur nach empfindliche Beschwerden, Vorwürfe oder Beschuldigungen mit sich führen, einer solchen gemäßigten Schreibart bedienen, die zu erkennen giebt, daß nicht Haß, Feindschaft und Rachsucht, sondern nur Recht und Wahrheit oder Beförderung der Justiz und des gemeinen Bestens die Triebfeder sei. — Zwei oder mehrere Gegenstände und unterschiedliche Angelegenheiten, worüber eigene Acten vorhanden sein oder entstehen müssen, sollen in einer und derselben Eingabe nicht vermengt werden. Die Kosten der Extrahirungen und Abschriften, die zur Absonderung von auf diese Weise ungebührlich vermischten Materien erforderlich sind, treffen den Concipienten. — Eingaben, die nicht an dem Orte der Behörden selbst an die zur Reception bestellten Botenmeister oder Registratoren abgeliefert werden, sind, gehörig couvertirt, versiegelt und adressirt, postfrei zu versenden; doch auch bei den am Orte selbst abzugebenden Eingaben wird die Versiegelung vielfach anzurathen, bei durch Dritte zu beschaffender Abgabe aber oft nothwendig sein. Eine

Eingabe, die persönlich dem Chef einer Behörde oder dem Großherzoge übergeben wird, bleibt natürlich unversiegelt. Auch die Behörden verschließen ihre Erlasse, dürfen sie aber bei den untersten Ständeklassen auch offen lassen.

Wir lassen nun nachstehend, um die Form der Eingaben in außergerichtlichen Sachen zu zeigen, die übrigens von der in gerichtlichen Sachen zu beobachtenden nach dem Voraufgehenden nicht wesentlich abweicht, hier eine an den Großherzog gerichtete Bitte um Begnadigung folgen:

Allerdurchlauchtigster Großherzog!

Allergnädigster Großherzog und Herr!

Erlauben Ew. Königliche Hoheit, daß ich das schönste Vorrecht der Krone, das Recht der Begnadigung, als Vater für mich anrufe.

Meine Tochter, die unbegebene Friederike Dorothea Möller, mein einziges Kind, ist wegen Kindesmordes durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 25. Januar d. J. in Betracht erheblicher Milderungsgründe in eine anderthalbjährige Zuchthausstrafe, ohne Anrechnung der Untersuchungshaft, verurtheilt und hat dieselbe sofort angetreten. Schon als ich die erste Kunde von dem Verbrechen meiner Tochter erhielt, faßte ich den Entschluß, nach Nordamerika auszuwandern, denn ich hatte das Gefühl, als sei ich durch die Schande, die durch mein Kind über mich gebracht worden, meines mir so theuren Heimathslandes unwürdig geworden. Jetzt endlich ist es mir möglich geworden, meine hiesige kleine Erbpachtstelle zu gutem Preise zu verkaufen und sofort abzutreten. Es sind mir nach Abzug aller Schulden und Kosten noch beinahe 500 Thlr. reines Geld übrig geblieben. Die Richtigkeit dieser Angaben über meine Vermögensverhältnisse geht aus den in vidimirter Abschrift

sub A. und B.

anliegenden Actenstücken hervor. Ich wollte nun Anfangs allein auswandern und meiner Tochter eine kleine Summe zurücklassen, aber als ich dieselbe in voriger Woche besuchte und ihre tiefe Reue und ihre Angst, sich ohne mich wieder in die Welt wagen zu müssen, sah, da konnte ich ihren Bitten, sie nicht zu verlassen, sondern sie mit mir zu nehmen, nicht

widerstehen, zumal da der Seelsorger der Strafanstalt Dreibergen seine Bitten mit den ihrigen vereinigte und es mir zur Gewissenspflicht machte, daß ich sie nicht ohne meine Stütze und der Verzweiflung zum Raube werden lasse. Ich kann aber bei meinem beschränkten Vermögen nicht noch länger als ein Jahr hier zehren, wenn ich nicht demnächst mit meiner Tochter ganz mittellos in Nordamerika ankommen will.

In dieser Noth wende ich mich nun an Ew. Königliche Hoheit, dem es gegeben ist, Gnade für Recht ergehen zu lassen. Und daß hier einer von den Fällen vorliegt, in denen Gnade für Recht ergehen darf, da es sich darum handelt, ein schwaches, reuiges Menschenkind, das seine Schuld bereits schwer genug gebüßt hat, vor zeitlichem und ewigem Verderben zu wahren, das wird Ew. Königlichen Hoheit landesväterliches Herz zugeben müssen.

So sei denn getrost die allerunterthänigste Bitte gewagt,

daß Ew. Königliche Hoheit geruhen mögen, meiner Tochter, der unbegebenen Friederike Dorothea Möller, den Rest der von ihr wegen Kindesmordes abzubüßenden Zuchthausstrafe aus landesherrlicher Macht und Gnade unter der Bedingung zu erlassen, daß sie sofort mit mir nach Amerika auswandere.

Meine Tochter und ihr Seelsorger haben diese allerunterthänigste Bitte zum Zeichen, daß sie dieselbe alles Inhalts resp. sich aneignen und für wahr und richtig erklären, mit unterschrieben.

Unter flehentlicher Wiederholung meiner Bitte verharre ich in tiefster Ehrfurcht als

Ew. Königlichen Hoheit
allerunterthänigster
Johann Joachim Möller.

Zornsdorf,
den 10. Mai 1854.

Christian Fromm, Pastor
zu Dreibergen.

Friederike Dorothea Möller.

Rubrum:
Allerunterthänigstes Begnadigungsgesuch
des
bisherigen Erbpächters Johann Joachim Möller zu Zornsdorf,
Supplicanten für seine Tochter, die unbegebene Friederike Dorothea Möller zu Dreibergen

An		
Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Meklenburg zu Schwerin.	Hat Anlagen sub A. und B.	betreffend Begnadigung wegen Kindesmordes.

II. Der Verfassungs- und Verwaltungsorganismus.

Die Competenz und der Instanzenzug muß sowohl bei den gerichtlichen, als bei den sonstigen Behörden beobachtet werden. Jeder muß sich an die betreffende niedere Behörde wenden, ehe er an die höheren und zuletzt an den Landesherrn geht. Damit denn nun auch in Verwaltungssachen (von den gerichtlichen werden wir später handeln) jeder die rechte Behörde zu finden wisse und im weiteren Verfolg der Sache keine übergehe, so müssen wir hier kurz den Verfassungs- und Verwaltungsorganismus unseres Staats darlegen.

Die Verfassung Meklenburgs ist jetzt, nachdem das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849, welches eine constitutionelle Verfassung einführte, durch den Freienwalder Schiedsspruch vom 11. September 1850 aufgehoben worden, wiederum die altlandständische, nach der das großherzogliche Haus Inhaber der Souverainetät und Landeshoheit ist, jedoch so, daß an einzelnen Rechten derselben die Landstände nach Maßgabe der Grundgesetze Theil nehmen, mithin die Landesherrschaft und die Landstände die einzigen politisch berechtigten Gewalten sind. Die Landstände beider Großherzogthümer stehen in einer unzertrennlichen Union.

Die Landstände werden nun gebildet 1) durch die Ritterschaft, das heißt: durch die unmittelbaren freien Grundbesitzer oder die Besitzer der landtagsfähigen Landgüter, 2) durch die

Landschaft, das heißt: durch die Deputirten der landtagsfähigen Städte, wobei gewöhnlich der Bürgermeister der fortwährende Landtagsdeputirte ist, indem die Magistrate allenthalben die der städtischen Gemeinde zustehende Landstandschaft an sich gerissen haben.

In ständischer Beziehung zerfällt Meklenburg in den meklenburgischen Kreis (der westliche Theil von Meklenburg-Schwerin), den wendischen (der östliche Theil von M.-Schwerin) und den stargardischen Kreis (das Herzogthum M.-Strelitz). In einigen Beziehungen, z. B. bei den Landrathswahlen, findet eine Eintheilung in Herzogthümer Statt und zwar in das Herzogthum Schwerin, welches dem meklenburgischen Kreis entspricht, und in das Herzogthum Güstrow, welches den wendischen und stargardischen Kreis umfaßt. Rostock und der Rostocker District, so wie die Klostergüter gehören, als früher den beiden Herzogthümern Schwerin und Güstrow gemeinschaftlich, zu keinem der drei Kreise.

Die Ritterschaft ist eingetheilt in Meklenburg-Schwerin in 21 und in Meckleuburg-Strelitz in 3 ritterschaftliche Aemter, von denen jedes eine eigene Corporation mit besonderen Rechten bildet. Die Rittergutsbesitzer im Rostocker District werden durch Rostock mit vertreten. Alle Rittergutsbesitzer haben gleiche Rechte, obgleich in mehreren Beziehungen, z. B. hinsichtlich der Landesklöster, der Landrathswahlen, der ritterschaftlichen Uniform, der Aufnahme in den sogenannten eingebornen Adel u. s. w. „ritterschaftliche Differenzen" zwischen den die Mehrzahl bildenden bürgerlichen und den zum eingebornen Adel sich rechnenden Gutsbesitzern*) bestehen, da die letzteren in den gedachten Beziehungen allerhand Vorrechte in Anspruch nehmen. Diese Differenzen, die in dem Jahrzehent vor 1848 unsere Landtage so stark besucht machten, scheinen

*) Zum eingeborenen Adel rechnen sich diejenigen Familien, deren Vorfahren bereits die Landesunion von 1523 mit unterschrieben oder an der Ueberweisung der Landesklöster an die Stände mit Theil genommen haben (Eingeborne), dann die zu den Eingeborenen gerechneten Familien, die sich erst nachher ansässig gemacht haben (Agnoscirte), und endlich die besonders aufgenommenen Familien (Recipirte).

jetzt von den bürgerlichen Gutsbesitzern wieder aufgenommen werden zu wollen. Die Landesherren haben gegen ihre frühere Auffassung erklärt, der eingeborene Adel sei bei diesen Differenzen in vollem Rechte. Auf das Vorrecht der ausschließlichen Wählbarkeit zu den Stellen ritterschaftlicher Deputirter in den Engern Ausschuß hat der sogenannte eingeborne Adel auf dem Landtage von 1843 verzichtet.

Die landtagsfähigen Städte haben in jedem der drei Kreise eine Vorderstadt (Parchim, Güstrow, Neubrandenburg), die in ihrem Kreise den Vorsitz führen und aus deren Magistraten bei mehreren Wahlen, z. B. des immer auf 6 Jahre zu wählenden Deputirten zum Engeren Ausschuß, gewählt werden muß.

Rostock hat in ständischer Beziehung eine abgesonderte, sehr einflußreiche Stellung.

Beide Stände sind grundgesetzlich gleich an Rechten, doch herrscht die Ritterschaft durch ihre Zahl (die Ritterschaft beider Meklenburg zählt an 700 Mitglieder, die Landschaft nur 46), durch ihren Reichthum, durch ihr Uebergewicht im Landtagsdirectorium und im Engern Ausschuß u. s. w. bei weitem vor. Die Ritterschaft sowohl als die Landschaft hat jedoch das Recht der itio in partes oder das Recht in Theile zu gehen, wo dann die Landtagsversammlung nicht als eine Plenarversammlung beider Theile erscheint, so daß, da hiebei jeder Stand sein besonderes Votum abgiebt, alsdann kein Landtagsbeschluß gefaßt werden kann.

Da jeder Landstand bei uns, principiell wenigstens, nur seine eigenen oder seiner Stadt Interessen vertritt, so erscheint bei diesem unangemessenen Verhältnisse die Regierung gewissermaßen als die Vertreterin der allgemeinen Interessen, während in constitutionellen Staaten dagegen die Kammern, dem einseitigen Interesse der Regierung gegenüber, die allgemeinen Interessen zu wahren haben. Das Institut der acht Landräthe, die sowohl die Interessen der Stände als der Landesherren wahren sollen, ist, abgesehen davon, daß Keiner zugleich Land- und Hofrath sein kann, auch schon deswegen nicht geeignet, allgemeines Vertrauen zu erwecken, weil alle Landräthe aus

dem sogenannten eingebornen Adel gewählt werden. Als Vermittler bei den mündlichen Verhandlungen der versammelten Stände mit den Landesherren oder deren Commissarien erscheinen die Erblandmarschälle der drei Kreise (die von Lützow auf Eikhof, die Barone von Maltzan auf Penzlin und die Grafen Hahn auf Basedow wegen Pleez; die Inhaber dieser Chargen werden gegenwärtig alle drei durch Vicelandmarschälle vertreten), welche auch zugleich das Recht der Ausübung der, bei dem Mangel einer Landtagsordnung freilich sehr zu wünschenden Landtagspolizei in Anspruch nehmen.

Die Landstände werden ordentlicher Weise jährlich im Herbst zu einem umschichtig in Malchin und Sternberg Statt findenden Landtag zusammen berufen, zu dessen Plenarversammlungen herkömmlich auch Nichtlandständen der Zutritt gestattet wird. Die Landstände können sich aber auch, zusammen und nach einzelnen Ständen, in sogenannten Conventen versammeln, ohne einberufen zu sein. An dem dem Landtag vorhergehenden und Anträge zu demselben entgegennehmenden Antecomitialconvente nehmen neben den Deputirten der ritterschaftlichen Ämter und den Deputirten der drei Vorderstädte nur noch drei städtische Mitglieder Theil, da die betreffende ständische Kasse, die sogenannte Necessarienkasse, nur für drei anderweitige Mitglieder der Landschaft außer den Deputirten der Vorderstädte Diäten zahlt. Die Deputation dieser drei Deputirten der übrigen Landstädte zu dem Antecomitialconvent geht nun von Jahr zu Jahr bei den einzelnen Städten um. Bei sonstigen Conventen und bei den Landtagen erhalten die städtischen Deputirten ihre Diäten aus der Stadtkasse. In Meklenburg-Strelitz schicken außer der Vorderstadt Neubrandenburg die übrigen 6 Städte der Kostenersparung wegen nur zwei Landtaesdeputirte auf gemeinschaftliche Kosten, obgleich jede Stadt einn Deputirten schicken darf. Die vorderstädtischen Deputirten erhalten immer ihre Diäten aus der Necessarienkasse. Diäten und Reisekosten werden übrigens auch allen Mitgliedern des Engern Ausschusses, den Landräthen, Landmarschällen und überhaupt den ständischen Abgeordneten ersetzt.

Außerhalb der Landtage besorgt der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock, bestehend aus zwei Landräthen, drei ritterschaftlichen, drei landschaftlichen und einem Deputirten der Stadt Rostock, die ständischen Angelegenheiten, so weit sie ihm ein für allemal oder für einen bestimmten Fall übertragen sind. Die Ritterschaft hat noch einen besonderen, ritterschaftlichen Engeren Ausschuß, der aus den ritterschaftlichen Mitgliedern des allgemeinen Engeren Ausschusses nebst dem ritterschaftlichen Syndicus besteht.

Unter dem Schutze dieser so eben kurz geschilderten landständischen Verfassung steht nun aber im Allgemeinen nur das ritter- und landschaftliche Meklenburg, also nicht auch das Domanium, da dasselbe ein politisch für sich bestehendes Territorium bildet. Die Stadt Wismar — denn die sogenannte Herrschaft Wismar oder die Ämter Poel und Neukloster stehen gleich mit dem Domanium — hat ihre eigenen großen Freiheiten, deren Fortbestand aber nur durch den mit Schweden wegen Abtretung der Stadt und Herrschaft Wismar unterm 26. Juni 1803 abgeschlossenen Vertrag garantirt ist, da Wismar dem landständischen Verbande noch nicht wieder angeschlossen worden. Ferner stehen die Städte Neustrelitz und Schönberg, sämmtliche Eximirte, sofern sie nicht Bürger einer landtagsfähigen Stadt sind und sämmtliche Juden außerhalb der Verfassung. Die Stiftsstädte Bützow, Warin und die Neustadt Schwerin wurden 1851 dem landständischen Verbande einverleibt und Bützow dem wendischen, Warin und Neustadt Schwerin dem meklenburgischen Kreise zugetheilt. Der Einfluß der Landstände auf die nicht dem ständischen Meklenburg angehörigen Landeseinwohner ist immer nur ein mittelbarer und tritt nur ein, wenn durch Verordnungen der Landesherrn in Betreff der gedachten Klassen Verheißungen oder Versprechungen, welche der Ritter- und Landschaft gemacht sind, verletzt worden. — Wenn nun sonach die eine Hälfte von Meklenburg unumschränkt regiert wird, so kann man bezweifeln, ob bei uns der 13. Artikel der deutschen Bundesacte und der 54. Artikel der Wiener Schlußacte, nach welchen in allen deutschen Staaten eine landständische Verfassung

Statt finden soll, zur Ausführung gekommen und ob die jetzige Verfassung dem Bundesrecht gemäß sei. Es heißt in jenen Artikeln nämlich nicht: „in allen deutschen Ländern," sondern „in allen deutschen Staaten," woraus eine Einheit der Verfassung im ganzen Staatsgebiet folgt, wie denn auch allenthalben, wo seitdem in Deutschland Verfassungen eingeführt sind, dieselben sich immer auf das ganze Staatsgebiet erstreckten. Wenn man die bundesrechtliche Bestimmung wegen der landständischen Verfassungen nicht so versteht, so würde es schon genug sein, wenn sich nur in einem ganz kleinen Bruchtheile eines Bundesstaats eine landständische Verfassung erhalten hätte. Der deutsche Bund hat jedoch diese Zweifel nicht getheilt und also, statt darüber zu wachen, daß jene Bestimmung in dem von uns angegebenen Sinne auch in Meklenburg nicht unerfüllt bleibe, vielmehr das meklenburgische Gesetz vom 28. Nov. 1817 wegen Anordnung einer Compromißinstanz für Verfassungsstreitigkeiten zwischen Fürst und Ständen, so weit dabei auf den deutschen Bund Bezug genommen, und damit die jetzige Verfassung durch den Bundesbeschluß vom 25. Mai 1818 ausdrücklich garantirt. Unsere Verfassung besteht daher in anerkannter Wirksamkeit.

Das erwähnte Gesetz wegen Anordnung einer Compromißinstanz bestimmt nun, daß bei Verfassungsstreitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen, sei es mit der gesammten Ritter- und Landschaft oder bei besonderen Interessen bloß mit einem Stande, die Streitfrage nach fehlgeschlagenen gütlichen Verhandlungen auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden soll, sobald die Stände auf eine solche Entscheidung antragen. Beide Theile können ein einheimisches oder auswärtiges Gericht zur compromissarischen Behörde wählen oder jeder Theil wählt einen deutschen Bundesfürsten, und diese ernennen wieder Commissarien für die Sache, die sich dann einen Obmann wählen oder drittens beide Theile wählen einen oder zwei Männer zu diesem Zweck, welche dann die Schiedsrichter bilden. Als die Ritterschaft auf Eröffnung der Compromißinstanz zur Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit des

Staatsgrundgesetzes vom 10. Oct. 1849 angetragen hatte, wurde der zweite Weg ergriffen und die Könige von Preußen und Hannover gewählt. Der Schiedsspruch lautete, wie schon oben erwähnt, auf Aufhebung des Staatsgrundgesetzes. Es ist gegen diesen Spruch unter Anderem vielfach eingewendet worden, daß die klagende Ritterschaft als ständischer Körper bereits aufgelöst war, also überall nicht mehr existirte, auch in diesem Falle, wo es sich um eine gemeinsame Angelegenheit beider Stände handelte, nicht allein klagend habe auftreten dürfen. Die nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes mit den alten Ständen gepflogenen Verhandlungen wegen einer Reform der Verfassung sind begreiflich eben so ohne allen Erfolg geblieben, wie die von der Regierung in den Jahren 1808 und 1813 angeregten desfallsigen Verhandlungen. — Streitigkeiten der Stadt Rostock mit dem Landesherrn wegen ihrer besonderen Verfassungsrechte und Privilegien werden durch die Gerichte entschieden; findet sich die Stadt Rostock aber durch landesherrliche Verfügungen in solchen Rechten gekränkt, die ihr mit Ritter- und Landschaft gemeinsam sind und wobei kein getrenntes oder widerstreitendes Interesse der Stadt vorliegt, so kann sie sich von Ritter- und Landschaft nicht trennen und findet mit dieser in dem Gesetz vom 28. Nov. 1817 ausreichenden Schutz. — Wegen privatrechtlicher Verhältnisse will der Großherzog und gesammte Mitglieder des großherzoglichen Hauses vor den Justizcanzleien in erster Instanz zu Recht stehen und eben so wegen aller durch die Ministerien und sonst nachgesetzte fürstliche Behörden Jemand zugefügter Rechtsverletzungen. Der Kläger muß jedoch erst die Bestellung eines landesherrlichen Procurators erbitten, da erst durch Bestellung eines solchen, die jedoch wegen Unhaltbarkeit des Anspruchs nicht abgeschlagen werden soll, die Gerichte in der Sache competent werden. Wird die Bestellung aber wiederholt abgeschlagen, so kann ständische Vertretung erbeten werden und wenn auch diese abgeschlagen wird, — denn erzwungen kann die Vertretung der Stände nicht werden — oder bliebe sie ebenfalls fruchtlos, so würde nichts Anderes übrig bleiben, als die bundesverfassungsmäßige Hülfe des

deutschen Bundestags wegen solcher Justizverweigerung in Anspruch zu nehmen.

Die Bestellung des landesherrlichen Procurators wird freilich in der Regel bewilligt und wohl nur dann abgeschlagen, wenn nach der Ansicht der Regierung keine Justizsache vorliegt; aber gleichwohl giebt die Nothwendigkeit der vorherigen Bestellung eines Procurators zu vielen Bedenken Anlaß. Persönliche Klagen gegen landesherrliche Diener aus ihren Amtshandlungen, wobei keine landesherrliche Kasse interessirt, bedürfen jedoch eben so wenig der vorgängigen Bestellung eines landesherrlichen Procurators, als fiscalische Klagen gegen dieselben, bei denen sie für ihre Person wegen einer Officialhandlung in Anspruch genommen werden, aber streitig ist es, ob es bei Klagen gegen die Domanialämter eines Procurators bedarf. Bei Klagen gegen die Stände und gegen Behörden der Ritterschaft und der Städte, so wie gegen einen Officianten derselben kommt natürlich kein landesherrlicher Procurator vor.

Jeder kann beim Landtage petitioniren und auch, wenn er sich in seinen Rechten durch den Landesherrn oder durch dessen Behörden in seinen Rechten verletzt glaubt, die ständische Vertretung zu dem Ende erbitten, daß die Stände sich wegen der ihm zukommenden Genugthuung beim Landesherrn verwenden. Die Stände gehen auch auf von den Einwohnern des Domaniums an sie gerichtete Vertretungsgesuche ein, aber „aus besonderen staatsrechtlichen Gründen," wie der Engere Ausschuß in einem Bericht vom 30. Oct. 1851 sagt, nicht bei den Einwohnern der vormaligen Lübschen, 1803 an Meklenburg abgetretenen Hospitaldörfer auf der Insel Poel. Wird bei Gegenständen privatrechtlicher Natur Vertretung wegen Eröffnung des Rechtsweges nachgesucht, so wird dieselbe gewährt, wenn nachgewiesen ist, daß vergeblich um die Bestellung eines landesherrlichen Procurators gebeten worden. Beschwerden über das Verfahren der Gerichte sind von den Ständen stets zurückgewiesen, wenn es sich nicht etwa um landesherrliche Eingriffe in die Justizverwaltung handelte. Gegen Regierungsverfügungen, die im Wege eines gesetzlich

angeordneten Recurses ergangen sind, halten Stände im Allgemeinen ihre Vertretung für unzulässig. Glaubt sich also Jemand nicht in privatrechtlicher Beziehung, sondern durch einen Regierungsact, mithin bei Ausübung der landesherrlichen Gewalt verletzt, so wird die Vertretung zum Zweck der Bestellung eines landesherrlichen Procurators abgeschlagen, doch machen, wenn hiebei das Recht der Gesammtheit gefährdet erscheint, z. B. bei Erhebung ungesetzlicher Steuern und Zölle, bei Verfügungen gegen ausdrückliche landesgesetzliche Bestimmungen, bei einseitigen Auslegungen und Declarationen von Landesgesetzen u. s. w. die Stände alsdann die Sache zu ihrer eigenen, also zu einer Landesbeschwerde und allenfalls zum Gegenstande der zu beschreitenden Compromißinstanz. Eine längere Zeit ausbleibende Resolution der Landesregierung auf Anträge zur Abhülfe angebrachter Beschwerden und eventueller Bestellung eines Procurators wird als Abschlag angesehen.

Abgesehen von dem unbeschränkten Gesetzgebungsrecht des Landesherrn hinsichtlich des Domaniums zerfallen die Gesetze bei uns erstens in „gleichgültige", d. h. in solche, welche die Privilegien und Rechte der Stände nicht berühren und zweitens in solche, bei denen es sich um diese Privilegien und Rechte handelt. Bei den „gleichgültigen" Gesetzen sollen die Stände oder, wenn Gefahr beim Verzuge, wenigstens die Landräthe und der Engere Ausschuß mit ihrem rathsamen Bedenken und Erachten zuvor über die Sache vernommen werden und der Landesherr will diesem Erachten alle „billigmäßige landesväterliche gnädigste Aufmerksamkeit" schenken und im Werke spüren lassen, ohne jedoch dadurch in seinem Gesetzgebungsrechte gebunden zu sein. Betreffen die Gesetze aber die Privilegien und Rechte der Stände, so ist die ausdrückliche Bewilligung derselben nothwendig. Was das beschränkte Gesetzgebungsrecht oder das jus statuendi der Städte Rostock und Wismar betrifft, so ist Rostock den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, doch nach Ansicht des Raths nicht ohne Weiteres, sondern nur, wenn das Landesgesetz auch von ihm noch erst wieder publicirt worden, was

von der Regierung bestritten wird. Das Verhältniß Wismar's, dessen jus statuendi an sich noch weniger beschränkt ist, als das von Rostock, ist in Beziehung auf allgemeine Landesgesetze factisch dasselbe.

Abgesehen von diesem jus statuendi und von den Rechten der Stände haben übrigens alle Behörden und Gerichte die Verordnungen und Rescripte der Regierung, welche für künftige Fälle gelten sollen, zu befolgen, sobald dieselben publicirt sind, selbst wenn sie die Verfassungsmäßigkeit und den Rechtsbestand derselben bezweifeln müssen. Denn es ist allein Sache der Stände, die Verfassungsmäßigkeit von Regierungsverordnungen zu prüfen und eventualiter deren Wiederaufhebung zu erwirken. Die Art und Weise der Publication bleibt der Regierung überlassen, auch braucht in der Verordnung nicht die Art der Entstehung (z. B. „nach Statt gehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen") angegeben zu werden, obgleich es in der Regel geschieht. Der Landesvergleich hat die Bestimmung, daß von allgemeinen, die Ritter- und Landschaft mit verbindenden Verordnungen und Edicten in jeder Stadt und auf jedem ritterschaftlichen Gut ein Exemplar insinuirt werden soll, wonach die Publication überhaupt für nothwendig erachtet werden muß, um einem Gesetze oder einer Regierungsverordnung verbindende Kraft zu geben.

Bei den Gütern der drei Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz erscheint Ritter- und Landschaft als Eigenthümerin. Diese Klöster, die zum Zweck der christlichen Auferziehung inländischer Jungfrauen an die Stände überwiesen sind, dienen jetzt zur Versorgung unverheiratheter Töchter des eingeborenen Adels, aus dem auch die ständischen Klosterbeamten (jedes Kloster hat zwei Provisoren*) und einen Klosterhauptmann) gewählt werden. Der Großherzog von Schwerin hat seit 1809 4 Klosterstellen zur vollen (250 Thlr. N⅔) und 2 zur halben Geldhebung (125 Thlr. N⅔) von den Ständen bewilligt erhalten und der Großherzog von Strelitz die Hälfte. Die Städte haben drei Stellen zur vollen Geld-

*) Ribnitz hat noch einen dritten und zwar einen Rostock'schen Provisor.

und Naturalhebung in Dobbertin und außerdem zwei halbe Geldhebungen in jedem Kloster; Rostock, welches ein eigenes kleines Kloster, das Kloster zum heiligen Kreuz daselbst, besitzt, hat überdies in Ribnitz zwei Stellen zur vollen Geld- und Naturalhebung. —

Als im Jahre 1695 die herzoglich Güstrow'sche Linie ausgestorben war, theilte sich die herzoglich Schwerin'sche in Folge des Hamburger Vergleichs von 1701 in die ältere, die das jetzige Großherzogthum M.-Schwerin behielt und in die jüngere, die durch das jetzige Großherzogthum M.-Strelitz und eine Rente von 9000 Thlrn. Species aus dem Boizenburger Elbzoll wegen der von ihr erhobenen Ansprüche abgefunden ward. Außer der landständischen Verfassung und was damit zusammenhängt, ist z. B. beiden Landestheilen das Oberappellationsgericht zu Rostock gemeinsam, auch haben sich beide Linien über einen gemeinschaftlichen Bundestagsgesandten*) vereinbart und die Einheit im Steuerwesen tritt noch bei der Prinzessinsteuer (jetzt 23,333 1/3 Thlr.) hervor, die von beiden Landestheilen aufgebracht wird, wenn sich eines regierenden Herrn Tochter verheirathet. Da die drei Kreise nach einerlei Gesetzen, Landesordnungen und Verträgen zu regieren sind, so findet nicht allein wegen der obengedachten Gegenstände, sondern auch wegen der den Ständen zu proponirenden allgemeinen Landesgesetze vorher immer die hausvertragsmäßige Communication Statt. Ein Miteigenthum und Mitregierungsrecht liegt in dieser Verbindung aber nicht, sondern jede Linie hat die Landeshoheit in ihrem Theil ausschließlich. Die Erbfolge in beiden Linien ist nur bei den männlichen Erben und geschieht nach dem Rechte der Erstgeburt. Die Volljährigkeit der Prinzen tritt mit dem vollendeten 19. Jahre ein, der Thronfolger soll aber bis zum Ablauf seines 22. Lebensjahres bei allen Staatsverträgen und Landesverfassungssachen, so wie bei seiner Vermählung die Minister seines Vorgängers zu Rathe ziehen. Beim Aussterben der einen Linie fällt ihr

*) Auf dem deutschen Bundestage hat im Plenum Schwerin 2 und Strelitz 1 Stimme, in der engeren Versammlung haben beide zusammen 1 Stimme.

Landestheil an die andere Linie und beim Aussterben beider Linien fällt nach dem Erbvertrage von 1442 das ganze Land an Preußen.

Das kleine Wappen zeigt nur den Büffelskopf der ursprünglichen meklenburgischen Linie, das größere Wappen, so wie der Titel der Großherzoge, weist die vormals abgesonderten Länder nach, aus denen die jetzigen Großherzogthümer Meklenburg zusammengesetzt sind. Es sind dies 1) das Herzogthum Meklenburg, 2) die Herrschaft Stargard, 3) die Herrschaft Rostock, 4) die Grafschaft Schwerin, 5) das Fürstenthum Wenden, 6) das Fürstenthum, frühere Bisthum Schwerin und 7) das Fürstenthum, frühere Bisthum Ratzeburg. Hievon gehört die Herrschaft Stargard mit den beiden früheren Johanniterkomthureien Mirow und Nemerow und das Fürstenthum Ratzeburg zum Großherzogthum Strelitz, das Uebrige zum Großherzogthum Schwerin.

Wenn der Großherzog von Meklenburg-Schwerin die ihm durch das Staatsgrundgesetz vom 10. Oct. 1849 als fürstliches Hausgut überwiesenen Domainen trotz der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes immer noch abgesondert von den übrigen Domainen als sogenannte Haushaltungsdomainen verwalten läßt, so ist dies ohne alle rechtliche Bedeutung. Die Domainen im weiteren Sinne umfassen nicht nur die älteren Domainen, sondern auch die seit 1748 durch die Landesherren angekauften ritter- und landschaftlichen Privatgüter, die sogenannten Incamerata oder incamerirten Güter, welche mit ihrem Steueranschlage, so wie mit allen übrigen Realpflichten und Rechten noch immer zur Gesammtheit der ritterschaftlichen Güter gehören. Als 1772 und 1775 die frühere Stiftsritterschaft des Bisthums, späteren Fürstenthums Schwerin, der Ritterschaft des meklenburgischen Kreises einverleibt wurde, wurden dafür eben so viele incamerirte, vormals ritterschaftliche Hufen zu den Domainen des Fürstenthums Schwerin gelegt. Die Domainen, aus deren Aufkünften der Fürst die Kosten der Landesregierung mit bestreiten soll, so daß die Steuern bei uns nur die Natur von Zuschüssen haben, tragen nach dem sogenannten Terzquotensystem, bei dem Domanium, Ritterschaft

und Städte als die drei Steuerkräfte des Landes gelten, immer auch wieder an ihrem Theile zu den Steuern bei.

Unsere Stände, die sämmtlich obrigkeitliche Rechte haben,*) nehmen außerdem nicht bloß, wie wir gesehen haben, an der Gesetzgebung, sondern auch an der Landesverwaltung Theil, und zwar einmal mittelbar, namentlich durch ihre bei der Besetzung des Oberappellationsgerichts, der Justizcanzleien und des Criminalcollegiums Statt findenden Vorschlags- und Präsentationsrechte, dann aber auch unmittelbar durch ständische Deputirte bei der Schuldentilgungscommission, bei der Reluitionscommission, bei der Recrutirung, bei der Wegebesichtigung, bei der Steuererhebung, beim Landarbeitshause, bei der Commission für Entwässerung von Ländereien, bei der Fideicommißbehörde, bei den Visitationen des Oberappellationsgerichts, bei der Revision und Visitation der Landesrecepturkasse, bei Kirchenvisitationen u. s. w. Außerdem stehen noch wichtige Anstalten, z. B. der ritterschaftliche Creditverein und die ritterschaftliche und städtische Brandversicherungsgesellschaft unter ausschließlicher eigener Verwaltung der Stände, die freilich hier nicht als solche in Betracht kommen.

Meklenburg ist hiernach nicht ein zu einem Ganzen verschmolzener wahrhaft einheitlicher Staat, sondern ein Land, das aus drei abgesondert für sich bestehenden und nur äußerlich verbundenen Stücken, aus der Ritterschaft, den Städten und dem Domanium zusammengesetzt ist. Die Domainen und nutzbaren Regalien erscheinen bei uns nicht als Staatsvermögen, sondern als fürstliches Privatvermögen, über welches keine Rechnung gelegt zu werden braucht, und die Steuern werden nicht periodisch durch ein Gesetz nach dem ermittelten wirklichen Bedürfniß, sondern vertragsweise als Abfindungs-

---

*) Die Obrigkeiten von Ritter- und Landschaft haben einen besonderen Schutz gegen die Landesobrigkeit dadurch, daß die letztere gegen ständische Obrigkeiten, welche ihre Pflichten versäumen, kein unmittelbares Strafrecht hat; solche Obrigkeiten können daher nur durch die Fiscale bei den Justizkanzleien auf Befolgung der betreffenden gesetzlichen Vorschrift und auf Bestrafung wegen Nichtbefolgung belangt werden.

summe in Pausch und Bogen „auf ewige Zeiten" festgesetzt.*) Bei unseren Domainen, wie sie verhältnißmäßig nur einige ganz kleine deutsche Staaten in solcher Größe besitzen, ging diese Art von Staatswirthschaft ganz gut, so lange die Städte und die Gutsbesitzer der Hauptsache nach nur Schutz ihres Besitzes und ihrer Gerechtsame verlangten und im Uebrigen alle Angelegenheiten in ihren Patrimonialgebieten selbst verwalteten; aber seit der Zeit, wo sich das Bedürfniß allgemeiner, das ganze Staatsgebiet umfassender Einrichtungen auch bei uns immer mehr herausstellte, konnte dies System nur dadurch aufrecht erhalten werden, daß die Stände von Zeit zu Zeit landesherrliche Schulden übernahmen und Voluntarien oder freiwillige Beiträge bewilligten zu Verwendungen, die vertragsmäßig dem Landesherrn oblagen, oder zu solchen, die, wo dies nicht der Fall war, von den Ständen selbst gewünscht wurden. Wohin ein solches Verhältniß führt, sieht man bei der jetzt obschwebenden Frage wegen der Instandhaltung unserer Chausseen, wobei es augenblicklich noch gar nicht abzusehen ist, wie es werden soll, wenn von Privatgesellschaften erbauete Chausseen wegen der großen Unterhaltungskosten aufgegeben werden, da eine Einigung wegen Uebertragung dieser Kosten mit den Ständen noch nicht erreicht ist. Wir halten es freilich für unmöglich, daß die Regierung, wie sie auf dem Landtage von 1853 bestimmt erklärte, solche Chausseen sich selbst überlassen werde, da dieselben dann bald gründlich ruinirt werden würden. Die Regierung ist durch eine solche Staatswirthschaft, die sich auch der Reform unserer so kläglichen Steuer- und Zollverhältnisse mit in den Weg stellt, natürlich sehr beengt; so z. B. sind Lotterien und Spielbanken, da der Finanzpunkt von der Regierung selbst bei diesen Sachen im Auge zu behalten ist, noch immer im Gange. Man weist hiebei wohl auf die so bedeutend gesteigerten Pächte der Do-

*) Wo die Stände keine Pauschsumme, sondern nur die theilweise Deckung des Bedürfnisses bewilligt haben, z. B. bei dem Landarbeitshause und dem Criminal-Collegium, wird ausnahmsweise auch bei uns ein Etat vorgelegt und das Bedürfniß nachgewiesen.

manialgüter hin; aber trotz derselben hat unser Staatshaushalt in den letzten Jahren ein Deficit gezeigt, ohne daß man doch dem Landesherrn oder seiner Regierung Verschwendung vorwerfen könnte. Lange wird sich also unsere jetzige Staatswirthschaft nicht mehr aufrecht erhalten lassen, und der Zeitpunkt, wo sie mit dem Budgetsystem, bei welchem die Steuern nach dem nachzuweisenden jedesmaligen Bedürfniß aufgebracht werden, vertauscht werden muß, wird denn auch hoffentlich zu einer völligen Reform unserer Verfassung führen.

Bei diesem Mangel einer völligen Staatseinheit kann es uns ferner nicht wundern, daß auch die obersten Regierungsbehörden nicht wie in constitutionellen Staaten eine mit den Ständen vereinbarte grundgesetzliche Organisation haben, sondern daß ihre Organisation lediglich vom Landesherrn abhängt und sie also auch einzig und allein demselben, in dessen auch dem Inhalte nach widerruflichen Auftrag sie handeln, verantwortlich sind, nicht aber zugleich den Landständen, welche letztere angesehen werden, als ständen sie mit dem Landesherrn persönlich in unmittelbarem Verkehr, während dagegen in constitutionellen Staaten die Krone von dem Verkehr der Regierung mit den Kammern unmittelbar gar nicht berührt wird.

Das Verhältniß der obersten Regierungsbehörden war nun bis zum Jahr 1849 ein sehr unklares. Im Allgemeinen entsprach die Regierung und Lehnkammer dem Ministerium des Innern und der Justiz, und das geheime Ministerium dem der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten. Mit dem Staatsgrundgesetze von 1849 hörte aber die früher bei der Regierung Statt gehabte vorherrschend collegiale Behandlung der Geschäfte auf und es wurden Departements- oder Fachministerien für die Hauptzweige der Staatsverwaltung eingerichtet, die auch nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von Bestand blieben, nur daß die Minister nicht mehr wie unter dem Staatsgrundgesetz als die Träger einer politisch berechtigten Gewalt und als den Ständen verantwortlich, sondern lediglich als fürstliche Diener erscheinen. Die alten Stände wünschten zwar die Wiederherstellung der früheren Landesregierung und Lehnkammer, aber der Landesherr erklärte, daß

die Organisation der Regierungsbehörden allein seine Sache sei, die jetzige Organisation überdies mit dem altlandständischen System in keinem principiellen Widerspruch stehe, die Erfahrung auch bereits bewiesen habe, daß die Behandlung der Regierungsgeschäfte durch Fachminister in vielen Beziehungen den Vorzug verdiene. Durch die Verordnung vom 4. April 1853 wurden später die Ressortverhältnisse der Ministerien genauer bestimmt und insbesondere dem Zusammenwirken der einzelnen Ministerien in einem collegialisch formirten Gesammt- oder Staatsministerium mehr Einheit und Raum gegeben.

Das Staatsministerium wird nun von den Vorständen der einzelnen Fachministerien gebildet und bei Berathung militairischer Gegenstände hat auch der Director des Militairdepartements, welches für die eigentlichen Militairangelegenheiten eine selbstständige, den übrigen Fachministerien coordinirte Behörde bildet, Sitz und Stimme im Staatsministerium. In dem Staatsministerium soll eine collegiale Berathung und Beschlußnahme Statt finden, zu deren Leitung der Großherzog einen Präsidenten aus der Zahl der Mitglieder ernennt, dem, wenn der Großherzog nicht selbst den Vorsitz führt, in den Sitzungen des Collegiums das Präsidium zusteht. Der innere Geschäftsbetrieb des Staatsministeriums geschieht nach einem besonderen Reglement. Wenn es dem Großherzoge in besonderen Fällen angemessen erscheinen sollte, Personen, welche nicht Mitglieder des Staatsministeriums sind, zu den Berathungen desselben zuzuziehen, so soll diesen Personen nur ein berathendes Votum zustehen. Das Staatsministerium soll den wichtigeren Regierungsangelegenheiten eine gründliche, allseitige Prüfung sichern und ein einheitliches Zusammenwirken der sachlich getrennten Fachministerien für die Hauptzwecke des Landesregiments herstellen, ohne jedoch die Selbstständigkeit der einzelnen Ministerien in der ihnen verbleibenden Verwaltung aufzuheben oder zu beschränken, so daß folgeweise auch das Staatsministerium keineswegs für die übrigen Ministerien eine Recursbehörde bildet, auch überall, mit Ausnahme ihm besonders zugewiesener Fälle, keine verwaltende Thätigkeit hat.

Zur Competenz des Staatsministeriums gehören nun nachfolgende Gegenstände: die gesammte Gesetzgebung, möge sie sich in Begründung neuer, oder in der Erneuerung und authentischen Interpretation schon bestehender Gesetze und Verordnungen äußern; — der gesammte Verkehr mit den Ständen und deren verschiedenen Repräsentationen in Bezug auf deren politische Gerechtsame, also mit Ausschluß derjenigen Fälle, wo dieselben auf Grund bestehender Gesetze oder Vereinbarungen an der Administration von Verwaltungseinrichtungen Theil nehmen oder als Directorium von Privatinstituten in Betracht kommen, in welchen Fällen dem competenten Fachministerium die Ausübung der bezüglichen Regierungsrechte verbleibt; — Alles, was sich auf die Berufung und Schließung der ordentlichen und außerordentlichen Landtage, so wie auf die Bestellung und Instruction der Landtagscommissarien, Feststellung der Landtagspropositionen und sonstigen Vorlagen an die versammelten Stände, die Formirung der Landtagsabschiede und sonstigen Resolutionen über ständische Erklärungen und Anträge, ferner was sich auf die Bestellung der Landräthe und Landmarschälle bezieht, imgleichen die Beschlußnahme über die Einberufung der Landräthe in wichtigeren Landesangelegenheiten; — Veränderungen in der Organisation der Landesverwaltung und der Competenz der Ministerien; — Declarationen der Verordnung über die Organisation der Ministerien und Entscheidung von Competenzconflicten unter den einzelnen Ministerien; — Berathung und Feststellung solcher größerer, auf die Zwecke des Landesregiments in erheblicher Weise zurückwirkender neuer Verwaltungsgrundsätze und Maßregeln, die nicht schon als Gegenstände der Gesetzgebung an dasselbe gelangen; — Vorberathung der wegen Besetzung höherer Beamtenstellen dem Großherzoge zu machenden Vorschläge; — Beschlußnahme über Kündigungen und unfreiwillige Dienstentlassungen der angestellten Beamten, auch deren Pensionirung aus disciplinarischen Gründen; — Bestätigung erkannter Todesstrafen; — Entscheidung über Anträge auf Eröffnung des Rechtsweges wider den Großherzog, die Mitglieder des großherzoglichen Hauses und die Ministerien in Fällen, wo deren

eigene Verhaftung in Anspruch genommen wird, ingleichen die Entscheidung von Recursen gegen nachgesetzte Behörden wegen versagter Eröffnung des Rechtsweges, ohne jedoch hiedurch die Fachministerien in ihrem Bestimmungsrechte über die den erhobenen Ansprüchen zum Grunde liegenden Verhältnisse weiter zu beschränken; — Beschlußnahme über die wichtigeren Beziehungen des Landes zum deutschen Bunde, insbesondere über Abänderung der Bundesverfassung und Bundesgesetze, so wie über Uebernahme neuer Lasten; — Beschlußnahme über wichtige Maßregeln der auswärtigen Politik, insbesondere die Ratification und Kündigung von Staatsverträgen; — die hausvertragsmäßigen Communicationen mit Meklenburg-Strelitz; — Beschlußnahme über durch außerordentliche wichtige Vorkommenheiten hervorgerufene Maßregeln, insbesondere wenn sich dafür in den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen keine ausreichende Normen finden. — Außerdem ist das Staatsministerium noch Recursbehörde in Streitigkeiten zwischen den Magistraten und den Bürgerausschüssen, über die verfassungsmäßigen Befugnisse beider; in Streitigkeiten über die unfreiwillige Abtretung von Eigenthumsrechten in Grundlage der betreffenden Expropriationsgesetze; in Papierstempel- und Collateralerbsteuersachen bei über 50 Thlr. betragenden Streitobjecten; in städtischen und ritterschaftlichen Hypothekensachen; in Fideicommißsachen aus der Verordnung vom 16. Juni 1842 wegen Errichtung einer Fideicommißbehörde; bei Streitigkeiten über die Regulirung der kirchlichen Ausgabeetats aus der Verordnung vom 21. April 1832. — Der Großherzog hat sich übrigens vorbehalten, das Gutachten des Staatsministeriums auch in anderen, ihm dazu geeignet scheinenden Fällen nach seinem Ermessen zu erfordern.

Was die Fachministerien betrifft, so ist der Geschäftsbetrieb in denselben und in den ihnen beigeordneten Abtheilungen, so wie auch in dem Militairdepartement büreaumäßig, mithin die Stimme des Vorstandes in allen Angelegenheiten entscheidend. In Fällen der Behinderung hat jeder Ministerialvorstand einem der übrigen Ministerialvorstände die Stellvertretung zu übertragen. Die aus den Ministerien ergehenden Erlasse

werden vom Vorstande unterzeichnet, doch kann derselbe die Unterzeichnung, wiewohl unter seiner Verantwortlichkeit, den im Ministerium fungirenden Directoren und Räthen übertragen, in welchen Fällen die Bezeichnung: „Im Auftrage" zu gebrauchen ist. Der Gebrauch des Dienstsiegels legitimirt in solchen Fällen die Unterschrift als auftragsmäßig geschehen.

An Fachministerien haben wir nun das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, die beide denselben Vorstand haben, dann das Ministerium der Finanzen und endlich das Ministerium der Justiz, dem in drei besonderen Abtheilungen beigeordnet sind die geistlichen, Unterrichts- und Medicinalsachen.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat es zu thun mit den politischen Beziehungen zum deutschen Bunde, zu den in demselben vereinten deutschen Staaten und zu auswärtigen Regierungen. Ueberhaupt liegt diesem Ministerium ob der gesammte diplomatische Verkehr mit dem Auslande, insbesondere die Verhandlung und der Abschluß von Staatsverträgen, so wie die Bestellung und Instruction von diplomatischen Agenten, Consuln und Handelsagenten.

Ministerium des Innern. Diesem Ministerium ist die oberste Leitung der auf die innere Landesverwaltung bezüglichen Regierungsgeschäfte in allen denjenigen Beziehungen zugewiesen, welche nicht den übrigen Ministerien, oder dem Staatsministerium zugewiesen sind. Insbesondere stehen demselben zu die Oberaufsicht auf die gesammten Civilobrigkeiten des Landes, sofern sich deren Thätigkeit nicht auf Gegenstände bezieht, die in das Ressort eines anderen Ministeriums gehören. Daher steht dem Ministerium des Innern die Cognition zu in allen Communalsachen, mögen dieselben das Verhältniß schon vorhandener oder neu zu bildender politischer Commünen zur Landesregierung oder deren innere Einrichtung, Gesetzgebung und Verwaltung betreffen; in allen Angelegenheiten, die sich auf die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten der Grundherrschaften beziehen; im gesammten Armenwesen; in Heimaths- und Niederlassungssachen. Bei Entscheidungen von Recursen über Niederlassungen im Domanium tritt die Concurrenz des Finanz-

ministeriums ein, mit Ausnahme jedoch derer, welche sich auf Niederlassungen in den Flecken Ludwigslust, Doberan, Dargun, Zarrentin und in der Ortschaft Neukloster beziehen. Dem Ministerium des Innern steht ferner zu die Handhabung der landesherrlichen Polizeigewalt in ihren verschiedenen Beziehungen mit Ausschluß derjenigen, die sachlich zu dem Ressort eines der übrigen Ministerien gehören, verbunden mit der Oberaufsicht auf gesammte polizeiliche Behörden und Institute. Hiezu gehört die regiminelle Thätigkeit in Bezug auf die Sicherheitspolizei nebst den dafür bestehenden öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, insbesondere die Gensd'armerie; dann die Wohlfahrtspolizei und als dahin gehörig die Gewerbesachen mit Einschluß der Disposition über die zur Hebung der Industrie begründeten privativ landesherrlichen oder mit den Ständen gemeinsamen Fonds, so wie der Aufsicht auf die zu industriellen Zwecken aus landesherrlichen oder Landesmitteln begründeten Anstalten; die Handelssachen mit Einschluß des Producten- und Hausirhandels *) und der zur Beförderung des Handels und seiner Nebengewerbe dienenden Anstalten; die Landwirthschaftssachen, insbesondere die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen, auch der Tagelöhnerverhältnisse, so wie die Theilung von Gütern außerhalb des Domaniums, auch die Angelegenheiten des patriotischen Vereins und anderer landwirthschaftlicher Gesellschaften; die Forst- und Jagdsachen, mit Ausnahme der auf das Domanium bezüglichen, sofern es sich dabei um Ausübung der landesherrlichen oder lehnsherrlichen Aufsichtsrechte handelt, mit Einschluß der Ertheilung der Holzfällungsconsense in den ritterschaftlichen und städtischen Gütern; die Wege-, Chaussee- und Eisenbahnsachen; Schifffahrts-, Strand- und Hafensachen; das Ent- und Bewässerungswesen; das Maß- und Gewichts-, das Aichungs- und Wardirungs-, das Victualientaxwesen; die Feuerpolizei- und Versicherungs-

*) Die Hausirpässe aller Personen, welche derselben zu ihrem Handels- und sonstigen Betrieb auf dem platten Lande bedürfen, werden aber nicht mehr vom Ministerium des Innern, sondern unter Aufsicht desselben vom Steuer- und Zolldepartement ertheilt.

sachen, so wie das ganze sonstige Versicherungswesen und die obere Aufsicht auf Versicherungsanstalten aller Art; die Angelegenheiten der Landescreditanstalten, insbesondere des ritterschaftlichen Creditvereins, der Sparkassen, Banken und ähnlicher Anstalten; die Angelegenheiten der Schützenzünfte, Todtenbeliebungen, Privatwittwenkassen und ähnlicher Anstalten; die Gesindepolizeisachen, Baupolizeisachen, das Auctionswesen, das Marktwesen, sowohl in Bezug auf Jahrmärkte, Wochenmärkte, als auf andere ähnliche Verkehrseinrichtungen, auch Auf- und Vorkäuferei; die Landarbeitshaussachen, so wie die polizeilichen Vorkehrungen in Bezug auf gemeingefährliche Personen, Heimathslose, Vagabonden und der Correction Bedürftige; die Verleihung und Veränderung von Ortsnamen, so wie die Erhebung von Grundstücken zu selbstständigen Ortschaften und Hauptgütern. Dann gehören noch zu dem Ministerium des Innern die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Verhältnisse der Juden mit Ausschluß der religiösen Beziehungen derselben; die Aufnahme in und Entlassung aus dem Unterthanenverbande; die Auswanderungssachen; die Landesgrenzsachen; die auf das Militairwesen bezüglichen Geschäfte der Civilverwaltung, insbesondere die Recrutirungssachen, Einquartierungs- und Servicesachen, so wie die Anordnungen in Bezug auf Märsche und Verpflegung einheimischer und fremder Truppen auf denselben; Privilegirung der Amts- und Stadtmusikanten, der Frohner, Schornsteinfeger und Viehverschneider.

Unter dem Ministerium des Innern stehen auch das Staatsarchiv, das Regierungsblatt, das statistische Büreau, das Directorial- und sonstige Kartendepot, die Regierungsbibliothek, der Staatskalender, die Aichungs- und Wardirungsbehörde, die Gesetzes- und Intelligenzblätter, das Kalenderwesen.

Das Ministerium der Finanzen. Demselben gehört an die Leitung des gesammten Etat-, Kassen-, Rechnungs- und Revisionswesens, so wie die des landesherrlichen und Landesschuldenwesens; — das Abgaben-, Steuer- und Zollwesen und demgemäß auch die Entscheidung von Beschwerden gegen das Verfahren der dafür bestellten Verwaltungsbehörden, jedoch mit Ausschluß desjenigen Theils derselben, wo ein ge-

richtliches Verfahren in Frage steht; — die obere Leitung der Verwaltung der Domänen und Forsten mit Ausschluß des für den großherzoglichen Haushalt bestimmten Theils derselben; — das Postwesen; — der Staatstelegraph; — die Wahrnehmung der großherzoglichen Patronatsrechte in Bezug auf das Kirchen- und Pfarrvermögen; — die Verwaltung der nutzbaren Regalien; — die finanzielle Aufsicht über die aus den Verwaltungen der übrigen Ministerien aufkommenden und bei diesen berechnet werdenden Gebühren an Sporteln und sonstigen Gefällen unter Verständigung mit den betheiligten Ministerien; — die Verwaltung der zu finanziellen Zwecken landesherrlich begründeten industriellen Institute, z. B. der Saline zu Sülz, des Gipswerks zu Lübtheen u. s. w.; — das Landgestüt zu Redefin; — die Landeslotterie, jedoch mit Ausschluß von Recursen gegen Entscheidungen der Lotteriedirection, welche Recurse an das Justizministerium zu richten sind; — alle außerordentlichen Gnadenbewilligungen; — die öffentlichen Bauten, insoweit dieselben nicht dem besonderen Bereiche der übrigen Ministerien angehören. Unter dem Finanzministerium besteht bis auf Weiteres das Kammer- und Forstcollegium mit seinen bisherigen Geschäftsbefugnissen als eine besondere Behörde fort, ist jedoch nicht nur dem Finanzministerium, sondern auch den übrigen Ministerien untergeordnet, sofern sich seine Geschäftsthätigkeit in den denselben zugewiesenen Ressorts äußert.

Dem Ministerium der Justiz gehört an die Oberaufsicht auf die gesammte Rechtspflege in peinlichen, wie in bürgerlichen Sachen, sowohl in Ansehung der streitigen, als der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Einschluß der Vormundschafts- und der Hypothekensachen, des gerichtlichen Depositenwesens und der Erbregulirungssachen, so wie über alle zum Zwecke derselben bestellten Personen, Behörden und Anstalten. Insbesondere die Entscheidung von Recursen in Justizsachen, so weit solche nicht den Gerichten zusteht; die Entscheidung von Competenzconflicten unter Justizbehörden mit derselben Beschränkung; die Cognition über die Zulassung zum Richteramt, zur Advocatur und zum Justitiariate; die Gnadensachen im Bereich der Rechtspflege, als Arrogationen, Legitimationen

unehelich Geborener, Volljährigkeitserklärungen und andere Dispensationen von den rechtlichen Beschränkungen der Bevormundeten, Ehescheidungen aus landesherrlicher Macht, Gestattung der Wiederverheirathung gegen gerichtliches Verbot, Abolitionen, Begnadigungen, Moratorien, Namensveränderungen von Personen u. dgl. m. Weiter gehört dem Justizministerium an die Aufsicht auf Strafanstalten und Gefängnisse, die Entscheidung der Recurse in Forst- und Jagdfrevelsachen und im Bereiche der Administrativjustiz, d. h. solcher Streitigkeiten, die ihrem Wesen nach der gerichtlichen Cognition angehören würden, deren Entscheidung aber durch besondere Gesetze den Administrativbehörden zugewiesen ist, z. B. die Gehöftssachen im Domanium, die Lotteriesachen, die Strandungssachen u. dgl. m. mit Ausnahme der hieher gehörigen, jedoch dem Staatsministerium zugewiesenen Fälle. Dann gehören noch dem Justizministerium an die Lehn- und Fideicommißsachen und das Verfahren in Bezug auf bona vacantia (erblose Güter), worüber nach festgestellter Berechtigung des Fiscus die Disposition demnächst dem Finanzministerium zufällt. Das Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen besteht unter dem Justizministerium in seiner bisherigen Einrichtung und mit seinen bisherigen Geschäftsbefugnissen als besondere Behörde fort.

In besonderen Abtheilungen — welche Abtheilungen auf dem Rubrum der Eingaben mit anzugeben sind, z. B.: An das hohe Ministerium, Abtheilung für Medicinalsachen — sind nun dem Justizministerium noch beigeordnet

1) die geistlichen Angelegenheiten mit Ausnahme der aus der Eigenschaft des Großherzogs als Oberbischofs der lutherischen Landeskirche hervorgehenden Befugnisse und Pflichten, da diese durch den Oberkirchenrath wahrgenommen werden. Hieher gehört die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte sowohl in Bezug auf die lutherische Landeskirche, als auch in allen sonstigen religiösen Beziehungen, insbesondere der Angehörigen des katholischen und reformirten Glaubensbekenntnisses und der denselben zu gewährende Schutz, daher auch die Oberaufsicht auf die Aufrechthaltung der gesammten kirchlichen

Ordnung durch die weltlichen Behörden, besonders auch in polizeilicher Beziehung; die bezüglichen Recurse und Dispensationen. Ferner gehören zu dieser Abtheilung die religiösen Verhältnisse der Juden und die Oberaufsicht auf gesammte zu frommen und milden Zwecken bestehende Stiftungen und Anstalten, soweit dieselben nicht einem anderen Ministerium nach dem ihm zugewiesenen Ressort angehören oder als kirchliche Institute unter dem Oberkirchenrathe stehen.

2) Das gesammte Unterrichtswesen. Insbesondere gehört hieher die Landesuniversität Rostock; die Oberaufsicht auf alle höhere und niedere öffentliche und private Schul- und Bildungsanstalten, so wie die Ausübung der landesherrlichen Schulpatronate; die Oberaufsicht auf alle gelehrten Stiftungen, auf alle wissenschaftlichen und Kunstinstitute, Gesellschaften und Anstalten, so wie auch auf das Hoftheater; die Ueberwachung der gesammten auf das Unterrichtswesen bezüglichen Ordnung, der Ausführung der betreffenden Gesetze durch die Ortsobrigkeiten, die bezüglichen Reverse und Dispensationen.

3) Medicinalsachen. Hieher gehört die Oberaufsicht auf die für die Gesundheitspflege bestehenden öffentlichen und Privatanstalten und Behörden; die Cognition und Entscheidung über die Zulassung zur Ausübung der Heilkunde und Geburtshülfe durch Aerzte, Wundärzte und Thierärzte; die Oberaufsicht auf das gesammte Hebammenwesen, die Apotheken, die Bereitung und den Vertrieb von Arzneien und Giften, endlich die Oberaufsicht auf die gesammte Medicinal- und Gesundheitspolizei, so wie auf die Ausführung der betreffenden Gesetze durch die Behörden und die Entscheidung der bezüglichen Recurse.

Als sogenannte Immediatbehörden oder als unmittelbar unter dem Landesherrn stehende Behörden ergeben sich hienach das Staatsministerium, die vier Fachministerien, das Militairdepartement, der Oberkirchenrath und die Behörden für die Angelegenheiten des großherzoglichen Hauses und des Hofhalts. Zu diesen letztgedachten Behörden gehören 1) die oberste Verwaltungsbehörde des großherzoglichen Haushalts, 2) der Oberkammerherrenstab, 3) das Hofstaats- und Mar-

schallsamt, 4) das Hofbaudepartement, 5) der Marstall, 6) das Hofjagddepartement.

Die an die Person des Großherzogs gebrachten Bitten und Beschwerden will derselbe unmittelbar selbst oder durch die Ministerien entscheiden. Diesen Bitten und Beschwerden sollen die vorher in der Sache von den competenten höheren und niederen Behörden erlassenen Bescheide beigelegt werden. —

Da unser Staat nur die Größe einer Provinz hat, so fehlen uns diejenigen allgemeinen Mittelbehörden, die wir als Provinzialbehörden in größeren Staaten, z. B. als „Regierungen" in Preußen oder als „Landdrosteien" in Hannover fungiren sehen und deren Wirkungskreis sich nur über eine Provinz, nicht über den ganzen Staat erstreckt. Für die Rechtspflege bestehen solche Mittelbehörden als nothwendige jedoch auch bei uns und außerdem für andere einzelne Zweige, z. B. in den Forstinspectionen, den Oberpostämtern, den Superintendenturen und Präposituren u. s. w. In denjenigen Angelegenheiten, für welche solche Mittelbehörden bestehen, ist besonders darauf zu achten, daß man dieselben nicht überspringe, da man sonst gewärtig sein muß, die betreffende Eingabe mit dem Bescheide zurück zu erhalten, man solle sich erst an die Behörde wenden, wohin die Sache zunächst gehöre.

Die Verwaltung und die Polizei steht allenthalben den Localobrigkeiten, nämlich den Gutsherren, den Magistraten und den Domanialämtern zu und zwar im Ritterschaftlichen und in den Städten aus eigenem Recht, in den Domänen aber den Aemtern*) nur als Verwaltern der landesherrlichen Rechte. Eigentliche Landgemeinden giebt es bei uns nicht und selbst in den Flecken finden sich nur erst dürftige Anfänge eines Gemeindelebens.

Als eine unter der oberen Leitung des Ministeriums des Innern stehende Landespolizeianstalt stellt sich das aus 112 Mann bestehende, nach Brigaden und Stationen über das Land vertheilte Gensd'armeriecorps dar. Die Gensd'armen

---

*) Die Dorfschulzen in den Domänen sind nicht als selbstständige Polizeibeamte, sondern als Unterofficianten der Aemter zu betrachten.

sind Polizeisoldaten für bestimmte Districte und auf die allgemeinere Polizei, namentlich außerhalb der größeren Ortschaften, nicht auf die regelmäßige locale Polizei hingewiesen. Sie sind ihrem Militairgericht zu Schwerin und dem Militairgesetzbuch unterworfen. Die für jeden Stationsort ernannten Specialcommissarien sollen, ohne wirkliche Polizeifunctionen zu haben, die Führung der Gensd'armen im Allgemeinen beaufsichtigen, denselben die Requisitionen der Behörden zur Kenntniß bringen und ihnen in zweifelhaften Fällen mit Rath und Anweisung zu Hülfe kommen, auch über alle wichtigeren Vorkommenheiten an das Ministerium des Innern berichten. Rostock mit Warnemünde, Wismar, Schwerin gehören zu keinem Gensd'armeriedistrict, obgleich dieselben Standorte für die Gensd'armerie bilden. In Schwerin ist dem Magistrat als Polizeibehörde ein landesherrlicher Commissarius beigegeben. Die von den Gensd'armen auf ihren Patrouillen angehaltenen Verbrecher, Contravenienten, Defraudanten, Vagabunden und andere verdächtige Personen haben dieselben an die nächste Amts- oder Stadtpolizeibehörde abzuliefern, wenn aber beide Behörden gleich nahe oder an demselben Ort befindlich sind, so sind die angehaltenen Personen, wenn sie auf städtischem Grund und Boden ergriffen worden, an die städtische, sonst aber an die Amtsbehörde abzuliefern. Jeder durch die Gensd'armerie Verhaftete muß aber Zwecks zu gebender näherer Nachweisung zuvörderst der Ortsobrigkeit, also im Ritterschaftlichen der Gutsherrschaft, vorgeführt werden, wenn er entweder auf dem Polizeigebiet derselben verhaftet ward und letzterem angehört oder wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens ergriffen ist. Außer dem ordentlichen oder Patrouillendienst hat die Gensd'armerie auch allen Requisitionen der Behörden zu genügen. Diese Requisitionen sollen in der Regel schriftlich und durch die Specialcommissarien den Gensd'armen zugehen, doch müssen letztere, wenn Gefahr beim Verzuge ist, auch unmittelbaren und mündlichen Requisitionen der Ortsbehörden Folge leisten. Die Behörden sind jedoch angewiesen, der Gensd'armerie nur solche Verrichtungen anzusinnen, die durch die allgemeine Bestimmung derselben

gerechtfertigt erscheinen; namentlich dürfen die Gensd'armen requirirt werden, wenn bei der Ausführung administrativer oder gerichtlicher Verfügungen oder bei Erhebung öffentlicher Gefälle oder beim Transport von Gefangenen Widersetzlichkeit zu besorgen ist und zu deren Verhütung die den Behörden regelmäßig zu Gebote stehenden Schutzmittel in einzelnen Fällen nicht ausreichen; denn im Allgemeinen soll jede Behörde für die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Handhabung der Gesetze erforderlichen Mittel selbst sorgen und die Gensd'armerie zur Ausrichtung localpolizeilicher Functionen nur ausnahmsweise adhibirt werden. Auch zur Escortirung von Geld- und anderen herrschaftlichen Transporten, zum Beistande, wenn das Forstpersonal zur Arretirung von Jagd- und Forstfrevlern nicht ausreicht, zur Verhinderung und Vereitelung von Complotten und von Ausbrüchen von Gefangenen u. dgl. m. kann die Gensd'armerie requirirt werden. — Dienstliche Anzeigen der Gensd'armen haben denselben öffentlichen Glauben, wie die Anzeigen obrigkeitlicher Personen. Jedermann ist verpflichtet, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den dienstlichen Aufforderungen und Anordnungen der Gensd'armen sofort unbedingte Folge zu leisten. Die Gensd'armen dürfen sich, um ihren Anordnungen Folgeleistung zu verschaffen, ihrer Waffen bedienen, so bald sie angegriffen werden oder thätlichen Widerstand erfahren, oder wenn ihnen Transportanden oder auf der That ertappte Verbrecher oder sonstige von ihnen festgehaltene Personen entfliehen wollen. In welcher Art sie hiebei die Waffen gebrauchen, das steht zu ihrem verantwortlichen Ermessen, doch müssen sie in den erstgedachten Fällen zuvor noch eine letzte mündliche Warnung versuchen und mit lauter Stimme Ruhe gebieten, in den letztgedachten Fällen den Fliehenden wenigstens einmal „Halt!" zurufen. Haben die Gensd'armen hiebei Jemand verletzt, so müssen sie, so bald die Umstände es irgend zulassen, die Ortsbehörde davon benachrichtigen, die dann die Sorge für den Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen hat. Wird ein Gensd'arm in der Ausübung seines Dienstes mit Worten oder Werken beleidigt oder bedroht, so wird diese

Beleidigung und Bedrohung so angesehen und bestraft, als ob solche einer Schildwache des regulären Militairs widerfahren wäre, und die Gensd'armen sind befugt, die Schuldigen dieserhalb zu verhaften.*) Ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde ist den Gensd'armen der Eintritt in Privatwohnungen zur Ausübung ihrer Dienstfunctionen untersagt, es sei denn, daß sie von den Hausbewohnern zu Hülfe aufgerufen werden oder daß ein über der That ertappter Verbrecher oder ein entsprungener Gefangener sich vor den Augen der Verfolger in eine Privatwohnung geflüchtet hätte; bei Nachtzeit kann der Gensd'arm nur in eine Privatwohnung eindringen, um die Bewohner gegen Feuer- und Wassergefahr zu schützen, um einen eingedrungenen Räuber und Mörder zu verfolgen, oder wenn er von den Bewohnern des Hauses selbst hiezu aufgerufen wird. Wirthshäuser, Schenken, Krüge und andere dem Publikum offenstehende Oerter kann der Gensd'arm zu jeder Zeit im Dienst betreten, auch sind die Gastwirthe, Schenkwirthe und Krüger verpflichtet, den Gensd'armen alle dienstlichen Nachweisungen zu geben, wie denn hiezu auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen verpflichtet sind. Ueberhaupt sind alle Civil- und Militairbehörden schuldig, die Gensd'armen bei Ausübung ihrer Dienstpflichten kräftigst zu unterstützen und die eingegangenen Steckbriefe denselben vorzuzeigen. Die Localobrigkeiten müssen auch den Gensd'armen in deren Dienstjournalen ihre Anwesenheit bescheinigen. — Unter polizeilicher Aufsicht stehende Personen müssen von den Gensd'armen, jedoch mit Vermeidung jeder Kränkung durch Oeffentlichkeit, möglichst beobachtet werden. Bei verbotenen Glücksspielen haben die Gensd'armen die Spieler zu verwarnen und, wenn das nicht hilft, der Obrigkeit davon die

---

*) Sehr bedenklich ist es, daß auch wohlbekannte, ansässige oder in öffentlichen Diensten stehende Personen wegen Steuer- und Zoll-Defraudationen, wegen Störung des öffentlichen Gottesdienstes, der öffentlichen Ruhe und der persönlichen Sicherheit, bei Uebertretung oder sicheren Anzeichen einer Uebertretung bloßer Polizeigesetze, wenn sie bei allem diesen auf frischer That ertappt werden, von den Gensd'armen nach §. IX ihrer Instruction zu verhaften sind.

Anzeige zu machen. Anständige Gesellschaften, ordentliche Bälle und dergleichen Vereine gebildeter Leute dürfen die Gensd'armen nicht unter dem Vorwande der Beaufsichtigung durch ihr Erscheinen stören, wenn nicht in besonderem Auftrag der Behörden oder bei offenbarer Gefahr beim Verzuge ihr Erscheinen nothwendig ist. Die Gensd'armen dürfen, wie wir hier zu ihrer Entschuldigung bemerken wollen, vor dem Eintreten nicht anklopfen, wenn sie aus dienstlicher Veranlassung bei Civilautoritäten, Honoratioren oder überhaupt Civilisten eintreten, dürfen sich auch nicht unentgeltlich beköstigen oder tractiren lassen, können jedoch von vornehmen Personen eine Bewirthung dann annehmen, wenn dieselbe ihnen den Umständen nach als ein Beweis von Achtung erscheint. — Bei Jahr- und Viehmärkten, öffentlichen Feierlichkeiten und Versammlungen, bei Feuersbrünsten u. s. w. haben die Gensd'armen, obgleich sie sonst die innere Verwaltung der Ortspolizei direct nichts angeht, sich einzufinden und ihre Pflichten wahrzunehmen. Wenn die Gensd'armerie von der Ortspolizei requirirt wird, mit darauf zu sehen, daß in den Wirthshäusern, Schenken und Herbergen sich nicht länger sitzende Gäste befinden, als die Polizeigesetze es zulassen, und daß überhaupt dort Ruhe und Ordnung herrsche, so hat sie solchen Aufforderungen Folge zu leisten. Schließt der Wirth nach eingetretener Polizeistunde auf ihr Erfordern die Wirthschaft nicht oder weigern sich die Gäste, das Local zu verlassen, so haben die Gensd'armen die Namen der Gäste zu verzeichnen und den andern Morgen der Polizei über den Hergang zu berichten. — Zur Rettung verunglückter Personen haben die Gensd'armen schnelle und wirksame Vorkehrung zu treffen, gemüthskranke, betrunkene, gebrechliche und hülflose Personen, die sie finden, müssen sie beziehungsweise unschädlich machen und unterstützen. Finden sie einen anscheinend ermordeten Menschen, so müssen sie möglichst dafür sorgen, daß an dem Ort des Verbrechens bis zur Ankunft des Gerichts nichts verrückt und verändert wird. — Die Requisitionen, welche von den Behörden zur Verhaftung oder Verfolgung einer Person an die Gensd'armerie erlassen werden, gelten in der Regel nur für den der letztgedachten angewiesenen District;

ist jedoch der Verfolgtwerdende über diese Grenze hinaus geflüchtet, so können die Behörden die Verfolgung und Verhaftung desselben auch von der Gensd'armerie des Districts, in welchem sein Aufenthalt vermuthet wird, verlangen. Sind aber die Gensd'armen bereits einmal auf die sichere Spur eines solchen Fliehenden, so sollen sie ihm unbedenklich auch in einen andern District nachsetzen, allemal jedoch dies dem Brigadier dieses Districts melden. – Auf dem Wege, bei dem auf der großen Heerstraße zu bleiben ist, hat der Gensd'arm den Arrestaten 2 Schritt vor sich her gehen zu lassen oder, wo ein Entspringen zu befürchten ist, bindet der Gensd'arm dem Arrestaten ein Seil oder in Ermangelung dessen seinen Halfterzügel um den rechten Oberarm. Bei Uebernachtungen hat die Ortsbehörde oder der Schulze, wo keine Gefängnisse sind, für die Bewachung des Gefangenen Sorge zu tragen, wobei jedoch auch der Gensd'arm der von ihm dabei zu leistenden Sorgfalt nicht enthoben ist. Der Gensd'arm darf sich nicht mit dem Arrestaten unterhalten, noch von ihm Geständnisse erpressen. Personen, welche nach den Gesetzen Pässe führen müssen, aber keine oder unrichtige und verdächtige haben, sind an der Grenze zurückzuweisen, und wenn sie schon tiefer ins Land gedrungen sind, zu arretiren. Mit näherer Prüfung der Pässe und sonstiger Legitimationspapiere hat der Gensd'arm aber distinguirte und sonst nach ihren persönlichen Verhältnissen, Stand und Gewerbe bekannte und unverdächtige Personen ohne besondere Veranlassung nicht zu belästigen. —

Wir gehen nun über zu der Verfassung der Städte. Es fehlt uns eine allgemeine Städteordnung, denn jede Stadt hat ihre besondere Stadtordnung oder doch wenigstens ein Regulativ für Gericht und Rath. Die Grundzüge zu einer allgemeinen Städteordnung sind jedoch für die Landstädte — denn die Seestädte mit ihren ausgedehnteren Rechten gehören nicht hieher — durch das auf commissarisch-deputatische Verhandlungen der Stände mit dem Landesherrn ergangene großherzogliche Rescript vom 20. August 1827 gegeben. Hiernach müssen alle Städte eine hinlängliche Bürgerrepräsentation haben, deren Einwilligung zu allen bedeutenden, bis dahin nicht

etatmäßigen Ausgaben, so wie zu allen Hauptmaßregeln der Verwaltung erforderlich sein soll. Den Städten verbleibt ihr inneres Regiment und die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens unbeschadet des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts, das sich namentlich in der jährlichen Revision der städtischen Rechnungen äußert. Die Aufstellung jährlicher Etats für alle Stadtcassen geschieht durch Rath und Bürgerausschuß und eben so die jährliche Aufnahme aller Stadtrechnungen unter Zuziehung von Bürgerrepräsentanten und anderen Interessenten. In allen und jeden, die städtische Verwaltung betreffenden Angelegenheiten verbindet ein stadtverfassungsmäßiger Rath- und Bürgerschluß die sämmtlichen Stadteinwohner, so daß den einzelnen nicht die Befugniß zusteht, dawider zu queruliren. Landesherrlicher Consens ist aber erforderlich bei freiwilligen, nicht rechtlich begründeten Pachtremissionen, bei Erwerbung oder Veräußerung von außerhalb der Feldmark liegenden Grundstücken, bei Verpachtungen und Veräußerungen, welche ausnahmsweise unter der Hand geschehen sollen, bei Bewilligungen von Zulagen und sonstigen Emolumenten an Rathsmitglieder und Bürgerrepräsentanten, bei neuen Communalsteuern oder Anlagen für die Localbedürfnisse der einzelnen Städte. Wo dem Landesherrn das Recht zusteht, die Rathscollegien zu besetzen (im Schwerinschen in 19 Städten), will derselbe nur im Einverständniß mit Rath und Bürgerschaft außerordentliche und überzählige Magistratspersonen und sonstige Stadtofficianten anstellen. — Landesherrliche Concessionen an Bürger zur Betreibung des Weinhandels oder anderer bürgerlicher Gewerbe sind nicht weiter erforderlich, sondern die Gewinnung des Bürgerrechts soll genügen, um damit zugleich die Berechtigung zur Betreibung aller nicht zünftigen städtischen Gewerbe zu erlangen. In Streitigkeiten der Bürgerschaften unter sich und mit ihren Magistraten muß die Regierung landesvergleichsmäßig ein Rathsmitglied von derjenigen Vorderstadt (Parchim, Güstrow, Neubrandenburg), wohin die betreffende Stadt gehört, als Commissarius abordnen. Die Regierung hat in diesen Fällen jedoch oft andere Commissarien abgeordnet und noch öfter in Folge des von einem Theile an sie ergriffenen Recurses

unmittelbar die zur Frage stehende Sache entschieden. Auch bei Regulirung der Verfassungen einzelner Städte soll von den großherzoglichen Commissarien ein von der Landschaft gemeinsam bestellter Deputirter auf deren Verlangen und Kosten zugezogen werden. — Nach diesen Normen, die sich in Folge der französischen Julirevolution von 1830 noch günstiger für die Bürgerschaften gestalteten, wurden nun viele Stadtverfassungen regulirt. Die Magistrate, denen es namentlich nicht gefiel, daß die Bürgerausschüsse ihnen nicht mehr so untergeordnet sein sollten, wie früher, und daß ihnen aller Einfluß auf die Wahlen der Bürgerrepräsentanten entzogen war, beschwerten sich im Jahre 1839 über die neueren Stadtverfassungen, die ihnen erschienen, als seien sie gewissermaßen durch eine Revolution von oben entstanden. Die Ritterschaft schloß sich hiebei den Magistraten an, worauf endlich die Regierung 1847 die Beschwerden der Stände über die neueren Stadtverfassungen als richtig anerkannte und ihnen für die Folge Berücksichtigung zu schenken versprach, wie denn auch die in den letzten Jahren ergangenen Stadtverfassungen die Rechte der Magistrate schon gebührend respectirt hätten. In Folge einer Erklärung der Magistrate vom 6. November 1851 blieben damit die Beschwerden wegen der vor 1848 ergangenen Stadtverfassungen auf sich beruhen. Das Jahr 1848 und seine nächsten Nachfolger brachten wieder sehr demokratische Bestimmungen in die bisherigen Stadtverfassungen und die Regierung legte, um dieselben auszumerzen, den alten Ständen eine allgemeine Städteordnung vor, die jedoch von diesen, um die „historischen Eigenthümlichkeiten" der einzelnen Städte zu retten, abgelehnt wurde. Die beantragte Regulirung der einzelnen Stadtverfassungen, um dieselben von den seit 1848 hinzugekommenen Bestimmungen zu reinigen, ist also nebst dem großherzoglichen Rescript von 1827 und der Verheißung von 1847 der Rechtsboden unserer neueren Stadtverfassungen. Bis jetzt scheinen jedoch noch wenig neue Regulirungen nach diesen Grundsätzen Statt gefunden zu haben.

Abgesehen von den Gerechtsamen der Städte hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, wovon wir weiter unten handeln werden,

stehen außer dem schon erwähnten Recht der Verwaltung und der Polizei*) den Städten noch zu die Erbtheilungs- und Waisensachen, die Hypothekensachen, die Berechtigung zur Ausstellung von Erbenzeugnissen und, in Concurrenz mit den Stadtgerichten, die freiwillige Gerichtsbarkeit oder die Gerichtsbarkeit in allen nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen. — Auch den Aemtern und den Besitzern lehnbarer oder allodialer Landgüter stehen im Allgemeinen die eben genannten Befugnisse zu. Der Gutsbesitzer muß aber Erbschaften und Vermögenscuratelen, deren Werth 150 bis 200 Thlr. übersteigt, dem Justitiar oder Patrimonialrichter zur Besorgung überlassen und kann ihm auch alle übrigen genannten Geschäfte übertragen. Für diejenigen Handlungen, die der Gerichtsherr selbst vornimmt, fallen alle Sporteln weg.

Das wichtigste Recht der Städte in materieller Beziehung besteht darin, daß die „bürgerliche Nahrung" vorzugsweise den Bürgern der Städte mit Ausschließung des platten Landes überwiesen ist. Die zur bürgerlichen Nahrung gehörenden städtischen Gewerbe stehen mit den Zünften unter Aufsicht der Orts- und Landespolizei. Zur bürgerlichen Nahrung gehört nun zunächst der Handel, der in Kaufmannschaft, Krämerei und Hökerei zerfällt, die aber hauptsächlich nur noch in den Seestädten besondere Zünfte und Compagnien bilden. Die allgemeine Freiheit, für den eigenen Bedarf Waaren unmittelbar vom Auslande zu beziehen, besteht natürlich auch für den Landmann, der daneben mit den eigenen Gutsproducten handeln darf. Die Jahrmarktsfreiheit beschränkt das Recht der Handelsleute so wie der Zünfte eines Orts dahin, daß während des Jahrmarkts auch fremde Handelsleute und Handwerker daselbst ihre Waaren feil halten dürfen. Weiter gehören zur bürgerlichen Nahrung die Bierbrauerei, die Branntweinbrennerei

*) In dieser Hinsicht hat die Regierung verheißen, polizeiliche Anordnungen und Aufträge nicht an dritte Personen zu ertheilen, sondern sie den Magistraten selbst zur Ausrichtung aufgeben zu wollen. Doch kann auf der andern Seite die Regierung, wenn die Oberaufsicht Berichtserforderungen oder Untersuchungen nöthig macht, besondere Aufträge deshalb an Behörden oder einzelne Personen ertheilen.

und der Betrieb zünftiger Handwerke. Es giebt nun auch mancherlei, im Ganzen aber immer nur unbedeutende Beschränkungen des gewerblichen Monopols der Städte. So dürfen auf dem platten Lande außer den Glashüttenmeistern, Zieglern, Kalkbrennern und Müllern, auch Sägern, Deckern, Lementierern oder Klemern u. dgl. *) noch auf jedem Gute gehalten werden ein Grobschmied mit einem Gesellen, ein Grobrademacher ohne Gesellen zur alleinigen Verfertigung der zur Landwirthschaft nöthigen Bauer- und Bauwagen, ein Grobleinweber überhaupt mit drei Tauen, ein Bauernschneider ohne Gesellen, ein Maurer ohne Gesellen — falls Jemand keinen Maurer haben will, kann er einen Zimmermann mit einem Gesellen halten; ist aber der Müller schon ein Zimmermann, so steht ihm dennoch frei, einen Maurer zu halten —, ein Tischler ohne Gesellen, ein Schuhflicker ohne Gesellen, der aber keinerlei neue Schusterarbeit machen darf. Die Schmiede, Maurer, Zimmerleute und Tischler auf dem Lande sollen es mit einem Amte oder einer Zunft in den Städten halten. Den Müllern und Zimmermeistern auf dem Lande soll es freistehen, die Mühlen und deren Gebäude neu zu bauen und im Stande zu erhalten. Alle Landhandwerker dürfen aber überall keine Arbeit aus den Städten verfertigen und eben so wenig existirt die Jahrmarktsfreiheit für sie. Was Rostock betrifft, so sollen zwei Meilen um die Stadt im Domanium auch nicht einmal die sonst auf dem platten Lande erlaubten Handwerke geduldet, auch in diesem Bezirk nur Rostocker Bier verschenkt und verkrügt werden.

Das platte Land ist in gewerblicher Hinsicht nicht immer so beschränkt gewesen. Erst der Landesvergleich, dessen hundert-

---

*) Nach den betreffenden Contributionsedicten finden sich außerdem auf dem platten Lande noch Krüger, Pachtfischer, Teich- und andere Gräber, Sponreißer, Molden- und Stabholzhauer, Salpetersieder, Theerschwäler, Pottaschbrenner, Papiermacher, Kessel- und Sensenträger, Kesselflicker, Fisch-, Asch-, Salz- und Theerfahrer, Holz-, Pferde-, Viehhändler, Vieh- und Schweinverschneider, Scharfrichter, Frohner, Abdecker, Lieferanten, Inhaber von Pensions-, Wasserheil- und Badeanstalten, Schiffer, Kahnfahrer, Hebammen, Thierärzte, Posthalter u. s. w.

jährige kirchliche Feier der Landrath Malzahn auf dem Landtage von 1854 unter Beistimmung von Ritter- und Landschaft beantragte, bestimmte: „Der Terminus, in welchem die übrigen Handwerker vom Lande abziehen sollen, ist auf Ostern des instehenden 1756sten Jahres vestgesetzet." Die Vertreibung der Landhandwerker ging aber nicht so rasch. Eine Verordnung vom 28. Dec. 1767 äußert sich sehr mißfällig darüber, daß man den Landhandwerkern das versprochene Unterkommen in den Städten erschwere, „wodurch mancher Handwerker veranlaßt wird, Unsere Herzog- und Fürstenthümer gänzlich zu verlassen." Und noch 1785 wurde befohlen: „die jetzt in den Gütern befindlichen übermäßigen gesetzlosen Handwerksleute vorzufordern und ihnen den unvermeidlichen Abzug oder auch die gänzliche Niederlegung ihrer Profession anzukündigen."

Der Zunftzwang beschränkt sich darauf, daß fremde Handwerker nicht innerhalb Landes arbeiten dürfen, beschränkt aber nicht die Freiheit, Arbeiten außerhalb Landes machen zu lassen. Eben so brauchen die in einer Stadt befindlichen Zünfte nicht zu leiden, daß Handwerker einer andern Stadt dort arbeiten, aber der Städter darf in jeder andern Stadt Handwerksarbeiten anfertigen lassen. Weigern sich die Handwerker der Stadt, wohin die fremden Arbeiten gebracht werden, dieselben vollends fertig zu machen, z. B. Fenster einzusetzen, Schlösser anzuschlagen u. s. w., so kann man dann dazu auch fremde Handwerker kommen lassen, neue Oefen aber immer durch den fremden Verfertiger setzen lassen. Jeder und namentlich auch die Ritterschaft kann selbst oder durch Dienstboten und Hintersassen für sich und die Gutsobrigkeit oder unentgeltlich für dritte Personen Handwerksarbeiten machen lassen. Dem Landesherrn steht auch das Recht zu, einen fabrikmäßigen Betrieb in den Städten zu concessioniren, Freimeister anzusetzen, die Marktfleckengerechtigkeit und damit die Befugniß zu ertheilen, bürgerliche Nahrung zu betreiben. Die Ritterschaft darf auf ihren Höfen für sich und ihre Familie auf eine Zeit lang allerlei Künstler zu ihrer Nothdurft halten, auch, aber ebenfalls nur zu ihrer eigenen Nothdurft, einen Schneider in Lohn und Livree.

Die Brauerei betreffend, so darf auf dem Lande Bier zum Verkauf überall nicht gebraut werden. Die Bauern und sonstige Einwohner des platten Landes dürfen zwar zu ihrer eigenen Nothdurft, auch zur Ernte und bei Bauten mülzen und schwaches Bier oder Covent brauen, müssen dagegen das Bier, welches sie zu Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen u. s. w. gebrauchen, aus den nächstgelegenen Städten oder Krügen nehmen, welche letztgedachte Beschränkung bei der Kammer, der Ritterschaft und den übrigen Landbegüterten, auch deren Pächtern, den Predigern und ihren Wittwen wegfällt. Die Schmiede und Müller, die nicht zugleich Krüger sind, dürfen ihren Schmiede- und Mahlgästen den sogenannten Schmiede- und Mühlencovent unentgeltlich schenken. Alle Landkrüge, welche nicht weiter als zwei Meilen von einer Stadt entfernt sind, müssen das nöthige Bier zum feilen Verkauf aus den Städten nehmen. Der Kammer sowohl als den Gutsherren steht es aber frei, die Krüge aufzuheben, von einem Ort zum andern zu verlegen und neue zu errichten.

Vermöge des Branntweinzwanges der Städte müssen die Krüge in den Domänen mit Branntwein aus den Städten belegt werden, die Ritterschaft und die übrigen Landbegüterten dürfen jedoch ihre Krüge aus ihren eigenen Brennereien mit Branntwein belegen, die Krüger aber können daneben Franz- und gute abgezogene Branntweine aus den Städten nehmen. Die großherzogliche Kammer, die Ritterschaft, so wie die übrigen Landbegüterten und die Pächter dürfen Brennereien haben und ihren Branntwein nach auswärts, so wie auf dem platten Lande, jedoch nicht in die Städte, und auch nur in Ankern und Oxhoften verkaufen.

Das Hausiren mit Handwerkswaaren ist sowohl in den Städten als auf dem platten Lande im Allgemeinen verboten. Zum sonstigen Hausirhandel auf dem Lande, das Umhertragen von Brod und ähnlichen Victualien ausgenommen, bedarf es eines Privilegiums, und die Privilegirten dürfen nur mit Messern, Scheeren, sonstigen Eisenwaaren, Kämmen und überhaupt mit solchen kurzen Waaren handeln, die sie in einem Tragepacken oder Tragekasten fortschleppen können. Produkten-

ankauf auf dem platten Lande darf ebenfalls nur nach ertheiltem Hausirpasse geschehen, dessen auch die Scheerenschleifer und Kesselflicker bedürfen. Solche Pässe sollen nur an Bürger und Einwohner der Städte und Flecken ertheilt werden. Frisch geschlachtetes Fleisch und Brod, Mehl, Malz, Schrot darf nicht vom Lande in die Stadt gebracht werden. — Die Abdecker, privilegirten Viehverschneider, so wie die für bestimmte Bezirke bestellten Schornsteinfeger braucht zwar die Ritterschaft nicht aus der nächsten Stadt zu nehmen, aber sie darf auch keinen Auswärtigen, sondern nur Landeseingesessene zu solchen Verrichtungen gebrauchen. Was die ebenfalls für einen bestimmten Bezirk privilegirten Stadt- und Amtsmusikanten betrifft, so soll es denen von der Ritterschaft freistehen, Musikanten und Spielleute nach ihrem Gefallen zu nehmen, und es soll auch den Spielleuten auf den Dörfern unverwehrt sein, auf dem Lande bei Gelagen zu spielen. Den gemeinen Leuten soll es gestattet sein, ihre eigenen Schweine zu schneiden und ihr eigenes Vieh abzudecken. — Außer dem Mühlen- und Schmiedezwange, vermöge dessen Jemand verpflichtet ist, nur einer gewissen Mühle*) oder Schmiede sich zu bedienen, findet insonderheit in den Domänen noch ein Salzzwang Statt, vermöge dessen die Einwohner eine gewisse Quantität Salz der Sülzer Saline zu einem höheren als dem Marktpreise kaufen müssen. Der frühere Deckzwang der Domanialbauern, wonach dieselben ihre Stuten allein von den Landbeschälern decken lassen mußten, ist aufgehoben, doch dürfen die Bauern noch immer keine Hengste zum Decken halten.

Kirchliche Angelegenheiten. Die Reformation fand auch in Meklenburg um so leichter die Unterstützung der Landesherren, als sie die Einziehung der bedeutenden geistlichen Güter (der Bisthümer Schwerin und Ratzeburg und der Klöster Doberan, Eldena, Rehna, Zarrentin, Ivenack, Dargun, Rühn, Tempzin, Neukloster, Dobbertin, Malchow, Ribnitz u. s. w.)

---

*) Bei dem Mahlzwange macht sich der Müller durch die Mahlmetze bezahlt, die landüblich bei Mehl den 12. und bei Malz und Schrot den 16. Theil eines Scheffels beträgt.

zur Folge hatte. Den Landesherren fiel überdies mit der Reformation auch die oberste Kirchenleitung und Kirchengesetzgebung zu, hinsichtlich welcher jedoch die Landstände dieselben Rechte, wie bei den übrigen Landesangelegenheiten in Anspruch nahmen. Die Fürsten wurden nun zugleich Oberbischöfe der evangelisch-lutherischen Landeskirche, wobei wir eine freie, wenn gleich stillschweigende Uebertragung dieses Oberbischofsamtes von Seiten der Kirche an die Landesherren annehmen müssen. Die Landesherren vereinigen also seitdem die oberbischöflichen Rechte oder die sogenannten jura in sacra, das eigentliche Kirchenregiment mit dem landesfürstlichen Oberaufsichtsrecht und dem ihnen als ein Hoheitsrecht schon immer zustehenden jus majestaticum circa sacra. Nach der Consistorialverfassung üben die evangelischen Landesherren ihr landesfürstliches Hoheitsrecht durch ihre Regierungen, bei uns jetzt durch das Ministerium, Abtheilung für geistliche Sachen, aus, während dagegen die den Fürsten vertrauensvoll übertragenen oberbischöflichen Rechte durch eine selbstständigere kirchliche Behörde wahrzunehmen wären. Aber hier und auch vielfach anderswo rissen die Regierungsbehörden auch die oberbischöflichen Rechte immer mehr an sich und ließen den Consistorien nur das, was als häkelig und unbequem ihnen nicht begehrlich erschien. Von einer selbstständigen, an der kirchlichen Verwaltung und Gesetzgebung aus eigenem Rechte Theil habenden Kirche findet sich also in Meklenburg keine Spur. Im Jahr 1848 wurde zwar die Verwaltung der oberbischöflichen Rechte von der der kirchenhoheitlichen getrennt, aber die zu diesem Zweck ernannte Kirchencommission, seit 1849 Oberkirchenrath, besteht lediglich aus gewöhnlichen fürstlichen Dienern, so daß die Kirche dadurch in keiner Weise etwas gewonnen hat. Von der 1848 verheißenen Landessynode und selbstständigen Vertretung der Kirche ist nicht mehr die Rede. Zu beklagen ist es auch, daß das Kirchenregiment die orthodoxe altlutherische Richtung begünstigt, so daß der Gegensatz zwischen den von unserer Kirche festgehaltenen Glaubenslehren und den Ergebnissen der wissenschaftlichen Theologie immer stärker zu werden droht.

Die obersten kirchlichen Behörden sind nun nach dem Obigen das Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, welches die kirchenhoheitlichen Rechte des Landesherrn, und der Oberkirchenrath, welcher das oberbischöfliche Kirchenregiment wahrnimmt. Das Consistorium zu Rostock, errichtet zur Verwaltung der vormals von den Bischöfen ausgeübten geistlichen Jurisdiction, ist jetzt nach Abnahme aller Civil- und Proceßsachen nur auf Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinarsachen der Prediger und Kirchendiener, auch öffentliche Scandale und Irreligiösität beschränkt. Appellationen gehen an das Oberappellationsgericht. Das Consistorium hat in Uebereinstimmung mit dem Oberappellationsgericht neuerdings, in der Untersuchungssache gegen den Pastor Bartholdi zu Röbel, die für die Stellung der Geistlichen sehr gefährliche Ansicht befolgt, daß bei Untersuchungen gegen Geistliche in Doctrinalsachen (Lehr- und Glaubenssachen) kein Rechtsmittel von dem Consistorium an das Oberappellationsgericht Statt finde; denn bei irrigen dogmatischen Ansichten erfolge die Enthebung vom Amt nicht als Strafe, sondern wegen Unfähigkeit, und da könne kein ordentliches Rechtsmittel, sondern nur allenfalls ein Recurs an den Oberbischof Platz greifen. Die Rostock'schen und Wismar'schen Geistlichen stehen nicht unter dem Consistorium zu Rostock, sondern unmittelbar unter dem Ministerium. Das Consistorium zu Rostock ist eigentlich beiden Großherzogthümern gemeinschaftlich, und Doctrinal- und Ceremonialsachen würden selbst noch nach dem zwischen beiden Linien geschlossenen Erläuterungsvertrag von 1755 vor das Consistorium zu Rostock gehören. Gleichwohl ist die Trennung vollständig durchgeführt und das Consistorium zu Neustrelitz hat die ausschließliche Ausübung der geistlichen Jurisdiction über Meklenburg-Strelitz. Wismar und Rostock haben statt der früheren Stadtconsistorien eigene Ehegerichte, von denen die Appellationen an das Oberappellationsgericht gehen. Rostock und Wismar,*) deren Pre-

*) In Wismar gilt, so viel die Liturgie betrifft, die pfälzische Kirchenagende von 1786; auch ist den Seestädten die Beibehaltung ihrer eigenthümlichen Kirchengesangbücher zugestanden.

diger ein „Ministerium" bilden, ferner die mit zur Superintendentur Wismar gehörenden Pfarren der Aemter Poel und Neukloster und endlich die Hofgemeinde zu Schwerin gehören nicht mit zu den Superintendenturen. Die Inspection in den Kirchenkreisen ist den Superintendenten anvertraut, welche auch wohl nach dem Belieben des Kirchenregiments als Organe des kirchlichen Lehrstandes bei Neuerungen ihren Beirath abgeben müssen. Wir haben nach der neuesten Eintheilung der Kirchenkreise, abgesehen von der Superintendentur Wismar, die Superintendenturen Doberan, Güstrow, Malchin, Parchim, Schwerin. Den Superintendenten stehen rechtsgelehrte Kirchensecretarien zur Seite. Die Superintendenturen zerfallen wieder in zusammen 35 Präpösituren, deren Geistliche eine Synode unter der Direction des Präpositus bilden. Die Präpositen haben in manchen Beziehungen die Stellung eines Unter- oder Vicesuperintendenten. Die Thätigkeit der Synoden besteht in freien Verhandlungen über wissenschaftliche theologische Gegenstände, in der Beantwortung der von den kirchlichen Behörden an sie gestellten Fragen und endlich in freien Verhandlungen über Gegenstände des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Praxis. Bei Erledigung der Präpositur schlägt die Synode zur Wiederbesetzung dem Superintendenten einen Prediger vor, worauf der Superintendent über den Vorgeschlagenen erst gutachtlich berichtet; es kann also auch ein anderer als der Vorgeschlagene ernannt werden.

Was die Parochien oder Kirchspiele betrifft, so sind bei Bestimmung ihrer Grenzen die sonstigen Verhältnisse der Dorfschaften nicht weiter berücksichtigt, so daß man in einem Kirchspiel Domanial- und ritterschaftliche Dörfer, so wie Ortschaften aus verschiedenen Aemtern vereinigt findet. Viele Dorfschaften sind auch in Stadtkirchen eingepfarrt und an der Landesgrenze giebt es Kirchspiele, zu denen auswärtige Dörfer gehören. In den Städten stehen fast alle Kirchen unter landesherrlichem Patronat. Ueber die Kirche der Stadt Penzlin hat der Erblandmarschall Baron von Maltzahn das Patronat, über die Stadt Malchow'sche Kirche und über die Güstrow'sche Pfarrkirche haben die betreffenden beiden Städte das Patronat, in

Rostock haben über die Marienkirche die drei Bürgermeister, über die Jacobi-, Nikolai- und Petrikirche die drei Camerarien und über die dortige Klosterkirche das Kloster das Patronat. Die Stadt Rostock hat überdies das Patronat über die Kirche zu Rövershagen und Parchim das über die Kirche zu Gischow. Die Hauptprediger an den drei Wismar'schen Kirchen wählt die Landesherrschaft aus zwei von Bürgermeister und Rath präsentirten Candidaten, die Nachmittagsprediger wählen Rath und Gemeinde aus zwei oder drei vom Rath präsentirten Candidaten. Die übrigen Kirchen des Landes stehen unter landesherrlichem, oder unter ritterschaftlichem und klösterlichem, oder auch unter gemischtem Patronat. Der Landesherr hat auch über viele ritterschaftliche Kirchen das Patronat. In Buchholz, Präpositur Röbel, haben die dortigen unmittelbaren ritterschaftlichen Bauern das Patronat. — Wenn in den Domänen auf bisher nicht bebauten Theilen einer Feldmark einzelne Wohnungen oder ganze Colonien und Ortschaften angelegt werden, so soll landesherrliche Bestimmung darüber erfolgen, zu welchem Kirchspiel die Bewohner desselben sich zu halten haben, wobei die zunächst gelegene Pfarre und Kirche den Vorzug haben soll. Die auf der Feldmark ruhenden Einkünfte an Meßkorn, Eiern und Würsten bleiben aber jedenfalls der bisherigen Pfarre, wogegen sich die Pfarren, denen die Bewohner neu zugelegt werden, mit den persönlichen Abgaben und Stolgebühren begnügen müssen. — Die Patrone werden herkömmlich mit in das öffentliche Kirchengebet eingeschlossen und pflegen wohl in den Vocationen den Prediger hiezu ausdrücklich zu verpflichten. — Das Kirchengut wird in den Städten von eigenen Kirchenökonomen und Provisoren, in Rostock von einem Kirchenökonomiecollegium, in Wismar von dem Hebungsdepartement, bei den Landkirchen aber durch die resp. Prediger unter Aufsicht des Patrons verwaltet und berechnet. Die Kirchenrechnungen sollen dem Patron vier Wochen vor der Aufnahme zugehen, damit er seine Monituren zu denselben machen könne, dann, bei ritterschaftlichen Patronen, im Hause des Patrons aufgenommen und endlich durch die Superintendenten revidirt werden. Den Predigern in den Domänen stehen bei der

Verwaltung des Kirchenguts die aus der Gemeinde auf Vorschlag des Amtes durch den Prediger erwählten und vom Superintendenten bestätigten Kirchenjuraten oder Kirchenvorsteher zur Seite. Kirchengelder sollen von den Predigern und Vorstehern nur mit Einwilligung der Patrone ausgeliehen werden. Zu für die Kirchen zu machenden Anleihen ist der Consens des competirenden Superintendenten erforderlich. Arme Kirchen haben in ihren Processen das Armenrecht. Kirchenprocesse erhebt nicht der Patron, sondern der Prediger unter Zustimmung des Superintendenten. Der Landesherr als Patron wird durch die Beamten vertreten. Die Forderungen der Kirchen und der sonstigen frommen Stiftungen (pia corpora) haben besondere Vorrechte. Landesherrlich bestätigte Vererbpachtungen von Kirchengütern sind nicht weiter anzufechten. Solche Vererbpachtungen sind früher vielfach in wohlfeilen Zeiten geschehen und Kirchen und Pfarren dadurch nach den jetzigen Preisverhältnissen sehr in Nachtheil gekommen. Die Verpachtung von Pfarrländereien und Gehöften bedarf des Consenses. Predigerwittwenhäuser sind nur unter der Bedingung zu vermiethen, daß die Erforderlichkeit derselben für eine Predigerwittwe den Contract aufhebe. Dem Patron steht die Disposition hinsichtlich der Kirchenstühle*) zu, jedoch keine Einmischung in die Anordnung des Gottesdienstes und keine Jurisdiction über den Prediger, den Küster und hinsichtlich der geistlichen Grundstücke; dagegen hat der Grundherr die Niedergerichtsbarkeit in dem Bereiche der geistlichen Grundstücke und über die Dienstboten der Geistlichen. Wo die Kirchen eigene Landgüter besitzen, wie das dem Pastorat zu St. Jacob in Rostock gehörige Gut Evershagen, das der Domökonomie zu Güstrow gehörige Gut Dehmen, das der St. Georgenkirche zu Parchim gehörige Gut Bergrade, oder, wo es innerhalb der Grenzen ritterschaftlicher Güter Pfarrgerichte, wie zu Petschow bei Rostock giebt, stellt sich die Sache hienach anders.

Der Patron erscheint im Allgemeinen verpflichtet, beim

*) In den Städten bestehen meistens eigene Stuhlordnungen.

Mangel eines Kirchenvermögens die aus diesem zu beschaffenden Ausgaben aus eigenen Mitteln zu tragen. Die Verbindlichkeit der Patrone und Eingepfarrten, beim Unvermögen der Kirchenärarien zu den Kosten der Erbauung und Reparirung der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Predigerwittwenhäuser mit Zubehör Hülfsbeiträge zu leisten, ist jedoch durch das Gesetz vom 27. Dec. 1824 besonders geregelt. Im Fall solcher Unzureichlichkeit des Kirchenvermögens sollen der oder die Patrone die Baumaterialien unentgeltlich hergeben und die baaren Baukosten zur einen Hälfte tragen, während die Eingepfarrten (und also auch hier wieder der Patron, wenn er als Grundeigenthümer zu den Eingepfarrten gehört) die andere Hälfte der baaren Baukosten tragen, die erforderlichen Hand- und Spanndienste aber von den Eingepfarrten und der Gemeinde unentgeltlich geleistet werden. Die hienach zu fordernden Beiträge werden durch die Ortsobrigkeiten geleistet und in den Domänen und in den Städten repartirt, im Ritterschaftlichen aber in der Regel ohne Herbeiziehung der Gutseinwohner durch den Gutsherrn getragen.

Meklenburg-Schwerin hat etwa 325 Pfarrkirchen, zu welchen als den Mutterkirchen etwas über 200 Filial- oder Tochterkirchen und Kapellen gehören. Vagirende Mutterkirchen sind eigene Pfarren, die durch den zu wählenden Prediger einer anderen Pfarre mit verwaltet werden. — Die meisten Pfarren werden in der Art besetzt, daß der Gemeinde zur Wahl drei Candidaten von den Patronen präsentirt werden, in vielen Kirchspielen, namentlich in fast allen des Fürstenthums Schwerin, findet aber die Besetzung durch die Patrone mittelst der sogenannten Solitairpräsentation Statt, während in einigen beide Besetzungsarten abwechseln. Die Wahlen, bei denen von den drei Präsentirten Wahlpredigten gehalten werden, leitet bei Pfarren landesherrlichen Patronats der Superintendent, sonst aber dirigirt der Patron oder dessen Bevollmächtigter die Wahlhandlung, die bei den landesherrlichen Patronatspfarren durch Zettelwahl vor sich geht und zu der alle männlichen Gemeindeglieder als stimmfähig zugelassen werden, die, oder wenigstens deren Frauen, gleichviel in

gemietheter oder eigener Wohnung, am eignen Feuer und Herd sitzen, wenn die Männer auch als Jäger u. s. w. bei der Herrschaft zu Tische gehen. Unverheirathete selbstständige Gemeindeglieder haben nur dann ein Stimmrecht, wenn sie eine vollständige Wohnung inne haben, sollte auch auf dem Herde derselben kein Feuer angemacht werden. Gutsbesitzer, die einen herrschaftlichen Stuhl in der Kirche haben, dürfen ebenfalls stimmen, auch wenn sie nicht auf dem Gute wohnen; doch darf dann ihr Wirthschafter nicht auch stimmen. Wenn zwei Candidaten gleich viel Stimmen haben, so soll nach apostolischer Art das Loos unter ihnen entscheiden. Das Recht der Berufung der Kirchendiener hat immer der Patron, während die Einführung durch die Superintendenten geschieht. Die Küster- und Organistenstellen werden bei den landesherrlichen Patronatpfarren vom Landesherrn besetzt; die übrigen Patrone haben dabei das Recht, sie vorzuschlagen, während auch von einigen Predigern das Recht, den Küster unter Zustimmung des Patrons und der Kirchenvorsteher anzunehmen, conservirt ist. Zum Predigtamt kann nur präsentirt werden, wer das 25. Jahr vollendet und das zweite theologische Examen (examen pro ministerio) bestanden hat, da das erste theologische Examen (Tentamen) bloß das Recht zu predigen (licentia concionandi) giebt. Den nicht tentirten Candidaten und Studenten ist das Predigen verboten, wie denn auch solche und andere Personen keine Grabreden und Grabgebete halten dürfen. Die Kirchenbuße und die Sünderbank sind schon vor hundert Jahren gänzlich abgeschafft und den Predigern ist auch das sogenannte Kanzeln strenge verboten. Die Prediger haben auch nicht das Recht, Personen, die ein ärgerliches Leben geführt oder sich der Gnadenmittel nicht bedient haben, eigenmächtig an der Kirchhofsmauer begraben zu lassen, sondern sie müssen dieserhalb, so wie wegen aller Beerdigungen, bei denen die Ehre leidet, vorher anfragen. Die Bestimmungen wegen der Sabbathsfeier sind neuerdings geschärft. — Die Kirchenbücher und Atteste aus denselben haben öffentlichen Glauben. In den Geburts-, Tauf- und Todesscheinen soll die Zahl des Tages und bei der

Jahreszahl wenigstens die beiden letzten Zahlen (die mindere Zahl) jedesmal mit Buchstaben ganz ausgeschrieben werden.

Die Taufe betreffend, so ist dieselbe bei neugeborenen Kindern binnen vier Wochen vorzunehmen. Die Nothtaufe bei schwachen Kindern muß regelmäßig ebenfalls durch den Prediger geschehen. Der Exorcismus (Austreibung des Teufels) ist außer Anwendung gesetzt, die Entsagung des Teufels (die renuntiatio nach der Formel: Entsagest du dem Teufel und allen seinen Werken und allem seinen Wesen?) hat man aber inconsequenter Weise wieder von neuem für das Taufformular anbefohlen, obgleich dieselbe ebenfalls schon vielfach außer Gebrauch gekommen war. Der Pastor Bartholdi zu Röbel wurde wegen seiner Weigerung, die Entsagung des Teufels zu gebrauchen, 1853 abgesetzt. — Es sollen nicht mehr als drei Gevattern, für die Platz- oder Nothgevattern zulässig sind, gebeten werden. Dagegen müssen außer dem Prediger und Küster wenigstens zwei Taufzeugen zugegen sein; wenn aber die Hebamme neben dem Vater oder der Mutter als Taufzeuge auftritt, muß außerdem noch ein anderer, aber nicht aus den Eltern des Kindes zu wählender Taufzeuge, zugegen sein. Die Hebammen müssen alle Geburten, besonders die unehelichen, dem Prediger anzeigen. Bei unehelichen Kindern wird ein sogenannter Bußthaler an den Prediger erlegt. — Beim Wegzuge der Eltern muß das Kind vorher in der zu verlassenden Parochie getauft werden. Die Gebühren für nach der Taufe sterbende Kinder sind auch für ungetaufte, aber später als 8 Tage nach der Geburt sterbende Kinder zu erlegen. Wer außer dem Nothfall zu Hause taufen lassen will, muß den Haustaufthaler erlegen; doch ist die desfallsige Observanz verschieden. Die nach §. 508 des Landesvergleichs denen von der Ritterschaft und allen und jeden von Stande auf dem Lande und in den Städten gegebene Erlaubniß, sich ohne Specialdispensation der Privatcommunion in der Kirche, der stillen Beerdigung, der Haustaufe und Hauscopulation zu bedienen, wurde erst bei Gelegenheit der ritterschaftlichen Differenzen durch eine Verordnung vom 25. August 1841 förmlich auch den bürgerlichen Rittern ertheilt.

Die Erlaubniß, einen anderen Beichtvater zu wählen, als den, zu dessen Kirchspiel man eingepfarrt ist, soll nur nach untersuchter Sache landesherrlich ertheilt werden. Die Confirmation der Kinder findet erst nach vollendetem 14. Jahr Statt.

Bei Leichen, die nicht an dem Sterbeorte begraben werden, müssen sowohl in dem Kirchspiel des Sterbeorts, als auch in dem des Begräbnißorts, alle Gebühren bezahlt werden. Werden bei dem Transport der Leiche dritte Kirchspiele berührt, so werden in diesen Kirchspielen keine Gebühren bezahlt, wenn nicht ein Geläut oder eine sonstige Amtsverrichtung ausdrücklich verlangt ist. Einer Dispensation zur stillen Beerdigung der Leichen bedarf es überall nicht mehr.

Außerkirchliche Versammlungen zu Religionsübungen und zu häuslicher Andacht dürfen nur aus der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen bestehen.

Das Vorstehende hat im Allgemeinen allein Bezug auf die evangelisch-lutherische Landeskirche. Außer den Lutheranern bilden nun aber auch die Katholiken, die Reformirten und die Juden besondere kirchliche Gemeinden.

Die Katholiken bilden zwei Gemeinden, eine in Ludwigslust (die Kirche in Ludwigslust wurde 1809 gegründet), zu der die römisch-katholischen Glaubensgenossen in Dömitz, Grabow, Ludwigslust, Neustadt und Parchim gehören, und zweitens die größere und ältere, unter Herzog Christian Louis gegründete Schweriner Gemeinde, zu der alle übrigen Katholiken des Landes*) gehören. Herkömmlich ist es auch einem der katholischen Geistlichen in Schwerin gestattet, während der einen Pfingstmarktswoche zu Rostock in einem dazu angewiesenen Local für die wenigen dortigen und wegen des Marktes anwesenden fremden Katholiken Gottesdienst zu halten und auf dieser Tour nach Rostock darf auch unterwegs in Bützow

*) Es ist hier, wie in ähnlichen Fällen, wo nicht ausdrücklich von beiden Großherzogthümern die Rede ist, immer nur das Großherzogthum Meklenburg-Schwerin gemeint.

einmal Gottesdienst gehalten werden. — Die Kirchenordnung von 1552 verbietet noch bei Strafe die „päpstlichen Abgöttereien und Mißbräuche.“ Durch den westphälischen Frieden wurde hierin, da in dem angenommenen Normaljahr (1624) in Meklenburg keinerlei katholische Religionsübung bestand, die zu erhalten gewesen wäre, nichts weiter verändert, als daß den Katholiken von nun an Duldung, Gewissensfreiheit, Gleichheit in Privat- und Erwerbsrechten und die einfache Hausandacht, ohne Leitung durch einen Geistlichen, gewährt werden mußte. Die erst nach dem westphälischen Frieden gegründete Kirche zu Schwerin wurde daher immer so angesehen, als sei ihr Bestehen ganz von landesherrlicher Gnade abhängig. Der Rheinbund, dem Meklenburg 1808 beitrat, setzte eine völlige rechtliche Gleichstellung der katholischen mit der lutherischen Religionsübung fest und gab zugleich den Katholiken gleiche politische Rechte. Nach diesem Vertrage hätte nun allerdings der Rheinbund und dessen Protector die Erfüllung der Gleichstellung fordern können, während dagegen die Katholiken selbst durch jenen Vertrag lediglich nur eine Aussicht, aber kein Recht auf Gleichstellung erhielten. Auf Reclamation der Schweriner Katholiken wurden jedoch einige Begünstigungen zugestanden, und im Uebrigen sollte es bei dem bisherigen Verhältniß sein Bewenden behalten. Die deutsche Bundesacte endlich will nur, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründe, während über die kirchlichen nichts bestimmt wurde. — Die eben dargelegte Ansicht von den Rechten unserer Katholiken ist die der Regierung, die auch das Recht zu haben glaubt, der katholischen Religionsübung wieder engere Schranken zu setzen. Der zum Katholicismus übergetretene Kammerherr von der Kettenburg hat sich kürzlich mit einer Beschwerde in Betreff der Rechte der meklenburgischen Katholiken an den Bundestag gewandt. — Die katholischen Geistlichen in Schwerin und Ludwigslust werden nicht so angesehen, als seien sie für das ganze Land bestellt, wie dies mit dem reformirten Geistlichen zu Bützow der Fall ist. Die katholischen Geistlichen dürfen

daher, abgesehen von den für Rostock und Bützow erwähnten Ausnahmen, außerhalb ihres Pfarrorts keinen Gottesdienst halten und keine geistliche Handlung vornehmen, jedoch ist ihnen gestattet, auch auswärts Kranken die Communion und die Sterbesacramente zu reichen. Die Regierung gesteht den Katholiken außerhalb Schwerin und Ludwigslust auch jetzt nur noch die einfache Hausandacht ohne Zuziehung eines Geistlichen zu. Die Katholiken dürfen ihre Glaubensgenossen nach den Gebräuchen ihrer Kirche auf dem Kirchhofe jeder Stadt- und Landgemeinde beerdigen oder sich auch einen besonderen Kirchhof auf ihre Kosten anlegen. Der Uebertritt von der evangelisch-lutherischen zur römisch-katholischen Kirche steht einem Jeden frei, ohne daß den Predigern der einen oder der andern Religion darüber eine Cognition gestattet wäre, so daß dieselben sich hienach also um solche Uebertritte nicht zu kümmern haben. Wenn von Brautleuten ein Theil katholisch und der andere lutherisch ist, so soll es der Wahl der Brautleute überlassen sein, sich von dem Prediger der einen oder der andern Religion copuliren zu lassen. Sind beide Brautleute katholisch, so findet außerhalb Schwerin und Ludwigslust die Proclamation in der betreffenden lutherischen Kirche Statt, in Schwerin und Ludwigslust jedoch in diesem Falle bloß in der katholischen Kirche. Die Copulation katholischer Paare geschieht immer durch den katholischen Geistlichen. Von den Kindern aus gemischten Ehen zwischen Katholiken und Lutheranern werden, wenn nicht vor Schließung der Ehe darüber besondere Verträge geschlossen sind, die Knaben in der Religion des Vaters und die Mädchen in der Religion der Mutter erzogen. Katholische Schullehrer dürfen an Kinder lutherischer Eltern keinen Religionsunterricht ertheilen. Durch den bloßen Genuß des Abendmahls bei einer anderen christlichen Religionspartei wird der Uebertritt nicht vollzogen, sondern es muß vor dem Geistlichen und vor Zeugen der Uebertritt unter Ablegung des neu angenommenen Glaubensbekenntnisses ausdrücklich geschehen. — Das Vicariat über unsere beiden katholischen Gemeinden ist jetzt bei dem Bisthum Osnabrück, während es früher bei dem von Hildes-

heim und Paderborn war. Durch dies Vicariat ist aber die landesherrliche Kirchengewalt über die Katholiken in keiner Weise beschränkt, so daß also Dispensationen des katholischen Bischofs z. B. vom Aufgebot ungültig sind und nur vom Landesherrn ertheilt werden können. Das katholische Kirchenregiment hat in Meklenburg keinen Besitzstand aus dem Normaljahre 1624 aufzuweisen und später auch keinen solchen erwerben können. Da nun kein katholisches Kirchenregiment bei uns besteht, so besteht auch kein Concordat mit dem Papst zur Regelung desselben.

Reformirte. Herzog Friedrich Wilhelm bereitete im Jahr 1698 den ihrer Religion wegen flüchtigen (réfugiés) französischen Reformirten in der Stiftstadt Bützow eine Zufluchtsstätte und seitdem besteht dort eine reformirte Gemeinde. Die Regierung hat im Jahre 1818 ausgesprochen, daß sie eine Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche, wie sie damals in Preußen vor sich ging, nicht veranlaßt haben wolle.

Juden. Nachdem am 24. Oct. 1492 vor Sternberg auf einem Berge, der noch jetzt davon der Judenberg heißt und den man bald darauf (1556) wählte, um auf ihm die Landtage abzuhalten und später wenigstens zu eröffnen, also nachdem auf diesem Berge zu der angegebenen Zeit 25 jüdische Männer und 2 jüdische Frauen wegen aus Christenhaß vollbrachter Durchbohrung von Hostien (Abendmahlsoblaten) festen Muthes und unter Absingung ihrer alten heiligen Gesänge den Feuertod erlitten hatten, verbannte man zugleich auch alle an dem Hostienfrevel unschuldigen Juden, die denn nun aus Meklenburg, das wegen des Sternberger Vorfalls auch von den Rabbinern andererseits in den Bann gethan war, fast 200 Jahre verschwunden blieben, bis sie bald nach dem dreißigjährigen Kriege sich wieder einfanden. — Der Landesherr hat das Recht, Juden als Schutzjuden aufzunehmen, will jedoch darin dergestalt Maß halten, daß ihre zu große Zahl zu keiner Beschwerde Anlaß gibt. Die ehemalige Kanzleisäßigkeit aller Juden hat längst aufgehört und sie stehen, wenn sie nicht aus anderen Gründen canzleisäßig sind,

unter den Niedergerichten und werden nach den gemeinen Landes- und Ortsgesetzen behandelt; nur ist in den Städten für niedergerichtssäßige Juden das großherzogliche Stadtgericht Obervormundschaft und nicht der Magistrat. Da somit die frühere Rabbinische Gerichtsbarkeit ganz aufgehört hat, so gehören jetzt selbst die Gegenstände, die den Bestand oder die Aufhebung der Ehe betreffen, vor die christlichen Gerichte, doch können diese darüber das Erachten des Landrabbiners einholen, dürfen aber dann nur in Gemäßheit desselben entscheiden. Ist in Gemäßheit eines solchen Erachtens entschieden, so muß dann in zweiter Instanz das Erachten eines auswärtigen deutschen Rabbinats auf Antrag einer Partei eingeholt werden, wobei jede Partei zwei Rabbinate ausnehmen kann. Der in Gemäßheit eines solchen zweiten Erachtens erfolgende Spruch hat sofort Rechtskraft. Ist die Ehescheidung erfolgt, so stellt der Landesrabbiner den Scheidungsbrief aus. Streitigkeiten und Differenzen zwischen einzelnen Gemeindegliedern und zwischen Braut- und Eheleuten dürfen nur nach vergeblichem Versuch des Landesrabbiners, die Sache gütlich beizulegen und nach hierüber dem Kläger ertheiltem Attest vor die Gerichte gebracht werden. Die sonst Statt findende Gleichheit mit den Christen in privatrechtlicher Beziehung ist darin beschränkt, daß die Juden keine liegenden Gründe an sich bringen dürfen. Die Regierung hat in dieser Beziehung früher einmal ausgesprochen, daß Wohnhäuser nicht im strengen Sinne zu den liegenden Gründen gehöre, welcher Ansicht jedoch von den Landständen nicht beigestimmt ist. Bei Ankauf eines Hauses zu einer Synagoge pflegt die Regierung zu dispensiren. Die Verordnung zur Bestimmung einer angemessenen Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen vom 22. Febr. 1813 gab den Juden größere Freiheiten. Zum Beispiel wurden die Ehen zwischen Juden und Christen erlaubt, die Juden sollten das Bürgerrecht in den Städten gewinnen können, Grundstücke jeder Art in den Städten und auf dem Lande — es kaufte damals der Jude Jacobson die ritterschaftlichen Güter Klenz, Gehmkendorf, Grambow und erhielt bis 1829 regelmäßig die Ladung zum Landtage, wo sie auf

Bitte der Stände unterblieb — erwerben dürfen, nur sollten die von Juden mit einem Gute erworbenen Patronatsrechte während solchen Besitzes von einem landesherrlichen Beamten im Namen des Landesherrn verwaltet werden, die Besitzer aber die Patronatskosten tragen müssen. Allein diese Verordnung wurde auf Andringen der Stände unterm 17. Sept. 1817 von der Regierung wieder aufgehoben und zugleich verheißen, keine fremden Juden aufzunehmen. Man vertröstete die Juden auf die durch die deutsche Bundesacte ihnen in Aussicht gestellte „bürgerliche Verbesserung." — Daß früher von den Juden an die Renterei zu zahlende Schutzgeld ist ihnen erlassen. Da weder aus Verhältnissen der Geburt, noch der Religion die Einschreibung eines Lehrlings bei einem Handwerk, noch auch das Meisterwerden verweigert werden darf, so stehen die Juden in dieser Beziehung den Christen gleich, auch genießen die jüdischen Freimeister mit den christlichen gleiche Rechte. Jüdische Aerzte können auch in Parteisachen, so wie bei gerichtlichen Obductionen in Untersuchungssachen als Kunstverständige vernommen werden. Die Eidesleistungen der Juden betreffend, so sind dieselben nach jüdischem Ritus besonders formulirt. Die Formel lautet: Ich (hier folgt der bürgerliche Vorname und der erbliche Geschlechtsname) schwöre bei Adonai, dem Gotte Israels, daß u. s. w.; so wahr mir Adonai, der Gott Israels, helfe! Der Schwörende legt dabei die rechte Hand auf den Pentateuch (2. Buch Moses, Kapitel 20) und hat das Haupt bedeckt. Der Eid ist in der Regel weder am Sabbath, noch an jüdischen Festtagen abzulegen und, die gemeinrechtlichen Ausnahmsfälle vorbehältlich, nur im Gerichtslocal. Das hiebei gebrauchte hebräische Exemplar des Pentateuch oder des alten Testaments ist vorher von dem Landesrabbiner oder dem Religionslehrer mündlich zu Protocoll als tauglich und zweckmäßig anzuerkennen. Hinsichtlich der Eidesmündigkeit gelten dieselben Bestimmungen wie für die Christen. Bei den gerichtlichen Eiden muß ein zu Eides-Verwarnungen approbirter jüdischer Religionslehrer aus der Gemeinde des Gerichts oder aus einer benachbarten gegenwärtig sein und eine Meineids-

verwarnung durch diesen und auch durch den Richter vorhergehen. Die Zuziehung des Landesrabbiners statt eines bloßen Religionslehrers zu Eidesverwarnungen soll von denselben Bedingungen abhängen, welche über die Zuziehung eines christlichen Predigers zu Eidesverwarnungen gelten. Das Honorar des Lehrers oder Rabbiners für die Eidesverwarnung beträgt 2 Thlr. Bei außergerichtlichen Eiden, also auch bei Amtseiden jüdischer Aerzte und Advokaten, genügt eine einfachere Form („im Namen des Gottes Israels" und „so wahr mir helfe der Gott Israels") und es bedarf hier keiner Eidesverwarnung durch den Landesrabbiner oder einen Religionslehrer. Bei schriftlichen Vollziehungen von Eidesformeln oder bloßen Versicherungen an Eides Statt ist durchaus kein Unterschied zwischen Juden und Christen zu machen. — Zur Advocatur sind die Juden erst in neuerer Zeit und unter Widerspruch der Stände zugelassen, Das Notariatamt haben Juden bisher nicht erhalten, auch kein Richteramt verwalten dürfen. — Am 14. Mai 1839 erging ein landesherrliches Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen. Hienach besteht ein israelitischer Oberrath, zu dem zwei landesherrliche Commissarien, der Landesrabbiner und drei, auf ein Erachten des Oberraths über die eingegangenen Bewerbungen, landesherrlich zu ernennende Israeliten gehören sollen. Die früheren Bestimmungen des Statuts über die Wahl der Mitglieder des Oberraths wurden nämlich durch ein Rescript vom 24. Mai 1853 aufgehoben und der damalige Oberrath aufgelöst. Die Regierung wollte hiedurch dem „geschichtlichen Judenthum" gegen die „rationalistische Reformrichtung" zu Hülfe kommen und gestattete zugleich das Ausscheiden der altgläubigen Juden aus dem statutenmäßigen Gemeindeverbande. — Der Landesrabbiner, der seinen Wohnsitz in Schwerin haben soll, gehört in die Klasse der großherzoglichen Diener und ist als solcher canzleisäßig. Eine Untersuchung wider ihn wegen seines Lebenswandels oder seiner Amtsführung gehört vor das competente Forum, welches aber hiebei auf sein Verlangen das Gutachten eines auswärtigen Rabbinats einholen muß. Die vom Landesrabbiner innerhalb

der Grenzen seiner Competenz ausgestellten Zeugnisse haben die Kraft öffentlicher Urkunden und das Rabbinatssiegel befindet sich in seinen Händen. Die Städte Rostock und Wismar nehmen keine Juden auf. In Rostock dürfen sie sich ohne Erlaubniß des Raths nur im Pfingstmarkt aufhalten. Seit 1848 haben sie hie und da das Bürgerrecht.

Landesuniversität zu Rostock. An der Spitze der Unterrichtsanstalten steht die Universität, deren Kanzler und alleiniger Patron der Großherzog ist. Rostock hat sein Compatronat 1827 abgetreten. Die Universität ist eine vom Staate anerkannte besondere Corporation. Die Juristenfacultät besteht als Spruchcollegium für sich nach besonderen Statuten, unabhängig von den Universitätsinstitutionen. Das Concilium oder die Gesammtheit der ordentlichen Professoren übt das jus statuendi aus, so weit es der Universität zusteht und wählt, immer auf ein Jahr, den Rector; der Regierung steht aber hinsichtlich des Gewählten ein Recusationsrecht zu. Dem Rector gebührt das Prädikat „Magnificenz" und das Recht, sich bei akademischen Feierlichkeiten die akademischen Scepter vortragen zu lassen. Dem Rector liegt ob die Verwaltung der akademischen Polizei, so weit sie nicht den städtischen Behörden zusteht, die Ertheilung von Reisepässen an Akademieverwandte mit Ausschluß der Studirenden, ein Theil der akademischen Gerichtsbarkeit und der Disciplinargewalt über die Studirenden, die Aufsicht auf den Universitätsbuchdrucker u. s. w. Dem Rector steht als juristischer Beistand und Rathgeber ein rechtsgelehrter Professor zur Seite. Ein Syndicus führt die Processe der Universität, welche jedoch nur nach vorheriger Genehmigung der Landesregierung begonnen werden können und von denen auch, wenn die Universität die Beklagte ist, der Landesregierung sofort nach erfolgter Insinuation der Klage zum Zweck weiterer Bestimmung Anzeige zu machen ist. Die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit der Universität wird regelmäßig ausgeübt durch das engere Concilium. Die Juristenfacultät tritt jedoch statt des engeren Concils ein in allen Fällen der streitigen Gerichtsbarkeit zwischen Nichtstudirenden und wenn der Nichtstudirende Beklagter

oder einer der Beklagten ist, dann auch als Recursbehörde in Privatproceßsachen der Studirenden und als Appellationsinstanz in Dienstbotensachen. Wenn in Criminal- und Disciplinarsachen Personen aus der akademischen und städtischen Jurisdiction zugleich Theil genommen haben, so tritt ein gemeinschaftliches Gericht (judicium mixtum) ein. — Zum Hören der Vorlesungen sind berechtigt diejenigen, welche bei der Universität immatriculirt worden und zweitens diejenigen, welche dazu besondere Erlaubnißscheine erhalten haben. Dergleichen ein für allemal zum Besuch der Vorlesungen berechtigende, aber widerrufliche Erlaubnißscheine kann der Rector an alle gebildete Personen ertheilen, doch dürfen dieselben nicht noch eine Schule besuchen und nicht auf diese Weise ihre Immatriculation umgehen wollen. Von der Immatriculationscommission können solche Erlaubnißscheine auch an diejenigen ertheilt werden, welche ohne vollständige Reife für die Universität von der Schule abgegangen sind. Diese stehen dann aber unter städtischer Jurisdiction. — Ist eine ordentliche Professur erledigt, so schlägt die betreffende Facultät 6 Personen zur Auswahl vor, wovon das Concilium drei auswählt und aus speciell anzuführenden Gründen noch einen oder den andern Gelehrten mit vorschlagen kann. Die Regierung, ohne jedoch auf die solchergestalt vorgeschlagenen Personen beschränkt zu sein, erläßt dann die Berufung. Die außerordentlichen Professoren und die Privatdocenten werden von der Regierung angestellt und resp. zugelassen. Die Officianten (Secretair, Quästor, Pedellen, Famulus) werden vom gesammten Concil, das Personal der Bibliothek aber von der Landesregierung, unter der es auch rücksichtlich seiner Geschäftsführung unmittelbar steht, angestellt. — Die Finanzen stehen unter einer Immediat-Finanz-Commission mit Ausnahme der Stipendien- und Professorenwittwenkasse. — Die Studirenden stehen in Criminalsachen unter der Justizcanzlei zu Rostock, in allgemeinen Polizeisachen unter dem Rostock'schen Polizeiamte, in Disciplinarsachen aber unter der Universität und eben so in Privatrechtsverhältnissen. Weder in den Disciplinar- noch in den Proceßsachen der Studirenden

werden Advocaten zugelassen. Nur die Forderungen bestimmter Gläubiger und in einer bestimmten Höhe können gegen Studenten geltend gemacht werden. Die unentbehrlichen Kleidungsstücke und Bücher dürfen den Studenten nicht abgepfändet werden. Gegen Entscheidungen des Rectors in Civiljustizsachen der Studenten findet der Recurs an das engere Concilium und von da an die Juristenfacultät Statt. — Die Universitätsferien dauern vom 15. März bis 15. April und vom 15. August bis 15. October. — Gutachten über Verfassungsfragen des deutschen Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten darf die Juristenfacultät nur mit Vorwissen und specieller Genehmigung der Regierung abgeben. — Ein ständiger großherzoglicher Regierungscommissarius überwacht die Universität nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819. — Wer von einer anderen Universität mittelst des consilium abeundi oder der Relegation weggewiesen ist, darf nur mit Genehmigung der Regierung als Student immatriculirt werden, wozu bei den Relegirten auch noch die Genehmigung der Regierung der relegirenden Universität kommen muß. Jeder Student muß bei der Immatriculation einen Revers vollziehen, worin er auf Ehre verspricht, an keiner verbotenen Studentenverbindung und an keiner politischen Versammlung Theil zu nehmen. Die nichtakademischen Polizeibehörden können gegen Studenten auf 8 Tage Gefängniß und 10 Thlr. N²/₃ erkennen. Die Gefängnißstrafe ist aber mittelst Requisition in den akademischen Carcern zu vollziehen. Pässe werden den Studirenden nur auf einen Erlaubnißschein des Rectors und zwar zu Reisen in Deutschland vom Magistrat zu Rostock, außerhalb Deutschlands von der Regierung ertheilt. Der Bruch oder Mißbrauch des Ehrenworts wird disciplinarisch bestraft. Verrufserklärungen werden resp. mit dem consilium abeundi und der Relegation bestraft. Das Duell mit den sogenannten Schlägern auf den Hieb unter den gewöhnlichen Schutzmitteln wird disciplinarisch bestraft. Alle anderen Duelle zwischen Studirenden, ohne Secundanten und Schutzmittel, mit Säbeln, auf den Stich oder auf Pistolen, ferner alle Duelle zwischen Studirenden und Nicht-

studirenden ohne Unterschied, endlich gewöhnliche Duelle zwischen Studirenden, bei denen Tod, tödtliche Verletzung oder ein bleibender Nachtheil eintritt, sind peinlich zu bestrafen. — Unfleiß, Trunkenheit, Unsittlichkeit, Irreligiösität u. s. w. werden nach Befinden mit Verweisung von der Universität bestraft. Alle von der Universität Verwiesenen haben sofort die Stadt zu verlassen und dürfen sich in einem Umkreise von zwei Meilen von derselben, so wie auch in Doberan und Warnemünde während der Dauer der Verweisung bei Strafe nicht betreten lassen. Hat der Weggewiesene in dem gedachten Bezirk durch Familienverhältnisse oder Heimathsrecht sein domicilium, so kann gleichwohl nur die Regierung ihm den Aufenthalt daselbst gestatten.

Von den Gymnasien oder Gelehrtenschulen stehen die zu Schwerin, Parchim und Güstrow unter großherzoglichem, die zu Rostock und Wismar unter räthlichem Patronat. Für die Prüfungen derer, welche zur Universität abgehen wollen, ist ein besonderes Reglement erlassen. Nur diejenigen, die das Zeugniß der Reife für die Universität oder das Zeugniß ersten oder zweiten Grades erworben haben, dürfen auf Beihülfe zum Studiren Seitens des Staats und der Universität, so wie auf demnächstige Zulassung zum theologischen Tentamen, zur juristischen und medicinischen Praxis und auf Anstellung im Staatsdienst rechnen, insofern hiezu Universitätsstudien erforderlich sind. Diejenigen, welche nicht für die Universität reif sind, erhalten kein numerirtes Zeugniß. Meklenburger, die ein auswärtiges Gymnasium besuchen, bei denen Prüfungen für Diejenigen, welche zur Universität abgehen, üblich sind, können diese Prüfung bei dem auswärtigen oder bei einem inländischen Gymnasium machen. Auch Diejenigen, welche vorgeben, durch Privatunterricht zu Universitätsstudien vorbereitet zu sein, können bei einem inländischen Gymnasium die Abiturientenprüfung machen. — Bei Schülern, deren Väter oder Vormünder nicht am Ort des Gymnasiums wohnen, soll einem rechtlichen Hausvater die besondere Fürsorge für sie, so wie die erforderliche Aufsicht über ihr häusliches Leben übertragen werden und die Schüler nicht eher von den Gymnasialdirectoren aufgenommen werden. Klagen wegen Schulden,

welche von Gymnasiasten durch Anleihen, Kauf, Verkauf oder Tausch ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder gemacht sind, werden von den Gerichten ohne Weiteres abgewiesen.

Die Bürgerschulen in denjenigen Städten und Flecken, in welchen keine Gymnasien sind, stehen unter der oberen Aufsicht der Superintendenten. Zur Verbesserung der Schuleinrichtungen giebt der Landesherr als Kirchenpatron bei Bauten die Holz- und Steinmaterialien und da, wo zu den übrigen Verbesserungen nach den Kräften der Kämmereien und der Stadtbewohner eine landesherrliche Hülfe dringend nothwendig ist, wird auch diese nicht verweigert, obgleich sie nach ihrer Größe von der landesherrlichen Entschließung abhängig bleibt. — Es bestehen für die Bürgerschulen besondere Schulordnungen, denen im Allgemeinen folgende Bestimmungen gemeinsam sind. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten 6. Jahre. Auch die Kinder der israelitischen Gemeinden, so lange für sie keine confessionelle Schule eingerichtet, sind zum Besuch der Stadtschule verpflichtet, ohne jedoch an dem in derselben ertheilten Religionsunterricht Theil nehmen zu müssen. Vermöge des Schulzwanges werden Eltern u. s. w., die ihre Kinder ohne Grund oder ohne Erlaubniß aus der Schule zurückhalten, mit Geld- oder Freiheitsstrafen belegt. Das Ohrfeigen, Schlagen an den Kopf u. s. w. ist den Lehrern strenge untersagt und nur die körperliche Züchtigung mit einem Stäbchen gestattet. Bei Beschwerden der Eltern über die Lehrer hat der Dirigent im Schulvorstande sofort vermittelnd oder zurechtweisend einzuschreiten. Bei wirklichen Mißhandlungen oder gar körperlichen Verletzungen hat der Dirigent des Schulvorstandes unverzüglich die Untersuchung des Verletzten und Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses zu veranlassen, welches er, wenn der Fall sich dazu eignet, sammt den erwachsenen Verhandlungen dem Magistrate mittheilt, der nach Vernehmung der Betheiligten die Acten an die Regierung einsendet, die dann nach Befinden der Umstände ein Disciplinarverfahren oder eine gerichtliche Untersuchung verfügt. Eine Civilklage gegen den Lehrer darf nur auf Zulassung der Regierung angestellt werden. — Neue Schulbücher dürfen nur

mit Genehmigung des Schulvorstandes eingeführt werden. Der Schulvorstand besteht aus Deputirten des Magistrats, den Ortspredigern und einigen Bürgern; der engere Schulvorstand (magistratische Deputirte und Prediger) ist die nächste vorgesetzte Behörde für Eltern und Lehrer. Die Vocationen der Lehrer enthalten die Kündigungsclausel. Die vom Magistrate berufenen Lehrer, sofern sie nicht anderweitig zu den Eximirten gehören, stehen mit ihren Familien und Dienstboten unter der Jurisdiction des Magistrats. Die Candidaten der Theologie, die Lehrer an Bürgerschulen werden wollen, müssen einen dreimonatlichen Cursus im Ludwigsluster Seminar zur Belehrung über die dort angewandte Lehrmethode halten. — Privat- oder Nebenschulen bedürfen der Concession der Regierung, die jedoch vorher das Erachten des Magistrats fordern wird. Die Lehrer und Lehrerinnen an Privatschulen werden vorher geprüft und diese Schulen stehen unter Aufsicht der Ortsschulbehörde.

Domanialschulen. Diese Schulen sind schon seit längerer Zeit sehr verbessert und werden mit im Ludwigsluster Seminar gebildeten Lehrern besetzt. Wie in den Städten Gewerbeschulen, so giebt es in den Domänen Industrieschulen. Jede Schule im Domanium hat zwei im Orte wohnhafte Vorsteher, von denen der eine in der Regel der Dorfschulze ist, während die Hauswirthe und Büdner für die Stelle des andern zwei Personen vorschlagen, aus denen das Amt mit dem Prediger einen wählt. Die Kündigungsklausel wird den Vocationen der Lehrer und auch denen der schulhaltenden Küster einverleibt, jedoch nicht, wenn diese Küster unter ritter- oder landschaftlichem Patronat stehen.

Ritter- und landschaftliche Landschulen. Die betreffende Schulordnung ist vom 21. Juli 1821. Die ritterschaftlichen Schullehrer werden durch die Präpositen geprüft. Es wäre hier sehr die Bestimmung zu wünschen, daß die Gutsherrschaft den Lehrer nicht unbedingt, sondern nur nach vorgängiger Untersuchung des Superintendenten kündigen dürfe. Die Ausübung eines auf dem Lande erlaubten, nicht störenden Handwerks soll den Lehrern in den Nebenstunden, allemal aber nur außerhalb der Schulstube, gestattet sein. Die Anstellung

und Berufung der Schullehrer verbleibt der Gutsobrigkeit und bei den schulhaltenden Küstern den Patronen. Die Leistung von Nebendiensten darf dem Schulmeister nicht aufgelegt werden. Die nächste Aufsicht über die Schulen steht der Guts- und Ortsobrigkeit zu, die Prediger müssen aber hier wie allenthalben die Volksschulen fleißig inspiciren. Ortschaften von 30 Feuerstellen sollen in der Regel eigene Schulen haben.

Steuer- und Zollwesen. Die ordentliche Landescontribution wird erhoben zu „Garnisons-, Fortifications- und Landesadministrationskosten," muß aber alljährlich wieder auf dem Landtage bewilligt werden, zu welcher Bewilligung Stände sich „so schuldig als bereit" erklären. Bei den ritterschaftlichen Gütern, zu denen in dieser Beziehung auch die Güter der Landesklöster, des Rostocker Districts und die städtischen Kämmerei- und Oeconomiegüter gehören, beträgt die ordentliche Landescontribution 25 Thlr. 32 ßl. von der Hufe. Diese Hufensteuer wird auch von den incamerirten Gütern erlegt. Bei den wenigen sogenannten Pfarrhufen, die aber nicht mit denjenigen geistlichen Grundstücken zu verwechseln sind, welche als ursprüngliche Stiftungs- und Dotalgüter der Kirchen u. s. w. völlige Steuerfreiheit genießen, beträgt die Hufensteuer nur die Hälfte. Neben der Hufensteuer wird noch von den „außer den Hufen wohnenden Leuten," als z. B. von den Pächtern, Müllern, Fischern, Handwerkern ꝛc. eine sehr mäßige reine Kopf- und Personalsteuer, die sogenannte Nebensteuer oder Steuer nach der Norm, gezahlt. Die ordentliche Landescontribution wird durch die Gutsobrigkeiten erhoben und an den ständischen Landkasten in Rostock und von diesem an die großherzogliche Renterei eingeschickt.

Im Domanium darf vereinbarungsmäßig die Hufensteuer nicht geringer sein wie im Ritterschaftlichen. Dieselbe wird jedoch in der Wirklichkeit dort nicht als solche, sondern zusammen mit den Erb- und Zeitpachtgeldern von den Höfen und Dörfern erhoben. — Die Domanialnebensteuer besteht in Grund-, Vieh- und Personalsteuern und wird gegenwärtig erhoben nach dem Edict vom 4. Oct. 1843. Diese Domanialnebensteuer ist aber keine verglichene, keine Steuer nach der

Norm, sondern hängt lediglich wie Alles in den Domänen vom landesherrlichen Ermessen ab. Die Hufen- und Nebensteuer des Domaniums wird von den Aemtern erhoben und unmittelbar an die Renterei eingesandt.

Die städtische ordentliche Landescontribution wird unter Leitung des Steuer- und Zollcollegiums als Haus-, Acker- und Wiesen-, Vieh-, Schlacht-, Mahl-, Handels- und Erwerbssteuer durch die großherzoglichen Steuerstuben mit zusammen etwa 180 Steuereinnehmern und Steuerunterbedienten erhoben und unmittelbar zur Militairkasse in Schwerin eingeliefert. Von dem Steuerertrage jeder Stadt sind der Stadtkämmerei „zu ihrer Aufnahme" fünf Procent, die sogenannte Vigesima (der 20. Theil) und außerdem noch die Königschußgelder auszuzahlen. Bei Defraudationen und Contraventionen untersuchen und erkennen die Steuerstuben. Was die Domanialflecken betrifft, so ist in Ludwigslust der städtische Modus vollständig, in den übrigen Domanialflecken Dargun, Doberan, Lübtheen, Zarrentin aber zum Theil neben der Nebensteuer eingeführt. Von Doberan werden die Steuern des städtischen Modus in fixirten Summen an die Steuerstube in Kröpelin gezahlt. — Durch das Gesetz vom 31. Mai 1783 ist mit Genehmigung der Ritterschaft die städtische Steuer in allen ihren Ansätzen um den vierten Theil erhöht. Von dieser Steuererhöhung, dem „fünften Pfennig", werden 3000, jetzt nur noch 2000 Thlr. Meklenb. Valeur zur Unterstützung hülfsbedürftiger großherzoglicher Patronatpfarren an die Regierung gezahlt, während das Uebrige an die Stadtkämmereien ausgekehrt wird. — Die Haussteuer beträgt für ein volles Haus 1 Thlr., für ein halbes 24 ßl., für ein viertel 12 Schillinge.*) Frei von der Haussteuer sind unbewohnte und dem Staate oder der Stadt gehörige öffentliche Gebäude, so wie Kirchen und alle von piis corporibus (geistliche und fromme Stiftungen) vor 1700 erworbenen Häuser, so wie auch die vor diesem Normaljahr

*) Die Ansätze der städtischen Steuer sind vom $11\frac{1}{3}$-Thalerfuß oder resp. 12-Thalerfuß auf den 14-Thalerfuß zu reduciren und um den vierten Theil zu erhöhen.

von den piis corporibus erworbenen Grundstücke von der städtischen Ländereisteuer befreit sind.*) An einem bestimmten Maßstabe bei den Katastrirungen der Häuser in ganze, halbe und viertel fehlt es durchaus. — Bei der Viehsteuer ist im Jahr 1848 die Steuer für Ziegen von 16 ßl. auf 2 ßl. Cour. herabgesetzt. — Die Erwerbsteuer ergreift nur die namhaft gemachten Klassen von Personen und läßt danach die sogenannten Eximirten völlig steuerfrei. — Die Schlacht- und Mahlsteuer hat seit einigen Jahren in vielen Städten durch Vereinbarung mit den Steuerpflichtigen eine Verwandlung erfahren. — Am verkehrtesten von den städtischen Steuern ist die Handelssteuer, nach der vom Einkaufspreise bei Wein und starken Getränken à Thlr. 3 Schilling, bei allen anderen Waaren à Thlr. 1 Schilling und von Ausländern, jedoch nicht von den Lübeckern, à Thlr. 2 ßl. erlegt wird. Die einmal in beiden Großherzogthümern mit Ausnahme des Fürstenthums Ratzeburg in einer Stadt versteuerte Waare, welche demnächst nach einer andern verkauft wird, zahlt keine Steuer wieder, mit Ausnahme der in Rostock erkauften Waare, die in den Landstädten eine Nachsteuer von 6 Pf. zahlt, wie denn auch die in den Landstädten von Anderen bereits versteuerten Waaren in Rostock nochmals und zwar zu voll veraccifet werden müssen, wogegen aber die von Rostockern im Lande angekauften Waaren, Producte, Vieh u. s. w., die nach Rostock transportirt werden sollen, der landstädtischen Steuer nicht noch erst unterliegen. Alles, was vom platten Lande zum Verkauf in die Städte gebracht wird, ist steuerfrei; der Käufer aber, der damit Handlung treibt, muß diese Waaren, Producte, Vieh u. s. w. versteuern. Transito- und Speditionsgüter sind steuerfrei. Korn und Rapps ist überall steuerfrei und von angekaufter Wolle erlegen inländische Händler à Thlr. 6 Pf. und fremde 1 ßl., von angekauftem Holz aber einheimische wie auswärtige Händler 1 ßl. Da die

---

*) Nur diejenigen Grundstücke, mit denen ein pium corpus dotirt ist, also nicht auch die später erworbenen, sind steuerfrei. Es ward nun angenommen, die schon 1700 im Besitz der pia corpora befindlichen Grundstücke seien, Gegenbeweis vorbehältlich, Dotalgrundstücke.

Versteuerung der ländlichen Producte durch die Käufer die Steuerfreiheit des Producenten zu einer bloß eingebildeten macht, so ist diese Versteuerung ein ewiger Zankapfel. Die Regierung hat endlich nach 10jährigen Verhandlungen über das von dem von der Kettenburg auf Matgendorf ins Ausland verkaufte und dahin gelieferte Vieh, von dem die Handelssteuer wahrgenommen war, verheißen, daß das nicht wieder geschehen solle, eine Entscheidung, durch die wieder der inländische Käufer von Gutsproducten sehr zurückgesetzt erscheint. Wir übergehen andere einzelne Steuerfreiheiten hinsichtlich der Handelssteuer und bemerken nur noch, daß die Handelssteuer lediglich das commercirende Publicum erfaßt, denn Alles, was Künstler und Handwerker zum Betrieb ihrer Profession beziehen, ferner Alles, was der Nichtkaufmann an Waaren für das eigene Bedürfniß von auswärts bezieht, ist steuerfrei, doch darf der Nichtkaufmann keine Waaren für Andere mit verschreiben und an sie ablassen. — Zu dem Einkaufspreise, von dem gesteuert wird, werden auch alle Unkosten gerechnet, so daß unser Kaufmann also auch von dem erlegten Zoll wieder zu steuern hat. — Aller Handel auf dem platten Lande, so wie jede Waarenniederlage daselbst ist bei unserer städtischen Handelssteuer von selbst verboten. Bei den Bewohnern der zu Stadtrecht liegenden Vorstädte und Stadtburgen werden die indirecten städtischen Steuern aversionell als sogenannte Deputatsteuer erhoben. — Bei der völligen Principlosigkeit der Handelssteuer bringt jeder Landtag eine Menge Beschwerden über widerrechtlich erhobene Steuern. —

In Rostock vertritt die Accise die ordentliche Contribution. Die Stadt hatte früher selbst das **jus accisarum**, wofür sie eine jährliche Recognition an die Landesherrschaft zu zahlen hatte. Durch den Vertrag vom 26. April 1748 überließ die Stadt dem Herzoge die Erhebung der Accise, der dafür der Stadt jährlich 14,400 Thlr. aus der Accisekasse zahlt. Außerdem erhebt die Stadt für sich mit der Accise eine sogenannte Zulage, die halb so viel beträgt als die Accise. Die Accise besteht nun 1) in einer Abgabe von zur See ein- und ausgehendem Getreide von **resp.** 24 und 36 ßl. mekl. Valeur für die Last; 2) in einer **ad valorem** (nach dem Werth sich

richtenden) Waarenaccise von 9 Pf. vom Thaler, wenn die Waare sich nicht in der nun bereits über 100 Jahre alten Acciserolle mit einem bestimmten Satz aufgeführt findet, 3) in einer Mahl- und 4) in einer nur das Scharren-, nicht das Hausschlachten umfassenden Schlachtsteuer. — Die Waarenaccise zahlt übrigens in Rostock vernünftiger Weise nicht bloß der Kaufmann, sondern auch der die Waare selbst beziehende Consument. — Für die mit fremden Schiffen oder für fremde Rechnung ein- und ausgehenden Waaren ist eine höhere Accise zu zahlen, wovon jedoch Butter, Käse, Speck, Holz, Bretter, Kalk und rauhes Leder ausgenommen sind. — Die Accise wird durch das Accisedepartement erhoben, das aus großherzoglichen Beamten und räthlichen und bürgerschaftlichen Deputirten der Stadt Rostock besteht. Der Reinertrag geht an die großherzogliche Militairkasse.

Wismar's Zutrag zur ordentlichen Contribution ist noch nicht geregelt, ein Umstand, der auch der Aufnahme der Stadt in den landständischen Verband mit entgegensteht. Die Accise ist in Wismar nicht wie in den anderen Städten und auch in Rostock in den Händen des Landesherrn, sondern die Stadt erhebt sie für sich und zahlt dafür nach der landesherrlichen Bewilligungsacte vom 8. Febr. 1636 eine jährliche Recognition von nur 800 Gulden. Die Accise ist eine Waaren-, Schlacht- und Mahlsteuer, und mit derselben wird auch das Damm- und Straßengeld und noch andere Abgaben erhoben. Die Waarenaccise beträgt meistens 1 Procent vom Werth. — Großherzoglicher Seits wird in Wismar ein Seezoll, Licent genannt, von allen zur See ein- und ausgehenden Waaren nach der Licentrolle vom 20. August 1661 erhoben. Von den aus Schweden eingeführten Waaren und Producten wird kein Licent erhoben. Waaren, die in der Licentrolle keinen speciellen Satz haben, zahlen 3 Procent vom Werth. Mit dem Licent werden noch Schiffsungelder, Mastgeld, Schreib- und Paßgeld und Armengeld erhoben. Durch den hohen Licent und dadurch, daß von den aus Wismar bezogenen Waaren in den meklenburgischen Städten die volle Handelssteuer zu bezahlen ist, während bei Rostock hier nur die geringere Nachsteuer eintritt, ist es bewirkt,

daß die Waare, die von Wismar ins Meklenburgische verkauft wird, doppelt so hohe Abgaben zu tragen hat, als die von Rostock eben dahin verkauften.

Zu der Prinzessinsteuer, von der schon oben Seite 24 die Rede gewesen ist, trägt Rostock seit 1827 den 16. Theil (früher den 12.) zu. Wismar trägt bisher zu Prinzessinsteuern nicht mit bei. Nach Abrechnung der Rostock'schen Quote wird der Rest von den Landesherren, der Ritterschaft und den Städten, von jedem Theil zu seiner Terz, aufgebracht.

Probenreutersteuer. Dieselbe wird in beiden Großherzogthümern gleichmäßig erhoben und erhält Strelitz davon $^1/_7$, Schwerin aber $^6/_7$. Jeder Ausländer, der nach Proben und Charten mit fremden Producten und Fabrikaten, ohne dieselben bei sich zu führen, Handelsgeschäfte betreiben will, muß vor seinem Eintritt ins Land einen Gewerbschein lösen, für den die jährliche Abgabe bei Waaren, die zum Betriebe inländischer Gewerbe dienen, 10 Thlr., bei Wein, Colonial-, Seiden- und Wollenwaaren 30 Thlr. und bei sonstigen Waaren 20 Thlr. Gold beträgt. Die fremden Probenreuter dürfen aber nur an Kaufleute Waaren verreden, mit Ausnahme von Wein an Gastwirthe und von rohen Tabacken an Tabacksfabrikanten. Inländische Probenreuter bezahlen diese Steuer nicht und können auch an Privatleute Waaren verreden. Die Probenreutersteuer wird im Schwerin'schen zur Aufhülfe der städtischen Industrie und für die Gewerbeschulen verwandt.

Steuer von fremdem Branntwein. Der zu Lande und zu Wasser in beide Großherzogthümer eingehende Branntwein jeder Art mit Ausnahme von echtem Rum, Arrack, Franzbranntwein u. s. w. ist mit einem 12 Thlr. Gold für jedes Oxhoft betragenden Schutzzoll zu Gunsten der inländischen Production belegt. Einfuhrverbote bestehen im Uebrigen nur hinsichtlich fremder Spielkarten und Cichorien.

Landzoll. Diese Binnenzölle, ursprünglich für sicheres Geleit oder als Brücken- und Wegegelder erlegt, bilden kein Zollsystem und keine Zollgrenze gegen das Ausland, sondern sind nach zufälligen Entstehungsgründen über das ganze Land zerstreut. Rechtsgültig sind nur die bis zu dem angenommenen

Normaljahr 1621 vorhanden gewesenen Zölle mit den damaligen, von einander sehr abweichenden Zollrollen. Die Verzollung geschieht so oft, als eine Zollstätte berührt wird, nach Gewicht, Maß und Stückzahl, oder auch nach der Zahl der vorgespannten Pferde. Vielfach beträgt der Zoll 4 ßl. mekl. Valeur vom Schiffpfund zu 320 Pfund und der Pferdezoll 4 ßl. 6 Pf. für jedes Pferd. Fürsten- und Postgut, ferner die Gutsbesitzer und die Pächter der Landbegüterten und der Domainen (nicht aber die Bauern, Erbzinsleute und andere Landleute) sind beim Verfahren ihrer Producte und beim Anfahren ihrer Bedürfnisse zollfrei. Auch die Einwohner der Stadt Rostock sind frei von den Landzöllen, und außerdem giebt es manche einzelne Zollfreiheiten. Hauptzollstätten haben wir in Meklenburg-Schwerin 27 und dazu eine Menge Wehr- und Nebenzölle. —

Die inländischen Tuchfabrikate sind steuer- und zollfrei, und wenn sie über Wismar und Rostock ausgehen, auch licent- und accisefrei. Aus und nach der See über Rostock und Wismar transitirende Waaren sind hinsichtlich des Licents und der Accise frei und hinsichtlich des Landzolls theilweise ebenfalls frei, theilweise einem ermäßigten Zollsatz unterworfen.

Der meklenburgische Durchgangszoll auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn beträgt je nach der Gattung der Waare $^5/_{16}$, $^5/_8$ und $1^1/_4$ Sgr. für den Centner, wogegen alle übrigen Zollerhebungen für auf der Eisenbahn durchgehende Güter in Meklenburg wegfallen.

Elbzoll. Der meklenburgische Elbzoll wird allein zu Dömitz und Boizenburg erhoben. Der Normalzollsatz beträgt im Ganzen 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. und für Meklenburg 2 Sgr. 3 Pf. (für die Berührung des Geleits von Boizenburg 1 Sgr. 2 Pf. und für die Berührung des Geleits von Dömitz 1 Sgr. 1 Pf.) für den Elbzollcentner Bruttogewicht. Bei sehr vielen Artikeln wird aber nur ein kleiner Bruchtheil des Normalzolls wahrgenommen. Der Elbzoll ist regulirt durch die unter den Elbuferstaaten zu Dresden am 23. Juni 1821 abgeschlossene Elbschifffahrtsacte mit den Zusatzbestimmungen von 1824, 1844 und 1854. Durch die concurrirenden Eisenbahnen hat die

Elbschifffahrt sehr gelitten, doch bilden die Elbzölle für Meklenburg noch immer eine bedeutende Einnahmequelle, so daß dasselbe sich aus diesem Grunde einer Aufhebung derselben fortwährend widersetzt. — Die Elbuferstaaten haben sich verpflichtet, alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schifffahrt unverzüglich hinwegzuräumen und dem Fahrwasser zwischen Hamburg und Tetschen eine Tiefe von wenigstens drei Fuß rheinländisch zu verschaffen und zu erhalten, und zwar bei einem Wasserstande, welcher um 6 Zoll höher ist, als der im Jahre 1842 beobachtete niedrigste.

Die Wasserzölle auf der Elde, Havel und Stör werden zusammen mit den Recognitions- und Schleusengeldern erhoben. Die Flußbahn soll 4 Fuß tief sein.

Damm- und Brückenzölle giebt es sowohl im Besitz der Landesherren als von Communen eine ziemliche Zahl im Lande.

Durch die ordentlichen gemeinen Landesnecessarien, zu welchen die Landesherren für ihre Domänen, die Ritterschaft aller drei Kreise, die Landstädte und Rostock ihre bestimmte Quote beizutragen haben, werden die Kosten des landständischen Wesens bestritten. Außerdem giebt es noch manche Anlagen oder freiwillige Auflagen der Ritter- und Landschaft unter sich.

Außerordentliche Landescontribution. Dieselbe ist bewilligt auf dem Convocationstag von 1808 zur Abtragung der vom Lande übernommenen landesherrlichen Schulden. Die damals übernommenen Schulden waren im Jahr 1846 abgetragen und seitdem dient diese Contribution zur Abtragung der vormaligen Landeskreditkasseschulden, der Anleihen für Chaussee-, Wasser- und Eisenbahnbauten und der von den Ständen übernommenen landesherrlichen Anleihe von 1851 im Betrage von 750,000 Thlr. Courant. Diese Steuer ist keine Aversionalsteuer, sondern wird jährlich nach dem nachzuweisenden Bedarf in mehreren simplis von den Ständen bewilligt, von den Ortsobrigkeiten danach erhoben und an die unter ständischer Mitverwaltung stehende Recepturkasse in Rostock eingesandt. Die außerordentliche Landescontribution wird auch in Wismar und den Landgütern der Stadt erhoben, obgleich

die Stadt ihre Verpflichtung zu dieser Steuer niemals ausdrücklich anerkannt hat, vielmehr die Zahlung derselben nur als eine freiwillige Leistung ansieht. Steuerfreiheiten finden bei der außerordentlichen Contribution nicht Statt. Das neueste Edict der außerordentlichen Contribution ist vom 18. Februar 1854.

Mit der außerordentlichen Contribution wurden bewilligt eine Collateralerbsteuer, eine Kalender-, Karten- und Papierstempelsteuer. Der Kalenderstempel beträgt für jeden kleinen Kalender ½ ßl., für jeden Quartkalender 1 ßl., für jeden Staatskalender 2 ßl. und für auswärtige Kalender das Doppelte, also resp. 1, 2 und 4 ßl. — Der Kartenstempel beträgt 4 ßl. 8 Pf. Die gestempelten Karten sind von den Kaufleuten nicht höher als zu 12 ßl. (Tarockkarten zu 24 ßl.) zu verkaufen. Wismar hat außerdem einen städtischen Kartenstempel. — Der Collateralerbsteuer (Erbsteuer der Seitenverwandten) sind unterworfen alle Erbschaften, Vermächtnisse, Lehns- oder Fideicommißanfälle, Schenkungen von Todeswegen u. s. w. Auch die an Ausländer fallenden Erbschaften sind der Steuer unterworfen, aber nicht der Nachlaß einer im Lande verstorbenen Person, die hier nicht ihren festen Wohnsitz und keine Grundstücke hat. Steuerfrei sind diejenigen Erbschaften, deren reiner Activbestand die Summe von 120 Thlrn. nicht überschreitet. Bei Tagelöhnern, Deputatisten und den etwanigen unabgesonderten Kindern und Wittwen beider, ferner bei Dienstboten, gemeinen Soldaten, Handwerksgesellen und Lehrlingen wird angenommen, daß ihr Nachlaß jene Summe nicht übersteige. Kommt es jedoch zur Kenntniß der Behörden oder ist es wahrscheinlich, daß der Nachlaß höher sei, so haben dieselben für Ermittelung der Collateralsteuer zu sorgen. Unter allen Umständen sind frei von der Collateralsteuer: Ascendenten (Eltern, Großeltern u. s. w.) ohne Unterschied, Descendenten (Kinder, Enkel u. s. w.), Ehegatten, natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, Adoptivkinder, insofern diese gesetzlich in die Rechte leiblicher Kinder getreten sind, und endlich Armeninstitute. Die Erbschaft wird versteuert mit 1 Procent, wenn sie an vollbürtige oder Halbgeschwister fällt, mit 2 Procent beim Anfall

an die Kinder von vollbürtigen oder Halbgeschwistern, an Verwandte bis zum 4. Grad*) einschließlich, an Stiefkinder und Stiefeltern und Stiefenkel und Stiefgroßeltern, endlich mit 5 Procent beim Anfall an den Fiscus, an entferntere Verwandte und an Extranei (Fremde, Nichtverwandte), wohin auch zusammengebrachte Geschwister, Schwiegerkinder und Schwiegereltern, Schwäger und Schwägerinnen gehören. — Bei Fideicommissen gilt der Werth der Substanz und nicht der der Nutzung als steuerpflichtiger Gegenstand. Die Collateralsteuer wird in der Form eines Stempelbogens von ihrem Betrage wahrgenommen. — Rostock hat neben dieser Landeserbsteuer eine städtische Collateralerbsteuer von 2 Procent, die durch die Zulageordnung von 1669 eingeführt ist.

Die mit den vorgedachten Stempelsteuern eingeführte Papierstempelsteuer findet sich oben bei den Eingaben und unten bei den Contracten des Weiteren abgehandelt.

Mit den von Preußen enclavirten Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg gehört Meklenburg dem deutschen Zollverein an. Preußen zahlt hiefür jährlich an Meklenburg eine ein- für allemal festgesetzte Summe.

Nachsteuer oder Abschoß oder Abzugsgeld von dem aus einem Lande in das andere gebrachten Vermögen ist innerhalb des deutschen Bundes und auch im Uebrigen mit fast allen Staaten aufgehoben. In Auswanderungsfällen sollen ganz allgemein keine Abzugsgelder wahrgenommen werden. Wismar und Rostock nehmen ebenfalls Abschoß wahr bei ausgehendem Vermögen nach Ländern, mit denen keine Convention wegen Aufhebung desselben besteht.

Auch das don gratuit (freiwillige Geschenk) der Landstände an den Landesherrn bei seinem Regierungsantritt im Betrage von 24,000 Thlrn. Gold ist hier zu erwähnen. —

---

*) Verwandte bis zum 4. Grade sind z. B. die Geschwisterkinder. Die Verwandtschaftsgrade werden so berechnet, daß zwei Personen in dem so vielten Grade mit einander verwandt sind, als Zeugungen die Verwandtschaft vermittelten. Dies ist die gewöhnliche Berechnungsart oder die civile Computation. Die Berechnung der Grade in Ehesachen geschieht nach der abweichenden canonischen Computation.

Unser jetziges Steuer- und Zollwesen wird nicht allein vom Volk, sondern auch von Fürst und Ständen als eine Landescalamität angesehen. Ueber ein Menschenalter hat man schon an einer Reform desselben gearbeitet, aber — was nur bei einer Verfassung wie die unsrige begreiflich ist — noch ist man auch keinen einzigen Schritt damit vorwärts gekommen. Die Regierung hat zwar manche der schreiendsten Uebelstände gemildert, aber um zu einer gründlichen Reform zu gelangen, wird ihr am Ende doch nichts anderes übrig bleiben, als die Stände mit einem Staatsvertrage wegen des Anschlusses von Meklenburg an den Zollverein zu überraschen, dem dann auch selbst die Ritterschaft schwerlich die nöthige Zustimmung versagen könnte.

Die Gemeindesteuern, die, wenn man die Parochial- und Armenkassenbeiträge hinzurechnet, in manchen Städten den Landessteuern nahe kommen und in einigen diese sogar übersteigen mögen, sind vielfach noch in einem sehr ungeordneten Zustande. Es giebt da Abgaben zu Dutzenden, die alle von verschiedenen Berechnern und zu verschiedenen Kassen einzeln erhoben werden. Erst neuerdings hat man in mehreren Städten angefangen, eine vereinigte Stadtabgabe oder Stadtanlage einzuführen, wodurch die Erhebung und Berechnung der Steuern bedeutend erleichtert und eine gerechtere Vertheilung derselben und eine Regulirung des Einnahmeetats eigentlich erst möglich geworden ist. Die Armenkassenbeiträge werden in der Regel abgesondert und zwar nach dem Satze von 1 Procent von dem Einkommen erhoben, wo man nicht nach der allgemeinen Armenordnung vom 21. Juli 1821 immer nach Bedarf ein Simplum der außerordentlichen Contribution erhebt. Neue Local- und Communalsteuern bedürfen, wie schon erwähnt, der landesherrlichen Zustimmung, da den Landstädten das jus collectandi oder das Recht, Steuern anzulegen, nicht zusteht, welches Recht jedoch die Seestädte haben, so weit die neuen städtischen Anlagen den „fremden Mann" (nicht stadtbehörige Personen) nicht mit erfassen; sollen sie dies, so ist landesherrliche Einwilligung nöthig. Die Stände haben aber ebenfalls das jus collectandi hinsichtlich der allgemeinen und beson-

deren ständischen Bedürfnisse, wobei die Ritterschaft die Anlage auf die steuerpflichtigen Hufen legen kann.

Heimathsrecht. Die Eigenschaft eines meklenburgischen Unterthanen wird erworben durch die Geburt im Inlande und zwar aus der rechtmäßigen Ehe eines Meklenburgers oder außer der Ehe, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt eine Meklenburgerin war. Auch die Geburt im Auslande aus der rechtmäßigen Ehe eines Meklenburgers giebt unmittelbar die Eigenschaft eines Meklenburgers in dem Falle, wenn der Vater zur Zeit der Geburt an einem Orte des Inlandes seinen festen Wohnsitz hatte, und mittelbar in dem Falle, wenn der Vater zwar zur Zeit der Geburt nicht an einem Orte des Inlandes seinen festen Wohnsitz hatte, aber vor dem vollendeten 21. Jahre des Kindes mit demselben zurückkehrt und im Inlande ein Domicil erwirbt, auch das Kind zu dieser Zeit sich noch unter seiner väterlichen Gewalt befindet, oder wenn das Kind ohne den Vater vor vollendetem 21. Lebensjahr mindestens ein Jahr lang in Meklenburg dauernd sich aufhält. Ein im Auslande geborenes uneheliches Kind einer Meklenburgerin erwirbt die Eigenschaft eines meklenburgischen Unterthanen, wenn dasselbe mit der Mutter oder ohne dieselbe vor vollendetem 21. Lebensjahr mindestens ein Jahr lang in Meklenburg dauernd sich aufhält. Bei der Legitimation eines unehelichen Kindes eines Meklenburgers durch nachfolgende Ehe oder durch ein landesherrliches Rescript, wird für das Kind unmittelbar die Unterthanenschaft erworben, wenn der die Legitimation begründende Act im Inlande vor sich ging, sonst nur auf diejenige mittelbare Weise wie für im Auslande geborene eheliche Kinder eines Meklenburgers. Durch Verheirathung mit einem Meklenburger erwirbt die Ehefrau die Unterthaneneigenschaft, wenn dieselbe eine Ausländerin ist und der Ehemann entweder im Inlande domicilirt oder die Ehe doch mit Consens einer inländischen Ortsbehörde geschlossen ist. Der Erwerb eines ritterschaftlichen Gutes und die Ableistung des Lehn- oder Homagialeides giebt vermöge des vollen Landsassiats immer die Eigenschaft eines meklenburgischen Unterthanen und eben so die Anstellung in öffentlichen landständischen Diensten oder

in landesherrlichen Civil- oder Militairdiensten, jedoch mit Ausnahme der im Auslande fungirenden diesseitigen Consuln, Handelsagenten und ähnlichen Functionären, deren Unterthanenverhältniß durch eine solche Anstellung nicht geändert wird. Ebenso verlieren solche Meklenburger, die von einer auswärtigen Regierung in einem landesherrlich zugelassenen Amte als Consuln, Handelsagenten u. s. w. im Inlande angestellt werden, dadurch die Unterthaneneigenschaft nicht. Endlich entsteht die Unterthaneneigenschaft durch landesherrliche Verleihung an Ausländer auf deren Antrag mittelst einer besonders ertheilten Naturalisationsurkunde. In den Fällen der Erwerbung der Unterthaneneigenschaft als Rittergutsbesitzer, durch Anstellung oder durch Naturalisation wird dieselbe auch für die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder unter 21 Jahren erworben, sofern nicht bei der Naturalisation eine ausdrückliche Ausnahme gemacht ist. Durch Adoption oder durch bloße Domicilirung wird seit dem 1. Juni 1853 die Eigenschaft eines meklenburgischen Unterthans nicht mehr erworben. Uneheliche wie eheliche Kinder einer Ausländerin erwerben durch Verheirathung der Mutter mit einem Inländer die Unterthaneneigenschaft nicht, wenn sie nicht bei ersteren durch Legitimation eintritt. Diejenigen Meklenburger, welche in öffentlichen Civil- oder Militairdiensten sich im Auslande befinden, werden für sich, ihre Familien und ihre meklenburgischen Officianten und Dienstboten so angesehen, als ob sie sich im Inlande aufhielten.

Die Ortsobrigkeiten können zwar Ausländern die Domicilirung gestatten, doch darf denselben vor erlangter Naturalisation die Ausübung öffentlicher oder gerichtlicher Functionen nicht gestattet und das Bürgerrecht nur zum Zweck der Ausübung der darin enthaltenen gewerblichen und vermögensrechtlichen Befugnisse verliehen werden. Die Naturalisation wird nur gewährt, wenn die Antragenden gleichzeitig die Niederlassung an einem Orte des Inlandes nach obrigkeitlicher Bescheinigung gewonnen haben und nur versagt werden, wenn Gründe aus der Person des Aufzunehmenden entgegenstehen. Vor der Naturalisation oder vor Ertheilung besonderer Er-

laubniß des Ministeriums des Innern dürfen solche wie alle übrigen Ausländer im Inlande nicht copulirt werden. Ausländer, die sich im Lande aufhalten wollen und nicht bloß als Reisende zu betrachten sind, können angehalten werden, sich durch Beibringung eines Heimathsscheins über die Fortdauer ihres Unterthanenverhältnisses zu legitimiren.

Die Eigenschaft eines meklenburgischen Unterthans hört auf durch Verheirathung einer Meklenburgerin mit einem Nichtmeklenburger, durch erfolgte Legitimation der von einem Ausländer mit einer Meklenburgerin außer der Ehe erzeugten Kinder, durch auf Antrag der Betheiligten geschehene Entlassung aus dem Unterthanenverbande und durch Auswanderung. Die Entlassung aus dem Unterthanenverbande geschieht durch eine bezügliche Urkunde vom Ministerium des Innern und bewirkt zugleich die Entlassung für die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, sofern dieserhalb nicht ein besonderer Vorbehalt gemacht wird. Als Auswanderung ist zu betrachten, wenn ein Unterthan ohne Erlaubniß das Land verläßt und nicht binnen 10 Jahren zurückkehrt oder zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch u. s. w.) das Land verläßt, aber nicht binnen 10 Jahren nach Ablauf der Erlaubniß zurückkehrt, ferner wenn ein Unterthan in die Dienste eines fremden Staats tritt und zu diesem Ende das Land verläßt, ausgenommen, daß ihm dazu die landesherrliche besondere Erlaubniß ertheilt und der Fortbestand des Unterthanenverhältnisses dabei ausdrücklich zugesichert ist, endlich wenn Unterthanen mit der ausdrücklichen Erklärung, auswandern zu wollen, ihr bisheriges Domicil aufgeben, das Land verlassen und entweder in einem deutschen Bundesstaat das Unterthanenrecht erwerben oder außerhalb der deutschen Bundesstaaten ein Jahr sich aufhalten. Die Auswanderung hat an sich auf zur Zeit des Eintretens ihrer Voraussetzungen bereits existent gewordene Verpflichtungen des Auswandernden und seiner Angehörigen in öffentlichen Rechtsbeziehungen (z. B. Militairpflichtigkeit) keinerlei Einfluß, indem es zur Aufhebung derselben in jedem Fall der Entlassung aus dem Unterthanenverbande bedarf. — Diejenigen Inländer, denen auf Grund

ihrer zuvor erklärten Absicht, nach fremden Welttheilen auswandern zu wollen, die Eingehung einer Ehe in hiesigen Landen unter Dispensation von der Beibringung eines gesetzlichen Domicilscheins gestattet ist, verlieren nach erfolgter Trauung ihre bisherige Ortsangehörigkeit und sind, im Fall sie die Auswanderung nicht realisiren oder später zurückkehren möchten, wenn sie, ohne eine neue Heimath gewonnen zu haben, hülfsbedürftig werden, dem Landarbeitshause zuzuweisen.

Meklenburg-Strelitz und Schwerin gelten in allen diesen Beziehungen gegenseitig als Inland.

In Beziehung auf die wechselseitige Aufnahme ausgewiesener Personen ist Meklenburg der fast alle deutschen Staaten umfassenden Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 beigetreten. Die Ortsobrigkeiten dürfen den in ihren Verwaltungsbezirken heimathsberechtigten Personen, denen gesetzlich die Unterthaneneigenschaft zusteht, die Ausstellung eines zum Zweck des Aufenthalts in einem jener Staaten nachgesuchten Heimathsscheins nur aus besonderen Gründen versagen, wohingegen die Ausstellung eines Uebernahmescheins an Nichtmeklenburger gänzlich zu ihrem Ermessen steht. Jede der contrahirenden Regierungen ist verpflichtet, diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen sind und daneben ihre vormaligen Unterthanen, auch wenn sie die Unterthanenschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange als sie nicht dem anderen Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, auf Verlangen dieses andern Staates zu übernehmen. Ist die Person, deren sich einer der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einer der contrahirenden Regierungen angehörig gewesen, so ist derjenige Staat zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiet der Auszuweisende nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten oder sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach Schließung der Ehe eine gemeinschaftliche Wohnung wenigstens 6 Wochen innegehabt hat — in beiden Fällen muß die betreffende Ortsobrigkeit den Ausgewiesenen aufnehmen — oder wo er geboren ist. Ehefrauen und Kinder unter 16 Jahren sollen bei Ausweisung der Ehemänner und bezie-

hungsweise Eltern nicht von denselben getrennt werden. Die Ausgewiesenen müssen, wenn sie als diesseitige Unterthanen noch Heimathsrechte an einem Orte haben und diese Ortsangehörigkeit auch nicht durch Vorgänge im Inlande verloren haben, von diesem Orte aufgenommen werden, und eben so sind diejenigen früheren Unterthanen, deren Ortsangehörigkeit bereits verloren, jedoch nicht durch Vorgänge im Inlande verloren ist, von diesem Orte aufzunehmen. Andere Heimathslose fallen dem Landarbeitshause zur Last, falls sie nicht ausgewiesen werden können.

Mit den meisten deutschen Staaten ist vermöge der Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 vereinbart, daß jede Regierung in ihrem Gebiet denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, die der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werden lasse, daß deren Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann. Ein Ersatz der hiedurch oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staats, dem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden, sondern nur gegen den Hülfsbedürftigen selbst oder andere privatrechtlich zum Ersatz der Kosten Verpflichtete, und wollen die Regierungen auf Antrag der betreffenden Behörden die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe leisten, damit denjenigen, die die gedachten Kosten bestritten haben, dieselben nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Für die Ortsangehörigkeit im Inlande normirt noch immer die Patentverordnung vom 21. Juli 1821 zur Versorgung der Armen. Ortsangehörig ist jede selbstständige Person, die mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit ihren festen Wohnsitz (domicilium) an dem Orte genommen, wofür die Beziehung und wirkliche Bewohnung einer Wohnung auf Kündigung gleichfalls zu halten ist oder die an demselben zwei Jahre lang einen eigenen Herd gehabt oder ein eigenes Gewerbe betrieben oder von ihrem Vermögen gelebt hat.

Frauenzimmer gewinnen durch eine ihnen ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß, an einem Ort ihr Wochenbett halten zu dürfen, kein Anrecht an diesen Ort, behalten vielmehr ihre frühere Heimath. Ascendenten (Eltern, Großeltern u. s. w.), welche sich einzeln zu ihren, eine selbstständige Heimath habenden Descendenten (Kinder, Enkel u. s. w.) begeben und sich bei denselben aufhalten, ohne daselbst einen eigenen Herd zu haben, gewinnen dadurch kein Anrecht an den Ort ihres temporären Aufenthalts, behalten vielmehr ihre frühere Heimath. — Die Ortsangehörigkeit wird verloren durch ausdrückliche Erklärung beim Verlassen des Orts, als welche anzusehen, wenn Jemand, der bisher an einem Orte als selbstständige Person gewohnt hat, seine Wohnung nach von ihm ausgegangener Kündigung aufgiebt und den Ort verläßt. Das Anrecht an den Ort geht jedoch nur dann verloren, wenn der Abziehende auch seine mit ihm zusammenwohnende Familie mit sich genommen hat und nicht etwa in ein unselbstständiges Verhältniß, als Handlungsdiener, Dienstbote u. s. w., tritt. Durch bloßen Zeitablauf wird, den Fall der Auswanderung ausgenommen, die Ortsangehörigkeit weder bei selbstständigen, noch bei unselbstständigen Personen verloren. Jeder Vertrag der Ortsbehörde mit einem ihrer Angehörigen, vermöge dessen letzterer sein Anrecht an den Ort aufgiebt, ist in Bezug auf das Landarbeitshaus wirkungslos und kann daraus keine Heimathslosigkeit gefolgert werden. — Ausländer können durch bloßen Zeitablauf kein Anrecht an einen Ort gewinnen, insofern nicht Conventionen dies ausdrücklich bestimmen. Handlungsdiener, Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlinge und andere in ähnlichen unselbstständigen Verhältnissen lebende Personen dürfen nicht bloß deshalb ausgewiesen werden, um den Lauf der 15 Jahre, nach Ablauf welcher sie ein Anrecht an den Ort gewonnen haben würden, zu unterbrechen. Die gedachten unselbstständigen Personen gewinnen dies Anrecht aber nur, wenn sie ununterbrochen 15 Jahre an einem und demselben Orte gedient oder in Arbeit gestanden oder wenn sie sich mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit verheirathet haben, falls sie nicht schon vor Vollziehung der Ehe

eine obrigkeitliche Erlaubniß, an einem anderen Orte ihren Wohnsitz zu nehmen, erhalten und nachgewiesen haben. Allen Personen, welche noch kein selbstständiges Anrecht an einen Ort erworben haben, steht dasselbe an dem Orte zu, wohin ihre Eltern gehören oder zur Zeit ihres Todes gehört haben. Bei unehelichen Kindern gilt dies natürlich nur von der Mutter. Ausgesetzte Kinder verbleiben dem Orte, wo sie gefunden worden, bis resp. die Eltern oder die Mutter ausfindig gemacht sind. Eheliche Kinder folgen zunächst dem lebenden Vater, nach seinem Tode der noch lebenden oder später verstorbenen Mutter; ist eine Heimath der letzteren nicht zu ermitteln, so behalten die Kinder die Heimath des Vaters. Im Fall einer, den gedachten unselbstständigen und unverheiratheten Personen während der 15 Jahre zugestoßenen Krankheit dürfen sie nicht eher entlassen oder sonst entfernt werden, als bis sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit den Ort verlassen können, welcher bis dahin für sie zu sorgen hat, falls nicht andere Personen oder Innungen dazu verpflichtet sind. Auf allen Fall ist hiebei auch auf die wegen ansteckender Krankheiten bestehenden Gesetze Rücksicht zu nehmen. Ueberhaupt darf ein Armer, der an einem Orte erkrankt, zu welchem er nicht gehört, nicht eher als bis er ohne Gefahr für seine Gesundheit den Ort verlassen kann, entfernt werden und fällt bis dahin dem Orte, wo er sich gerade befindet, zur Last, wenn nicht ebenfalls andere Personen oder Innungen solches zu übertragen rechtlich verbunden sind. Die auf ihn verwandten Kur- und Verpflegungskosten, auch im Fall des Todes die Begräbnißkosten, müssen von der Obrigkeit des Orts, wohin er gehört, aus seinem Vermögen oder Nachlasse oder, wenn solcher nicht zureicht, von den zu seiner Alimentation verpflichteten Personen und, wenn auch diese unvermögend sind, aus der Armencasse unweigerlich erstattet werden. — Wittwen und von ihren Männern getrennte Frauen gehören dem Orte an, wo sie selbst oder ihre Männer zur Zeit des Todes oder der Trennung ihren gesetzlichen Aufenthalt gehabt haben, so lange sie nicht durch Verheirathung oder anderweitig eine eigene Heimath erworben haben. Der Mili-

tairdienst verändert die bisherige Ortsangehörigkeit nicht, den Militairpersonen verbleibt vielmehr ihr bisheriges Anrecht an einen Ort, wenn es nicht aus anderen Gründen aufhört. — Personen, welche auf Kündigung wohnen, sind schuldig, nach voraufgegangener Aufkündigung ihre Wohnungen zu räumen und werden, sofern sie sich dessen weigern, auf gerichtlichem Wege ausgeworfen. Die Auswerfung darf niemals über die Ortsgrenze verfügt werden, vielmehr ist die Ortsobrigkeit schuldig, sofort diejenigen polizeilichen Maßregeln zu ergreifen und zu verfügen, welche hinsichtlich der hülfsbedürftigen Personen vorgeschrieben sind. Sie werden also vom Gericht ausgeworfen und von der Polizei sofort wieder untergebracht. Jedes Amt, jede Stadt und jedes Gut ist schuldig, für die ihm angehörigen hülfsbedürftigen Personen durch gehörige Verfügungen die nöthige Vorsorge zu treffen, um sie von Müssiggang und Bettelei und von Belästigung Anderer abzuhalten. Zuvörderst aber sind legitime Ascendenten und Descendenten, einzeln und zusammengenommen, zur Alimentation oder Ernährung verpflichtet, und bei unehelichen Kindern die Mutter und der Vater, beide in solidum (jeder für das Ganze) und im Nothfall auch noch die Ascendenten der unehelichen Mutter. Geschwister können nicht zur wechselseitigen Alimentation herangezogen werden. Arbeitsfähigen Armen, die keine Wohnung oder keine Arbeit erhalten können, braucht die Ortsobrigkeit nur ein mit einem Herde und einem Ofen versehenes Obdach zu geben, kann aber dafür von gewöhnlichen Tagelöhnern zu verrichtende Arbeit gegen verhältnißmäßigen Lohn und allenfallsige Verabreichung der dazu erforderlichen Geräthschaften verlangen und von dem zu zahlenden Tagelohn etwas als Miethe abziehen. Wird die Arbeit erweislich zu dreien Malen verweigert, oder wird das Individuum selbst oder dessen Kinder bettelnd getroffen, so geschieht die Abführung der Familie ins Landarbeitshaus. Auch von den zu voller Tagelöhnerarbeit nicht fähigen Armen kann eine ihren Kräften angemessene Arbeit verlangt werden. Solche liederliche Weibspersonen, für welche bereits ein uneheliches Kind aus öffentlichen Mitteln oder mit Unterstützung

des Gutsherrn ernährt wird und die sich wiederholt haben schwängern lassen, sollen zur Correction ins Landarbeitshaus aufgenommen werden, soweit der Raum es gestattet. — Wird die Hülfsbedürftigkeit sowohl in factischer als in Ansehung des Grundes derselben bestritten, so geschieht die desfallsige Untersuchung durch die Magistrate, im Domanium durch die Aemter und auf dem übrigen platten Lande durch das Ortsgericht. Vor beschaffter dieser Untersuchung kann von dem Hülfsbedürftigen keine andere Klage als wegen verweigerter oder verzögerter solcher Untersuchung bei den Landesgerichten dieserhalb angestellt werden. Gegen die Entscheidung des Ortsgerichts sind jedoch alle erlaubten Rechtsmittel zulässig; allemal aber hat die einschlägige Behörde interimistisch das Erforderliche zu verfügen. — Bei Streitigkeiten unter den Behörden über die Aufnahme eines Hülfsbedürftigen liegt den Ortsobrigkeiten die Pflicht auf, einstweilen, bis entweder die Entscheidung über die Ortsangehörigkeit erfolgt oder der Hülfsbedürftige ins Landarbeitshaus abgeliefert worden, welches hauptsächlich zur Aufnahme heimathloser Hülfsbedürftiger bestimmt ist, für den Hülfsbedürftigen zu sorgen und die Kosten demnächst von dem sachfälligen Theile wieder wahrzunehmen. — Zu einem Beitrag zu den Kosten der Armenversorgung ist jeder Ortseinwohner ohne Unterschied der Person verpflichtet. Die Rittergutsbesitzer übernehmen die Armenversorgung in der Regel selbst und ohne Beihülfe der Gutseinwohner. — Fremde Vagabunden sollen immer, eventualiter nach vollstreckter Criminalstrafe ans Landarbeitshaus eingeliefert werden. — Freizügigkeit findet bei uns allein im Domanium Statt, wo sie innerhalb eines und desselben Amts vorgeschrieben ist, so daß also keine Wohnscheine auf bestimmte Amtsortschaften, sondern nur auf das ganze Amt ertheilt werden sollen. — Für die Aufnahme in den Städten normirt das Gesetz vom 18. Aug. 1827. Dasselbe giebt weislich den Magistraten allein die Ertheilung des Einwohnerrechts, denn die Bürgerrepräsentanten sind in dieser Beziehung noch engherziger; auch ist ein Recurs an die Regierung zulässig. Das Gesetz hat nur den einzigen, aber großen Fehler, daß es die

Magistrate anweist, auch denjenigen die Aufnahme zu verweigern, deren Gewerbe an dem betreffenden Orte „schon zu sehr übersetzt" ist, was einzig und allein zur Beurtheilung des Ankömmlings stehen sollte. Im Ritterschaftlichen ist regelmäßig mit der Aufnahme die Annahme als Gutstagelöhner verbunden; für die überschüssige Bevölkerung ist daselbst weiter kein Platz. — Aus unserer Heimathsnoth und aus dem Gewerbezwang der Städte gegen das platte Land erklärt sich auch hinreichend unsere starke Auswanderung.

Regalrechte des Landesherrn hinsichtlich des Grundes und Bodens und der Gewässer finden sich in Meklenburg, wohl in Folge des großen eigenen landesherrlichen Grundbesitzes, sehr wenig. Was die Ostsee betrifft, so sollen nur die Häfen von Wismar und Rostock als Eingangspunkte zur See und zum Handelsverkehr benutzt werden, so daß kein Fahrzeug an der übrigen Küste, was auch ohnehin durch die Beschaffenheit derselben sehr erschwert wird, zur Ein- und Ausladung von Waaren anlegen darf. Wenn aber auch außer den Häfen von Rostock und Wismar keine Klipphäfen geduldet werden sollen, so steht doch allen an die Ostsee grenzenden Landbegüterten, so wie dem Landesherrn wegen der an dieselbe grenzenden Domänen es frei, ihre Gutsproducte über die Ostsee zu verfahren und zu verschiffen und für ihre Güter auf eben diesem Wege Baumaterialien und andere Nothdurft zu holen, was aber in keinen eigentlichen Handel ausarten darf. Wismar leidet jedoch für die Strecke von Garz bis zum Klützer Ort keine Verschiffung von Waaren und Producten. Von einem Strandrecht ist schon lange keine Rede mehr und das geborgene Schiff und Gut wird den Verunglückten unentgeltlich herausgegeben, doch sollen diejenigen von der See ausgeworfenen Effecten, wozu sich Niemand als Eigenthümer meldet, öffentlich verkauft und nach Berichtigung des Bergelohns dem Landesherrn berechnet werden. Den Städten Rostock*) und Wismar stehen als Uferbesitzern vermöge landes-

*) In Warnemünde beträgt der Bergelohn der Lootsen 10 Procent vom behaltenen Werth; meldet der Eigenthümer sich nicht binnen Jahresfrist, so fällt das Strandgut an den Rathsfiscus.

herrlicher Verleihung dieselben Rechte zu. — Im Jahr 1846 wurde von der Regierung auf Antrag der betreffenden Gutsherrschaften verboten, wegen des in Abbruch befindlichen Ostseeufers der Güter Rethwisch und Hohen-Wieschendorf, Steine vom dortigen Strande wegzunehmen. — Die Benutzung des Meeres ist Allen gemeinsam, so weit nicht besondere Rechte in dieser Beziehung erworben sind. — Die Wismar'schen und Rostock'schen Schiffe fahren unter ihren städtischen Flaggen. Für die unter meklenburgischer Flagge fahrenden Schiffe ist das Domanialamt Ribnitz zur Ausstellung der Seepässe landesherrlich ermächtigt. — Was die schiffbaren oder doch floßbaren öffentlichen Ströme und Flüsse betrifft, hinsichtlich derer, abgesehen von der Fischerei u. s. w. ein allgemeines Gebrauchsrecht eintritt, so dürfen sie, wenn nicht besondere Verleihungen dieserhalb Statt gefunden haben, ohne landesherrliche Floßpässe nicht befahren werden. Auch dürfen auf solchen Flüssen ohne landesherrliche Genehmigung keine Brücken, Schleusen, Fähren und Mühlen angelegt werden. Die Schiffbarmachung der Ströme ist stets als eine dem Landesherrn, den Landständen und den angrenzenden Gutsbesitzern gemeinschaftliche Sache angesehen. — Was die Privatgewässer, wohin die Seen und die kleineren Flüsse gehören, betrifft, so gilt hier der Grundsatz, daß das Wasser dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, worauf es sich befindet, gehört. Ihm gebührt daher unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, z. B. wegen der Leichzeit, auch die Benutzung desselben, also die Fischerei, ferner das Recht, Wassermühlen anzulegen, die Gerichtsbarkeit über das Gewässer, (auf der Elbe hat der Landesherr die Jurisdiction) das Eigenthum der in demselben entstandenen Inseln und Anschwemmungen, das Floß-, Brücken-, Fähr-, und Kahnrecht u. s. w. Die Fischerei mit großen Wadenzügen ist auf den Seen der Städte oft landesherrlich reservirt. — Die Reinigung und Auskrautung der Flüsse liegt den Anwohnern ob. — Wegen der für die landwirthschaftliche Cultur nöthigen Entwässerungen ist in Bezug auf die dabei betheiligten benachbarten Grundbesitzer unterm 31. Juli 1846 ein Gesetz ergangen.

Bergbau. Meklenburg hat keine gesetzlichen Bestimmungen über denselben. Die vorhandenen Mineralien, Fossilien und auch der Torf werden als zum Grundeigenthum gehörig angesehen. Das Salzwerk zu Sülz, das Gipswerk zu Lübtheen, das Braunkohlenwerk zu Mallitz, stehen dem Landesherrn vermöge seines Grundeigenthums, aber nicht als Regal zu.

Die Luftsäule eines Grundstücks kann von dem Eigenthümer in jeder Art benutzt werden. Auch der einzelne Bürger kann auf seinem Stadtacker z. B. Windmühlen anlegen, nur darf er durch dieselben den Mahlzwang eines Anderen nicht beeinträchtigen. Nach Lüb'schem Recht dürfen auch Fenster, nach dem Nachbar zu, nur mit dessen Erlaubniß angelegt, nachher aber von demselben nicht verdunkelt werden.

Schätze gehören bei uns ebenfalls dem Grundeigenthümer und derselbe erwirbt sie, wenn er selbst der Finder ist, ganz oder theilt sie sonst zu gleichen Theilen mit dem Finder. — Wegen der alten heidnischen Gräber will es der Landesherr als eine „Gefälligkeit" ansehen, wenn die Gutsbesitzer die Aufgrabung derselben verstatten wollen. — Als Funddiebstahl gilt nur die Aneignung einer gefundenen, über einen halben Thaler werthen Sache, von der sich nicht annehmen läßt, daß sie der Eigenthümer aufgegeben habe. Erblose und sonstige herrenlose Sachen (bona vacantia) gehören dem landesherrlichen Fiscus, wenn nicht das Recht auf sie landesherrlich verliehen ist oder wenn nicht bei herrenlosen Sachen das Recht des Finders eintritt.

Ein Forstregal, vermöge dessen dem Eigenthümer als solchem nicht auch die auf einem Grundstück befindlichen Waldungen gehörten, giebt es bei uns nicht. Auch das harte Holz (Eichen und Buchen) gehören unbeschränkt dem Eigenthümer, eben so wie das weiche Holz, welches nach meklenburgischem Forstrecht alle anderen Holzarten, selbst Tannen und Eschen, umfaßt. Dagegen ist oberforstpolizeilich der Holzhieb allerdings beschränkt. Die Lehngutsbesitzer dürfen zum Verkauf auf jedem Gute jährlich nur 12 Eichen und 50 Buchen schlagen, zu einer größeren Holzfällung ist aber vorgängige

Untersuchung nöthig und der in Folge derselben etwa ertheilte landesherrliche Consens mit ½ Procent vom Kaufpreise des Holzes zu lösen. Zum Besten und zur Nothdurft des Gutes kann der Lehngutsbesitzer aber, wirthschaftlicher Art nach, ohne Anzeige und Consens Holz fällen. Bei den Allodialgütern bedarf es, wenn die Besitzer außer dem selbst benöthigten Bau- und Brennholz harles Holz zum Verkauf schlagen wollen, keines Consenses, sondern nur einer Anzeige, damit nach befundener Entbehrlichkeit des Holzes die Anweisung zum Holzhieb ergehe, wenn nicht nach den Allodialverleihungen auch dieses unnöthig sein sollte. Beim weichen Holz finden sich diese Beschränkungen nicht. — Auf den kleinen ländlichen Besitzungen steht den Kirchen und geistlichen Stiftungen in ihren Hölzungen, den Predigern in den Pfarrhölzungen, den Erbpächtern u. s. w. der Holzhieb unter Beobachtung der allgemeinen forstpolizeilichen und sonstigen speciellen Vorschriften zu, den Hauswirthen aber in der Regel nur mit Ausnahme der Eichen und Buchen und auch nur zum Nutzen und Bedarf ihrer Stellen. Die Domanialbauern sind contractlich zum Anziehen von Weiden und Hecken verpflichtet. Den Bauern und Pächtern in den Domänen steht auch an sich der Torfstich nicht frei. — In den Städten steht den Bürgern der Holzhieb auf ihren Aeckern unter Beobachtung der besonderen forstpolizeilichen Vorschriften zu, doch gehört nach einer von der Regierung behaupteten allgemeinen Observanz die harte Hölzung auf den Bürgeracken nicht den Eigenthümern, sondern gemeiner Stadt. Auch soll es hier bei Tannen der obrigkeitlichen Anweisung und des Hammerschlags bedürfen. Die Stadtkämmereien haben für ihre Hölzungen den Holzhieb, jedoch ist nach Behauptung der Regierung die landesherrliche Untersuchung und Anweisung beim Holzhieb zum Verkauf an Holzhändler, so wie beim Abräumen ganzer Reviere nothwendig. — Ein Verfahren gegen Forstfrevler findet nur auf Antrag des Beschädigten oder seines Vertreters und, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand der Frevler, nur bei den Ortsgerichten als Forstgerichten Statt, in deren Bezirk die Frevel begangen sind, wenn nicht etwa in einer Stadt dem Magistrate, auch

ohne Ortsgericht zu sein, gleichwohl die Forstgerichtsbarkeit zusteht. Forstfrevel können auch außergerichtlich abgemacht werden. Wenn bei den Forstgerichten keine Verurtheilung erfolgen kann, so muß immer reine Freisprechung eintreten. Weidefrevel und Uebertretungen forstpolizeilicher Bestimmungen verjähren in drei Monaten, Entwendungs- und Beschädigungsfrevel, je nachdem der Werth bis 10 Thaler beträgt oder darüber, in 1, beziehungsweise 2 Jahren. Ist der Thäter einer Holzentwendung, die anscheinend erst in den letzten 4 Wochen begangen, nicht anderweitig zu ermitteln, so ist auf Antrag der Forstbedienten an den Orten, wohin das Holz muthmaßlich gebracht worden, von der Ortsbehörde Haussuchung oder sonstige Umsuchung nach demselben zu halten.

Jagdregal. Auch ein solches findet in Meklenburg nicht Statt und die Jagdgerechtigkeit ist lediglich ein Ausfluß des Grundeigenthums; doch ist zuweilen die Jagd, ganz oder theilweise, bei Verleihung des Grundeigenthums landesherrlich vorbehalten, auch durch Entsagung des Grundeigenthümers oder auf sonstige Weise an den Landesherrn gekommen. Zur hohen Jagd gehört in Meklenburg der Hirsch mit seiner Art, während alles übrige Wild, also auch Rehe, Schweine, Auerhähne u. s. w., zur niederen Jagd gehört. Die Vorjagd oder das Recht, beim Ablauf der verbotenen Zeit zuerst eine Jagd zu halten, hat der Landesherr da, wo er sie gehabt hat, allgemein aufgegeben. Die Eintheilung in die große und kleine Jagd, bei der zu der großen außer den Hirschen auch Auerhähne, Trappen, Schweine, Rehe und Birkhühner gerechnet zu werden pflegen, hat nur hinsichtlich der Domänen Werth, wo die große Jagd in der Regel nicht den Pächtern mitverpachtet oder nur von den höheren Jagdbedienten und mit deren Erlaubniß ausgeübt wird. Auch wo in den Städten jeder einzelne Bürger die Jagd hat, ist dies immer nur von der kleinen Jagd zu verstehen. — Die Rittergutsbesitzer besitzen alle auch die hohe Jagd, nur bei 80 Gütern steht sie dem Landesherrn zu, der bei der Ausübung das fremde Feld möglichst schonen will. Die Herzoge hatten nämlich, da Hirsche in Meklenburg nur sehr sparsam vorhanden waren, gegen Ende des 16. Jahrhunderts Hirsche aus dem

Auslande kommen und in ihren Wildbahnen aussetzen lassen, welche vielfach austraten und dann von den Gutsbesitzern gejagt wurden. Die Herzoge kamen hierüber mit der Ritterschaft in Streit; mehrere Gutsbesitzer in der Nähe von Domanialgütern und besonders von solchen, auf denen früher bedeutende fürstliche Wildbahnen gewesen waren, gaben aber zu Gunsten der Fürsten die Hirschjagd auf. Von den Städten haben nur wenige die hohe Jagd. — Dem Landesherrn steht auch das Recht der Jagdfolge zu, vermöge welcher das unter der Jagdgerechtigkeit des Jagdfolgers stehende, auf eigenem oder fremdem, aber jagdpflichtigem Grund und Boden aufgefundene oder angeschossene Wild auf das fremde Jagdgebiet verfolgt und dort getödtet werden kann. Beim Federwildpret findet es nur Statt, wenn dasselbe angeschossen ist. — Den kleineren Grundbesitzern auf dem platten Lande steht die Jagd ohne ausdrückliche Beilegung nicht zu, sondern immer den Obereigenthümern, seien diese Obereigenthümer auch Kirchenökonomien, Stadtkämmereien u. s. w. Die Bestimmung, daß nur Rittergutsbesitzer, die wenigstens 4 Hufen (d. h. Bauerhufen, jede zu 100 Scheffel Aussaat) haben, die Jagdgerechtigkeit ausüben können, bezieht sich nur auf den jetzt seltenen Fall, daß Mehrere ein Gut zusammen besitzen. Von den Städten haben einige, z. B. Rostock, Güstrow u. s. w., auf ihren Feldmarken auch die hohe Jagd, andere nur die niedere, andere nur die kleine und einige gar keine Jagd, die hier denn allenthalben so weit dem Landesherrn zusteht. Die städtische Jagdgerechtigkeit haftet nicht auf den einzelnen Stadtäckern, sondern gehört der städtischen Corporation als solcher und wird bald vom Rath, bald von der Kämmerei, bald mit diesen oder allein von den einzelnen Bürgern und anderen Stadteinwohnern ausgeübt. — Der Jagdberechtigte muß die Schonzeit oder Setzzeit vom 1. März bis Jacobi (einige Städte, z. B. Rostock und Parchim, haben eine etwas andere Schonzeit) beobachten und darf während der Zeit Hirsche und Rehe mit ihren verschiedenen Arten nicht jagen. Federwildpret und anderes Wild, z. B. Hasen und Schweine, sind von der Schonzeit ausgenommen, doch soll es nur „pfleglich und mit Mäßigung" gejagt werden. Einige Güter haben auch

das Recht, in der verbotenen Zeit Rehe zu schießen, und alle von der Ritter- und Landschaft, so wie die Landbegüterten, welche Jagdgerechtigkeit haben, können in Ehren- und Nothfällen, als bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, sonst aber nicht ohne landesherrliche Dispensation, nach Nothdurft etwas Wild fällen. Wenn für den landesherrlichen Hofstaat auf Befehl des Landesherrn während der verbotenen Zeit Wild gefällt wird, so sollen dabei der Ritter- und Landschaft Felder nicht im geringsten berührt werden. Außer der oben angeführten landesherrlichen Jagdfolge besteht noch allgemein für die Jagdberechtigten eine beschränktere Jagdfolge oder das Jägerrecht, vermöge dessen der Jäger das auf seinem Jagdrevier bereits angeschossene und auf fremdem Grund und Boden, auch auf dem Domanium, gefallene Wild von da in continenti oder sofort aufnehmen darf; doch darf er Büchsen und Pistolen nicht dabei auf fremden Grund und Boden mitnehmen. Wenn Windhunde mit dem Hasen über das Revier laufen und ihn fangen, so darf der Jagdfolger ihn ebenfalls sofort aufnehmen, den Hasen aber dann nicht an den Sattel binden, sondern nur ungebunden in der Hand davon führen. Auch dürfen die Jagdfolger ihre Jagdhunde, die in Verfolgung eines aufgetriebenen Wildes überlaufen, von dem fremden Grund und Boden wiederholen, müssen jedoch dabei reversalmäßig „die Büchsen niederlegen und die Winde hinterhalten." — Die Jagddienste, die die Jagdberechtigten von den Einwohnern der jagdpflichtigen Güter fordern können, z. B. die Stellung von Jagdklappern und Hundeleitern, die Aussütterung von Jagdhunden u. s. w., sind, so weit sie dem Landesherrn in den Stadt- und Klostergütern zustanden, wohl allenthalben vertragsweise aufgehoben; doch bestehen sie noch theilweise in Ansehung der Hintersassen in den Domänen und in den ritterschaftlichen Gütern. Auch das dem Landesherrn in vielen Städten und Klöstern zustehende Jagdablager ist ebenfalls wohl allenthalben aufgehoben. Vierzehn Tage pflegten diese „Hasen- und Jägerablager" zu dauern. Das Kloster Dobbertin hat sich 1642 durch Abtretung des Gutes Dabel von dem damals noch vorbehaltenen fürstlichen Jagdablager befreit. — Die Wilddieberei, bei der eine vor-

wiegende Rücksicht auf Gewinn vorhanden sein muß, und die Jagdfrevel, bei denen aus Jagdlust ohne vorwiegende Rücksicht auf Gewinn gefrevelt wird, sind verschieden zu bestrafen, je nachdem sie betreffen 1) Hirsche, Rehe und wilde Schweine mit ihren verschiedenen Arten; 2) Hasen, Füchse, Dachse, Ottern, wilde Kaninchen, Fasanen, Auerhähne, Trappen und wilde Schwäne; 3) Reiher, Kraniche, Waldschnepfen, Wasserschnepfen, Feldhühner, Birkhühner, Brachvögel, Krammetsvögel, wilde Gänse, Enten und Tauben. Bei dem unter 1 genannten Wilde ist bei Wilddieberei auf Gefängniß von 14 Tagen bis zu 4monatlichem Zuchthaus oder auf eine Geldstrafe von 50 bis 500 Thlrn., bei dem unter 2 und 3 genannten Wilde auf eine niedrigere Strafe zu erkennen. Bei versuchter Wilddieberei ist auf die Hälfte dieser Strafen zu erkennen; dieselben können aber erhöhet werden, wenn die Wilddieberei zur Schonzeit, an Sonn- und Festtagen, zur Nachtzeit, in eingefriedigten Jagdbezirken, in Gemeinschaft mit anderen Personen, unter Vermummung und Unkenntlichmachung, mit Windbüchsen oder Stockflinten, gewerbsmäßig oder bandenmäßig begangen ist, auch sich der Wilddieb den Jagdberechtigten oder deren Vertretern widersetzt. — Jagdfrevel aus Jagdlust sind mit 2 bis 25 Thalern, bei Hirschen bis zu 100 Thalern zu bestrafen. Alle sonstigen Contraventionen gegen jagdrechtliche und jagdpolizeiliche Bestimmungen gehören ebenfalls zu den Jagdfreveln. Auch das unbefugte Aneignen getödtet, angeschossen oder gefangen gefundenen Wildes und gefundener Hirschgeweihe, gefundener Wild- und Rehkälber und junger Hasen, das Ausnehmen der Eier oder Jungen des Federwildes, so wie das unbefugte Aneignen der zufällig unter außergewöhnlichen Umständen in Jemandes Gewalt gerathenen Hirsche, Rehe oder wilden Schweine ist verboten. Auch darf Keiner in den eingefriedigten Theilen (Gärten, Koppeln u. s. w.) eines Grundstücks, worauf er kein Jagdrecht hat, Wild erlegen oder fangen. Wer außerhalb der Landstraße und der gewöhnlichen Verbindungswege ein fremdes Jagdgebiet mit zur Jagd brauchbarem Schießgewehre, welches nicht durch Abschrauben des Hahns oder Umbinden eines Tuches um das Schloß zum augenblick-

lichen Gebrauche untauglich gemacht ist, ferner mit unaufgekoppelten Jagdhunden oder mit sonstigen Jagdgeräthen betritt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. — Die Abwehr des Wildes von den Feld-, Wiesen- und Gartenfrüchten ist nur insoweit erlaubt, als sie geschieht durch Anstellung von Wächtern, Aufstellung von Scheuchen, Benutzung gewöhnlicher Hirtenhunde mit angebundenen Knitteln, Abfeuern von blind geladenen Pistolen (nicht Gewehren!) oder durch andere zum bloßen Verscheuchen des Wildes geeignete Mittel. — Auf dem platten Lande darf außer den Gutsbesitzern, deren Angehörigen und Vertretern, außer den sonst den Landesgerichten unmittelbar unterworfenen Personen, den Gutspächtern, den Beamten, den Forst- und Jagdbedienten und den Personen, welche eigene Jagd haben, Niemand ohne besondere Erlaubniß ein Jagdgewehr besitzen oder seinen Angehörigen und Dienstboten den Besitz eines solchen gestatten. Es hat hierüber die Ortspolizei zu wachen. Auch die städtischen Holzwärter dürfen in städtischen Revieren, in denen dem Großherzog die Jagd zusteht, kein Schießgewehr tragen, sondern nur einen Hirschfänger oder einen kurzen Säbel. Die Jagdinhaber und ihre Vertreter sind befugt, die ohne Begleitung ihres Herrn oder ohne angebundenen Knittel im Jagdgebiet umherstreifenden Hunde, so wie auch die im Jagdgebiet umherstreifenden Katzen zu tödten. Jagdhunde dürfen aber nach dem oben bemerkten Jägerrecht nicht unbedingt getödtet werden. — Die Wilddieberei ist Criminalsache und eben so derjenige Jagdfrevel, der mit Gewaltthätigkeit gegen den den Jagdfrevler betreffenden Jagdberechtigten verbunden ist. Die Nichtachtung der Schonzeit wird fiscalisch gerügt. Die von den den landesherrlichen Niedergerichten unterworfenen Personen in landesherrlichen Jagdgebieten begangenen Jagdfrevel sind von den Amtsforstgerichten und bei schwereren Freveln von den Amtsgerichten zu rügen. Die Bestrafung anderer Jagdfrevler kann nur bei ihrem ordentlichen Gericht beantragt werden. Die Jagdfrevel verjähren in 6 Wochen und, wenn Hirsche, Rehe und Schweine der Gegenstand sind, in drei Monaten. — Auf den verdächtigen Verkehr mit Holz und Wild haben besonders die Thorschreiber

in den Städten zu wachen; sie müssen diejenigen, welche verdächtiger Weise ohne Begleitscheine solches einbringen, anhalten. Concessionen zum Wildhandel sollen nur an zuverlässige Personen ertheilt werden. Bei Widersetzlichkeiten gegen die Forst- und Jagdbesitzer und deren Stellvertreter können diese unter Umständen Gewalt anwenden und selbst von ihrem Schießgewehr Gebrauch machen. Wer auf diese Weise einen Menschen verwundet oder tödtet, muß aber, nachdem er dem Verwundeten die möglichste Hülfe verschafft hat, bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. der Obrigkeit sofort den Vorgang anzeigen. Die Forstbedienten müssen auf den Forstschutz beeidigt und äußerlich als Forstbediente kenntlich sein. — Den Wilddieben und Jagdfrevlern können Wild, Schießgewehr, Hunde und sonstige Jagdgeräthe abgenommen werden, sie auch, wenn es unbekannte Personen sind, zur sofortigen Gestellung vor die Ortsbehörde genöthigt werden. Forstfrevler können zur Ablegung des Entwandten oder zu dessen Hinschaffung an einen geeigneten Ort genöthigt werden, und im Fall, daß sie unbekannt sind, oder daß ihre Zahlungsfähigkeit ungewiß, oder ein Leugnen zu befürchten, oder sie nicht im Gerichtsbezirk des begangenen Frevels wohnen, an ihren Sachen und selbst an der Anspannung gepfändet werden, eben so wie die Weidefrevler an dem zu Schaden gehenden Vieh.

Straßen und Wege. In früheren Zeiten stand die Gerichtsbarkeit über die Landstraßen dem Landesherrn zu, gebührt aber jetzt allenthalben dem Grundherrn. In mehreren Städten, z. B. in den Seestädten, erhielten sich bei dem ihnen frühe verliehenen Straßen- oder Fahrgericht am längsten die älteren landüblichen Formen des altdeutschen Gerichtsverfahrens. Wismar, das herkömmlich mehrere in das Land hinein, z. B. bis Proseken, Beidendorf u. s. w. führende Steinstraßendämme unterhielt, nahm dafür das Straßengericht auf denselben in Anspruch. In den Dörfern existirte vielfach das Recht des Leinsäens oder der Weidenzucht an den Seiten der breiten Dorfstraßen. — Post-, Heer- und übrige beständige, nie zum Aufbrechen und zur Cultur und Weide kommende Wege sind den Besitzern der Güter bei der Bonitirung nicht mit an-

gerechnet. Oeffentliche, zu Jedermanns Benutzung stehende Wege können nicht anders als mit landesherrlicher Bewilligung und ständischer Mitwirkung gelegt oder verlegt werden. Wo seit 1724 bis zum Jahr 1755 ein Wege-, Damm- und Brückengeld bezahlt worden, sollte es nach dem Landesvergleich dabei sein Bewenden behalten, bei künftiger Abkürzung und Besserung der Landstraßen aber eine solche Abgabe ohne Verhandlung auf den Landtagen nicht wieder eingeführt werden. So wurde ein Dammzoll für die Benutzung des Malchow'schen und Vipperow'schen Erddamms und dem Gute Borkow ein Brückenzoll für Benutzung der Brücke über die Mildenitz bewilligt. Behinderungen durch Koppelbefriedigungen auf dem Felde, so wie in den Dörfern durch Thore, Schlagbäume, sogenannte Hecke und ähnliche, die freie Passage erschwerende Vorrichtungen sind verboten und nur die zur Sicherung des Landzolls, so wie der Wege-, Damm- und Brückengelder nöthigen Schlagbäume von diesem Verbot ausgenommen. Zu den öffentlichen oder beständigen — nicht von der Willkühr der Grundbesitzer abhängigen — Wegen gehören auch die Communicationswege, die von Ort zu Ort führen und die verschiedenen Ortschaften des Landes sowohl unter sich, als mit den eigentlichen Landstraßen in Verbindung setzen. Beladene Wagen dürfen jedoch von der Landstraße nicht in Communicationswege einbiegen, nur um auf selbigen an einem andern Punkt wieder in die nämliche Landstraße zu gelangen, und eigentliche Frachtwagen müssen auf den einmal erreichten Landstraßen bleiben, wenn sie auf diesen ihren Bestimmungsort erreichen können. Wer auf unerlaubten Wegen betroffen wird, oder gegen die Wegepolizeiordnung contravenirt, kann angehalten und vor die Ortsobrigkeit geführt oder, wo eine solche nicht ist, gepfändet werden. — Wir haben nun an öffentlichen Wegen 1) die Chausseen, hinsichtlich deren besondere Bestimmungen gelten, 2) die Haupt- und Landstraßen, die sich in einem eigenen Verzeichniß (ductus viae) aufgeführt finden und die mit Einschluß der Seitengräben, jeder zu 4 Fuß, 2 Ruthen breit sein sollen, 3) die Communicationswege, bei denen diejenigen, welche zu Städten oder zu Eisenbahnhöfen oder zu Chausseen und Landstraßen führen, wieder besonderen

Bestimmungen unterworfen sind und namentlich im Lichten wenigstens 16 Fuß Breite haben müssen. — Die Unterhaltung aller dieser Wege mit Ausnahme der Chausseen ist eine Reallast und mithin von den Grundbesitzern zu beschaffen. Wird ein Weg von zwei verschiedenen Feldmarken begrenzt, so haben die Besitzer beider Feldmarken und zwar ein Jeder die Hälfte des Weges zu unterhalten. Zu der Unterhaltung des Weges gehört auch das Schneeschaufeln oder Auffahren der Wege, so oft dieselben zuschneien oder zuwehen. Die Wegebesichtigungsbehörden, die, mit Ausnahme der Chausseen, die Besserung und Unterhaltung der Wege zu überwachen haben, bestehen in jedem District aus einem großherzoglichen Commissarius, einem ritterschaftlichen und einem städtischen Deputirten, die im März oder April, so bald die Erde von Frost und Schnee frei ist, und dann in der ersten Hälfte des Octobers eine Besichtigungsreise auf allen Wegen ihres Districts vornehmen, Ordnungswidrigkeiten abstellen lassen und nach der Erledigung ihrer früheren Monituren sehen müssen. Die Communicationswege werden nur auf vorgängige, gehörig motivirte Beschwerde von dieser Wegebesichtigungsbehörde besichtigt, diejenigen Communicationswege aber, die zu Städten, Bahnhöfen u. s. w. führen, werden in der Regel jährlich einmal im Frühjahr durch besondere Wegedeputirte der ritterschaftlichen und Domanialämter, so wie der Städte besichtigt, welche Wegedeputirte ihre Geschäfte unter Aufsicht der Wegebesichtigungsbehörde des Districts verwalten. Dorfwege, die nur von einem Ort zum andern und nicht weiter, mithin auch zu keiner Landstraße führen, ferner bloße Feld-, Holz- und Kirchenwege unterliegen allen vorstehenden Bestimmungen nicht. — Die durch die Städte führenden Steindämme, die einen Theil der Landstraßen ausmachen, sind der Revision und Monitur der Wegebesichtigungsbehörden ebenfalls unterworfen. Diejenigen städtischen Steindämme, die in den Chausseen enthalten sind, können nur die Landeshülfe für Chausseen beanspruchen, wenn sie die in dieser Hinsicht besonders vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Die Leiste oder der Bürgersteig (Trottoir) von den Häusern bis zum Straßenrinnstein gehört nicht zum Eigenthum der angrenzenden

Hausbesitzer, sondern zur Straße, von der die Leiste denjenigen Theil bildet, der für die Fußgänger bestimmt ist. Wegen der Unterhaltung der Leiste bestehen sehr verschiedene Gewohnheiten. — Das allgemeine landesgesetzliche Wagengeleise soll eine Spurbreite von 5 Fuß 1½ Zoll Hamburger Maß haben. Den blasenden Posten — der Gebrauch der Posthörner ist Privatleuten untersagt — muß Jeder, wenn es die Localität erlaubt, ausweichen, ferner der leere oder leichte dem Lastwagen und der Kutsche, der Bauer- oder sogenannte Mühlenwagen der Equipage, der Einspänner dem Zweispänner und zwar allemal rechts. Auf Chausseen müssen auch die Posten, so wie jedes andere Fuhrwerk ausbiegen. Die Kornwagen müssen hinten am Wagen mit dem Namen des Gutes und des ritterschaftlichen oder Domanialamts oder der Stadt, wohin sie gehören, bezeichnet sein. Alle Wege, in der Regel auch die Communicationswege, sollen Wegweiser haben. Neue Windmühlen dürfen nicht näher als in einer Entfernung von 20 Ruthen vom Wege angelegt werden. Die Räder der am Wege gelegenen Wassermühlen müssen mit einem Verschlage versehen werden. — Auf den Chausseen sind keine Fuhrwerke zuzulassen, bei deren Radfelgen der Beschlag keine gerade Oberfläche bildet, es sei denn, daß die Oberfläche in Folge der Abnutzung sich gewölbt habe. Bei gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerk muß der Beschlag der Radfelgen eine Breite von mindestens 4 Zoll haben. Die Zugthiere dürfen keine Eisnägel und keine Hufeisen haben, deren Haken oder Griffe mehr als ⅔ Zoll hervorragen. Die Breite der Ladung darf höchstens 9 Fuß betragen. Für die Frachtfuhrwerke ist ein Maximum des Gewichts der Ladung festgesetzt je nach der Breite ihrer Felgen. Beim Verfahren von Holz, Kohlen und Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, vier Zoll breite Radfelgen haben, so bald die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr beträgt als 45 und bei zweirädrigem mehr als 22½ Centner. Frachtfuhrwerke, welche vor oder nach dem Befahren der Chaussee Landwege passiren müssen, um ihren Bestimmungsort zu erreichen, bedürfen einer Felgenbreite von 4 Zoll erst dann, wenn ihre Ladung bei vierrädrigem

Fuhrwerk 45 und bei zweirädrigem 22½ Centner übersteigt. Fuhrwerke, welche gegen diese Bestimmungen handeln, werden bestraft, und das von neuem mit der vorgeschriebenen Strafe, wenn sie nicht in der nächsten Stadt die nöthige Veränderung bewerkstelligen. — Das Anhalten, Umspannen, Abladen auf der Chaussee ist im Allgemeinen gänzlich untersagt. Auch wer von Entrichtung des Chausseegeldes frei ist, soll mit Ausnahme der Posten, die aber ins Horn stoßen müssen, bei den Hebestellen anhalten und seine Befreiung nachweisen. Außer den fürstlichen Pferden und Wagen und denjenigen, welche Militaircommandos im Dienst mit sich führen, und außer Officieren zu Pferde im Dienst und großherzoglichen Courieren sind auch die Prediger innerhalb der Grenzen ihrer Parochie (bei Vacanzen aufwartende Prediger auch außerhalb derselben), ferner die Gensd'armen, die Feuerlöschungsfuhren, endlich innerhalb der Grenzen ihrer Gemeinde oder Feldmark Pferde und Vieh der Ackerbesitzer, so wie deren Wirthschafts- und Baufuhren (aber nicht deren Personenfuhren und Reitpferde) frei von der Erlegung des Chausseegeldes. Wer sich keinen Chausseezettel reichen läßt, soll bei der folgenden Hebestelle, wo derselbe zu produciren, noch einmal für die zurückgelegte Strecke bezahlen. Bäume, Bauholz u. dgl. dürfen nur auf Räderwagen auf der Chaussee transportirt werden, auch darf das Ende des Bauholzes nicht die Chaussee berühren, und eben so wenig dürfen Pflüge, Eggen u. s. w. über die Chausseen gezogen oder geschleift werden, was auch für Schleifen und Schlitten nur bei hinlänglich mit Schnee bedeckter Chaussee erlaubt ist. Der Transport quer über die Chaussee ist für die Besitzer der Feldmark, durch welche die Chaussee geht, auf gehörig abgerundeten Schleifen gestattet. Das Spurhalten ist bei Strafe verboten. Die Sperrketten oder Schlagbäume der Chausseen in den Städten sollen zur Vermeidung von Unglücksfällen während der Nachtzeit durch eine brennende Laterne bezeichnet werden. — Die fest bestimmten Strafen wegen Contraventionen gegen die Chausseepolizeiordnung können sofort von den Officianten der Chaussee wahrgenommen werden. Leugnet indessen ein Contravenient seine Schuld oder glaubt er, rechtliche Gründe zu

haben, die ihn von der Strafe entfreien, oder kann er nicht sofort angehalten werden, so hat die competente ordentliche Obrigkeit desselben auf geschehene Anzeige die Contravention polizeilich zu untersuchen und eventualiter die Strafe zu erkennen. Unbekannte oder unsichere Contravenienten oder solche, die sich nicht gehörig legitimiren können oder die Strafe nicht deponiren wollen, sind anzuhalten und an die nächste obrigkeitliche Behörde zur Untersuchung und Entscheidung des Falls abzuliefern. Doch ist der Reisende, der ein fremdes Fuhrwerk hat, berechtigt, die verlangte Strafe auch wider den Willen des Fuhrmanns zu deponiren und sie demselben bei Bezahlung des Fuhrlohns oder Trinkgeldes in Abzug zu bringen. Der Reisende haftet für den Fuhrmann, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen oder dessen Dienstherr oder Eigenthümer der Pferde ist. Lassen sich die Geldstrafen nicht gegen den Uebertreter und resp. in dem Fuhrwerk und der Anspannung vollstrecken, so tritt Gefängnißstrafe und unter Umständen auch körperliche Züchtigung ein. Die Geldstrafen erhalten die denuncirenden Officianten zur Hälfte. — An Chausseegeld bezahlen für die Meile Reiter 1 ßl. 3 Pf.; jedes Fuhrwerk und jeder Schlitten, der zum Fortschaffen von Personen dient, beladen oder ledig, für jedes Zugthier 2 ßl. 3 Pf.; Ochsen, Kühe, Esel geben, wenn die Chaussee nur mit einem einzigen dieser Thiere benutzt wird, nichts, sonst 3 Pf. das Stück; Füllen, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen sind unter 5 Stück frei, jede 5 Stück aber geben 3 Pf.; unangespannte Zugthiere à Stück 6 Pf.; Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren dienen, Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, die mit ihrem Wirthschaftsgespann, neben dem Betriebe der Landwirthschaft, fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, das Lastfahren um Lohn treiben, geben für jedes Zugthier, beladen (d. h. wenn sie mehr als 4 Centner geladen haben) 3 ßl. 6 Pf., ledig 1 ßl. 3 Pf.; alles übrige Fuhrwerk, so wie andere als Personenschlitten geben, beladen, für jedes Zugthier 1 ßl. 3 Pf., ledig 3 Pf. Für mehrere Chausseen wird dieser letzte Satz

erhöht wahrgenommen mit 2 ßl. 6 Pf. für jedes Zugthier des beladenen und mit 6 Pf. des ledigen Fuhrwerks. Frachtfuhrwerk muß für die mitgeführten Reservepferde das Chausseegeld eben so gut bezahlen, wie für angespannte Zugthiere. Bei mehreren an einander befestigten Wagen mit einer und derselben Bespannung ist das nach der Bespannung zu erlegende Chausseegeld für jeden angehängten Wagen um die Hälfte zu erhöhen.

Militairwesen. Das Recht zu einem ständigen, auf eigene Hand zu führenden Kriege kommt hier nicht in Betracht, da Meklenburg zu einem solchen hinsichtlich auswärtiger Mächte als Kleinstaat schon factisch und hinsichtlich der übrigen Bundesstaaten auch bundesrechtlich außer Stande ist. Unsere Kriege werden also nur Bundeskriege sein. Bei diesen dürfen die Mitglieder des Bundes keine einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen. Die Mitglieder des Bundes haben übrigens im Allgemeinen das Recht der Bündnisse aller Art, dürfen jedoch keine Verbindungen eingehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet sind. Unter einander dürfen sich die Bundesglieder nicht bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt verfolgen, sondern sie müssen dieselben bei der Bundesversammlung anbringen, der es dann obliegt, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen und, wenn dieser Versuch mißlingt, eine richterliche Entscheidung durch eine Austrägalinstanz herbeizuführen. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht allerdings den Regierungen allein zu, doch schreitet der Bund helfend ein, sobald die Regierungen sich nicht selbst zu helfen vermögen. Executionsmaßregeln gegen einen Bundesstaat werden immer im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln und bestimmt zugleich die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft. — Wird ein Bundesstaat von einem auswärtigen Staat verletzt, so

trifft die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes. In diesem Fall, so wie auch, wenn ein Bundesstaat einem auswärtigen Staat eine Verletzung zufügt, tritt auf Anrufen des Verletzten die Vermittelung des Bundes zur Erhaltung des Friedens oder zum Schutz ein. Der Angriff auf das Bundesgebiet ist immer ein Kriegsfall. Glaubt der Bund nicht an die Gefahr eines Angriffs, so können gleichwohl diejenigen Bundesstaaten, welche einen solchen Angriff für bevorstehend halten, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaßregeln verabreden. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaßregeln oder zur Theilnahme und Hülfsleistung immer nur insofern ein, als derselbe hierin nach vorgängiger Berathung, durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Diese Bestimmung (daß Gefahr für das Bundesgebiet vorhanden sein müsse) haben die beiden Meklenburg jüngst in der deutschen Bundesversammlung zu Gunsten Rußlands ausgedeutet, was der russische Kaiser sehr lobend anerkannt hat. —

Da der Militairetat zur Zeit des Landesvergleichs (Joh. $17^{55}/_{56}$) erst 70,248 Thlr. N⅔ erforderte, während er Joh. $18^{53}/_{54}$ zu 529,240 Thlr. Courant veranschlagt war, so haben schon seit dem Beitritt zum Rheinbunde, der dem Lande ein Militaircontingent von 1900 Mann auferlegte, die Regierungen bei den Verhandlungen wegen nothwendiger Aufhülfe der landesherrlichen Finanzen vorzüglich immer darauf hingewiesen, daß in Folge des erhöheten Militairetats die früher von beiden Seiten angenommene factische Uebereinstimmung des Bedarfs mit den bewilligten Steuern nicht mehr vorhanden sei. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Geschichte der

Convocationstage von 1808, 1823 und 1827. Die Bestimmung im Landesvergleich §. 228: „Was endlich Wir mit Ritter- und Landschaft unter dem Nahmen der außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, welche das Beste und Wohl des ganzen Landes betreffen, gebrauchen möchten, das ist durch besondere, von Uns und Ritter- und Landschaft desfalls zu bewilligende Anlagen aufzubringen", hat in dieser Beziehung für die Regierung wenig Werth mehr, da der desfallsige, noch in dem Vertrage vom 25. April 1809 gemachte landesherrliche Vorbehalt wegen der „verfassungsmäßigen Leistungen gesammter Landesunterthanen in außerordentlichen, von Se. Königl. Hoheit nicht abhängenden Fällen, welche von der Gewalt der Zeitumstände und dem Gesetze der Nothwendigkeit herbeigeführt werden könnten," nach dem Convocationstagsabschied vom 22. Sept. 1827 hinsichtlich der Kosten des gesammten Militairs „nur alsdann als eintretend anzunehmen ist, wenn Se. Königl. Hoheit durch Theilnahme an einem deutschen Bundeskriege oder sonst zur Defension des deutschen Bundes nach dessen Beschlüssen zur wirklichen Stellung*) ihrer Truppen genöthigt sind." Wichtiger scheint die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832, wonach „keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen," so daß es also nicht auf entgegenstehende Verträge, sondern lediglich auf die factische Unzureichlichkeit des Staatseinkommens ankommt, da der Staat nicht jenen Verträgen zu Liebe bei solcher Unzureichlichkeit zu Grunde gehen darf. Unsere Regierungen können sich freilich aber schon deswegen nicht auf jenen Bundesbeschluß berufen, da sie bei Publication desselben dem Engeren Ausschuß dieserhalb die bestimmtesten Versicherungen gegeben haben. Die Stände, sehr bekümmert wegen des hohen Militairetats, verlangen immer von

---

*) Die bloße Kriegsbereitschaft und Mobilisirung würde nicht hiezu gehören.

der Regierung, daß sie den deutschen Bund bestimme, in dieser Hinsicht von seinen Forderungen etwas nachzulassen.

Bei Aufgeboten mußte früher die Landesfolge geleistet werden und die Rittergutsbesitzer dann die Roßdienste leisten. Diese sogenannten Lehn- oder Ritterpferde (servitia militaria) wurden, obgleich es auch bei uns schon lange nur noch ein Lehnwesen ohne Kriegsdienst gab, erst 1809 ausdrücklich erlassen und nur die servitia aulica (die Verpflichtung, bei feierlichen Gelegenheiten Hofjunkerdienste zu thun) vorbehalten. Die Städte stellten bei Aufgeboten Fußvolk und Rüstwagen zu der Reise (Kriegszug, daher Reisige). Auf die Zeit der periodischen Aufgebote folgte dann das System der stehenden Heere, die zuerst aus geworbenen Söldnern bestanden. —

Meklenburg-Schwerin gehört nun mit seinem Bundescontingent, das (nach der männlichen Bevölkerung des Jahres 1819 von 192,057 Köpfen normirt) 3580 Mann nebst 1790 Mann Reserve betragen sollte, zum 10. Armeecorps des deutschen Bundes, welches von den beiden Meklenburg, von Hannover, Holstein und Lauenburg, Braunschweig, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg gebildet wird. Die von Meklenburg-Strelitz zu stellende Artillerie und Kavallerie wird nach einer Vereinbarung von Meklenburg-Schwerin gestellt, wofür Strelitz verhältnißmäßig so viel mehr Infanterie für Schwerin stellt. — Die im Mai 1849 mit Preußen abgeschlossene Militairconvention wegen Anschlusses unserer Truppen an die preußischen ist nach einem landesherrl. Rescript vom 27. August 1853 wieder aufgehoben worden. — Die Militairpflicht ergreift nach dem Recrutirungsgesetz jeden Meklenburger ohne Unterschied des Standes und der Religion. Die Militairpflicht beginnt mit Ablauf des 21. und mit Antritt des 22. Lebensjahres und zwar dergestalt, daß in jedem Recrutirungsjahr ein Geburtsjahr vom 1. August incl. bis zum 31. Juli des nächsten Jahres incl. normirt. Die Dienstzeit dauert 6 Jahre. Die Militairpflicht wird erfüllt durch freiwilligen Eintritt in das active vaterländische Militair oder durch Theilnahme an der gesetzlichen Ausloosung. Der Mangel der zum persönlichen Militairdienst befähigenden Eigenschaften befreit auch

von jeder anderen Leistung statt desselben. Von der persönlichen Dienstleistung kann der zum Dienst befähigte Pflichtige sich durch Stellung eines Stellvertreters befreien. Die Anschaffung der Stellvertreter geschieht aber lediglich vom Ministerium des Innern oder unter dessen Leitung. Kein Stellvertreter vertritt einen bestimmten Vertretenen, sondern es werden alle überhaupt nur als Stellvertreter bezeichnet. Die Stellvertretungsprämie beträgt bei 6 jähriger Dienstzeit für einen Combattanten 200 Thlr., für einen Nichtcombattanten 100 Thlr. und wird nach beendigter Dienstzeit ausgezahlt. Ist die Dienstzeit unter 6 Jahren, so kommt für jedes Jahr ein Sechstheil der Summe in Anrechnung. Der Stellvertreter kann über die Stellvertretungsprämie nur auf den Todesfall verfügen. Der jährliche Recrutenbedarf des Militairs wird gedeckt mittelst Aushebung durch das Loos. Krankheiten und Gebrechen, die Jedermann gleich in die Augen fallen und daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen, befreien vom Loosen. Alle, die mit Zucht- oder Stockhausstrafe belegt worden und solche Strafe erlitten haben und die, welche das Handwerk der Abdeckerei treiben, so wie alle, welche nicht 5 Fuß*) groß sind, loosen nicht mit. Matrosen, die in ihrem 21. Lebensjahre bereits wenigstens drei Jahre auf meklenburgischen Schiffen zur See gefahren haben und zur Zeit der Ausloosung noch Seefahrer sind, sollen sowohl vom Militairdienst, als auch im Fall die Reihenfolge des gezogenen Looses sie treffen würde, von der Ablieferung an die Militairdistrictsbehörden befreit sein. Wer, um dem Militairdienst zu entgehen, an seinem Körper sich verunstaltet, sein Alter falsch angiebt oder gar seinen Geburtsschein verfälscht, wird, wenn er irgend brauchbar ist, ohne Loosung ins Militair gestellt, im anderen Fall aber strenge bestraft. Wer sich der Loosung absichtlich entzieht, ist Refractair. Vierzehn Tage

*) Das eigentliche Militairmaß ist 5 Fuß 1 Zoll. Hat ein Ausloosungsbezirk nicht genug vollmaßige Mannschaft, so werden die Untermaßigen bis zu 5 Fuß herangezogen. Diese Untermaßigen loosen in einem solchen Fall immer abgesondert für sich.

nach der Loosung ist sein Vermögen unter Sequester zu stellen; dasselbe wird nach drei Jahren auf ergangene Edictalladung einstweilen als der Invalidenkasse verfallen erklärt und der Refractair verliert im Vaterlande seine bürgerlichen Rechte. Meldet er sich freiwillig vor Ablauf seines 28. Jahres, so erhält er sein Vermögen nach vollendeter Dienstzeit oder überstandener Strafzeit nach Abzug der Kosten zurück. Wird er unfreiwillig zum Dienst angehalten, so verfällt ein obergerichtlich zu bestimmender Theil seines Vermögens der Invalidencasse. Unbrauchbare oder bereits über 30 Jahr alte Refractairs, die nicht mehr ins Militair gestellt werden können, werden mit Gefängnißstrafe belegt. Ergiebt die Untersuchung, daß Jemand aus Unwissenheit und ohne Vorsatz die Loosung versäumt hat, so tritt eine Nachloosung ein. Die Ausloosung leitet im Domanium ein Beamter, dem einige rechtliche und verständige Männer aus den Einwohnern des Ausloosungsbezirks als Gehülfen und Beisitzer zuzuordnen sind, in den ritterschaftlichen Aemtern der jedesmalige Amtsdeputirte mit zwei auf dem Amtsconvent zu wählenden Gutsbesitzern, in den Städten ein Magistratsdeputirter mit zwei Gehülfen und Beisitzern, von denen einer vom Magistratsdeputirten aus dreien ihm vom Bürgerausschuß vorgeschlagenen Bürgern und einer von der Regierung aus einigen vom Magistrate vorgeschlagenen Eximirten gewählt wird. Die Aushebung geschieht in der letzten Hälfte des October. Das Land ist für die Recrutirung in zwei Militairhauptdistricte eingetheilt, in den Güstrow'schen und den Schwerin'schen, von denen jeder einen vom Großherzog bestellten Distriktsobersten hat, dem zwei Deputirte aus der Ritter- und Landschaft und von dieser erwählt, beigeordnet sind. Der Schwerin'sche District hat die Ablieferungsorte Ludwigslust, Schwerin, Wismar, Doberan, der Güstrow'sche Waren, Malchin, Güstrow, Rostock, wohin die Ablieferung der ausgelooseten Mannschaften von den Loosungsbehörden zu beschaffen ist und die ärztliche Untersuchung ihrer Diensttüchtigkeit erfolgt. Das volle Viertel des activen Contingents ist jedesmal auszuheben. Militairpflichtige, die während der Dienstzeit ihre wissenschaftliche Ausbildung

auf Akademien fortzusetzen wünschen, sollen bei nachgewiesenem Fleiß und Talent in Friedenszeiten bis auf die erste Exercierzeit und die Generalinspectionen beurlaubt werden. Den etatmäßig Beurlaubten des activen Militairs ist während der Dauer ihres Urlaubs der Betrieb aller bürgerlichen Gewerbe unter den allgemeinen Bedingungen und Bestimmungen erlaubt. Die Berechtigung, außerhalb Landes zu gehen, hat unbedingt nur der, welcher seiner Militairpflicht genügt hat. Der Militairpflichtige kann diese Berechtigung nur erhalten durch ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß oder durch eine zu stellende Caution von 200 Thlrn. N⅔ oder, wenn eine solche Cautionsstellung nicht möglich, durch juratorische Caution, aber nur mittelst körperlicher Eidesleistung. Wer durch den Dienst invalide wird, wird vom Landesherrn nach den Grundsätzen des Pensionsreglements billig versorgt werden. — Unser neuestes Kriegsrecht oder Militairgesetzbuch ist vom 10. Nov. 1810. Nach demselben hat jeder Soldat ohne Rücksicht auf Geburt nach dem Verhältniß seiner Fähigkeiten und Kenntnisse die Beförderung zu den höchsten Militairgraden zu erwarten. — Der Officier darf in Friedenszeiten bei thätlichen Widersetzungen eines oder mehrerer Soldaten, in Kriegszeiten bei Aufwiegelungen, Verwehrung von Plünderung und ähnlicher strafbarer Handlungen u. s. w. den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederstoßen oder niederschießen, wenn er den durchaus nothwendigen Gehorsam unter den vorhandenen Umständen sonst sich nicht verschaffen kann. Wer bei einer Action mit dem Feinde feigerweise, als angeblich blessirt, das Gefecht verläßt, zuerst sein Gewehr wegwirft oder die Flucht ergreift, hat den Tod verwirkt und kann auf der Stelle erschossen werden. Wer sich dem Feinde, ohne von ihm dazu gezwungen zu sein, muthloser Weise gefangen giebt oder bei der Retirade sein Gewehr wegwirft, hat 2 bis 4jährige Festungsstrafe mit Kugelschleppen zu erwarten. Haben sich solcher Feigheiten Mehrere oder ganze Compagnien oder noch größere Truppenabtheilungen schuldig gemacht, so ist nach Verhältniß der Anzahl der 5. oder der 10. Mann, welchen das Loos bestimmt, zu erschießen, die übrigen aber

mit Kugelschleppen zu bestrafen. — Hat ein Officier Schulden gemacht, ohne selbige durch Gagenabzug oder sonstiges Vermögen bezahlen zu können, so wird er mit 2 bis 6monatlichem Festungsarrest bestraft. Die Gage darf ohne Zustimmung des Officiers nicht über den dritten Theil gekürzt werden, der gerichtlich bestimmte Gagenabzug kann aber durch gerichtliches Erkenntniß wiederum herabgesetzt werden, wenn das Erforderniß des Dienstes dies nothwendig machen sollte. Unterofficiere und Gemeine, die Schulden gemacht haben, werden gleichfalls mit Gefängniß bestraft. Keine Militairperson darf sich ohne Vorwissen und Consens der höheren Vorgesetzten verloben oder verheirathen. Die Heirathsconsense für Officiere kann nur der Großherzog ertheilen. Subalternofficiere müssen bei Nachsuchung dieser Consense darthun, daß sie zu ihrem Diensteinkommen einen jährlichen Zuschuß von wenigstens 500 Thlrn. N²/₃ aus eigenem Vermögen haben oder durch das Vermögen ihrer Braut erhalten. Duelle sollen nach dem Duelledicte vom 25. Septbr. 1786 bestraft werden. Wenn einheimische Officiere von auswärtigen außerhalb Landes beleidigt werden und sie keine anderweitige Satisfaction als durch einen Zweikampf erlangen können, so behält sich der Großherzog für jeden einzelnen Fall die Bestimmung der Strafe vor. Alle Militairpersonen, deren Ehefrauen und Dienstboten haben in bürgerlich-persönlichen Rechtssachen und Criminalsachen einen befreieten Gerichtsstand, indem ihren vorgesetzten Chefs die Gerichtsbarkeit über sie von dem Kriegsherrn übertragen ist. Dingliche Klagen gehören aber vor das Gericht der belegenen Sache und in Ehesachen entscheiden die Landesgerichte, da hier das Militairgericht gleich den übrigen Untergerichten nur die erste Cognition der Sache hat. Die Mitglieder des Militairdepartements, die Commandanten und alle unmittelbaren ersten Militairchefs oder Commandeurs, so wie die Auditeure stehen unter der Justizcanzlei zu Schwerin und in Untersuchungssachen gegen dieselben ernennt der Großherzog eine Untersuchungscommission. In bürgerlich-persönlichen Sachen übt der Chef die Gerichtsbarkeit allein mit dem Auditeur aus; in geringeren Straffällen erkennen die Chefs,

sonst werden für jeden Fall von den Chefs Stand- oder Kriegsgerichte aus Militairpersonen verschiedener Grade bestellt, die in der Art wie Geschworene ihr Votum abgeben. Der Chef bestätigt das Urtheil oder cassirt es und bestellt ein anderes Standrecht, kann auch auf Milderung oder Abänderung beim Großherzog antragen. In geringeren Straffällen erkennen Standgerichte, in härteren und gegen Officiere Kriegsgerichte. Alle kriegsgerichtlichen, so wie auf Festungsstrafe lautende standrechtliche Urtheile bedürfen der Bestätigung des Großherzogs. Entlassene Militairpersonen stehen unter den gewöhnlichen Gerichten und eben so etatmäßig Beurlaubte in Civil- und geringen Straffachen. Die Invalidencommandos stehen allenthalben im bürgerlichen Rechtssachen unter dem Stadtgericht ihres Garnisonsortes. Wenn niedergerichtssäßige Civil- und Militairpersonen mit einander in Klag- oder Untersuchungssachen zusammentreffen, so tritt ein gemischtes Gericht (judicium mixtum) ein. — Werbungen für fremdes Militair sind für Werber und Geworbene verboten. — Die Städte haben dem Militair, mit Ausnahme der Kavallerie, Obdach und Lagerstatt zu geben oder statt dessen ein Service zu zahlen; die Ritterschaft mit ihren Hintersassen ist von Einquartierung frei. Die nicht bequartierten Städte geben ein Hülfsservice in baarem Gelde. Schwerin, das die größte Servicelast hatte, hat dieserhalb jetzt mit der Landesherrschaft einen Vergleich abgeschlossen. Bei Märschen und Durchmärschen fremder Truppen soll aber keine Gegend und kein Stand vor dem anderen mit Einquartierung, Schatzungen und Märschen vor anderen beschwert werden. —

Verhältnisse zu anderen Staaten. Wir können hier nur die interessanteren Verhältnisse dieser Art anführen. Abgesehen von dem Verhältnisse, in welchem die beiden meklenburgischen Staaten zu einander und zum deutschen Bunde stehen, ist dasjenige, in welchem wir zu Preußen stehen, das engste. Es ist oben S. 25 schon erwähnt, daß nach dem Erbvertrage von 1442 Preußen Successionsrechte auf Meklenburg hat. Das königlich preußische Haus führt davon Titel und Wappen des meklenburgischen Fürstenhauses und dies

Successionsrecht gab auch dem Könige von Preußen die Veranlassung, einen Protest gegen unser Staatsgrundgesetz von 1849 einzulegen. — Wegen der streitigen Landes- und Lehnshoheit über das zwischen Stavenhagen und Treptow belegene „alte Schloß, Vorwerk, Städtlein und Mühlen zu Wolde," damals im Besitz der Preenen, wurde schon 1600 ein Vergleich zwischen Meklenburg und Pommern geschlossen. Beide fürstliche Häuser versprachen, sich schiedlich und friedlich zu verhalten und zu Weiterung keine Ursache zu geben, bis die Sache durch eine rechtliche Sentenz erörtert sei. Dabei ist die Sache trotz späterer Verhandlungen geblieben. Von staatlicher Einwirkung im Uebrigen frei ist Wolde in gerichtlicher Beziehung zu Meklenburg gehörig. Die Ritterschaft schlug dem Besitzer von Wolde jedoch 1843 die Aufnahme in die ritterschaftliche Brandkasse ab, denn wenn er sich auch jetzt der Jurisdiction der Justizcanzlei zu Güstrow unterworfen habe, so könne sich doch ein späterer Besitzer der meklenburgischen Jurisdiction wieder entziehen und sich als Pommer geriren. — Was das Verhältniß zu Schweden hinsichtlich des an Meklenburg nur verpfändeten Wismar's betrifft, so ist eine Wiedereinlösung im Jahre 1903 oder 2003 schon wegen der hohen Wiedereinlösungssumme nicht zu fürchten; überdies soll derselben in einem geheimen Artikel entsagt sein. Der von Meklenburg nach dem am 26. Juni 1803 geschlossenen Malmöer Vertrage gezahlte Pfandschilling betrug 1,250,000 Thlr. Hamburger Banco. Diese sollten mit 5 Procent von Schweden verzinst, davon 2 Procent für die an Meklenburg überlassene Nutznießung abgerechnet werden, die übrigen 3 Procent aber stehen bleiben und mit Zins auf Zins im Jahre 1903 oder 2003 die Wiedereinlösungssummen bilden. Noch immer werden bei Veräußerungen und Vererbpachtungen herrschaftlichen Grundbesitzes in der Stadt und Herrschaft Wismar die Rechte der Krone Schweden vorbehalten. Meklenburg hat sich auch gegen Schweden verpflichtet, die Stadt und den Hafen von Wismar auf keine Weise zu befestigen und den Hafen nie von einer fremden Macht als Kriegshafen gebrauchen zu lassen. Auf Führung des Wappens und des Titels von

Wismar nebst Zubehör machen die meklenburgischen Herzöge keinen Anspruch, wie denn auch Schweden dieselben nicht geführt hat. — Auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg hat Meklenburg in Folge der 1431 und 1518 zwischen den beiderseitigen Landesherrn geschlossenen Erbverbrüderung die besten Ansprüche, die aber weder auf dem Westphälischen Frieden, noch auf dem Wiener Congreß geltend gemacht werden konnten, jedoch auch nicht aufgegeben sind. —

III. Privatrechtliche Verhältnisse.

Wir kommen jetzt auf die zwischen Privatpersonen unter einander bestehenden Rechtsverhältnisse. Wir haben es hier hauptsächlich zu thun mit den Obligationen oder den Forderungsverhältnissen als dem in praktischer Hinsicht wichtigsten Theil des Privatrechts. Obligatio (Verpflichtung) nennt man dasjenige Verhältniß unter mehreren Personen, in Folge dessen die eine (Schuldner oder Debitor) der anderen (Gläubiger oder Creditor) zu irgend einer Leistung verpflichtet ist, mag diese Leistung nun in einem Geben oder in einem Thun (oder einem Nichtthun) bestehen. Solche Verpflichtung kann nun auf einem Gesetze beruhen, z. B. die Verbindlichkeit, für den Unterhalt unserer nächsten dürftigen Verwandten zu sorgen oder sie zu alimentiren oder sie kann zweitens beruhen auf einem Handeln, durch welches eben eine solche Verpflichtung hervorgerufen wird. Ein solches Handeln kann dann weiter unmittelbar den Zweck haben sollen, eine Verbindlichkeit hervorzurufen, und äußert sich dann durch Schließung eines Vertrags (Contract), oder aber es ist ein unrechtmäßiges Handeln (Delict), durch welches man dem Beschädigten zum Ersatz des angerichteten Schadens verpflichtet wird.

Von den Verträgen. Dies sind also Vereinbarungen zwischen mehreren, meistens zwei Personen (Contrahenten), durch welche entweder gegenseitig eine Verpflichtung oder Leistung übernommen wird, oder durch welche sich auch nur eine Person gegen die andere verpflichtet, wonach man zwischen

zweiseitigen und einseitigen Verträgen unterscheidet. Jeder Vertrag nun ist gültig, durch den nicht eine unanständige oder unerlaubte oder unmögliche Verpflichtung übernommen wird, und der zwischen contractsfähigen Personen geschlossen ist, und zwar von dem Zeitpunkt an, wo sie über die Leistung und etwanige Gegenleistung einig sind. Sobald diese Einigung oder dieser Consens erweislich vorhanden ist, kann auch die Erfüllung gerichtlich erzwungen werden. Doch ist es sehr häufig nicht ohne Schwierigkeit, den Zeitpunkt dieser Einigung zu bestimmen, z. B. beim brieflichen Abschluß eines Rechtsgeschäftes. Contratsunfähig sind im Allgemeinen alle regelmäßig unter Vormundschaft stehenden Personen, also minderjährige (d. h. Personen unter 25 Jahren), Wahnsinnige, gerichtlich für Verschwender Erklärte u. s. w. Selbst der hinzugekommene Eid macht in Meklenburg die Verpflichtung der Minderjährigen nicht zu einer rechtsbeständigen und auch den an sich verbotenen und für nichtig erklärten Verträgen giebt der hinzugekommene Eid keine verbindliche Kraft. Minderjährige Ehefrauen können sogar nach erlangter landesherrlicher Volljährigkeitserklärung (venia aetatis) ohne Zuziehung ihrer Vormünder nicht contrahiren und sich verbürgen. Alle diese Personen können nun in der Regel nur unter Zuziehung ihrer Vormünder contrahiren. In einigen Städten besteht auch eine Geschlechtscuratel für volljährige Frauenzimmer. — Ein Vertrags-Verhältniß bezieht sich ferner nur auf die sich einigenden Personen selbst oder auf die, in deren Namen und Auftrag ausdrücklich gehandelt wird, nicht aber kann man mit einander verabreden, daß ein Dritter etwas thun oder leisten solle. Ebenso versteht es sich von selbst, daß eine freie Einwilligung vorhanden sein muß, und daß Zwang, Betrug und wesentlicher Irrthum (error essentialis) die Uebereinkunft aufheben oder doch einen Entschädigungsanspruch geben. Dinge, die gesetzlich oder nach ihrer Natur schon dem Verkehr entzogen sind, z. B. die Luft, das Meer, eigene Sachen, insofern man durch Vertrag Rechte an ihnen erwerben soll, sowie Dinge oder Forderungen, über die sich ein Rechtsstreit entsponnen, während der Dauer dieses letzteren, — können nicht Gegenstand

eines Vertrages sein. — Wir müssen nun nachstehend noch von einigen häufig bei Verträgen vorkommenden Nebenbestimmungen und Nebenumständen handeln.

Von den Bedingungen (conditiones). Alle einzelnen Punkte und Bestandtheile einer Vereinbarung pflegt man im gewöhnlichen Leben Bedingungen zu nennen. Man sagt z. B.: Es werden die Bedingungen des Contracts verlesen und meint damit den Contract selbst. Dieser Begriff ist hier nicht gemeint. Wir verstehen hier unter Bedingungen diejenigen Nebenbestimmungen eines Rechtsgeschäftes, durch welche dasselbe von einem künftigen, noch ungewissen Thatumstande abhängig gemacht wird. Nach ihren Wirkungen theilt man sie in Suspensivbedingungen und Resolutivbedingungen oder in aufschiebende und auflösende. Jene setzen den Anfang des Rechts oder die Wirkung des Geschäfts bis zum Eintritt des bedingenden Umstandes hinaus, z. B.: „wenn ich für die gebotene Summe den Zuschlag auf jenes bestimmte Haus erhalte, so sollst du das meinige für 5000 Thlr. erhalten." Das wäre ein suspensiv bedingter Kauf. Eine Resolutivbedingung aber wäre es: „ich verkaufe dir mein Haus für so und so viel; sollte aber mein zweites Haus durch eine Feuersbrunst zerstört werden, so soll der Kauf rückgängig werden." Durch eine solche Resolutivbedingung wird also das Wiederaufhören eines schon existirenden Rechts bewirkt. — Die Wirkung dieser Bedingungen nun ist, daß beim Eintritt der Suspensivbedingungen das Geschäft die Bedeutung eines gleich Anfangs unbedingten erhält, während die Resolutivbedingung bewirkt, daß, soweit es möglich, das Geschäft als niemals vorhanden betrachtet wird. — Die Bedingungen sind ferner entweder zufällige (casuales), — oder ihre Erfüllung ist von der Willkür des bedingt Berechtigten abhängig (Potestativ-Bedingung). Es liegt in der Natur der Sache, daß der bedingt Verpflichtete nichts thun darf, um die Erfüllung der Bedingung zu vereiteln, widrigenfalls sie für erfüllt angenommen wird. Unmoralische, den Gesetzen widerstreitende und unmögliche Bedingungen bewirken im Allgemeinen die Ungültigkeit der Verträge, denen sie beigefügt sind.

Von den Zeitbestimmungen. Bei den Bedingungen war die Wirkung der Geschäfte, mit denen sie verbunden wurden, von einem ungewissen Ereigniß abhängig gemacht; hier wird dieselbe dagegen ihrem Beginn (dies a quo) oder ihrem Ende nach (dies ad quem) an einen gewissen Zeitpunkt gebunden. Das Recht selbst aus dem Geschäfte ist also eben so wie der Eintritt der Zeit nicht ungewiß, weshalb dieser letztere auch keine rückwirkende Kraft hat, wie bei den Bedingungen. Die beigefügte Zeit kann übrigens eine in Bezug auf die Frage, wann sie eintreten werde, unbestimmte sein, z. B. die Todeszeit eines bestimmten Menschen, — eine Unbestimmtheit aber darüber, ob sie überhaupt eintreten werde, — oder ob ein an sich gewisses Ereigniß innerhalb einer festgesetzten Zeit eintreten werde, gilt, wie sich von selbst versteht, nicht als Zeitbestimmung, sondern der Bedingung gleich.

Conventionalpoen. Eine solche vereinbarte Strafe oder Poen dient zur Sicherung der Rechte aus einem Vertrage und besteht in der Zusicherung, daß man für den Fall, wo man seinen Verpflichtungen aus einem Vertrage gar nicht oder nicht gehörig nachkomme, eine im Voraus festgesetzte Leistung verwirkt haben wolle, z. B.: „falls ich Dir das Haus, welches ich Dir verkaufe, nicht übergebe oder nicht zur bestimmten Zeit und in dem versprochenen Zustande übergebe, zahle ich Dir als Poen die Summe von 300 Thlrn.“ Eine solche voraus bestimmte Strafe für die Nichterfüllung soll meistens schwierigen und unsicheren Schadensrechnungen in solchem Fall vorbeugen, indem man dann die Conventionalstrafe statt jenes Schadensanspruches geltend machen kann. Sie ist an keine Grenze gebunden. Ist der Nachtheil, den man durch die Nichterfüllung des Vertrages erlitten, größer als die bestimmte Strafe, so kann man statt der Conventionalstrafe dies höhere Interesse geltend machen. Doch die Erfüllung des Vertrages und die Strafe kann man in der Regel nicht fordern, wenn es nicht, wie dies in schriftlichen Contracten gewöhnlich geschieht, ausdrücklich ausgemacht wird. Das pflegt in solchen Contracten so ausgedrückt zu werden: es solle im Verwirkungsfalle die Conventionalstrafe als eine Vermehrung der jenseitigen Leistung

angesehen werden, also z. B. für den Käufer als eine Vermehrung des Kaufpreises. Mit der Conventionalstrafe ist nicht zu verwechseln:

Die Reupoen oder das Reugeld. Vermöge Erlegung einer solchen ist es dem Verpflichteten gestattet, von dem Vertrage abzugehen, ohne seine Verpflichtungen aus demselben zu erfüllen.

Die arrha oder das Handgeld ist nirgends besonders vorgeschrieben, wird aber häufig zum Zeichen des völligen Abschlusses eines Vertrags gegeben, bei dessen Erfüllung dann die arrha zurückgegeben oder in Abrechnung gebracht wird.

Die Conventionalstrafe kann übrigens nach besonderer Verabredung auch als Reugeld und die arrha ebenfalls als Conventionalstrafe und Reugeld vorkommen.

Von Fleißanwendung. Es liegt in der Sache selbst, daß ein jeder, der eine Verpflichtung durch Vertrag übernimmt, einen gewissen Fleiß anwenden muß, dieser seiner Verpflichtung nachzuleben. Unterläßt er die erforderliche Sorgfalt, so trifft ihn die Schuld (culpa) des daraus erwachsenden ganzen Schadens und er muß denselben seinem Mitcontrahenten ersetzen. Dies ist immer der Fall bei grober Schuld (lata culpa). Der Grad des aufzuwendenden Fleißes ist nämlich nicht bei allen Verträgen ein gleicher. Eine höhere Sorgfalt hat im Allgemeinen derjenige aufzuwenden, welcher Vortheil aus dem Vertrage hat, als derjenige, welcher keinen hat, wie z. B. derjenige, welcher eine Sache zur Aufbewahrung unentgeltlich übernimmt; doch ist man auch oft selbst dann zu höherem Fleiß verpflichtet, wenn man in fremden Angelegenheiten handelt, so z. B. beim Mandat oder dem Vertrage, durch den man einen Auftrag unentgeltlich zu vollführen übernimmt. Wegen geflissentlicher Schadenszufügung (dolus) ist aber jeder Contrahent dem andern verantwortlich.

Vom Verzuge (mora). Eine ungerechte und unentschuldbare Verzögerung der Leistung von Seiten des Schuldners (mora debitoris) hat ebenfalls die Folge, daß das gesammte Interesse bei der Leistung, so wie die Früchte oder Zinsen für die betreffende Sache gewährt werden müssen, auch trägt der

säumige Schuldner in diesem Falle gewöhnlich den unverschuldeten und zufälligen Untergang der Sache, wird also durch einen solchen nicht, wie sonst, von seiner Verbindlichkeit befreit. Doch soll ein Verzug mit dieser rechtlichen Wirkung eintreten, so muß gewöhnlich die Mahnung hinzukommen. Für Meklenburg ist ausdrücklich bestimmt, daß bei einer, zu einem bestimmten Zeitpunkt versprochenen, aber nicht erfüllten Leistung, mit dem Ablauf des festgesetzten Termins, auch ohne Interpellation (Mahnung), alle Wirkungen und Folgen der mora eintreten. — Der Verzug bei der Annahme der Leistung von Seiten des Gläubigers (mora creditoris) hat die Folge, daß die Gefahr des zufälligen Unterganges der zu leistenden Sache den Gläubiger trifft, und daß der Schuldner berechtigt ist, nach vergeblicher Aufforderung des Gläubigers zur Annahme, die Sache Preis zu geben, oder, falls es Geld oder ein anderes dazu geeignetes Object ist, es gerichtlich zu deponiren. — Die nachtheiligen Folgen des Verzuges können durch ein Erbieten zur Leistung vor der Einlassung auf einen desfallsigen Rechtsstreit noch abgewandt werden, doch nur so weit, als sie nicht schon eingetreten oder verwirkt sind, z. B. Verzugszinsen bis dahin.

Schadensersatz. Jeden Schaden, den ein Contrahent dem andern durch schuldvolle Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten des Vertrages verursacht, muß er diesem ersetzen. Dahin gehört nicht nur die Sache selbst, die zu leisten war, so wie deren Früchte und Zinsen, sondern auch der entzogene Gewinn oder verursachte Aufwand, gleich wie der verminderte Werth der Sache u. s. w. Doch muß der Schade bestimmt zu berechnen sein, und die bloße Möglichkeit des entgangenen Gewinns kann nicht in Betracht kommen. Wo nur der aus einer leichten Verschuldung (culpa levis) entsprungene Schaden zu ersetzen ist, muß dieser Schaden mit der Verschuldung in einem unmittelbaren, directen Zusammenhang stehen. Der Verletzte hat die Größe des Schadens zu beweisen, und nur in dem Falle, wenn der Gegner den Nachtheil geflissentlich (dolose) oder durch grobe Unvorsichtigkeit (lata culpa) veranlaßte, kann man, auf Zulassung durch den Richter, die Höhe des Schadens durch einen Eid (den sog. Würderungseid) bestimmen,

wenn nur sonst erwiesen, daß sich überhaupt ein Nachtheil ereignet habe. Doch soll keinerlei Schadensanspruch das Doppelte des zu ermittelnden wahren Sachwerthes übersteigen, und hat der Richter selbst beim Würderungseide eine Grenze für die zu beschwörende Summe festzusetzen. Der Eigenthümer eines Thiers kann auf Leistung des vollen Interesses bei einem durch das Thier zugefügten Schaden belangt werden, sich aber durch Hingabe des Thiers befreien. — Den zufälligen, nicht in der Schuld der Contrahenten begründeten Schaden trägt bei Forderungsverhältnissen gewöhnlich derjenige, der eine Leistung zu fordern hat, also der Gläubiger. Doch tritt hier noch eine Verschiedenheit ein nach der Art der zu fordernden Leistung. Bei allen Verträgen, die auf Eigenthumsübertragung gehen, gilt die aufgestellte Regel. Den Käufer also, der seinerseits den Kaufpreis geleistet hat, dem aber die Sache noch nicht übergeben (tradirt) ist, trifft der Nachtheil, wenn dieselbe auf irgend eine zufällige Weise zu Grunde geht, ohne daß er den geleisteten Kaufpreis zurückfordern kann. Bei Gebrauchsüberlassungen, z. B. bei der Miethe, ist es nicht so. Hier kann die Erfüllung von keiner Seite gefordert werden, wenn ein solcher vereitelnder Zufall dazwischen tritt. — Wenn durch ein pflichtwidriges und contractwidriges Handeln die Einwirkung eines nachtheiligen Zufalls vermittelt wird, so trägt der pflichtwidrig Handelnde auch diesen zufälligen Schaden. Man nennt dies den casus mixtus. Ich miethe mir z. B. ein Pferd, um mit demselben einen bestimmten Weg zurückzulegen, benutze es aber zu einer weiteren Tour, auf welcher dasselbe vom Blitze erschlagen wird. —

Abfassung und Ausfertigung schriftlicher Contracte. Im Allgemeinen sind für die Eingehung von Verträgen nirgends besondere Formen vorgeschrieben. Wenn die Parteien aber die schriftliche Aufzeichnung eines mündlich oder durch Briefwechsel vereinbarten Vertrags beliebt haben, so wird derselbe vor geschehener Vollziehung der darüber ausgefertigten Urkunde nicht bindend, und ein Klagerecht findet bis dahin überall nicht Statt, also auch nicht auf Abfassung der Urkunde, falls nicht ausdrücklich vereinbart worden, daß schon die

getroffene Uebereinkunft den Vertrag gültig machen solle, als in welchem Fall anzunehmen, daß die vorzunehmende Aufzeichnung bloß des Beweises wegen bedungen ist. Wenn dagegen über ein Geschäft ein schriftlicher, alle wesentlichen Bedingungen desselben enthaltender Aufsatz (eine sogenannte Punctation) errichtet und von den Parteien vollzogen ist, in welchem die Ausfertigung eines förmlichen Contracts oder einer sonstigen förmlichen Urkunde vorbehalten worden, so ist eine solche Punctation vollkommen rechtsverbindlich, falls darin die Contrahenten über diese Rechtsverbindlichkeit weder etwas Anderes bestimmt, noch auch einen oder mehrere Punkte ausdrücklich einer künftigen weiteren Einigung vorbehalten haben.

Viele Verträge, namentlich Kauf- und Pachtcontracte, werden oft nicht unter der Hand, sondern in der Weise öffentlich abgeschlossen, daß derjenige Contrahent, welcher etwas verkaufen oder verpachten oder eine Arbeit, eine Lieferung beschafft haben will, alle diejenigen, so hiezu Lust haben, öffentlich zu einem bezüglichen Termine einladet, in welchem dann dem Meistbietenden, resp. Mindestforderuden ein reiner oder ein bedingter Zuschlag ertheilt wird. Die Veräußerungen von im Wege der Execution abgepfändeten Sachen, von Concurs- und Curatelgütern, so wie von Sachen der Städte und milden Stiftungen sollen immer öffentlich durch die betreffenden Behörden oder deren Auctionarien geschehen, wogegen in anderen Fällen jeder selbst einen solchen Termin oder eine Auction oder Subhastation abhalten oder auch durch einen Notarius — man nimmt bei schwierigeren oder wichtigeren Sachen gewöhnlich einen Advocaten, der zugleich, wie dies fast immer der Fall, Notarius ist — abhalten lassen kann. In einem solchen Termin pflegen nun zuvörderst den Erschienenen die sogenannten Bedingungen vorgelesen zu werden, die alle wesentlichen Bestimmungen des einzugehenden Contracts enthalten müssen, so daß aus ihrer stillschweigenden Annahme durch den Bietenden der unbedingte Abschluß (Perfection) des Contracts sich ergiebt, es sei denn, daß im Termine noch kein reiner Zuschlag erfolgt. Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, nach welchem dann die betreffenden Documente und Instrumente

auszufertigen sind. Man bedient sich der Notarien, abgesehen von solchen öffentlichen Ausbringungen, bei Contracten auch in der Weise, daß die ganze Errichtung und Abschließung des Contracts erst vor dem Notar und den Zeugen geschieht, wovon wir unten bei dem Leihcontract ein Beispiel geben werden, oder auch in der Weise, daß der bereits fertig vorliegende Contract von den Contrahenten nur in Gegenwart eines Notars und zweier Zeugen durch eigenhändige Unterschrift vollzogen wird, worüber und über die Mitunterschrift der beiden Zeugen dann schließlich vom Notarius documentirt wird. Wenn Personen, die des Schreibens unkundig sind, schriftliche Contracte durch Untersetzung von Kreuzen vollziehen, so muß dies immer gerichtlich oder durch Notar und Zeugen beglaubigt werden, wenn die Urkunde sofort Beweiskraft haben soll. Die schriftlichen Contracte, namentlich solche, durch welche beide Theile Pflichten und Rechte übernehmen, werden, damit beide ein Beweismittel in dieser Beziehung haben, gewöhnlich in zwei Exemplaren ausgefertigt und von beiden Contrahenten durch Namensunterschrift und auch wohl durch Beidrückung ihrer Siegel vollzogen. Das Exemplar des Contracts, zu welchem der eigentliche Contractsstempel genommen wird, gilt als das Hauptexemplar und erhält dasselbe beim Kaufe, bei einer Verpachtung u. s. w. in der Regel der Käufer oder Pächter; das zweite Exemplar, zu welchem nur ein Stempelbogen zu 8 ßl. erforderlich ist und welches eine Angabe über den Stempelsatz des Hauptexemplars mit dem Zusatz, in wessen Händen sich dasselbe befindet, enthalten muß, erhält der andere Contrahent. Uebrigens haben beide Exemplare gleiche Beweiskraft.

Zahlen schreibt man, namentlich bei Geldsummen, um Verfälschungen zu verhüten, in Contracten gewöhnlich nicht bloß mit Ziffern oder bloß mit Buchstaben, sondern mit Buchstaben und zugleich auch mit Ziffern. Die Angabe der Geldwährung ist überflüssig, da immer die Landeswährung, welches jetzt bei uns das preußische Courant oder der Vierzehnthalerfuß ist, verstanden wird. Bei in anderer Währung oder in Gold bestimmten Summen ist aber eine desfallsige Angabe nothwendig.

Wir müssen nun hier noch Einiges über die zu Contracten erforderlichen Stempel beibringen. Ueber die zu den Eingaben erforderlichen Stempel haben wir schon oben gehandelt. Alle mündlich abgeschlossenen Contracte brauchen allein in dem Falle einen Stempel, wenn ein schriftliches Anweisungsprotocoll darauf folgt. Schriftliche Contracte ohne Stempel oder mit zu geringem Stempel sollen, wenn sie einer Behörde auf irgend eine Weise bekannt werden, einen Strafstempel lösen, der fünffach so hoch ist als der Stempel, der ursprünglich hätte genommen werden müssen, und ehe dieser Strafstempel gelöst ist, soll der so lange nichtigen Schrift keine verbindende oder beweisende Kraft vor Gericht beigelegt werden. Der Stempel kann jedoch einstweilen reservirt werden, muß aber noch in dem laufenden Jahr dem Contracte umgeschlagen werden und die Bemerkung erhalten, daß er zu dem und dem Contracte cassirt sei und dadurch zu jedem anderen Gebrauche untauglich gemacht sein. Stempelbogen, die eine spätere Jahreszahl haben, als die Contracte, werden als solche angesehen, bei denen der gesetzliche Stempel umgangen ist.

Es gehören nun zu allen Kauf-, Pfand-, Tausch-, Societäts-, Lieferungs-, Bodmerei-, Rhederei-, Schenkungscontracten, so wie überhaupt zu allen Contracten, die nicht unten noch besonders vorkommen, Stempelbogen zu $^1/_4$ Procent der ausgedrückten Summe, also z. B. bei 100 Thlrn. von 12 ßl., bei 400 Thlrn. von 1 Thlr., bei 4000 Thlrn. von 10 Thlrn., bei 40,000 Thlrn. von 100 Thlrn., bei 400,000 Thlrn. von 1000 Thlrn. u. s. w. Ist der Werth des Gegenstandes nicht mit Zahlen angegeben und nicht sofort leicht zu bestimmen, so sollen dazu Stempelbogen à 8 ßl., so viel Bogen die Schrift hat, genommen werden. Bei Tauschcontracten ist der Werth beider gegen einander vertauschter Gegenstände zum Grunde zu legen. Auctionsprotocolle gelten wie Kaufcontracte. Wenn Miterben Mobilien oder Immobilien der Erbschaft nach vereinbarter Taxe oder vereinbartem Preise unter sich verkaufen, so wird kein Kaufstempel wahrgenommen. — Zu Schuldverschreibungen oder Wechseln und deren Cessionen — Ueberweisungen von Activobligationen auf Miterben ausgenommen — sollen die Bogen

zu 2 ßl. à 100 Thlr. gestempelt sein. Auf nicht länger als drei Monate gestellte und dabei nicht prolongirte Wechsel, ferner kaufmännische Tratten und Anweisungen bedürfen dieses Stempels nicht, und eben so wenig bedürfen desselben die Agnitionen oder Anerkennungen eines neuen Schuldners über bereits schon bestehende und auch durch Urkunden schon festgestellte Schuldverhältnisse. — Der Stempel für Miethsund Pachtcontracte aller Art beträgt 2 ßl. für je 100 Thlr. des zusammen zu rechnenden Pachtgeldes aller Jahre, auf die der Contract geschlossen ist. Sind die Contracte auf Kündigung gesetzt, ohne die Zahl der Jahre zu benennen, so beträgt der Stempel 1 Procent des Pachtgeldes eines Jahres. Hat der Pächter statt Geld Naturalien zu liefern oder Dienste zu leisten, so ist deren Werth nach einem ungefähren billigen Anschlage zu schätzen. Prolongationen, Cessionen, Verafterpachtungen werden in dieser Hinsicht als neue Contracte beurtheilt. Der Stempel für Leibrenten- und Erbpachtcontracte beträgt eins für alles 2 Procent des höchsten Erlegnisses eines Jahres. Für das Kauf- oder Cessionsgeld dabei ist besonders nach dem Obigen zu bezahlen. — Bei Testamenten und Fideicommissen beträgt der von dem Erblasser gleich bei Errichtung des Testaments zu lösende Stempel bei einer Erbschaft bis zu 1000 Thlr. 1 Thlr., über 1000 Thlr. 5 Thlr., über 10,000 Thlr. 10 Thlr. Bloße letztwillige Bestimmungen der Eltern unter ihren Kindern bedürfen keines Stempels und eben so wenig Nachträge zu Testamenten, wenn nicht der Testator nach Errichtung seines Testaments zu größerem Vermögen gelangt ist und deshalb nachträgliche Dispositionen macht. — Ehestiftungen aller Art erfordern Stempelbogen zu 10 Thlr. Zu jüdischen Eheverschreibungen gehören Stempelbogen von 4 ßl. à 100 Thlr. — Cautionen, Verbürgungen, Vergleiche und andere nicht bereits genannte Contracte müssen einen Stempelbogen von 16 ßl. haben. — Vollmachten, außergerichtliche Protocolle, Lehrbriefe, Atteste und Scheine der Obrigkeiten oder Prediger bedürfen Stempelbogen zu 4 ßl. — Die Schiffer müssen zu Beilbriefen einen Stempel lösen von 1 Thlr., zu Chartepartien von 16 ßl. und zu Musterrollen von 8 ßl. —

Eine Taxe für Anfertigung von Contracten giebt es nicht*) und der Richter würde hier in streitigen Fällen nach der Ueblichkeit entscheiden müssen, nach der das Honorar namentlich bei Kaufcontracten, je nachdem das Kaufgeld höher oder niedriger ist, ¼, ½ oder 1 Procent desselben beträgt. Sind Kaufcontracte über Landgüter anzufertigen, so einigt man sich gewöhnlich vorher über das desfallsige Honorar.

Wir gehen nun zu den einzelnen Arten der Contracte über.

Kaufcontract. Es ist dies derjenige Vertrag zwischen zwei Personen, durch den die eine (der Verkäufer) eine Sache oder ein Recht gegen eine bestimmte Geldsumme (pretium, Preis, Kaufgeld) in das Vermögen des andern (des Käufers) zu bringen verspricht. Das Object des Kaufes kann jede mögliche Sache sein, Grundstücke wie bewegliche Sachen, eine körperliche Sache wie ein bloßes Vermögensrecht, eine künftige noch ungewisse Sache (Hoffnungskauf), ja selbst der Verkauf einer fremden Sache kann rechtliche Wirkungen erzeugen, insofern der Käufer dies Verhältniß nicht kannte und nun sein Interesse aus dem abgeschlossenen Geschäfte gegen den Verkäufer geltend machen kann. Auch eine noch ungemessene Gesammtheit von Dingen kann Gegenstand des Kaufes sein, in welchem Falle man von einem Aversionskauf (Kauf in Pausch und Bogen) redet. Früchte auf dem Halm sollen von den Bauern nur für den augenblicklichen oder für den 14 Tage nach der Ernte geltenden marktgängigen Preis verkauft werden dürfen. Der bedungene Kaufpreis muß übrigens ein ernstlich gemeinter (pretium verum), nicht bloß zum Schein geboten sein; es muß kein zu großes Mißverhältniß zwischen dem wirklichen Werthe der Sache und dem Kaufpreise vorhanden sein (pretium justum), endlich muß derselbe, wenn auch zur Zeit noch ein unbestimmter, doch ein fest zu bestimmender sein

*) Die Schweriner Justizcanzlei läßt bei Kauf-, Pfand-, Erbpacht-, Pacht-, Cessionscontracten u. s. w. passiren für die Bedingungen à Bogen 1 Thlr. 8 ßl., für die förmliche Ausfertigung des Contracts à Bogen 1 Thlr. 8 ßl. bis 2 Thlr. 16 ßl. und außerdem bei der Veräußerung und Verpachtung von Landgütern 10 bis 100 Thlr. für Besorgung, Correspondenz und Conferenzen.

(pretium certum). Die Größe desselben darf weder vom Zufall, noch von der Willkür des Käufers abhängen. In Betreff der contrahirenden Personen ist noch zu merken, daß Verwalter fremder Angelegenheiten in der Regel nicht selbst die ihrer Administration unterworfenen Sachen erwerben dürfen. Mitunter kann man auch gesetzlich zum Verkauf seiner Sachen gezwungen werden. Man nennt dies Expropriationen oder Enteignungen; sie kommen meistens in der Art vor, daß man in Folge eines besonderen, zur Beförderung des allgemeinen Wohls erlassenen Expropriationsgesetzes sein Grundstück gegen Taxwerth zum Bau eines Kanals, einer Chaussee, einer Eisenbahn u. s. w. abtreten muß. In den Städten müssen sogar unbebauete Hausplätze unentgeltlich an einen Baulustigen abgetreten werden, wenn der Eigenthümer sie nicht selbst bebauen will. Auch zum Abtreten von Wegebesserungsmaterial kann ein Zwang eintreten. —

Der Käufer ist zur Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen von der Zeit an verpflichtet, wo er den Genuß der Sache erhalten hat. Er trägt aber sofort nach abgeschlossenem unbedingtem Kauf die Gefahr der Sache. Den Act der Uebergabe nennt man Tradition; diese ertheilt das Eigenthum unter der Voraussetzung, daß es der Tradent hatte, aber erst dann, wenn der Kaufpreis bezahlt oder für denselben Credit bewilligt ist. Bei Grundstücken jedoch gewährt die deutschrechtliche Verlassung zum Hypothekenbuch, die auch in Meklenburg allgemeine Geltung hat, eine größere Sicherheit des Eigenthums als das römische Recht, indem aus dem Hypothekenbuch mit Sicherheit ersehen werden kann, ob der Verkäufer Eigenthümer war und ob er dies Recht an der Sache übertragen konnte. Hier überträgt also nicht die Tradition, sondern die Eintragung des neuen Erwerbers in die öffentlichen Bücher (die Verlassung) das Eigenthum. Vor den Hypothekenbehörden — in den Domänen die Aemter, in den Städten die Magistrate, für die ritterschaftlichen Hintersassen die Patrimonialgerichte und für die ritterschaftlichen Güter selbst die Hypothekenkammer — hat man den Grund des Eigenthumsüberganges zu bescheinigen. Näheres hierüber unten beim Pfandvertrage.

Bei völligem Abschluß des Geschäfts kann man natürlich auf Verlassung klagen, da dieselbe vom bisherigen Eigenthümer als dem, welcher das Eigenthum dem neuen Eigenthümer aufläßt, ausgehen muß und nur unter seiner Mitwirkung stattfindet.

Der Verkäufer muß dem Käufer dafür einstehen, daß er die Sache behalten dürfe, daß sie also nicht eine fremde war, die ihm wieder abgestritten werden kann (Eviction); ferner, daß die Sache nicht verborgene Mängel habe, und daß die zugesicherten oder vorauszusetzenden Eigenschaften vorhanden seien. Wird die Sache dem Käufer wieder abgestritten, so kann er vom Verkäufer Entschädigung verlangen, wenn er diesen von dem Proceß mit dem Dritten zur rechten Zeit, d. h. bevor er sich auf denselben einließ, in Kenntniß setzte. Im Fall später entdeckter Mängel und nicht vorhandener verheißener Eigenschaften kann der Käufer die Auflösung des Kaufgeschäfts oder eine verhältnißmäßige Abminderung des Preises verlangen (d. h. er kann beziehungsweise redhibitorisch oder aestimatorisch klagen). Auch kann er auf das Interesse klagen. Wegen Verletzung über die Hälfte, wenn das Mißverhältniß zwischen dem wahren Werth der Sache und dem dafür gezahlten Kaufpreis ein so großes ist, daß die Sache mehr denn doppelt so viel werth, oder der Preis unter der Hälfte dieses Werthes geblieben, fordert der Verletzte die Auflösung des Geschäftes; doch kann der Gegner diese durch Anbieten einer Ausgleichung, durch Nachzahlung oder theilweise Rückgabe vermeiden. — Das Vorkaufs- und das damit correspondirende Familien- und Nachbar-Retractsrecht ist für die Städte allgemein aufgehoben. — Dem Grundherrn steht das Vorkaufsrecht an dem Untereigenthum, z. B. an Erbzinsgütern u. s. w. zu. —

Nebenverträge beim Kauf. Von diesen sind zu nennen: die **addictio in diem** oder die Verabredung, daß der Verkäufer das Recht haben solle, vom Vertrage nach seiner Willkür abzugehen, wenn ihm binnen festgesetzter Zeit bessere Bedingungen geboten würden. Werden bessere Bedingungen geboten, so kann aber der bisherige Käufer ebenfalls in die neuen Offerten eintreten. —

Unter der lex commissoria versteht man den Nebenvertrag, — der auch bei anderen Verträgen vorkommt — daß, wenn der eine Contrahent binnen bestimmter Zeit nicht gehörig erfülle, sein Recht aus dem Vertrage verwirkt sein solle. Meistens wird diese Bedingung zu Gunsten des Verkäufers eingegangen, so daß dieser nicht mehr an den Verkauf gebunden ist, wenn der Käufer innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zahlt, während der Käufer auf Verlangen des Verkäufers gebunden bleibt.

Ein oft verabredeter Nebenvertrag ist auch der Vorbehalt des Eigenthums (pactum reservati dominii), d. h. bis zur Zahlung des Kaufpreises behält sich der Verkäufer sein Eigenthum an der Sache, trotz Uebergabe und Creditertheilung, vor; ferner das Vorkaufsrecht (pactum protimiseos), durch welches der Verkäufer sich ausbedingt, bei etwanigem Wiederverkauf mit Eintritt in die von einem Dritten gebotenen Bedingungen die Sache wieder zu erwerben. Aehnlich ist das Wiederkaufsrecht und das Wiederverkaufsrecht; jenes giebt dem Verkäufer das Recht, den Käufer zum Wiederverkauf an ihn binnen bestimmter Frist zu zwingen; dieses ertheilt dagegen dem Käufer das Recht, den Verkäufer zur Rückerwerbung der Sache durch Kauf zu zwingen. — Der Reukauf ist derjenige Nebenvertrag, binnen bestimmter Zeit (ohne nähere Verabredung binnen 60 Tagen) von dem Kauf abgehen zu dürfen. — Oft werden noch die gesetzlichen Bestimmungen über Tragung der Gefahr des Zufalls und Gewährleistung für Mängel ꝛc. ausdrücklich durch Nebenverträge näher bestimmt. — Wir geben nun nachstehend ein Beispiel eines Kaufcontracts:

Zwischen dem Kaufmann A. hieselbst, als Verkäufer, einerseits, und dem Schneidermeister B. hieselbst, als Käufer, andererseits, ist heute der nachstehende Kaufcontract wohlbedächtig verabredet und geschlossen.

Es verkauft der Kaufmann A. dem Schneidermeister B. sein ihm eigenthümlich zugehöriges, in der Schusterstraße hiesiger Altstadt belegenes, zu einem halben Hause katastrirtes Wohnhaus sub Nr. 1000 des Häuserregisters nebst Hofplatz und Hintergebäuden.

Dafür zahlt der Schneidermeister B. an den Verkäufer die wohlbedächtig verabredete Kaufsumme von acht tausend fünf hundert Reichsthalern.

Von dieser Summe hat der Käufer bei dem ihm ertheilten reinen Zuschlag bereits fünfhundert Reichsthaler als Conventionalstrafe erlegt, die, falls er seine Obliegenheiten aus diesem Contract treu erfüllt, als Zahlung auf das Kaufgeld in Abrechnung kommen sollen, während sie im entgegengesetzten Fall, wo sich der Käufer weigern sollte, das oberwähnte Haus nach den Bedingungen dieses Contracts zu übernehmen, dem Verkäufer verfallen, entweder als Entschädigung für die Nichterfüllung des Contracts, wenn er dessen Erfüllung, was zu seinem freien Ermessen steht, nicht weiter fordern sollte und selbst vom Vertrage abgehen wollte, oder, falls er auf die Erfüllung des Kaufcontracts dringen sollte, als Zuwachs des Kaufpreises, der sodann also neun tausend Reichsthaler betragen würde.

Ueber den baaren und richtigen Empfang der obigen fünf hundert Reichsthaler quittirt der Verkäufer zugleich durch Unterschrift dieses Contracts.

Erfüllt der Käufer seine Verbindlichkeiten, so sollen die nach Abrechnung der gedachten fünfhundert Reichsthaler von dem bedungenen Kaufpretium noch übrigen acht tausend Reichsthaler in folgender Weise entrichtet werden:

1. Sechstausend Reichsthaler auf das obige verkaufte Haus intabulirte Schulden übernimmt der Käufer mit dem Hause und zahlt für dieselben vom nächsten Johannis incl. an, nach den ihm zu überliefernden etwanigen Hausschuldpapieren, an die respectiven Gläubiger die obligationsmäßigen Zinsen in halbjährigen Terminen zu 4 Procent.

2. Eintausend Reichsthaler rückständige Kaufgelder läßt der Verkäufer als Hausschuld im Hause stehen. Der Käufer hat dieselben auf seine Kosten im Stadtpfandbuch intabuliren zu lassen, und zwar unmittelbar nach der oben sub 1 erwähnten intabulirten Hausschuld von sechstausend Reichsthalern, und sie von der Tradition an zu 4 Procent in halbjährigen Terminen zu verzinsen. In Betreff dieser Summe

steht eine halbjährige Kündigung beiden Contrahenten in den landüblichen Terminen frei.

3. Die letzten tausend Reichsthaler endlich sollen bei der Tradition des Hauses vom Käufer an den Verkäufer baar und richtig ausbezahlt werden.

Die Gefahr des Hauses bis zur Tradition trägt der Verkäufer.

Die Uebergabe (Tradition) des Hauses erfolgt Ostern dieses Jahres, und zwar spätestens am letzten Tage der obrigkeitlich bekannt gemachten Umzugszeit, und verspricht der Verkäufer, sodann das Haus in den jetzigen Scheiden und Grenzen, mit allen Zubehörungen und Rechten, jedoch ohne Gewährleistung, in den Besitz des Käufers zu geben, bei Vermeidung der gestracktesten Auswerfung.

Auch alle zum Hause gehörigen Reverse und Papiere sollen am Tage der Tradition dem Käufer bona fide ausgehändigt werden.

Die Kosten des Verkaufes, namentlich des Contracts, und dessen Ausfertigung, der Verlassung und Umschreibung, tragen beide Theile, Verkäufer und Käufer, gemeinschaftlich und zur Hälfte. Es soll auch das Haus sogleich nach erfolgter Tradition auf den Namen des neuen Eigenthümers verlassen werden, und verspricht Verkäufer diese Verlassung alsdann selbst bei der betreffenden Behörde zu veranlassen.

Die Contrahenten haben diesem Kaufcontracte nichts mehr hinzuzufügen, als daß sie denselben in allen seinen Punkten getreulich zu erfüllen versprechen und zwar unter gegenseitiger Verpfändung ihres gesammten Vermögens. Desgleichen entsagen sie allen Einreden, Rechtswohlthaten und Behelfen, die ihnen gegen die Erfüllung dieses Contracts zustehen möchten, insbesondere dem Einwand der Ueberredung, der Uebereilung, der Furcht und des Irrthums, der Verletzung über und unter der Hälfte, — kurz allen Rechtsmitteln zur Umgehung der übernommenen Verbindlichkeiten, und endlich noch der Rechtsregel, wonach ein allgemeiner Verzicht nicht gültig sein soll, wenn nicht ein besonderer voraufgegangen.

Dessen zur Urkund ist dieser Contract in zweien Exemplaren ausgefertigt, für jeden der Contrahenten ein Exemplar, und unter heutigem Datum eigenhändig von ihnen vollzogen. Schwerin, den 4ten Februar 1855. —

Da unsere Rittergüter häufig den Gegenstand eines Kaufcontracts bilden, aber als Objecte eines Kaufcontracts manche Eigenthümlichkeiten zeigen, so wollen wir hier Einiges über dieselben einschalten.

Der Hauptunterschied unserer Rittergüter besteht darin, daß ein Theil derselben (in M.-Schwerin 619) Lehngüter sind, ein Theil (382) Allodien. Bei den Lehngütern besitzt mit Ausschluß der Frauenzimmer*), der Vasall oder Lehnmann das nutzbare Eigenthum unter der Bedingung, daß er dem Obereigenthümer des Guts, als seinem Lehnherrn, eine besondere Treue erweise, und daß das Lehn nach seinem Tode übergehe auf seine männlichen ehelichen Nachkommen oder auf die Agnaten, also auf die männlichen Verwandten, welche mit dem letzten Besitzer durch eine ununterbrochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen von dem ersten Erwerber des Lehns für diese Familie abstammen. Die Allodien dagegen sind freies Erbeigenthum, über das der Eigenthümer oder die Eigenthümerin uneingeschränkt und ohne daß dabei von einem Obereigenthümer oder von den Agnaten Einspruch geschehen kann, verfügen darf. Der neue Besitzer des Allodiums, sei dasselbe durch Kauf oder durch Erbgang auf ihn übergegangen, erhält nach Ableistung des Homagialeides den Allodialbrief und es wird ihm zugleich das Hypothekenbuch des Guts eröffnet. Die Vererbung des Allodialguts geschieht nach gemeinem Rechte, also auch auf weibliche Personen und ohne Beschränkung der Befugniß, letztwillig über dasselbe zu verfügen.

Da mit unserem Lehnwesen längst kein Kriegsdienst mehr verbunden ist, in Meklenburg überdies die Lehngüter verschuld-

---

*) Wir haben jedoch unter unseren Lehngütern auch 4 Kunkel- oder Weiberlehne, nämlich Hinzenhagen, Kraase, Bredenfelde, Varchentin.

bar und veräußerlich sind, und durch Concurs aus der Familie fallen, so ist unser Lehnrecht nichts weiter als ein sehr unbequemes und zugleich in vielen Partien sehr unklares und verworrenes Erbrecht, welches alle weiblichen Personen von der Folge in das Lehn ausschließt, und daneben auch durch die hohen Gebühren, die beim Verkauf eines Lehnguts wahrgenommen werden, die Verkäuflichkeit und den Werth der Güter beträchtlich mindert. — Die Agnaten haben beim Verkauf eines Lehnguts ein Vorkaufs- und Retractsrecht, gegen das man sich durch von der Lehnkammer zu erbittende Proclamata sichert. Bei einem neuen, von dem Verkäufer selbst erst erworbenen Lehn fällt dies Vorkaufs- und Retractsrecht weg und gilt nur bei einem alten Lehn. Die Descendenten sind nach unserem Lehnsgebrauch schlechthin und ohne alle Rücksicht auf sonstige Beerbung durch die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Ascendenten gebunden.

Beim Verkauf eines Lehnguts ist der lehnsherrliche Consens einzuholen, für den eine Gebühr von ½ Procent des Kaufgeldes erlegt wird. Wenn ein Bruder dem andern ein Lehngut verkauft, so wird für den Consens keine Gebühr genommen und wenn ein Vater seinem Sohne ein Lehngut überläßt, so ist der Consens überall nicht erforderlich. Beim Verkauf an einen in der ersten Investitur mitbegriffenen Agnaten, zu denen auch die Agnaten bis zum 5. Grad excl. gehören, welche der Verkäufer selbst beim Ankauf seines jetzt wieder verkauften neuen Lehns reversalmäßig mit in dasselbe als Lehnsfolger hatte aufnehmen lassen, wird der lehnsherrliche Consens für die halbe Gebühr, also für ¼ Procent der Kaufsumme, ertheilt. Ferner betragen beim Verkauf eines Lehnguts die Lehnscanzleigebühren ebenfalls ½ Procent und das sogenannte Laudemium des neuen Vasallen gar 2 Procent und zwar in Gold. Rechnet man den zum Kaufcontract erforderlichen Stempel von ¼ Procent hinzu, der freilich auch beim Verkauf eines Allodialguts zu bezahlen ist, so betragen die Unkosten beim Verkauf eines Lehnguts beinahe 3½ Procent, während sie bei einem Allodialgut wenig mehr als ¼ Procent betragen.

Wenn keine Söhne oder Agnaten da sind, auch bei alten reversalmäßigen Lehen keine gleichen Helm und Schild führende Schildvettern, so fällt das Lehn beim Tode des Besitzers dem Landesherrn heim, doch haben in solchem Fall die Töchter des letzten Besitzers den lebenslänglichen Nießbrauch des Lehns, das sogenannte Erbjungfernrecht, welches ihnen auch zusteht, wenn das Lehn beim Mangel männlicher Nachkommenschaft des letzten Besitzers an die Agnaten oder an die Schildvettern fällt. Ueberdies sind auch die Ansprüche der Töchter eines Lehnmanns nicht auf dessen Allodialvermögen beschränkt, sondern sie erhalten event. auch aus dem Lehnsvermögen Alimente, Aussteuer und einen Erbtheil, indem, wenn der töchterliche Erbtheil nicht durch Testament bestimmt ist, das Lehn- und Allodialvermögen zu einer gemeinschaftlichen Erbschaftsmasse zusammengeworfen wird, aus der jeder Sohn den doppelten Erbantheil jeder Tochter erhält. Dies Erbrecht der Tochter eines Lehnmanns, welches in neuerer Zeit behauptet ist, läßt sich jedoch in keiner Weise begründen, da reversalmäßig nur der Brautschatz der Tochter beim Mangel an hinreichendem Allodialvermögen aus dem Lehn gefordert werden kann, auch bei der Bemessung der Größe des Brautschatzes das feudale und allodiale Vermögen zusammen nur den Maßstab giebt. Bei neuen Lehn kann auch der Käufer das Kaufgeld in dem Gute für eine Gebühr von ½ Procent allodificiren lassen und hievon seine Wittwe und sonstige Personen letztwillig bedenken. — Man kann auch ein Lehngut allodificiren oder zu einem Allodium machen lassen — namentlich ein neues, denn bei alten Lehn scheitert die Sache oft daran, daß die nothwendige Einwilligung der Agnaten nicht zu erhalten ist. Im Fall der Allodification sind zunächst 3 Procent von dem Werthe des Guts für den Allodialbrief und von dieser Summe dann noch jährlich der 30. Theil als Allodialitätsrecognition zu erlegen. — Wenn ein Lehngut zum Heimfall an den Lehnsherrn steht, so bedarf auch die weitere Verschuldung des lehnsherrlichen Consenses und in die Veräußerung und Allodification wird dann auch nicht mehr von lehnsherrlicher Seite gewilligt. Heimgefallene Lehne betreffend, so ist im Landes-

vergleich landesherrlich verheißen, daß bei Wiederverleihung derselben „die Meriten getreuer Landespatrioten unvergessen bleiben sollen." — Dem Käufer eines Gutes ist vor Allem die durch den Verkäufer zu gestattende Inspection des Hypothekenbuchs anzurathen, da dasselbe eine genaue und sichere Beschreibung des Gutes und seines Schuldenstandes giebt. Daneben dienen zur Sicherung des Käufers möglichst umfassende Schuldproclamata, zu denen bei Lehngütern noch die Lehnsproclamata hinzukommen. — Einzelne Landgüter haben nun außerdem noch manche eigenthümliche Belastungen. So findet bei 38 ein landesherrliches Vorkaufsrecht Statt; 97 müssen die Königsbede, eine alte Abgabe an das betreffende Domanialamt zahlen; 52 müssen in allen Veränderungsfällen die Erneuerung der Lehnbriefe oder der Allodialitätserklärung nachsuchen u. s. w. Diese und sonstige Belastungen, Servituten und Dienstbarkeiten findet man theils in der Gutsbeschreibung, die den ersten Theil des betreffenden Hopothekenbuchs ausmacht, theils im Staatskalender verzeichnet. — Was die Geschlossenheit des Grundbesitzes betrifft, so erstreckte sich dieselbe sogar auf die städtischen vollen Grundstücke (Erben) und noch dürfen in einigen Städten Aecker und Wiesen nicht von den Häusern verkauft werden. Bei den Landgütern war aber noch nach §. 461 des Landesvergleichs die Veräußerung von Gutspertinenzen unter landes- und lehnsherrlicher Bestätigung allgemein zuläßig, bis 1837 gesetzlich bestimmt wurde, daß keine Theile von Haupt- und Nebengütern oder für sich begrenzte Nebengüter zu Hauptgütern erhoben werden sollten, wenn sie nicht an Hoffeld, also mit Ausschluß des etwa in bäuerlichem, Erbzins- oder erbpachtlichem Verhältnisse stehenden Theils, zwei katastrirte Hufen groß sind; auch muß das Hauptgut, von dem so ein neues Hauptgut abgenommen wird, selbst wenigstens die angegebene Größe behalten. Der Verkauf der Landgüter an Communen, Stiftungen, namentlich an die Landesklöster, so wie an auswärtige Potentiores oder an auswärtige regierende Fürsten und deren ebenbürtige Familienglieder ist bei Strafe der Nichtigkeit verboten.

Tauschvertrag. Nahe verwandt mit dem Kaufvertrage ist der Tauschvertrag. Es ist dies derjenige Vertrag, durch welchen sich zwei Contrahenten gegenseitig verpflichten, eine Sache für die andere hingeben zu wollen. Durch die Uebergabe machen sich die Contrahenten gegenseitig zu Eigenthümern der Sache, auch ohne daß der Gegner noch seinerseits erfüllt zu haben braucht. (Doch versteht es sich nach dem Obigen von selbst, daß bei Grundstücken auch hier zur Uebertragung des Eigenthums Verlassung nöthig wird und vorher von keinem Eigenthumsübergang die Rede ist.) Die Leistung hat hier die doppelte Natur von Sache und Preis, wie wir diese Begriffe beim Kaufcontract kennen lernten. Demnach wird jedes der beiden Tauschobjecte als Aequivalent des andern betrachtet, und es ist auch hier eine Verletzung über die Hälfte, wie beim Kauf, möglich. Wird bei verschiedenem Werth der Tauschobjecte von einer Seite eine Geldsumme zugezahlt, so ändert das die Natur des Tauschvertrags nicht, so lange die zugezahlte Geldsumme als eine geringe im Verhältniß zu dem Werth der Tauschobjecte erscheint. — Permutationen oder Vertauschungen der in ritterschaftlichen Gütern belegenen geistlichen Ländereien und der Ländereien der Bauern und Erbpächter mit anderen Grundflächen, wobei die Kirchen, Pfarren und Küstereien*), die Bauern und Erbpächter unter Berücksichtigung des Flächeninhalts und der Bonität ein Mehreres nicht erhalten, als sie bisher gehabt haben, sind für sämmtliche ins Hypothekenbuch eingetragene Gläubiger auch ohne ihre Zustimmung von voller Rechtsgültigkeit. — Bei Austauschungen, welche zwischen verschiedenen Gütern Statt finden, sollen, wenn die permutirten Flächen der Bonität nach vollkommen gleich sind, dafür so weit bei Lehngütern keine Consens- und Laudemialgelder, sondern nur gewöhnliche Schreibgebühren wahrgenommen werden. — Sind die permutirten Flächen jede nicht größer als zehn bonitirte Scheffel oder hat ein Gut an ein anderes ein Areal abgetreten, ohne dafür irgend einen

*) Zu solcher Vertauschung von Kirchen- und Pfarrackern ist aber landesfürstlicher Consens nöthig.

oder doch einen gleich großen Gutstheil wieder erhalten zu haben, und beträgt der Abgang, den ein Gut auf diese Weise erlitten hat, nicht mehr als zehn bonitirte Scheffel, so sollen bei diesen Abtretungen und Vertauschungen die abgetretenen Flächen hinsichtlich aller lehns- und landesherrlichen Berechtigungen, z. B. Vorkaufsrechte, Reservationen der hohen Jagd, Allodialitätsrecognitionen völlig die bisherigen Eigenschaften verlieren und ganz diejenigen des Gutes, zu dem sie übergehen, annehmen. — Die vom Landesherrn gegen adliche Güter vertauschten Domanialgüter sollen in allen Stücken die Eigenschaften eines adlichen Gutes erhalten. — Die Landesklöster dürfen im Lande keine Landgüter kaufen, doch sollen ihnen Vertauschungen in dieser Beziehung frei stehen. — Wo die Einwilligung eines Dritten, z. B. des Obereigenthümers, beim Verkauf nöthig ist, ist sie es auch beim Tausch. Das Vorkaufsrecht kann im Allgemeinen beim Tausch nicht ausgeübt werden, da hier das Eintreten eines Dritten in die Contractsbedingungen nicht möglich. Wir lassen nun nachstehend ein Beispiel eines Tauschvertrags folgen:

Die Unterzeichneten, der hiesige Fuhrmann K. und der Ackerbürger P., ebenfalls von hier, haben unter heutigem Tage folgenden Tauschcontract geschlossen.

§. 1. Der genannte Fuhrmann K. überläßt dem Ackerbürger P. das ihm eigenthümlich zugehörige sub Nr. 200 des Ackerregisters verzeichnete Ackerstück vor dem Mühlenthore, zwischen den Ackerstücken der hiesigen Bürger M. und N. belegen, $2^3/_8$ Morgen 48 Quadratruthen, zu vollem und unbeschränktem Eigenthume.

§. 2. Der Ackerbürger P. dagegen tritt dem Fuhrmann K. den zwischen den Gehöften beider Contrahenten in der Vorstadt gelegenen Theil seines Gartens, mit ungefähr $1^3/_4$ Morgen, sammt den Bäumen, mit denen er bestanden ist, ab, so daß die von dem Fuhrmann K. aufzuführende neue Gränzbewehrung nunmehr mit dem östlichen Giebel des S.'schen Hauses in gerader Richtung fortlaufend die beiderseitigen Gärten durchschneiden wird.

§. 3. Der Werth der vertauschten Grundstücke ist nach der Abschätzung der Viertelsleute als gleich anzunehmen, nämlich jedes zu dreihundert Reichsthalern.

§. 4. Die gegenseitige Uebergabe der vertauschten Grundstücke soll noch am heutigen Tage geschehen, und die gegenseitige Verlassung zum Stadtbuch ehestens bewirkt werden.

§. 5. Die Kosten des Contracts, so wie die der Verlassung übernehmen beide Contrahenten zu gleichen Theilen.

§. 6. Beide Contrahenten genehmigen diesen Tauschcontract in allen seinen Punkten, und haben sie ihn in zweien Exemplaren für sich ausfertigen lassen und zum Zeichen ihrer Genehmigung eigenhändig unterschrieben. Waren, den 8. Januar 1855.

Pacht- oder Mieths-Verträge. Man versteht unter Pacht oder Miethe einen Vertrag, durch welchen Einer der Contrahenten (Verpächter, Vermiether, locator) dem Andern (Pächter, Miether, conductor) den Gebrauch einer Sache überläßt. Sachen, die durch den Gebrauch, zu dem sie bestimmt sind, vernichtet werden, z. B. Getreide, können natürlich nicht Gegenstand eines Pachtcontracts sein. Obwohl die erwähnten Ausdrücke: Pacht und Miethe dasselbe angegebene Rechtsverhältniß bezeichnen, so unterscheidet doch der gewöhnliche Sprachgebrauch beide, und man spricht von einer Pacht bei fruchttragenden Gegenständen, z. B. bei Aeckern, während man bei Gebäuden und anderen Sachen, deren bloßen Gebrauch man gegen ein Aequivalent erhält, von Miethe redet. Es kann der Miethspreis (merces, pensio) nicht bloß in Geld, sondern auch in anderen Leistungen verabredet werden, z. B. in einer bestimmten Quantität von Früchten oder in einem bestimmten Theile des jedesmaligen Ertrags der Sache. Auch seine eigene Sache kann man miethen, falls ein Dritter zum Haben und Nutzen derselben berechtigt ist; so kann auch eine fremde Sache unter ähnlichen Verhältnissen vermiethet werden, z. B. von einem Miether selbst, in welchem Falle eine Aftermiethe vorhanden ist. Doch wird durch eine solche das frühere Miethsverhältniß nicht aufgelös't, sondern jeder der Contracte besteht in eigener Wirksamkeit.

Es kann aber der Aftermiether an den ersten Vermiether den Miethzins zahlen, den der erste Miether schuldet, und sind dem ersten Vermiether sogar auch die sog. Illaten des Aftermiethers für den Miethzins, den der erste Miether schuldet, stillschweigend verpfändet. Illaten aber nennt man hier alle dem Miether eines Gebäudes oder eines nicht zur Fruchterzeugung bestimmten freien Platzes zugehörigen beweglichen Sachen, die er zu seiner Einrichtung in das gemiethete Grundstück oder die Wohnung einbrachte. Der Vermiether hat an den Illaten ein Retentionsrecht und braucht dieselben vor Bezahlung des Miethpreises nicht fahren zu lassen. — Ereignet sich während der Miethszeit ein den Gebrauch beschränkender oder gar völlig behindernder Zufall, so kann der Miether verhältnißmäßigen Erlaß am Miethspreise (Remission) oder Aufhebung des Verhältnisses verlangen. Dingliche Lasten und Abgaben trägt der Vermiether, Kriegs- und Einquartierungslasten dagegen der Miether, den sie aber zu einer verhältnißmäßigen Abminderung der Miethe berechtigen, weil er im Gebrauch der Sache beschränkt wurde. Bei Requisitionen von Lieferungen in Kriegszeiten hat sich der Pächter an den Requirenten zu halten, wenn aber Lieferungen von Korn auf Requisition ohne versprochene sichere Bezahlung haben geschehen müssen, so ist der Verlust hiebei zwischen Pächter und Verpächter zu theilen. Der Miether muß die Sache ordnungsmäßig gebrauchen, und haftet für die Ueberschreitung der Schranken des Gebrauchs, wogegen der Vermiether die Sache in brauchbarem Zustande erhalten muß. Der Ablauf der bestimmten Miethszeit hebt den Vertrag auf, wenn nicht der Vermiether den Miether in dem Gebrauch der Sache über die Zeit hinaus läßt, was für eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages gilt. Bei fruchttragenden Grundstücken ist im Allgemeinen eine stillschweigende Wiederverpachtung auf ein Jahr anzunehmen, bei einem in mehrere Schläge gelegten und auf eben so viele Jahre verpachteten Landgute aber, daß die stillschweigende Wiederverpachtung so viele Jahre umfasse, daß der Pächter sämmtliche, auf einander folgende Schläge nutzen kann. Bei der Miethe pflegt eine Kündigung verabredet zu werden;

bei Wohnungsmiethe versteht sich ohne besondere Verabredung wohl eine vierteljährliche Kündigung von selbst. Wegen nothwendiger Reparaturen und beim Uebergang der Sache auf einen neuen Besitzer, der nicht zugleich Erbe des früheren Besitzers ist, kann der Vertrag aufgehoben werden, denn „Kauf bricht Miethe;“ doch muß der Vermiether alsdann den Miether entschädigen. Der Lehnsherr und die Agnaten sind jedoch verpflichtet, den über ein Lehn geschlossenen Pachtcontract anzuerkennen. Der Vermiether kann ferner den Contract aufheben, wenn der Miether mit der Sache schlecht umgeht, wenn er in zwei Jahren keinen Miethzins erhalten, und wenn ihm selbst die Sache unentbehrlich wird, in welchem Falle jedoch ebenfalls eine Entschädigung eintreten muß; der Miether dagegen wegen Unbrauchbarkeit und wesentlich beschränkten Gebrauchs der Sache, wegen begründeter persönlicher Gefahr am Miethsort und wegen ungesunder Beschaffenheit desselben. Die ortsübliche Umzugszeit pflegt von den Behörden jedesmal öffentlich bekannt gemacht zu werden. — Die Pachtcontracte desjenigen, der Concurs macht, sind allemal, sei er nun Verpächter oder Pächter, durch den Concurs von selbst als aufgekündigt anzusehen. Ein nicht schon früher erlöschender Pachtcontract über Landgüter dauert in diesem Fall nur noch ein Jahr von dem auf die Concurseröffnung folgenden ersten Johannistermin an, während jeder andere Pacht- oder Miethscontract bis zum zweiten gewöhnlichen Umzugstermine nach eröffnetem Concurse dauert. Ist ein Pachtvorschuß gestellt, so wird derselbe abgewohnt, also mit der noch zu zahlenden Pacht compensirt. Es gilt dies Alles auch von Unter- und Afterpächtern, jedoch überhaupt nicht bei den Kammerpachtungen, bei denen hier das gemeine Recht entscheidet. Der Pachtcontract über ein im ritterschaftlichen Creditverein befindliches Gut soll bei Strafe der Nichtigkeit eine Entsagung auf das Recht der Abwohnung des Pachtvorschusses enthalten. Alle Pacht- und Miethcontracte, welche innerhalb eines Jahres vor Einleitung eines concursmäßigen Verfahrens abgeschlossen worden, sollen angesehen werden, als seien sie zum Betruge der Gläubiger eingegangen worden, und können daher von

diesen angefochten werden. — Die Weiterverpachtung des Gutes an einen Afterpächter ist erlaubt, es sei denn, daß sie contractlich untersagt wäre; bei der Cession von Kammerpachtungen ist immer Consens der Verpächterin erforderlich. — Bei der Verpachtung auf gewisse und ungewisse Jahre ist nach Ablauf der gewissen Jahre nur ein Theil (gewöhnlich der Pächter) verpflichtet, den Contract auch für die Zeit der ungewissen Jahre auszuhalten, während der andere Theil (gewöhnlich der Verpächter) nach Ablauf der gewissen Jahre das Pachtrecht für die ungewissen Jahre aufheben kann. Da hiebei der zweite Theil bevorzugt ist, so wird dem ersten Theil in der Regel für den Fall der Aufrufung des Contracts eine bestimmte Entschädigungssumme stipulirt. — Wir geben nachstehend ein Beispiel eines Pachtcontracts über ein Landgut:

Heute ist von dem Rittergutsbesitzer Friedrich August v. Z. auf M., als Verpächter einerseits, und von dem Oeconomen Hans Albrecht K. zu P., als Pächter andererseits, über das ritterschaftliche Gut R. folgender Verpacht- und Pachtcontract wohlbedächtig verabredet und geschlossen.

§. 1. Es verpachtet der genannte Rittergutsbesitzer Fr. Aug. v. Z. sein ihm erb- und eigenthümlich zugehöriges und im ritterschaftlichen Amte S. belegenes Allodial-Gut R. an den Oeconomen Hans Albrecht K. zu P. auf ein und zwanzig unmittelbar auf einander folgende Jahre und zwar von Johannis dieses Jahres an gerechnet.

§. 2. Die verabredete jährliche Pachtsumme beträgt dreitausend fünfhundert Thaler, welche in halbjährigen Terminen, in termino Weihnachten und Johannis, vom Pächter an den Verpächter entrichtet werden sollen.

§. 3. Die Tradition des verpachteten Rittergutes R. wird am vier und zwanzigsten Juni dieses Jahres, als am Johannistage, vor sich gehen.

§. 4. Mit dem Gute wird dem Pächter auch das auf demselben befindliche gesammte Inventarium übergeben, und zwar nach dem darüber aufgenommenen Inventario cum taxa, welches als

Anlage A.

diesem Contracte beigefügt worden ist. Nach demselben soll auch die Rückgabe der einzelnen Inventarienstücke an den Verpächter nach abgelaufener Pachtzeit sich bestimmen, und müssen dieselben entweder in gleichem Werthbestande, oder, falls sie nicht in natura zurückgeliefert werden, durch Entrichtung der Taxationssumme alsdann vergütet werden.

§. 5. Das Gut ist nach dem Pachtanschlage,

Anlage B. dieses Contracts,

verpachtet worden; über die einzelnen Angaben des Anschlags sind dem Pächter die betreffenden Nachweise aus den Wirthschaftsbüchern vorgelegt, und hat derselbe sich mit diesen Nachweisen zufrieden erklärt.

§. 6. Bei der Tradition soll über die Gebäude des Hofes, so wie des Dorfes, über Verzäunungen u. s. w. ein festes Inventarium unter Zuziehung von Sachverständigen errichtet werden; ebenso ein Feld- und Garten-Inventarium, und nach dem darin zu verzeichnenden Zustande das Gut zu seiner Zeit wieder zurückgegeben werden.

§. 7. Eine volle Jahrespacht von dreitausend fünfhundert Thalern zahlt der Pächter bei der Tradition Johannis d. J. als Pachtvorschuß voraus, so daß der Pächter, wenn er die ersten zwanzig Jahre hindurch die stipulirten halbjährigen Pachtzahlungen einhält, diesen Pachtvorschuß im letzten Jahre abwohnt und daher von Pachtzahlung in demselben frei ist.

§. 8. Außerdem zahlt der Pächter eintausend Thaler an den Verpächter, und zwar ebenfalls bei der Tradition, um denselben für etwanige Forderungen aus dem Pachtverhältnisse sicher zu stellen. Dieselben werden dem Pächter mit 4 pro Cent. jährlich verzinset werden, und nach Rückgabe des Gutes zurückgezahlt, wenn dann keine weiteren Forderungen gegen denselben zu erheben sind, sonst aber bis zur friedlichen oder gerichtlichen Beseitigung solcher Forderungen einbehalten.

§. 9. Nur einzig und allein die in dem oberwähnten Gutsanschlage verzeichneten und angegebenen Gutsabgaben und Lasten übernimmt der Pächter.

§. 10. In Gemäßheit des §. 6 ist der Pächter nicht zu

Meliorationen und Verbesserungen verpflichtet, er hat das Gut mit Zubehör nur in dem Zustande wieder zurückzugeben, wie es ihm überliefert worden. — Auf einen Nachlaß an dem Pachtgelde kann Pächter aber auch nur bei Kriegsschäden Anspruch machen.

§. 11. Die vom Verpächter für das laufende Jahr bestellte Aussaat, sowie das Tagelohn für die diesjährige Ackerbestellung hat der Pächter nach der von ihm selbst geführten Controle dem Verpächter bei Uebernahme des Gutes zu erstatten, und soll eine in gleicher Weise zu regulirende Erstattungspflicht auch den Verpächter bei Wiederübernahme des Gutes nach vollendeten Pachtjahren treffen.

§. 12. Eine etwanige Veräußerung des Gutes während der Pachtjahre soll freilich, wenn der neue Erwerber nicht in den Pachtcontract eintreten will, zum darauf folgenden Johannistermin die Pacht beenden, jedoch nur, wenn dem Pächter drei Monate vorher davon die Anzeige gemacht worden und ihm ein Entschädigungsquantum von zweitausend Thalern gezahlt, auch ihm die Aussaat nebst Bestellungskosten für das laufende Jahr erstattet werden.

§. 13. Die von der Gutsherrschaft den Tagelöhnern und Dienstleuten des Gutes contractsmäßig zugestandenen Rechte und Leistungen hat der Pächter unweigerlich zu erfüllen und dieselben weder zu mehren noch zu mindern.

§. 14. Zur gegenseitigen Erfüllung der durch diesen Contract übernommenen Verpflichtungen verpfänden die Contrahenten einander gegenseitig ihr gesammtes Vermögen und entsagen allen Ausflüchten und Einreden gegen denselben, sie mögen heißen wie sie wollen, namentlich auch der Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gültig sei, ohne beigefügten besonderen Verzicht.

§. 15. Dieser Contract ist in doppelter Form ausgefertigt, von den Contrahenten in allen seinen Punkten genehmigt, und zum Zeichen der Genehmigung von denselben eigenhändig vollzogen. So geschehen R., d..... 18..

Friedrich August v. Z., Rittergutsbesitzer auf M.
Hans Albrecht K. zu P., Oeconom.

Anmerkung. Die in §§. 4 und 5 des obigen Pachtcontracts erwähnten Anlagen betreffend, merke man noch Folgendes. Die erste Anlage ist ein Inventarium cum taxa und am besten mit Zuziehung einer öffentlichen Person, namentlich eines Notarius, anzufertigen, weshalb es auch für unsern Zweck nicht erforderlich war, ein Beispiel hierher zu setzen. Nur so viel sei bemerkt, daß außer dem Notarius noch mehrere Landwirthe zugezogen werden, um gewöhnlich nach der s. g. Schürzentaxe den Werth der einzelnen Inventariengegenstände zu bestimmen. Je zwei Landwirthe pflegen sich über den Werth der einzelnen Gegenstände zu einigen, und nachdem dies auch von noch zweien anderen zugezogenen Landwirthen geschehen, geben beide Paare die unter sich vereinbarten Summen dem Notarius an, der sie ins Inventarium aufnimmt und den Mittel- oder Durchschnittspreis davon als den geltenden berechnet und hinstellt. Die Ordnung der zu inventirenden Gegenstände ist vom Notarius möglichst zweckmäßig zu bestimmen. Nach dem §. 4 ergiebt sich als Nebenvertrag bei dem obigen Pachtcontract auch ein sogenannter Eisern-Vieh-Contract, bei dem regelmäßig anzunehmen ist, daß das Eigenthum auf den Empfänger als Käufer übergeht. Der letztere trägt daher auch den zufälligen Schaden, der das Vieh u. s. w. trifft und muß das Fehlende ersetzen. — Die zweite oben genannte Anlage ist ein Pachtanschlag, der nach den durch die Wirthschaftsbücher durchschnittlich zu berechnenden Angaben die reinen Gutseinkünfte aus dem Ertrage des Korns, der Wolle, des Viehes u. s. w., nach Abzug der Wirthschaftskosten und Abgaben an die Gutsunterthanen, ebenfalls nach dem Durchschnittspreise der Erzeugnisse berechnet, zu bestimmen sucht. — Zum §. 11. bemerken wir noch, daß der zuziehende Pächter in Betreff der vom Verpächter zu bestellenden Saat selbst oder durch einen Stellvertreter, den sogenannten Saatenempfänger, auf dem Gute vor seinem Zuzug die Controle führt. — Pachtcontracte über Landgüter pflegen übrigens unter Zuziehung eines Juristen weit ausführlicher und detailirter ausgearbeitet zu werden, als der hier von uns

gegebene, der jedoch genügen wird, um die nothwendigsten Bestimmungen eines solchen übersichtlich vorzuführen.

Miethscontract über eine Wohnung. Zwischen dem hiesigen Kaufmann Herrn C. W. Meier als Vermiether an einem, und dem Herrn Hauptmann von der Lust ebenfalls hieselbst als Miether am anderen Theile ist nachstehender Miethscontract wohlbedächtig verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Es vermiethet Herr Meier das ihm eigenthümlich zugehörige, am neuen Markt hieselbst unter Nummer 365 des Häuserregisters belegene Wohnhaus nebst Hofraum, Stallungen und sonstigen Hintergebäuden auf sechs unmittelbar hinter einander folgende Jahre von Ostern des laufenden Jahres 1855 bis Ostern 1861. Für den Fall jedoch, daß der Herr Miether während dieser sechs Jahre nach einer anderen Garnison versetzt werden sollte, steht demselben eine vierteljährige Kündigung in einem der vier Quartal-Termine frei.

§. 2. Der von dem Herrn Miether hiefür zu zahlende Miethzins beträgt jährlich 300 Thlr. (schreibe: dreihundert Thaler), der in halbjährigen Raten zu Ostern und Michaelis zu entrichten ist. Bleibt der Herr Miether mit dieser Zahlung länger als sechs Wochen nach dem Oster- oder Michaelistage im Rückstande, so tritt für den Herrn Vermiether jedesmal das Recht einer vierteljährigen Aufkündigung in dem auf Ostern und Michaelis folgenden nächsten beziehungsweise Johannis- und Weihnachtstermin ein. Will der Herr Vermiether aber von diesem Kündigungsrecht nicht Gebrauch machen, so hat der Herr Miether bei jeder vorgedachten Säumung mit der Zahlung eine Conventionalstrafe von funfzig Thalern verwirkt.

§. 3. Sollte der Herr Vermiether das Haus innerhalb der sechs Miethsjahre verkaufen wollen, so hat der Herr Miether in Bezug auf dasselbe ein Vorkaufsrecht.

§. 4. Die Wohnung kann ohne Befragung und Einwilligung des Herrn Vermiethers weder ganz noch theilweise von dem Herrn Miether in Aftermiethe gegeben werden.

§. 5. Alle laufenden Reparaturen hat der Vermiether auf seine Kosten vornehmen zu lassen und das Haus mit

seinen Pertinenzen in wohnlichem Zustande wieder abzuliefern.

§. 6. Ein halbes Jahr vor Ablauf der ganzen sechsjährigen Miethszeit hat derjenige Contrahent, der den Contract nicht weiter fortsetzen will, dies dem anderen Contrahenten anzuzeigen und ihm die Miethe aufzukündigen. Geschieht eine solche Anzeige und Aufkündigung von keiner Seite, so wird eine stillschweigende Verlängerung des Contracts immer auf Ein Jahr angenommen.

§. 7. Die Kosten des Contracts und dessen Ausfertigung tragen beide Contrahenten zur Hälfte.

Beide Theile geloben sich die getreue Erfüllung dieses Contracts unter Verpfändung ihres gesammten Vermögens und entsagen allen Rechtsbehelfen und Einreden, namentlich auch der Rechtsregel, daß eine allgemeine Entsagung der Einreden nicht gelte, wenn keine besondere dazu komme.

Von diesem Contract sind zwei gleichlautende Exemplare ausgefertigt und von den Contrahenten vollzogen, und hat jeder der Contrahenten eins von diesen Exemplaren erhalten. So geschehen Schwerin, den 9. Januar 1855.

Miethsvertrag über Arbeiten. Nicht nur Sachen und deren Gebrauch können Gegenstand eines Miethsvertrages sein, sondern auch Handlungen und Arbeiten, die gegen Entrichtung von Miethsgeld geleistet zu werden pflegen. Diese Handlungen sind entweder z. B. der Transport von Sachen, oder sie bestehen aus einer Reihe zu einander gehöriger Arbeiten, die zusammen ein ganzes Werk bilden sollen, dessen Vollführung dem Uebernehmer überlassen bleibt. Sehr häufig kommen Verträge der zweiten Art zur Aufführung von Bauten vor. Der Bau ist ein Ganzes, dessen Lieferung der Baumeister übernimmt. Den zufälligen Schaden, den der Bau nach seiner Verbindung mit Grund und Boden erleidet, oder denjenigen, der sich auf die schlechte Beschaffenheit des letzteren gründet und sich ohne Schuld des Erbauers ereignet, trägt der Grundeigenthümer, während umgekehrt der Baumeister für Versehen und Unkunde dabei haftet, und für Güte und Tüchtigkeit des Werkes einstehen muß. Hat der Herr des Baues bei

Ablieferung desselben sich zufrieden erklärt, so ist nun der Baumeister außer aller Verantwortung. — Die mit Handwerkern oder Künstlern abgeschlossenen Verträge sind im Uebrigen oft zweifelhafter Natur. Giebt der Besteller den zu verarbeitenden Stoff, so liegt eine reine Miethe vor, liefert aber der Arbeiter den Stoff, so ist es ein bedingter Kauf, der erst durch Ablieferung der Sache seine Perfection erhält. — Wir lassen nun nachstehend einen Contract über einen Hausbau folgen:

Zwischen dem Kürschnermeister J. R. und dem Maurermeister A. N., beide hieselbst, ist heute folgender Baucontract wohlbedächtig verabredet und geschlossen worden:

1. Der Maurermeister N. verspricht, das dem Kürschnermeister R. gehörige, in der ..... straße gelegene Haus von Grund aus abzubrechen und an dessen Stelle ein neues nach Maßgabe der von ihm gefertigten und diesem Contract angefügten Zeichnung, Riß und Anschlag aufzuführen. Das Abbrechen des alten Hauses besorgt der Maurermeister N. unentgeltlich, demselben kommen aber auch die Materialien des abgebrochenen Hauses zu Gute.

2. Derselbe verspricht ferner, dieses neue Gebäude gegen Zahlung der in dem anliegenden Anschlage berechneten Summe von dreitausend Reichsthalern nach Ablauf von sechs Monaten, von heute an gerechnet, ganz vollendet und zum Beziehen fertig, an den Kürschnermeister R. abzuliefern.

3. Derselbe verpflichtet sich auch, zu diesem Bau nur gute Materialien an Holz, Ziegeln, Steinen u. s. w. zu verwenden, wie dies der angefügte Anschlag vorschreibt, auch den Bau unter eigener Leitung und Aufsicht durch eigene Arbeiter vollführen zu lassen, und der Zeichnung und dem Anschlage in allen Stücken pünktlich und getreulich nachzukommen.

4. Dagegen verspricht der Kürschnermeister R., in der Voraussetzung, daß der Maurermeister N. seiner Verpflichtung in allen Punkten genügen werde, demselben bei der Uebergabe die veranschlagte und bedungene Summe von dreitausend Reichsthalern baar und richtig zu zahlen.

5. Es steht beiden Theilen, besonders aber dem Bauherrn, frei, bei der Uebergabe das Urtheil von Sachverständigen über

die Tüchtigkeit des Baues und der zu demselben verwandten Materialien einzuholen.

6. Sollte der Maurermeister N. den Bau in dem oben bestimmten Termine nicht vollendet übergeben haben oder übergeben können, so verwirkt er für jeden Monat der Säumung eine Conventionalstrafe von hundert Thalern.

7. Zur Erfüllung der gegenseitig übernommenen Verpflichtungen verpfänden beide Theile sich gegenseitig ihr gesammtes Vermögen.

8. Unter Entsagung der Rechtsregel, daß ohne hinzugekommenen besonderen Verzicht ein allgemeiner nicht gültig sei, entsagen beide Theile allen Einwendungen und Ausflüchten gegen diesen Contract und dessen Erfüllung, und haben zur Urkund dessen denselben unter Zuziehung von Notar und Zeugen durch ihre eigenhändigen Unterschriften vollzogen. So geschehen S..., den 12. April 18..

Dienstvertrag. Diese Verträge gehören zu den Miethsverträgen. Durch dieselben verspricht eine Person, ungemessen alle ihre Dienste in einem gewissen Geschäftskreise einer andern Person gegen Entrichtung eines meistens jährlichen Miethszinses oder Gehalts zu leihen, mit dem Recht der Kündigung von beiden Seiten. Der eigentliche Dienstvertrag nun, mit Dienstboten abgeschlossen, wird selten schriftlich vollzogen und ist gewöhnlich nach Ueblichkeit und Herkommen geregelt. Auch ist an manchen Orten, namentlich in Rostock, Schwerin, Parchim, Wismar, durch Gesindeordnungen dies Verhältniß geregelt. In Betreff der Umzugszeit der Dienstboten ist bestimmt, daß der Umzug derjenigen Dienstboten auf dem Lande, welche mit dem Ackerbau in directer Verbindung stehen, wohin auch Tagelöhner, Ackervögte u. s. w. gehören, allgemein am 24. October oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, an dem darauf folgenden Montage Statt haben soll, der Umzug der übrigen ländlichen und der städtischen Dienstboten aber je nach der Kündigung 1) am Dienstage nach Ostern, 2) am 24. Juni oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage, 3) am 24. October oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage, 4) am ersten Wochentage

nach den Weihnachtsfeiertagen. — Die Kündigung muß ¼ Jahr vorher geschehen und die Kündigungszeit umfaßt die acht Tage nach den Quartalen Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten; bei den allein zum 24. October umziehenden ländlichen Dienstboten muß die Kündigung aber in den ersten acht Tagen nach Ostern geschehen. — Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, dem Dienstboten bei eingetretener Kündigung Zwecks seiner anderweitigen Wiedervermiethung einen Kündigungsschein zu geben und bei abgelaufener Dienstzeit einen Abschied, und kein Dienstbote soll sich bei Strafe ohne einen Kündigungsschein vermiethen oder von einer Dienstherrschaft gemiethet werden. Nach den einzelnen Gesindeordnungen vertritt ein Schein der Polizei den Kündigungsschein. — Schwangere Dienstboten können zwar ungekündigt entlassen werden, die Dienstherrschaft muß aber vorher der Obrigkeit davon Anzeige machen, damit die Schwangere nicht in einen hülflosen Zustand gerathe. — Die Befugniß der Minderjährigen zur Eingehung gewöhnlicher Dienstcontracte ist durch Gewohnheitsrecht und durch gleichförmige Entscheidungen der Landesgerichte anerkannt. — Die Uebertragung des Dienstverhältnisses auf einen andern erfordert die Beistimmung aller Betheiligten, welche Beistimmung beim Tode des eigentlichen Dienstherrn, bei Uebernahme eines ländlichen Grundstücks u. s. w. meist stillschweigend erfolgt. Bei ritterschaftlichen Gütern müssen aber die zur Bewirthschaftung nöthigen Dienstboten beim Wechsel in der Person des Gutsherrn oder Pächters wenigstens bis zum nächsten 24. October im Dienst bleiben. — Die hinsichtlich der eigentlichen Dienstboten geltenden Gewohnheiten und Gesetze reichen aber nicht aus bei ähnlichen Verträgen, die über sonstige Dienstverhältnisse abgeschlossen werden, obgleich auch hier dieselben vierteljährlichen Kündigungszeiten angenommen zu werden pflegen, namentlich bei ländlichen Wirthschaftsschreibern, Haushälterinnen u. s. w. — Wir lassen nun ein Beispiel eines Dienstvertrages folgen:

Zwischen dem hiesigen Kaufmann und Banquier H. H. und dem Handlungsdiener F. M. aus N. ist heute folgender Vertrag geschlossen worden:

Der Handlungsdiener F. M. verbindet sich auf vier Jahre, von Johannis d. J. an bis dahin 18.., als Handlungs- und Comptoirdiener bei dem hiesigen Kaufmann und Banquier H. H. in Dienst zu treten und zu bleiben, auch sich während dieser Zeit so zu verhalten, wie es einem ordentlichen und redlichen Handlungsdiener gebührt, insbesondere folgsam, treu und fleißig zu sein, die Vortheile seines Herrn nach Kräften zu befördern, Alles, was demselben entgegen sein könnte, verhindern zu helfen, und die nöthige Verschwiegenheit in den ihm übertragenen Handlungsgeschäften genau zu beobachten, wobei er erklärt, daß er für seine Treue und Ehrlichkeit mit seinem gegenwärtigen sowohl, als seinem künftigen Vermögen verhaftet sein wolle.

Herr Banquier H. H. verspricht dagegen, demselben jährlich zweihundert Reichsthaler Besoldung, in vierteljährlichen Raten von funfzig Reichsthalern postnumerando, und völlig freie Station nebst einem eigenen Zimmer zu geben. Auch wird derselbe diese Besoldung durch ein jährliches Weihnachtsgeschenk, nach dem Maße des Wohlverhaltens des Handlungsdieners, noch vermehren, ohne jedoch dieserhalb eine Verpflichtung zu übernehmen.

Wenn einer der Contrahenten diesen Vertrag nicht länger als die bestimmten vier Jahre halten will, so ist er verbunden, solches dem andern ein volles halbes Jahr vorher bekannt zu machen; sonst läuft der Contract noch ein Jahr.

Zur Bekräftigung alles Vorstehenden wurde gegenwärtiger Vertrag doppelt ausgefertigt, nach beiderseitiger Genehmigung vor Notar und Zeugen vollzogen, und von jedem Contrahenten ein Exemplar zu sich genommen. N., den .... 18..

Contracte der Bauern, Büdner, Erbpächter, Häusler. Das Verhältniß der meklenburgischen Bauern oder Hauswirthe ist regelmäßig das einer Art Zeitpacht, bei der die Bauerhufe aber immer, jedoch nur aus Gnade, auf den ältesten Sohn als Gehöftserben, eventualiter auf den Ehemann der ältesten Tochter übergeht. Auf Seitenverwandte wird selten dabei Rücksicht genommen. Schlechte Wirthe werden

abgemeiert. Die Hofwehr oder das Inventarium gehört meistens dem Grundherrn. Die Bauerschaften im Domanium erhalten von Zeit zu Zeit, gewöhnlich alle 14 Jahre, neue Dorfcontracte octroyirt, die die Pachtsumme nach den Ertragsanschlägen von Neuem bestimmen. Seit vierzig Jahren sind in den Domänen viele Bauerhufen in Erbpacht gegeben und neuerdings auch in den klösterlichen und städtischen Dörfern. Die Erbpacht, so wie die ähnliche Büdnerei, deren seit einem Jahrhundert sehr viele angesetzt sind, geben dem Besitzer ein größeres Recht, welches fast dem Eigenthum an der Sache gleichsteht und im Wesentlichen nur beschränkt ist durch eine an den Oberherrn (gewöhnlich die großherzogliche Kammer) zu entrichtende jährliche Abgabe (Zins, Grundheuer, Canon). Außer diesem Recht steht dem Oberherrn noch das Vorkaufsrecht zu bei einer etwaigen Veräußerung, von welcher er in bestimmter Frist in Kenntniß gesetzt werden muß, und eine Abgabe, das sog. Laudemium, muß ihm bei einer Veränderung in der Person des Besitzers oder des Obereigenthümers, des Großherzogs, jedesmal entrichtet werden. Auch sind diese kleinen Landstellen, namentlich die Bauergüter, vielfach noch durch andere Lasten beschwert, und zwar zu Gunsten der einzelnen Familienglieder des Besitzers, z. B. mit Abfindung der Söhne, mit der Aussteuer der Töchter und mit dem Altentheil, d. h. mit der am Grund und Boden haftenden Verpflichtung, den schwachen und abgängigen Hofbesitzer und dessen Frau für ihr Alter durch eine gesetzlich oder durch Herkommen bestimmte Zuweisung von Acker, Vieh u. s. w. zu versorgen. — Seit 1846 sind in den Domänen auch viele Häusler angesetzt, welche gegen eine jährliche Recognitionsabgabe bloß einen Platz zu einem Hause nebst dazu gehörigem Hofe in Erbpacht erhalten. Erbpachtstücke, Büdnereien und Häuslereien vererben nach gemeinem Recht und haben eigene Hypothekenbücher, während die Bauern als Zeitpächter durchaus keinen Realcredit haben. — Im Ganzen finden wir ähnliche Verhältnisse in den Besitzungen der Klöster, der Städte und der Ritterschaft. Die ritterschaftlichen Bauern sind am meisten „gelegt" oder von ihren Hufen vertrieben; ihre Pacht ist aber ebenfalls sehr niedrig. Den älteren Rechten

der Bauern wurde durch den 16. Artikel der Reversalen von 1621, welche die Landesherrschaft ausstellte, als die Stände ihre Geldnoth durch die Bewilligung von einer Million Gulden gekehrt hatten, die Axt an die Wurzel gelegt. Alle Bauern, die keine Verleihung einer Erbzinsgerechtigkeit oder von dergleichen beweisen konnten, mußten nach vorhergegangener Kündigung die Hufe räumen. Keinerlei Verjährung, selbst nicht die unvordenkliche, sollte die Bauern in ihrem Besitz schützen, obgleich sonst ein unvordenklicher oder über Menschengedenken hinaus bestanden habender Besitz oder faktischer Zustand selbst verleihbare Regalien erwerben läßt. Auch der Landesvergleich erkennt ein landsittliches Eigenthumsrecht der Grundherren der Bauern an, und es können danach einzelne Bauerngehöfte eingezogen, verkleinert und verlegt werden, ganze Dörfer und Bauerschaften jedoch nur mit landesherrlicher Genehmigung. — Was die Errichtung von Erbzinsstellen auf ritterschaflichen Gütern betrifft, so soll dieselbe nur statthaft sein bei Gütern, die mehr als zwei Hufen enthalten, und nur so viel auf Erbzins weggegeben werden, daß das Gut zwei volle Hufen behält, bei über 4 Hufen großen Gütern sollen aber nicht mehr als zwei Hufen auf solche Weise weggegeben werden. Die Erbzinsstellen müssen aber in ununterbrochenem Verbande mit dem Hauptgute bleiben, auch ist der lehnsherrliche und agnatische, so wie der creditorische Consens erforderlich, dagegen steht aber unter Zustimmung des Erbzinsmanns die Wiedervereinigung mit dem Hauptgute oder die Legung der Erbzinsstelle frei. — Es folgt ein Beispiel eines Erbpachtcontracts:

Zwischen der hohen Großh. Kammer als Erbverpächterin einerseits und dem Oeconomen P. als Erbpächter andererseits, ist unter heutigem Datum folgender Erbpachtcontract abgeschlossen worden.

§. 1. Die hohe großherzogliche Kammer überläßt, vorbehältlich der Confirmation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs als des Allerhöchsten Grundherrn, den im Domanialamte C. belegenen Amtsbauhof K. an den Eingangs genannten Oeconomen P. in Erbpacht, und soll der Letztere denselben als Erbpächter so zu nutzen und zu bewirthschaften

befugt sein, wie ihm solches die Gesetze und dieser Contract insonderheit gestatten.

§. 2. Der Amtsbauhof K. soll dem Erbpächter zu Johannis dieses Jahres nach der diesem Contracte angeschlossenen Vermessungskarte nebst Classificationstabelle von den Beamten des Großh. Amtes C. überwiesen werden, und zwar in den dort angegebenen Scheiden und Grenzen. Das Erbpachtstück hat danach einen Hufenstand von 389 Scheffeln. Während zwei Jahre von Ueberweisung des Pachtstücks an leistet die Großherzogliche Kammer für die in der Vermessungskarte angegebene Quadratruthenzahl Gewähr.

§. 3. Der Erbpächter, Oeconom P., zahlt vor seinem Zuzuge und vor der Ueberweisung des Amtsbauhofes K. an ihn ein Kauf- und Erbstandsgeld von sechstausend Reichsthalern an das Domanialamt C., und erst gegen Entrichtung dieser Summe soll ihm die Erbpachtgerechtigkeit von Großh. hoher Kammer verliehen werden.

§. 4. Der Erbpächter ist ferner verbunden und übernimmt für alle künftigen Erbpächter auf ewige Zeiten die Verpflichtung, von dem ihm überwiesenen Erbpachtgute, dem Amtsbauhofe K., jährlich einen Canon von wenigstens zweihundert Reichsthalern in halbjährigen Raten zu Antoni und Johannis jeden Jahres an Großh. hohe Kammer zu zahlen, und zwar praenumerando von Johannis dieses Jahres an.

§. 5. Die Größe des Canons soll für die ersten zwanzig Jahre in der §. 4 angegebenen Summe festgesetzt sein, nach Ablauf derselben aber immer für die nächsten zwanzig Jahre wie bei den übrigen Erbpachtstellen im Domanium von neuem bestimmt werden nach den normirenden durchschnittlichen Kornpreisen. Ergiebt sich hienach für eine in natura angenommene Grundheuer von 200 Scheffeln jedoch eine niedrigere Summe als 200 Rthlr., so bewendet es für die betreffende Pachtperiode bei dem Canon der ersten Periode.

§. 6. Sollte der Erbpächter zwei volle Jahre mit der Entrichtung dieses Canons in Rückstand bleiben, so soll die Großh. hohe Kammer berechtigt sein, von ihrem gesetzlichen Heimfallsrecht nach ihrem Gefallen Gebrauch zu machen.

§. 7. Der Erbpächter kann über sein Erbpachtrecht unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen, doch soll er verpflichtet sein, bei Veräußerungen unter Lebenden den Consens hoher Kammer einzuholen; auch behält sich hohe Kammer für den Fall des Verkaufes ihr Vorkaufsrecht vor. Dagegen darf die Erbpachtstelle weder theilweise veräußert, noch in Erbfällen getheilt und eben so wenig mit anderen Stellen zusammengezogen, noch mit Servituten beschwert werden.

§. 8. Bei Veränderungen in der Person des allerhöchsten Grundherrn und des Erbpächters zahlt der letztere ein Laudemium von Zwei Procent von dem jedesmaligen Canon.

§. 9. Erbpächter übernimmt die Kosten für An- und Ausfertigung dieses Contracts. So geschehen u. s. w.

Unmittelbare, keinem Grundherrn unterworfene Bauerschaften besitzen die ritterschaftlichen Güter Wendisch-Priborn, Zielow, Grabow, Buchholz, Dorf Rossow, Steder, Niendorf und Teschenbrügge.

Verlagscontract. Durch denselben vereinigen sich der Verfasser eines Schrift- oder Kunstwerks und der Verleger desselben dahin, daß Letzterer dasselbe ganz oder für eine bestimmte Auflage von Exemplaren durch den Druck vervielfältigen und auf buchhändlerischem Wege verbreiten dürfe gegen Entrichtung eines verabredeten Honorars an den Verfasser. Der Vertrag ertheilt dem Verleger das Eigenthum an dem Schriftwerk, nach den im Contract aufgestellten Bedingungen, für immer oder für die nach der Zahl der Exemplare fest bestimmte erste Auflage. — Beispiel eines Verlagscontracts:

Zwischen dem Herrn Dr. J. R. als Verfasser und dem Herrn F. A. B., Buchhändler, als Verleger, beide hieselbst, ist heute folgender Verlagscontract abgeschlossen worden.

1. Es überläßt Herr Dr. R. das Manuscript des von ihm verfaßten Werkes, betitelt: „Geschichte der ritterschaftlichen Differenzen," dem Buchhändler Herrn F. A. B. zum Verlag.

2. Dafür zahlt Herr F. A. B. dem Herrn Dr. J. R. ein Honorar von .... Thlrn. und zwar die Hälfte davon bei Unterzeichnung dieses Vertrages und die andere Hälfte nach vollendetem Drucke. Die erste Hälfte des Honorars ist hienach

gegenwärtig bereits gezahlt und bescheinigt der Verfasser hiemit den Empfang derselben.

3. Es verpflichtet sich der Herr Verleger, von diesem Werke nicht mehr als sechshundert Exemplare drucken zu lassen, und dem Herrn Verfasser davon sogleich nach vollendetem Drucke zehn Freiexemplare zu übergeben.

4. Es ist bedungen worden, daß jede etwaige künftige Auflage dieses Werkes mit der Hälfte des unter 2. bestimmten Honorars, also mit .... Thalern, vom Verleger honorirt werden soll. Will jedoch der Verleger keine zweite Auflage veranstalten, so ist der Verfasser berechtigt, das Werk an einen andern Verleger zu übertragen.

5. Die Kraft dieses Vertrages erlischt mit dem Tode des Herrn Verfassers, wodurch der Herr Verleger und dessen Erben in das unbeschränkte Eigenthum des genannten Werkes treten.

6. Zur Bekräftigung dessen haben beide Contrahenten diesen Vertrag eigenhändig unterzeichnet. N., d. .... 18..

Trödelcontract. In Folge dieses Contracts vertraut der eine Contrahent dem andern eine Sache zum Zweck des Verkaufs an, und wird dem Letzteren dieselbe zu einem bestimmten Preise berechnet. Diesen Preis fordert nun der Erstere oder auch Rückgabe der Sache, die er aber in jedem Fall verlangen kann, so lange der Trödler noch nicht verkauft hat. Was dieser mehr erhält über den bedungenen Preis, darf er behalten. Mitunter wird auch noch ein Lohn für die Bemühung des Trödlers verabredet. — Beispiel eines Trödelcontracts:

Zwischen dem Herrn Lieutenant L. v. H. und dem Herrn B. B., beide hieselbst, ist heute folgender Contract abgeredet und geschlossen worden:

1. Der Lieutenant v. H. hat eine goldene, mit Brillanten besetzte, vom Uhrmacher N. in London angefertigte Taschenuhr, welche mit einem Repetirwerke versehen ist und neben den Stunden auch die Monatstage zeigt, dem Herrn B. B. auf die diesjährige Leipziger Jubilatemesse unter der Bedingung mitgegeben, daß dieser, sobald er von der Messe zurückgekehrt ist, die beschriebene Uhr entweder unversehrt zurückliefern, oder für dieselbe vierhundert Thaler bezahlen soll.

2. Wenn Herr B. B. bei seiner Zurückkunft diese Summe bezahlt, so erhält er für seine Bemühung sechs Louisd'or, bringt er aber die Uhr zurück, so erhält er nur einen Louisd'or.

3. Die Uhr bleibt das Eigenthum des Herrn v. H., so lange die für sie bestimmte Summe nicht gezahlt ist.

4. Sollte die Uhr durch solche Unglücksfälle, welchen Herr B. B. nachweislich nicht ausweichen konnte, zu Grunde gehen oder beschädigt werden, so fällt der Schaden auf den Eigenthümer. Geht sie aber durch die Schuld des Herrn B. B. zu Grunde, oder erleidet sie eine Beschädigung, so muß Letzterer dem Eigenthümer vollkommene Entschädigung leisten. — So geschehen Ludwigslust, den 15. April 1855.

Societätscontract. Es ist dies derjenige Vertrag, durch welchen sich mehrere Personen, gewöhnlich zu gemeinschaftlichem Erwerbe, verbinden und ihr Vermögen entweder ganz oder zum Theil zu diesem Zwecke vereinigen, welcher Zweck dann durch eine unbestimmte Zahl von Geschäften oder durch ein bestimmtes einzelnes Geschäft angestrebt wird. Es können von einer Seite Arbeiten, von der andern Seite Vermögenstheile zur Gemeinschaft geleistet und eingeschossen werden. Auch können ungleiche Theile am Erwerbe verabredet werden, doch nicht, daß ein Contrahent allen Vortheil (den Löwenantheil), der andere aber allen Schaden trage, weil eine solche Verabredung gegen den Begriff der Societät verstieße. Die Verhältnißmäßigkeit des Einschusses und des Antheils am Gewinn ist immer im Zweifel anzunehmen. In Bezug auf dritte Personen, mit denen contrahirt wird, macht sich jeder Gesellschafter für seine Person verbindlich, auch haftet dem Dritten das gesammte vereinigte Vermögen, falls der Gesellschafter nicht noch Sondervermögen besaß und in Bezug auf dieses contrahirte. Was ein Gesellschafter in Folge eines Delicts (Vergehens) einbüßt oder erwirbt, betrifft ihn allein. Beendet wird die Societät durch den Tod nur eines Gesellschafters auch bei aus mehr als zwei Mitgliedern bestehenden Gesellschaften, durch Untergang des gemeinsamen Vermögens, durch Erfüllung des Societätszweckes und endlich durch freiwillige Auflösung.

Während in der Regel die Gesellschafter für den Geschäftsbetrieb mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet sind, ist dies bei der Commandite nicht der Fall. Denjenigen Gesellschafter nämlich, welcher eine bestimmte Summe, ohne Nennung seines Namens (deshalb auch „stille Gesellschaft" genannt), in ein Geschäft einschießt, mit der Bedingung, im Belauf derselben am Erwerbe der Gesellschaft Theil zu nehmen, über diese Summe aber nicht haften zu wollen, nennt man einen stillen Associé oder Commanditair.

Aeltere Gesetze verbieten, daß Bürger mit Bauern unter einander zur Hälfte säen und das Vieh um die Hälfte zusammensetzen sollen. — Es gehört zu den Gesellschaftsverträgen auch derjenige Schäfereicontract, durch den eine Meng- oder Setzschäferei entsteht, indem der Setzschäfer zu den Schafen der Herrschaft das 5. Schaf zum Gemenge setzt.

Namenlose oder anonyme Gesellschaften nennt man alle die großen Vergesellschaftungen zur Belebung des Credits, zum Zweck der Versicherungen gegen allerlei Gefahr, zur Anlage von Eisenbahnen u. s. w., welche Gesellschaften dann nicht den Namen von Personen, sondern den des Unternehmens führen. Es sind bei diesen Gesellschaften die Mitglieder unbekannt und von jeder persönlichen Verbindlichkeit gegen Dritte befreit. Ihre Verwaltung besorgt gewöhnlich ein Ausschuß, der die Gesellschaft vertritt, und ein oft besoldetes Directorium, das mit den nöthigen Beamten die Geschäfte besorgt. Solche Gesellschaften heißen in dem Fall, wenn bei ihnen Jeder durch den Erwerb eines Antheilscheins oder einer Actie Mitglied wird, Actiengesellschaften. Alle diese Gesellschaften haben als anerkannte Corporationen gewöhnlich vom Staate bestätigte Statuten, nach denen ihre Verhältnisse zu beurtheilen sind. — Beispiel eines Gesellschaftsvertrages:

Wir Unterschriebene urkunden und bekennen hiermit, daß wir eine Societätshandlung in Materialwaaren, unter der Firma: E. & S., für die Dauer von zehn unmittelbar auf einander folgenden Jahren hieselbst errichtet haben, welche mit dem 1. Januar 1855 ihren Anfang nehmen und mit dem 1. Januar 1865 endigen soll.

1. Der Fond unserer Handlung soll aus vierzigtausend Thalern bestehen, wovon jeder von uns beiden, innerhalb der nächsten Woche nach Abschluß dieses Contracts, zwanzigtausend Thaler baar einzulegen verspricht.

2. Alle durch Heirath, Erbschaft, Schenkung oder auf andere Weise uns zufallenden Capitalien versprechen wir ebenfalls zum Gesellschaftsfond einzuliefern, wofür wir in den Büchern als Gläubiger vorgetragen werden und die kaufmännischen Interessen zu sechs Procent beziehen.

3. Keinem von uns soll erlaubt sein, laufende Rechnung zu haben, ehe er das Capital (§. 1) ganz eingelegt hat.

4. Zur Führung unserer Handlung, wie auch zur Wohnung, ist das in der .... Straße Nr. 20 gelegene Haus, welches jetzt leer steht, gemiethet; die Miethe wird von der Handlung bezahlt.

5. Jeder von uns soll berechtigt sein, zur Unterhaltung seines Hausstandes und zu seinen sonstigen Bedürfnissen aus der gemeinschaftlichen Kasse jährlich zwölfhundert Thaler zu entnehmen. Entnimmt er ein Mehreres, so geht dieses von seiner laufenden Rechnung ab.

6. Die Besoldung der Handlungsdiener wird, gleich allen anderen Handlungsunkosten, aus der Gesellschaftskasse bezahlt. In Hinsicht der Kost hat Jeder die Hälfte der Handlungsdiener zu versorgen. Ist die Zahl ungleich, so erhält derjenige, der einen mehr hat, eine Entschädigung von hundert und funfzig Thalern jährlich aus der Kasse.

7. Keinem von uns ist erlaubt, während der Dauer dieses Societätsvertrages mittelbar oder unmittelbar Handelsgeschäfte für eigne Rechnung zu treiben.

8. Ebenso ist keinem von uns erlaubt, ohne die Zustimmung des Andern den Contract zur Miethe des Hauses zu erneuern.

9. Mit der Verwaltung der Kasse soll jährlich dergestalt abgewechselt werden, daß sie in dem ersten Jahre von mir, E., im andern von mir, S., und so fort abwechselnd von uns geführt wird. Jeder ist für einen unter seiner Verwaltung

vorfallenden, der Gesellschaft nachtheiligen Fehler verantwortlich und der Gesellschaft zur Entschädigung verbunden.

10. Am Schlusse eines jeden Jahres soll ein Generalinventarium und die Schlußbilanz über das Vermögen der Gesellschaft gemacht und davon einem Jeden von uns ein Exemplar zugestellt werden. Der reine Gewinn bleibt zur Vermehrung des Betriebscapitals im Geschäfte.

11. Wenn während der Dauer dieses Vertrages einer von uns mit Tode abgehen sollte, so wird die Societät aufgelöst.

12. Sollten wir auch nach Ablauf dieses Contracts die Handlungsgesellschaft nicht fortzusetzen gesonnen sein, so verpflichtet sich ein Jeder, dem Andern seinen Entschluß sechs Monate vorher zu eröffnen, damit die erforderlichen Maßregeln zur Auflösung der Gesellschaft getroffen werden können. Im andern Fall sind die Bedingungen wegen Fortsetzung und Erneuerung der Societät festzustellen.

13. Wenn es aus irgend einem Grunde zur Trennung der Gesellschaft kommt, so wird sogleich zur Inventur und zum Bücherschluß geschritten; die Passivschulden der Handlung werden ohne Verzug getilgt; die Wechsel und andere Creditpapiere und Besitzstände werden verkauft, die Activforderungen eingezogen und Jedem zur Hälfte ausbezahlt, und zum Schluß der Liquidation die zweifelhaften und schlechten Schulden in zwei gleiche Theile getheilt und das Loos um sie geworfen.

14. Mit Beginn der Liquidation besteht die Gesellschaft nur noch für dieselbe. Die Liquidation wird gemeinschaftlich vorgenommen.

15. Wird die Societät durch den Tod des einen Associé aufgelöst, so wird sogleich zur Aufmachung der Inventur und Bilance geschritten und die Erben haben von da an keinen Antheil mehr am Geschäft, indem dann der überlebende Associé das ihnen zukommende liquide Kapital mit fünf Procent zu verzinsen und in dem auf den Todesfall folgenden zweiten landüblichen Termin zurückzuzahlen hat. Die Liquidirung übernimmt hier unter Controle der überlebende Associé.

16. Sollte wider unser Erwarten, während der Dauer dieses Gesellschafts-Vertrags, oder bei Auflösung desselben, ein Streit zwischen uns entstehen und wir uns nicht selbst vereinigen können, so soll ein Jeder von uns ein Mitglied der hiesigen Kaufmannscompagnie zum Schiedsrichter erwählen, und wir verpflichten uns, dem Ausspruche dieser Schiedsrichter dieselbe Kraft und Gültigkeit einzuräumen, als ob derselbe von den Gerichten gefällt worden wäre, und machen hierzu auch unsere Erben verbindlich. Wollte gleichwohl ein Theil sich diesem Ausspruche nicht unterwerfen, so soll er verbunden sein, eine Strafe von 200 Thalern zu bezahlen, wovon die eine Hälfte dem andern Theil, die zweite der Armencasse zufällt.

17. Sollten sich die Schiedsmänner, die nach §. 16 zu entscheiden hätten, nicht einigen können, so haben dieselben einen Dritten als Obmann zu wählen.

Wir versprechen, alle in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen und Anordnungen genau zu erfüllen, und entsagen allen Ausflüchten und Einreden wider denselben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, noch unter der ausdrücklichen Entsagung auf die bekannte Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht ohne einen hinzugefügten speciellen Verzicht nicht gültig sei. Dessen zu wahrer Urkund und zum Zeichen unserer vollkommenen Genehmigung haben wir diesen Contract in doppelter Gestalt ausfertigen lassen und vollzogen, und hat dann jeder von uns ein Exemplar zu sich genommen. So geschehen N., den 20. December 1854.

Hazard- oder Glücksspiele sind auch bei uns durch mehrere Landesgesetze verboten. Die Spielschuld kann nicht eingeklagt werden, sondern es findet vielmehr ein Recht auf Zurückforderung des Verlorenen Statt. Die Spieler werden aber außerdem noch bestraft. Diese Strafe fällt natürlich weg bei dem vom Staat durch die Doberaner Spielbank betriebenen Hazardspiel; ob aber auch die privatrechtlichen Folgen des Spielgeschäfts hier wegfallen, das ist nicht unbestritten. — Das Ausspielen und Verschießen von Gegenständen aller Art ist ebenfalls bei Strafe untersagt und nur an den Königschußtagen und an sonstigen Tagen, für welche dasselbe von der Regierung

ausdrücklich erlaubt ist, unter hinzugetretener specieller Erlaubniß der Ortsobrigkeit hinsichtlich der einzelnen Ausspieler gestattet. — Mit Ausnahme der großherzoglichen Lotterie sind auch alle übrigen inländischen Lotterien verboten. In auswärtigen Lotterien darf zwar ein Jeder spielen, aber das Collectiren für dieselben ist bei Strafe verboten und die Zeitungen sollen desfallsige Ankündigungen und die Posten überhaupt fremde Lotteriesachen nicht annehmen. — Wetten sind, so weit sie gemeinrechtlich erlaubt sind, auch in Meklenburg gültig. Eine durch Dolus (Betrug) veranlaßte Wette — was bei der Gewißheit des Wettenden über die Wahrheit seiner Behauptung an sich noch nicht der Fall ist — ist selbstverständlich kraftlos.

Mandats- oder Auftragscontract. Durch diesen einigen sich zwei Personen, indem die eine (der Mandant, Auftraggeber) die andere (Mandatar, Beauftragter) beauftragt, alle ihre Geschäfte (General-Mandat) oder einen bestimmten Kreis ihrer Geschäfte (Particular-Mandat) oder ein einzelnes Geschäft (Special-Mandat) gegen Schadloshaltung, aber in der Regel im Uebrigen unentgeltlich, zu besorgen, während der Mandatar es übernimmt, diesen Auftrag zu vollführen. Durch den Auftragsvertrag ist nur der eine der Contrahenten, der Mandatar, hauptsächlich verpflichtet; dennoch aber ist er, da er in fremden Angelegenheiten handelt, die er freiwillig übernommen hat, zur größtmöglichen Sorgfalt in Vollführung dieser Angelegenheiten gehalten. Er muß sich genau innerhalb des ihm angewiesenen Geschäftskreises halten, und kann nur unter dieser Bedingung Anerkennung der vollführten Geschäfte und Schadloshaltung vom Mandanten verlangen. Den hierbei vorkommenden schriftlichen Vertrag pflegt man eine Vollmacht zu nennen; derselbe bezeichnet diejenigen Geschäfte oder den Kreis derjenigen Geschäfte genauer, welche Gegenstand des Auftrages sind. Es dient eine solche Vollmacht nicht nur dazu, um die Anerkennung der vollführten Geschäfte von Seiten des Mandanten durch dies Beweismittel allenfalls leichter zu erzwingen, sondern auch dazu, um sich gegen Dritte, mit denen man im Namen des Mandanten Geschäfte führt, als Bevoll-

mächtigten desselben auszuweisen (oder, wie man sagt: sich gegen Dritte zu legitimiren) und diese in ein directes Verhältniß mit dem Mandanten zu setzen. Bei Geschäftsreisenden und, wie wir später sehen werden, vor Gericht sind solche Vollmachten gewöhnlich und im letztern Fall nothwendig, — doch kommen sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr seltener vor. Verkehrt man im Auftrage eines Andern mit dritten Personen, so ist es, beim Mangel einer schriftlichen Vollmacht, wenigstens gerathen, ausdrücklich im Namen des Auftraggebers zu handeln, um sich möglichst vor eigner Haftung zu sichern. — Ein im Ganzen ähnliches Verhältniß wie zwischen Mandanten und Mandatar entsteht durch die ohne allen oder doch ohne rechtlich gültigen Auftrag unternommene Besorgung fremder Angelegenheiten oder durch die negotiorum gestio. — Beispiel einer Generalvollmacht:

Da ich, Endesunterschriebener, gesonnen bin, eine weitere und längere Reise durch Deutschland, England, Frankreich ꝛc. zu machen, und diese Reise morgen antreten will; so habe ich heute Herrn Doctor E. M. die uneingeschränkteste Vollmacht zur Besorgung aller meiner Geschäfte ertheilt. Ich erkläre daher, daß ich Alles, was derselbe in meiner Abwesenheit in meinem Namen thun oder unterlassen wird, genehmige und für so gültig achte, als wenn ich es selbst gethan oder unterlassen hätte. Und gesetzt, er würde durch wichtige Ursachen genöthigt, die Besorgung meiner Geschäfte anderen Personen aufzutragen, so soll auch das, was diese von ihm substituirten Personen in meinem Namen thun oder unterlassen, die vollkommenste Gültigkeit haben, weil ich überzeugt bin, daß er jederzeit nach Möglichkeit einsichtsvolle und redliche Personen an seine Stelle setzen werde. Uebrigens verspreche ich für jeden erweislichen Aufwand und Schaden, den mein Bevollmächtigter oder der von ihm Substituirte bei der Besorgung meiner Geschäfte haben wird, vollkommene Entschädigung und verpfände demselben zu dem Zweck mein ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen. Zur Bekräftigung dieser Generalvollmacht habe ich dieselbe mit meiner Namensunterschrift vollzogen und mein gewöhnliches Siegel derselben beigedruckt. So geschehen D...., am 7. April 18..

Eine Specialvollmacht. Ich Endesunterschriebene bekenne und urkunde hiemit, daß ich Herrn J. R. bevollmächtigt habe, bei der Theilung der Verlassenschaft meines seligen Bruders N. N. für mich zu erscheinen und meine Erb- und sonstigen Rechte dabei wahrzunehmen. So wie ich nun alles das, was derselbe bei diesem Geschäfte in meinem Namen thun und unterlassen wird, durchaus genehmige: so verspreche ich ihm dagegen, unter Verpfändung meines gesammten Vermögens, in jeder Rücksicht vollkommene Schadloshaltung. Zur Urkund dessen habe ich diese Vollmacht vor Notar und Zeugen vollzogen. So geschehen Teterow, den 1. April 1855.

Darlehnsvertrag (mutuum). Bei dem Darlehn hat man eigentlich ein doppeltes Verhältniß zu unterscheiden. Zunächst einigen sich zwei Personen darüber, daß die eine der andern unter bestimmten Bedingungen eine Sache zum Eigenthum überlassen wolle, die in gleicher Art, Güte und Quantität zurückgezahlt werden soll, also namentlich eine Summe Geldes, worauf der Andere dieses Versprechen annimmt. Solcher Vertrag ist ein vollkommen bindender und klagbarer, sobald man sich über die Summe, Zeit u. s. w. vollständig geeinigt hat. Das Darlehn selbst wird aber als Realcontract erst eingegangen, wenn die Hingabe der verabredeten Summe hinzukommt, wodurch für den Schuldner die Verpflichtung entsteht, dieselbe in demselben Werthe zurückzuzahlen. Gewöhnlich pflegt nun das Darlehn unter Kündigungsbefugniß von beiden Seiten und gegen verabredete Zinsen geschlossen zu werden. Die Kündigung ist entweder eine vierteljährige in den bekannten Quartal-Terminen, oder auch eine halbjährige in den beiden landüblichen und gesetzlichen Zahlungs-Terminen von Antonii und Johannis. Letzteres ist meistens bei größeren Summen der Fall, welche allein in diesen Terminen umgesetzt zu werden pflegen. Der Antonii-Termin (Antonii-Octave) fällt in die vom 17. Januar inclusive, der Johannis-Termin (Johannis-Octave) in die vom 24. Juni inclusive an zu rechnenden vollen acht Tage, so daß der Antonii-Termin vom 17. bis 24. Januar incl. und der Johannis-Termin vom 24. Juni bis 1. Juli incl. dauert. — Meklenburg hatte schon frühe

eine sehr geregelte und für den Realcredit gewiß nicht ohne Einfluß gebliebene Versurverfassung mit einer Kündigungs- (Upseggings-) und einer Zahlungszeit (Umschlag). Bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts war Ostern die allgemeine Kündigungs- und Martini die allgemeine Zahlungszeit für Pächte, Renten, Kapitalien, Zinsen u. s. w. Der Martinitermin hat sich denn auch noch in Ansehung von Grundpächten und anderen stehender Abgaben vielfach als alleiniger jährlicher Zahlungstermin erhalten. Später ward aus Veranlassung des ersten der beiden bestimmten Rechtstage des Land- und Hofgerichts, auf dem ohnehin viele Geschäftsmänner anwesend waren, der achte Tag der heiligen drei Könige (der 13. Januar) der allgemeine Umschlag oder Zahlungstermin und der Johannistag der allgemeine Kündigungstermin. Das Fest der heiligen drei Könige wich bald dem Antonitermin. Die Stände baten aber darauf „wegen Ungelegenheit der Winterzeit" die Landesherren wiederholt um Verlegung des Umschlags von Antonii auf Johannis und des Kündigungstermins von Johannis auf Antonii. Dies wurde zwar 1633 landesherrlich bewilligt, hatte aber nur die Folge, daß beide Termine fortan zugleich als Zahlungs- und Kündigungstermine benutzt wurden, wie das noch jetzt der Fall ist. Für den Johannistermin kam in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Trinitatistermin auf, der, da Trinitatis zu den beweglichen Festen gehört, viel Unbequemes hatte und deshalb seit 1831 wieder dem Johannistermin weichen mußte. Zu Johannis findet auch in der Regel die Uebergabe der verpachteten oder verkauften Landgüter Statt. — Obgleich die Zeit von Antonii bis Johannis mehrere Wochen weniger hat, als die von Johannis bis Antonii, gelten doch beide Zeiten in dieser Beziehung durchaus als gleich und zwar als halbjährig. — Ist die Zeit der Kündigung oder Rückzahlung nicht bestimmt, so bedarf es hienach der halbjährigen Kündigung. — Was den Zinsfuß betrifft, so darf man 5 vom Hundert verabreden und berechnen, doch ist die Vereinbarung von 6 Procent noch kein Zinswucher, nur können — außer bei Wechseln — nicht 6, sondern nur 5 Procent eingeklagt, auch in die Hypothekenbücher nur 5 Procent eingetragen werden.

Ist ein 6. Zinsthaler bezahlt, so kann er jedoch nicht zurückgefordert werden. Was über 6 Procent hinausgeht, ist Zinswucher und durch die Gesetze mit öffentlicher Strafe für den Gläubiger bedroht. Bei Beurtheilung des Zinswuchers sind aber nicht nur verabredete eigentliche Zinsen zu rechnen, welche die Größe von 6 Procent übersteigen, sondern alle und jegliche Leistungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, also z. B. auch die unter der Benennung von Provision vorkommenden Abgaben für die Verleihung von Geldern, wenigstens wenn sie von dem Gläubiger selbst bedungen sind. — Wenn rückständige Zinsen bis zur Größe des Capitals angeschwollen sind, so wird auch bei uns der weitere Zinsenlauf gehemmt. — Zins von Zins zu nehmen ist verboten, doch können bezahlte Zinsen wieder als Kapital bei demselben Schuldner gesetzt werden, wenn dies nur nicht zur Umgehung des Gesetzes geschieht. — Das ehedem auch in Meklenburg übliche „Einlager," bei dem sich der Schuldner bei Strafe der Ehrlosigkeit verpflichtete, im Säumungsfalle in einer ihm zu bezeichnenden „ehrlichen Herberge" bis zur Zahlung auf seine eigenen Kosten Einlager zu nehmen, hat erst im 17. Jahrhundert aufgehört. Dabei war gewöhnlich bestimmt, mit wie viel Knechten und Pferden der Schuldner in das ihm zu bezeichnende Wirthshaus einreiten sollte. — Die Verwillkürung des Schuldners, daß der Gläubiger im Säumungsfall Schandschriften und Schandgemälde auf ihn veröffentlichen dürfe, kam schon früher ab. —

Die Verleihung von Geldern geschieht regelmäßig unter Ausstellung eines Schuldscheines (Schulddocuments, Obligation) von Seiten des Schuldners, welcher dem Gläubiger eingehändigt wird, und durch welchen der Schuldner nicht nur den Empfang der bestimmten Summe bekennt, sondern sich auch verpflichtet, dieselbe nach den verabredeten Bedingungen dereinst zurückzuzahlen. Die gemeinrechtliche Bestimmung, nach welcher der Schuldschein nicht gleich mit seiner Aushändigung, sondern erst nach zwei Jahren Beweiskraft hat, ist bei uns aufgehoben und der den Empfang der Valuta bekennende Schuldschein ist also sofort mit seiner Aushändigung in der Art beweisend gegen den Aussteller, daß diesem nun der Beweis der etwa

von ihm vorgeschützten Einrede der nicht empfangenen Zahlung obliegt. Man händige also unter irgend bedenklichen Umständen den Schuldschein nur gegen Zahlung der Valuta aus. Die Zulässigkeit des Beweises der nicht empfangenen Zahlung wird im Allgemeinen nicht durch Zeitablauf abgeschlossen, wohl aber nach mehreren Hypothekenordnungen, nach denen der Aussteller die Einrede der nicht empfangenen Zahlung bald nach der Intabulation geltend zu machen hat. — Sehr gewöhnlich ist bei Schulddocumenten, die übrigens allgemein als einseitige Urkunden abgefaßt zu werden pflegen, die Sicherstellung des Gläubigers durch Hinzufügung der Formel: „sub hypotheca bonorum" zu der Schuldverbindlichkeit, durch welche der Schuldner dem Gläubiger ein Pfandrecht an seinem gesammten Vermögen für den Fall der Säumniß bestellt. Von diesem Sicherungsmittel des Gläubigers für die ihm gebührende Leistung soll, so wie von dem Wechselrecht, gleich unten besonders die Rede sein. — Zu bemerken ist noch, daß man besonders in Schuldscheinen alle Summen mit Buchstaben zu schreiben pflegt, um Irrungen und Fälschungen vorzubeugen; gewöhnlich bezeichnet man sie auch doppelt mit Zahlen und Buchstaben, z. B. 100 Thlr. schreibe: hundert Thaler. Wir lassen ein Beispiel eines gewöhnlichen Schuldscheins folgen:

Nachdem mir Herr N. hieselbst in gegenwärtigem Termin die Summe von 200 Thlrn., schreibe: zweihundert Thalern als ein Darlehn vorgeschossen hat, und ich diese Summe baar und richtig empfangen habe, so bescheinige ich solches nicht nur hiemit, sondern verspreche auch sub hypotheca bonorum, dieses Capital nach vorgängiger dreimonatlicher, beiden Theilen freistehender Aufkündigung ohne allen Verzug zurückzuzahlen, auch unter gleicher Verbindlichkeit bis zum Tage der Wiederbezahlung mit 5 Procent (fünf vom Hundert) in halbjährigen Fristen zu verzinsen, wobei ich allen Ausflüchten, welcher Art sie auch sein mögen, feierlich entsage. S., den 25. Juni 1855.

Hypothekenwesen. Bei dem Darlehnsvertrage erwähnten wir des Pfandvertrages und der Formel: sub hypotheca bonorum, durch welche ein Pfandrecht am ganzen Vermögen des Schuldners bestellt wird. Der Pfandvertrag

setzt nun eine Forderung voraus, zu deren Sicherheit das Pfand bestellt wird, so daß sich der Gläubiger, wenn er nicht ordnungsmäßig befriedigt wird, durch Verkauf des Pfandobjectes schadlos halten soll. Es ist jede rechtliche Forderung geeignet, durch ein Pfandrecht gesichert zu werden, wie wir denn ja auch schon oben das „sub hypotheca bonorum" bei manchen Verträgen zur Anwendung brachten. Dies unglückselige römische Pfandrecht, welches sich nicht bloß auf unbewegliche (Grundstücke, unbebaute wie bebaute), sondern auch auf bewegliche Sachen, ferner auf das ganze gegenwärtige und künftige Vermögen gleichmäßig erstreckt und durch die vielen privilegirten Hypotheken vollends unbrauchbar wird, hat nun freilich eine bedeutende Modification erlitten in der vollen gesetzlichen Durchführung des aus dem älteren deutschen Rechte stammenden, auf den Grundsätzen der Publicität und der Specialität beruhenden Hypothekenwesens, welches auch in Meklenburg durch neuere Gesetze wiederum allgemein eingeführt ist, namentlich durch die revidirte Hypothekenordnung für ritterschaftliche Landgüter vom 18. October 1848 und durch eine ähnliche für städtische Grundstücke, die Stadtbuchordnung vom 22. December 1829. Außerdem bestehen für Rostock und Wismar, so wie für die Domänen, die Klostergüter u. s. w. besondere Hypothekenordnungen. Durch die Hypothekenordnungen sind alle römischen Pfandrechte an Grundstücken aufgehoben, und an diesen gilt überall kein Pfandrecht, welches nicht in die respectiven Hypothekenbücher unter Aufsicht der competenten Behörde und nach genauer Bescheinigung über Grund und Entstehung des Rechts eingetragen ist. Die hiezu competenten Behörden aber sind diejenigen, deren wir oben bei der Verlassung von Grundstücken erwähnten. Auch muß die Eintragung auf ein bestimmtes Grundstück geschehen. Durch diese Einrichtung des Hypothekenwesens, wobei denn den Betheiligten die Einsicht dieser Bücher frei steht, um die bisherige Belastung der betreffenden Grundstücke zu erforschen, ist nicht nur an sich eine größere Sicherheit der eingetragenen Forderungen möglich geworden, sondern es sind dadurch auch die nach römischen Grundsätzen unendlich verwickelten Streitigkeiten über den

Vorzug einer Forderung vor der andern rein abgeschnitten. Denn jede auf ein specielles Grundstück eingetragene Forderung ist unanfechtbar durch andere gegen den Besitzer derselben gerichtete, selbst noch so privilegirte, aber nicht eingetragene Ansprüche. Die Zeit der Eintragung der Pöste giebt aber die Rangordnung der Befriedigung aus dem Grundstücke von selbst an die Hand. Ueber die materielle Sicherheit oder darüber, ob der Werth des Grundstücks nach Abrechnung der früher eingetragenen Pöste für den jetzt einzutragenden noch Deckung zu geben vermag, muß sich natürlich der Darleiher selbst Gewißheit zu verschaffen suchen, da die Hypothekenbehörde in dieser Beziehung keine Garantie übernehmen kann. Gewährt das Grundstück aber nur durch seinen Werth hinreichende Sicherheit für die auf dasselbe eingetragene Forderung, so ist der Gläubiger, da viele Einreden bei Klagen aus Hypothekenscheinen abgeschnitten, diese Klagen auch durch ein kurzes Verfahren begünstigt sind, im Uebrigen vollkommen sicher gestellt. Im Concurse bildet das verhypothecirte Grundstück eine besondere Masse, aus welcher die darauf eingetragenen Gläubiger vorzugsweise zu befriedigen sind, so daß nur die dann etwa noch bleibenden Ueberschüsse zur Generalmasse gehören. — Kein intabulirter Gläubiger ist auch der Verpflichtung unterworfen, seine Forderung bei einem Schuldproclama anzumelden. — Will man eingetragene Goldcapitalien in Courant umschreiben lassen, so bedarf es hiezu keiner Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Capitalien, wenn dabei nur ein Cours von 10 Procent des Goldes zu Courant nicht überschritten wird. Die Umschreibung der Intabulata von N$^2/_3$tel in Courant geschieht unentgeltlich, und ist dabei die Einwilligung der gleich- und nachstehenden Gläubiger ebenfalls nicht erforderlich, so bald hier der Cours von 116$^2/_3$ Procent (100 Thlr. N$^2/_3$tel gleich 116 Thlr. 32 ßl. Cour.) nicht überschritten wird. — In Concursen gehen den eingetragenen Forderungen in der Regel nur vor die Concurskosten, so weit sie die Separatmasse treffen, und alle das Grundstück betreffenden Landes-, Communal- und Parochialabgaben und Lasten, so wie die Beiträge zu landesherrlich bestätigten Feuer- und Hagelassecuranzen und das eine

gewisse Zeit rückständige Lohn und Deputat der zur Bewirthschaftung des Guts gebrauchten Leute. Rückständige Zinsen haben auch nur für gewisse Zeit die Priorität des Capitals. — So sehen wir also bei den Grundstücken überall durchgeführt erstens den Grundsatz der Publicität, nach welchem kein dingliches Recht, also auch kein Pfandrecht an einem Grundstück erworben werden kann ohne Eintragung in die von den betreffenden Behörden geführten Hypothekenbücher, mit dieser Eintragung aber auch völlige Unumstößlichkeit gewinnt, selbst für den Fall, daß derjenige, der den Posten intabuliren ließ, nicht der rechte Eigenthümer gewesen und später dem besseren Rechte eines Anderen weichen muß. Hiemit hängt der Grundsatz der Specialität zusammen, nach welchem die betreffenden Grundstücke nicht von bestellten oder gesetzlich existent gewordenen Generalhypotheken, sondern nur von den speciell eingetragenen ergriffen werden, wodurch eine Eintragung derselben Forderung auf die Folien mehrerer einzelner Grundstücke jedoch nicht ausgeschlossen ist. — Ueber jede Eintragung ist ein Hypothekenschein auszustellen, der dem Schuldschein angeheftet wird und die vortretenden oder gleichstehenden Summen und Personalservituten enthält. Die Servituten bedürfen nämlich ebenfalls der Eintragung in die Hypothekenbücher zu ihrer rechtlichen Existenz. Hinsichtlich der Realservituten haben die verschiedenen Hypothekenordnungen jedoch abweichende Bestimmungen. Unter Servituten oder Dienstbarkeiten versteht man aber das einer Person oder einem Grundstück zustehende Recht, sich einer fremden Sache zu gewissen Zwecken zu bedienen oder den Eigenthümer in dem freien Gebrauch derselben zu beschränken. Solche Servituten finden sich hinsichtlich des Tropfenfalls, des Wasserabflusses, der Jagd, der Mast, des Wasserholens u. s. w.; wichtiger sind die Personalservituten, zu denen der Nießbrauch, das Gebrauchs- und Wohnungsrecht gehören. Das deutsche Recht hat auch Dienstbarkeiten, welche den Eigenthümer eines Grundstücks zu persönlichen Leistungen verpflichten, wohin die gewerblichen Bannrechte gehören. Auch antichretische Verpfändungen, bei denen dem Gläubiger der Besitz des Pfandstücks zur Gegennutzung (Antichresis) für das nicht weiter zu

verzinsende Kapital eingeräumt wird, bedürfen der Eintragung in die Hypothekenbücher. — Unsere Rittergüter haben alle neue Hypothekenbücher bis auf die Güter Dargelütz, Wozinkel, Grabowhöfe, Zülow, Berendswerder; jedoch gilt für die zweite Abtheilung der noch nicht endlich regulirten Hypothekenbücher dieser Güter die Unumstößlichkeit der Intabulata ebenfalls. Ueber die Bothmer'schen Fideicommißgüter und die Güter Gr. Gievitz und Schönau bestehen noch vor 1820 eingerichtete Hypothekenbücher. Dem wohlgeordneten Hypothekenwesen und der im Allgemeinen zutreffenden Bonitirung — die Geldmänner richten sich daher hauptsächlich nach der Hufenzahl — haben unsere Gutsbesitzer ihren großen Credit mit zu verdanken. —

Verschieden davon nun ist das römische Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Vermögenstheilen, über welche kein Hypothekenbuch existirt. Hier giebt man entweder dem Gläubiger eine Sache zum Pfande hin, daß er sich, im Fall der nicht erfolgten Leistung, an derselben erhole, und das nennt man ein Faustpfand, oder man kommt nur überein, dem Gläubiger an dieser oder jener bestimmten Sache (Specialpfand) oder am ganzen Vermögen (Generalpfand) ein Pfandrecht zu bestellen ohne Hingabe (Hypothek). Auch hier entscheidet für die Rangordnung der Pöste die Zeit der Bestellung, so daß der früher auf diese Weise gesicherte Gläubiger eher auf Befriedigung rechnen darf, als derjenige, welcher später ein Pfandrecht erhielt. Doch die vielen privilegirten und gesetzlichen Special- und Generalpfandrechte haben das ganze System so durchlöchert, daß man mit jener Regel, nach welcher die Zeit der Pfandbestellung entscheidet, nur in seltenen Fällen ausreicht. Die Consequenz des deutschen Hypothekenwesens fordert, daß alle römischen Generalhypotheken, so wie das römische Hypothekenrecht an beweglichen Sachen vollständig abgeschafft werden. Würde man zugleich bei beweglichen Sachen die römische Vindication oder Sachverfolgung mit der deutschrechtlichen — und z. B. noch in Rostock geltenden — Bestimmung vertauschen, die lehrt: „Hand wahre Hand" und: „Wo du deinen Glauben verloren hast, da suche ihn wieder," so wäre damit für den Personalcredit ein Bedeutendes gewonnen. Jetzt geht bei uns

ein Buch, eine Uhr eines Mannes, der irgend einmal einen Schuldschein „sub hypotheca bonorum" ausgestellt hat, auf den Käufer und die künftigen Besitzer bis zur Verjährung nur so belastet über, und selbst in einer vom Gerichtsexecutor angestellten Auction kann man nicht mit voller Sicherheit kaufen, da der wahre Eigenthümer seine Sache von jedem Besitzer, also auch von dem, der sie in gutem Glauben erworben hat, zurückfordern kann. — Der Privatverkauf der Faustpfänder und Hypotheken ist ungültig. Der Gläubiger muß den Schuldner durch das Gericht zur Zahlung auffordern lassen, welches im Säumungsfall das Pfand verkauft und nach Befriedigung des Gläubigers den etwanigen Rest an den Schuldner auskehrt. Beim Concurse geht das Faustpfand mit in den Concurs. Hinsichtlich der Leihhäuser normiren hier die Statuten derselben. — Die eigenmächtige Pfändung oder Pfandnahme von Sachen ist verboten und das Böhnhasenjagen, so wie die Pfändung der Sachen eines flüchtigen Schuldners ohne obrigkeitliche Vermittelung ausdrücklich mit Strafen bedroht, doch ist unter gewissen Umständen die Pfändung gegen Jagd- oder Forstfrevler, so wie bei auf fremdem Grund und Boden weidendem Vieh und bei Contraventionen gegen die Wegeordnungen gestattet.

Die oben erwähnte Formel: sub hypotheca bonorum oder: „unter Verpfändung meines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens" ist nun die mit den Hauptverträgen verbundene gewöhnliche Bestellungsformel für eine generelle Hypothek. Für die Bestellung des Faustpfandes wollen wir ein Beispiel eines Pfandscheines folgen lassen:

Ich Unterschriebener bekenne für mich und meine Erben, daß ich vom Herrn von B. für die ihm am 2. November 1855 als ein im Antonitermin 1856 zurückzuzahlendes Darlehn gegebenen Tausend Thaler zum Unterpfande erhalten habe:

1) einen Brillantring, dessen Werth auf dreihundert Thaler,
2) eine goldene Dose, deren Werth auf zweihundert Thaler,
3) zwei goldene, mit Diamanten besetzte Taschenuhren, deren Werth zusammen auf fünfhundert Thaler geschätzt ist.

Den Ring und die Dose legte der Herr Verpfänder in meiner Gegenwart in ein aus Ebenholz gemachtes Kästchen, welches wir beide sodann mit unsern Petschaften besiegelten und das ich in meine Verwahrung genommen habe.

In Ansehung der beiden Uhren verlangte ihr Eigenthümer, daß ich sie ordentlich aufziehen und so sorgfältig mit ihnen umgehen möchte, als wenn sie mein Eigenthum wären. So wie ich nun dieses Verlangen getreulich erfüllen werde, so sollen auch die gedachten, mir verpfändeten Kostbarkeiten unversehrt und unverzüglich in die Hände ihres Eigenthümers zurückkehren, so bald ich wegen meiner Forderung an ihn befriedigt sein werde. Für den Fall aber, daß Herr von B. die ihm von mir geliehenen Tausend Thaler nicht zurückzahlt, verspreche ich ihm auf seine Bitte hiedurch, daß ich dann nicht auf den gerichtlichen Verkauf meines Faustpfandes antragen, sondern dasselbe in solchem Fall bei einer inländischen öffentlichen Leihbank oder Leihanstalt zu jener Summe von Tausend Thalern weiter verpfänden und ihm den Pfandschein aushändigen will, während diese Tausend Thaler zur Tilgung meiner Schuld von mir einbehalten werden. Sollten jedoch zwei inländische Leihanstalten sich weigern, gegen Verpfändung der gedachten Pretiosen Tausend Thaler herzugeben — welche Weigerung ich jedoch in keiner Weise weiter nachzuweisen brauche —, so erwacht mein Recht, auf den gerichtlichen Verkauf derselben anzutragen, damit sofort wieder. N., den 2. November 1855.

Wechselrecht. Bis zum Jahre 1849, in welchem die allgemeine deutsche Wechselordnung in Meklenburg publicirt wurde, gab es bei uns kein Wechselrecht, und Schuldverschreibungen, welche in Wechselform ausgestellt waren, galten also nicht mehr als andere gewöhnliche Schuldverschreibungen.

Ein Wechsel oder Wechselbrief ist nun im Allgemeinen ein nach einer gewissen Form abgefaßtes und namentlich das Wort Wechsel enthaltendes schriftliches Versprechen, durch welches man sich verpflichtet, eine gewisse Geldsumme an einem festgesetzten Tage an einen Andern oder an denjenigen, welchem dieser sein Recht überträgt, entweder selbst zu bezahlen (eigene, trockne oder Sola-Wechsel) oder durch einen Dritten (den

Bezogenen oder Trassaten) auszahlen zu lassen (Tratten, gezogene Wechsel oder kaufmännische Wechsel). Die eigenen Wechsel können auch als wechselmäßige Schuldverschreibungen, die gezogenen als wechselmäßige Anweisungen aufgefaßt werden. — Bei der Ausstellung von Wechseln bediene man sich anerkannt richtiger und guter Formulare, da, wer nicht oft Wechsel ausstellt, hier leicht zu wenig oder zu viel thut. Das Bekenntniß, „Valuta erhalten" zu haben, ist nicht wesentlich. Wir geben hier ein Beispiel einer Tratte und eines eigenen Wechsels:

Berlin, den 16. Januar 1855. — Für 1000 Thlr.

Ultimo März dieses Jahres zahlen Sie gegen diesen unsern Prima-Wechsel an Herrn Franz Rocca oder dessen Ordre die Summe von Tausend Thalern. Werth empfangen.

Herren
W. van Bashuysen & Co. Trage & Peters.
in Aachen.

Schwerin, den 14. März 1855. — Für 150 Thlr.

Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich drei Monate nach Dato an Herrn C. F. Riedel hieselbst, nicht an Ordre, die Summe von Hundertundfunfzig Thalern. Valuta erhalten.

August Friedrich von Heitmann.

Eigene Wechsel können übrigens auch durch Indossament auf Andere übertragen werden. Der Ausdruck „Solawechsel" für eigene Wechsel ist eigentlich falsch, da auch Tratten nicht immer in Duplicaten (Prima, Secunda, Tertia) ausgestellt werden. Eben so ist der Ausdruck „kaufmännische Wechsel" für Tratten schlecht gewählt, da auch jeder wechselfähige Nichtkaufmann Tratten ausstellen kann. Eigene Wechsel läßt man sich gern von schlechten Zahlern ausstellen, da damit denselben alle Ausflüchte und Einreden abgeschnitten sind; auch kann es rathsam sein, den Wechsel von der Ehefrau des Ausstellers mit unterschreiben zu lassen, da auch dieser hier alle ihre Rechtswohlthaten nicht helfen. Da der Aussteller (Wechselgeber oder Trassant) dem Wechselnehmer oder Remittenten nicht allein das Recht überträgt, die Wechselsumme an dem bestimmten Verfall-

tage von dem Bezogenen zu erheben, sondern ihn auch ermächtigt, dies Recht wieder einem Dritten zu übertragen (der Zusatz: „oder dessen Ordre" ist nicht wesentlich; will man die Uebertragung untersagen, so muß man jedoch beifügen: „nicht an Ordre"), von dem es in gleicher Weise auf einen Vierten ꝛc. übergehen kann, so erhält der Wechsel dadurch die wichtige Eigenschaft, bis zum Verfalltage aus einer Hand in die andere und so durch viele Hände als Zahlungsmittel zu gehen. Diese Uebertragung des Rechtes aus dem Wechsel auf eine andere Person geschieht durch eine einfache Bemerkung, z. B.: „Für mich an die Ordre des Herrn Philipp August Rose. Werth in Rechnung. Hamburg, den 1. December 1854. Emil Hanekopp." Diese Uebertragung und deren schriftliche Formel, die gewöhnlich auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, heißt das Giro, Indossament oder Indosso; derjenige, der den Wechsel auf diese Weise auf einen Andern überträgt, der Girant oder Indossant, und derjenige endlich, auf den der Wechsel hiedurch übergeht, der Indossatar. Jeder Indossant und eben so der Aussteller bleiben aber wechselmäßig verhaftet, falls der Bezogene nicht zahlen sollte. Ein Wechsel gewährt dem Inhaber also um so mehr Sicherheit, je mehr Giranten oder Indossanten auf demselben stehen. Der Bezogene wird jedoch allein dadurch, daß ein Anderer einen Wechsel auf ihn zieht, noch keineswegs verpflichtet, die Zahlung zu leisten oder den Wechsel einzulösen; er übernimmt aber diese Verpflichtung, so bald er den Wechsel dadurch, daß er seinen Namen mit oder ohne die Bemerkung „Angenommen" oder „Acceptirt" auf die Vorderseite des Wechsels setzt; der Bezogene heißt dann hievon auch der Acceptant. Nach dem Accept ist auch der Acceptant dem Inhaber wechselmäßig zur Zahlung verhaftet. Hat der Aussteller des Wechsels nicht den Accept erwirkt, denn oft benachrichtigt oder avisirt er den Bezogenen bloß davon, daß er auf ihn gezogen habe, so ist der Inhaber auch nicht verpflichtet, dies zu thun, mit Ausnahme der auf Sicht oder auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellten Wechsel, die binnen zwei Jahren nach der Ausstellung präsentirt werden müssen. Es gilt dies auch bei einige Zeit nach Sicht gestellten eigenen Wechseln,

nur daß diese dem Aussteller zu präsentiren sind. Wird hier der Accept verweigert, so muß Protest erhoben werden. Der Inhaber ist jedoch immer berechtigt, den Accept zu fordern, indem er dem Bezogenen den Wechsel zur Annahme vorzeigt oder präsentirt, worauf sich dieser über die Annahme erklären muß. Verweigert der Bezogene den Accept, so kann der Wechselinhaber Protest aufnehmen lassen. Protest kann überhaupt in allen Fällen erhoben werden, wenn einer der Wechselinteressenten das von ihm Verlangte zu thun verweigert. Man läßt bei der Protesterhebung eine Gerichtsperson oder einen Notar die in Rede stehende Erklärung oder Leistung von dem Betreffenden verlangen und darüber, daß er sie verweigert, ein Document aufnehmen. Ist der Betreffende weder in seinem Geschäftslocal, noch in seiner Wohnung zu finden, so wird der Protest (Windprotest) gleichwohl aufgenommen. Hat der Bezogene acceptirt und stellt er seine Zahlungen ein oder geräth er vor Einlösung des Wechsels in Concurs oder wird Schuldarrest oder Execution wegen Schuld gegen ihn verfügt, so kann der Inhaber noch eine besondere Sicherstellung von ihm verlangen, und wenn diese nicht geleistet wird, einen Sicherheits- oder Securitätsprotest aufnehmen lassen, worauf er dann gegen Auslieferung des Protestes auch von seinen Vormännern Sicherstellung verlangen kann. Am Verfalltage muß dem Bezogenen der Wechsel jedenfalls, selbst wenn der Accept verweigert ist, zur Zahlung präsentirt werden, und wird dann die Zahlung geleistet, so ist der Präsentant verpflichtet, auf dem Wechsel zu quittiren. Zahlt der Bezogene am Verfalltage nicht, so muß der Inhaber Protest Mangels Zahlung aufnehmen lassen, wodurch er das Recht erhält, die Wechselsumme nebst 6 Procent Zinsen vom Verfalltage an, die Protestkosten und andere Auslagen und eine Provision von $^1/_3$ Procent von irgend einem seiner Vormänner (Indossanten und Aussteller) zu fordern oder Regreß zu nehmen, zu regrediren. Zunächst aber muß der Wechselinhaber seinem Vormanne binnen 2 Tagen die nicht geschehene Zahlung notificiren und dieser wieder seinem Vormanne und so fort bis zum Aussteller. Da der Regreß ein freier oder springender ist, so kann der Inhaber

nach seinem Belieben von jedem Vormanne, auch gemeinschaftlich von einigen oder von allen die Zahlung fordern, ohne dadurch gegen die nicht in Anspruch genommenen seine Rechte zu verlieren. Hat nun der Vormann, auf den der Inhaber regredirt, die Wechselsumme nebst Zubehör bezahlt, so wird an denselben der Wechsel nebst dem Protest und einer quittirten Retourrechnung übergeben und dieser kann nun wieder gegen einen seiner Vormänner auf gleiche Weise Regreß nehmen u. s. w. Um die Sache und die Kosten abzukürzen, kann jeder Interessent und der Aussteller dem Inhaber die Zahlung leisten. — Wer den Wechsel, das Accept und das Indossament mit unterschreibt, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürgen (per aval) nennt, ist mit aus demselben verpflichtet und der Inhaber kann am Verfalltage die vollständige Zahlung nach seiner Wahl von einem der Unterzeichner verlangen. Der Ort der Ausstellung gilt für den eignen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers. — Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten eines Wechsels oder gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet; der eigene Wechsel hat dann nur noch die Kraft einer gewöhnlichen Schuldverschreibung. Gegen die einzelnen Regreßpflichtigen und den Aussteller sind jedoch kürzere, nach Maßgabe ihrer Entfernung von dem Zahlungsorte verschiedene Verjährungsfristen (innerhalb Europa 3 Monate) festgesetzt, die von dem Tage des erhobenen Protestes an zu laufen beginnen. — Protesterhebungen können schon am Zahlungstage, müssen aber spätestens am 2. Werktage nach demselben geschehen. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen — zu denen Gründonnerstag nicht gehört — können Erklärungen, Zahlungen und sonstige Handlungen in Wechselsachen nicht gefordert werden, sondern nur an dem nächsten Werktage von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, und eben so können sie nur in dem Geschäftslocal oder beim Mangel eines solchen in der Wohnung des Betreffenden gefordert werden. — Eigene domicilirte Wechsel (bei denen die Zahlung an einem dritten Orte geschehen soll) sind dem Domiciliaten, welcher

daselbst für den Aussteller die Zahlung leisten soll, oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an dem dritten Orte zur Zahlung zu präsentiren und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren, sonst geht der wechselmäßige Anspruch verloren. — Falsche Unterschriften des Ausstellers oder der Indossanten und Unterschriften von Wechselunfähigen befreien die übrigen echten und vollgültigen Unterschriften nicht von der Wechselverbindlichkeit. — Wer eine Wechselerklärung unbefugt als Bevollmächtigter unterschreibt, haftet so, wie der angebliche Vollmachtgeber im Fall ertheilter Vollmacht gehaftet haben würde. Mit Kreuzen statt der Unterschrift versehene Wechselerklärungen müssen gerichtlich oder durch einen Notar und zwei den Aussteller von Person kennende Zeugen beglaubigt werden, und sollen solche Personen dabei vorher über die Folgen der von ihnen einzugehenden wechselmäßigen Verbindlichkeiten unterrichtet werden. — Ist die Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Ziffern oder mit Buchstaben ausgedrückt, so gilt die geringere Summe. — Wechselfähig sind alle Personen, die sich durch Verträge verpflichten können, also nicht die Minderjährigen und Curanden. Der Wechselschuldner haftet im Allgemeinen mit Gut und Freiheit, doch haften nur mit ihrem Vermögen wechselmäßig und sind also nicht dem Wechselarrest unterworfen 1. die Erben eines Wechselschuldners, 2. Curatoren und Vertreter von Actiengesellschaften, Corporationen und juristischen Personen, wenn sie in dieser Eigenschaft Wechsel ausstellen und dabei ihre Befugnisse nicht überschritten haben, 3. Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe betreiben, 4. Militairpersonen aller Chargen, sowohl Combattanten als Nichtcombattanten, so lange sie bei der Fahne sind, 5. Schiffer und Schiffsvolk, wenn deren Schiff segelfertig liegt, 6. der Beklagte bei einer Wechselforderung, die bereits vor seinem Concurse gegen denselben begründet worden, 7. bei sofortiger reiner Güterabtretung. Die von den so eben unter 1 bis 7 genannten Personen ausgestellten Wechsel bieten also mit Ausnahme des Rechts auf die Freiheit des Wechselschuld-

ners nur die sonstigen Vortheile des Wechselprocesses. — Man kann sich allein nur zur Zahlung einer Geldsumme, aber nicht auch zu irgend einer andern Leistung wechselmäßig verpflichten. — Zu bemerken ist noch, daß das Oberappellationsgericht zu Rostock in Uebereinstimmung mit dem Gerichte erster Instanz erkannt hat, daß aus einer Schrift, worin Zinsen auf die angegebene Geldsumme versprochen sind, keine wechselmäßige Verbindlichkeit entsteht,*) und eben so wenig bei einem Zahlungsversprechen: im Antoni- oder Johannistermin, da hier ein bestimmter Zahlungstag fehlt, so wie auch die Verfallzeit nicht anders von dem Ablaufe einer bestimmten Frist abhängig gemacht werden darf, als wenn diese Frist nach Sicht oder nach Dato anheben soll. „Vierzehn Tage nach der Ernte" ist also keine wechselmäßige Zeitbestimmung. — Bei eigenen Wechseln findet man am Schlusse wohl eine Menge Klauseln, durch welche der Aussteller allen erdenklichen Ausflüchten und Einreden, der Wechselverjährung u. s. w. entsagt. Die Wechselverjährung kann aber nur allein durch die Klage und bei den übrigen Wechselinteressenten durch die Streitverkündigung unterbrochen werden, und von allen Ausflüchten und Einreden gelten beim Wechselrecht nur solche, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen und dem Wechselschuldner unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. —

Wechselprozeß. Zur Geltendmachung des Wechselrechts ist ein eigenes Verfahren vorgeschrieben, über das wir hier gleich vorweg das Nöthige beibringen wollen. Der Wechselprozeß findet bei allen Gerichten gleichmäßig Statt; es kann hier auch bei dem Gericht des Zahlungsorts, also nicht bloß bei dem Forum des Beklagten, geklagt werden, und Sachwälte sind allenthalben zulässig. Kläger und Beklagter müssen die ihnen obliegende Beweisführung sofort mit ihrem Vorbringen durch öffentliche oder den Gegner verpflichtende Privaturkunden verbinden. Diese Urkunden müssen dem Gegner im Termine,

---

*) Diese Entscheidung ist für den Wechselverkehr in eigenen Wechseln — denn bei Tratten kommen allgemein, wenigstens von vornherein, keine Zinsen vor — sehr hemmend.

der nie über acht Tage von Anstellung der Klage an, in geeigneten Fällen auf Antrag des Klägers schon am Tage der Klagestellung selbst angesetzt wird, zur Anerkennung oder eidlichen Ableugnung seiner Unterschrift vorgelegt werden, da ein vorgängiges Beweiserkenntniß nicht zulässig ist. Die eidliche Ableugnung oder der Diffessionseid bezieht sich auf die Unterschrift, und bei anerkannter Unterschrift ist die Ableugnung des Inhalts unzulässig. Wird eine Fälschung behauptet, so ist dies eine von dem sie Vorschützenden zu beweisende Einrede. Will man, um die eidliche Ableugnung des Gegners nicht zu riskiren, den Beweis der Echtheit versuchen, so hört der Wechselprozeß auf und es wird im gewöhnlichen summarischen Verfahren weiter verhandelt. Gegen den im gewöhnlichen summarischen Verfahren verurtheilten Beklagten kann jedoch die wechselrechtliche Vollstreckung verlangt werden. Sonst muß der Beklagte auf Verlangen des Klägers sofort die Urkunden eidlich ableugnen, worauf der Kläger mit seiner Klage in angebrachter Art abgewiesen wird; oder die Urkunden werden anerkannt, was auch für den Fall angedrohet und angenommen wird, daß der Beklagte im Termin — der nur wegen besonders erheblicher, nöthigenfalls zu bescheinigender Gründe abgekündigt werden darf — nicht erscheint. Auch bei dem durch Urkunden bescheinigten Vorbringen des Beklagten findet ein gleiches Beweisverfahren Statt. In der Regel ist die Sache schon im ersten Termin bis zum Erkenntniß zu instruiren, welches in drei Tagen abzugeben ist. Wird der Beklagte verurtheilt, so darf ihm im Erkenntniß zur Befriedigung des Klägers nur eine dreitägige Frist, die sogar nach richterlichem Ermessen auf 24 Stunden abgekürzt werden kann, unter Androhung wechselmäßiger Hülfsvollstreckung, gegeben werden. — Rechtsmittel, die mündlich im Termin oder schriftlich binnen einer Nothfrist von drei Tagen eingelegt werden müssen, haben in Wechselsachen keine aufschiebende Wirkung. Gerichtsferien gelten in Wechselsachen nicht. — Wenn der Beklagte nun dem ihn verurtheilenden Erkenntnisse keine Folge leistet, so kann der Kläger sofort die Vollstreckung in das Vermögen und zugleich die Erkennung des Wechselarrestes verlangen. Er darf auch den

einen oder den andern dieser Anträge späterhin nachträglich stellen. Wir haben schon oben beim Wechselrecht gesehen, daß der Wechselarrest oder die persönliche Schuldhaft von Anfang an nicht allenthalben auch gegen sonst wechselfähige Personen Statt hat; aber auch der bereits begonnene Wechselarrest hört auf bei reiner Güterabtretung oder bei eröffnetem Concurse, bei schwer Erkrankten während ihrer Krankheit, bei Frauen um die Zeit ihrer Entbindung und sechs Wochen nach derselben. Hat der Kläger auf Wechselarrest angetragen, so muß er die Kosten der Verhaftung und Einbringung in das Schuldgefängniß, so wie die Kosten der Unterhaltung des Beklagten (täglich 12 ßl.) und im Winter einen gerichtlich zu bestimmenden Betrag für Feuer und Licht von Woche zu Woche vorstrecken, und leistet er auf desfallsige Aufforderung nicht binnen 24 Stunden eine weitere Kostenvorlage, so wird der Schuldner frei gelassen und kann dann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden. Für je 50 Thlr. darf die Haft immer einen Monat betragen, jedoch die Dauer von 5 Jahren niemals übersteigen.

Leihcontract (Commodat). Es ist dies derjenige Contract, welcher durch das Hingeben einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zum unentgeltlichen (denn im andern Fall liegt ein Miethscontract vor), aber bestimmten Gebrauch begründet wird, und wobei der Empfänger die Verbindlichkeit zur Zurückgabe des individuellen Objekts hat. Der Commodant also übergiebt dem Commodatar eine Sache zum Gebrauch für einen bestimmten Zweck, oder auf eine bestimmte Zeit, unter der Bedingung, daß dieselbe Sache nach gemachtem Gebrauch oder nach Ablauf der verabredeten Zeit ihm unbeschädigt wieder zurückgegeben werde. In der Regel hat der Commodatar in Bezug auf die Sache und deren unverletzte Rüdlieferung die äußerste Sorgfalt anzuwenden, weil eben gewöhnlich er es ist, der den Vortheil des Geschäftes genießt. Anders würde es sein, wenn ausnahmsweise das Geschäft zum Vortheil des Commodanten eingegangen wäre. Die nothwendigen Verwendungen kann der Commodatar ersetzt verlangen. — Beispiel eines Leihcontracts:

Verhandelt (Actum) zu Güstrow am 1. März 1855.

Es erschienen heute vor mir, dem unterschriebenen Notarius, und den beiden mitunterschriebenen Instrumentszeugen zum Zweck der Abschließung und Vollziehung des nachstehenden Leihcontracts die mir persönlich sehr wohlbekannten Personen:

1) der hiesige Rentier Johann Gottfried Sammler und
2) der Kaufmann C. W. Dringlich.

§. 1. Herr Sammler leiht dem Herrn Dringlich unentgeltlich seinen Wiener Wagen nebst seinen beiden braunen Wagenpferden zu einer Reise durch beide Großherzogthümer Meklenburg.

§. 2. Herr Dringlich ist verpflichtet, Wagen und Pferde auf seine Kosten gut zu unterhalten und spätestens am 1. Mai d. J. dem Herrn Sammler wieder zurückzuliefern.

§. 3. Die Gefahr des Unterganges an Pferden und Wagen und des Schadens, den beide auf dieser Reise erleiden, trägt Herr Dringlich.

§. 4. Der Wagen ist von dem hiesigen Riemermeister Säuberlich junior auf 250 Thlr. und die beiden Pferde von dem hiesigen Thierarzt Dörchschlag jedes zu 100 Thlr. taxirt.

§. 5. Diesen Werth hat Herr Dringlich im Fall des Unterganges für das untergegangene Stück zu ersetzen.

§. 6. Ist sonst ein Schade an Wagen und Pferden vorgekommen und beträgt derselbe nach der Schätzung der obgedachten Taxanten zusammen über 50 Thlr., so hat Herr Sammler die Wahl, ob er diesen Schaden ersetzt haben will, oder ob Herr Dringlich dann Pferde und Wagen zu der Taxe in §. 4 annehmen soll; doch müssen hiebei Pferde und Wagen zusammen bleiben. Bleibt der Schade nach der Schätzung der gedachten Taxanten unter 50 Thlr., so wird er immer von Herrn Dringlich sofort baar ersetzt.

Unter Verpfändung ihres gesammten Vermögens versprachen beide Theile die getreueste Erfüllung dieses Contracts und unterschrieben denselben mit den beiden Instrumentszeugen, welches Alles ich hiedurch beglaubige. So geschehen wie obsteht. (Es folgen nun zunächst die Unterschriften der Contrahenten und der Zeugen, die sich als solche durch den Zusatz:

„als Zeuge" oder „als erbetener Zeuge" bekennen, und zuletzt das Notariatssiegel und die Unterschrift des Notars: „In fidem N. N. qua notarius publicus juratus et immatriculatus.)

Verwahrungsvertrag (Depositum). Durch diesen Vertrag, der durch Hingabe beweglicher Sachen eingegangen wird, verpflichtet sich der Empfänger, die ihm vom Deponenten anvertraute Sache unentgeltlich aufzubewahren und sie demselben auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit wieder zurückzuliefern. Der Depositar, dem dies Geschäft keinen Nutzen gewährt, ist nur zu einer solchen Sorgfalt auf die anvertrauten Sachen verpflichtet, wie er sie in seinen eigenen Angelegenheiten anwendet. Auch kann er Ersatz des nöthigen Aufwandes zur Erhaltung der Sachen vom Deponenten verlangen. — Oft tritt auch eine Zahlung oder Leistung ad depositum judiciale, also eine Deposition bei Gericht ein, z. B. wenn der Beklagte unter Vorbehalt seiner weiteren Rechtsvertheidigung vorläufig verurtheilt ist. — Die bei dem Patrimonialgericht des Gemeinschuldners deponirten und von diesem vergriffenen gerichtlichen Deposita haben — Alles zu Gunsten des Credits unserer Gutsbesitzer — ihre frühere bevorzugte Stellung verloren und gehören jetzt zu den uneigentlichen Masseschulden. — Die großherzoglichen Aemter und Amtsgerichte haben eine eigene Depositenordnung. Diese Behörden müssen eigene Depositenbücher halten und die den Interessenten über die deponirten Gegenstände sofort zu gebenden Depositenscheine sind von sämmtlichen Beamten zu unterschreiben, vom Actuar zu contrasigniren und mit dem Amtssiegel zu versehen. Interimsscheine, die einzelne Beamte in bei ihren Geschäftsausrichtungen vorgekommenen Depositionsfällen ausgestellt haben, sollen binnen 14 Tagen gegen ordentliche Depositionsscheine ausgewechselt werden. Sonst sind Depositionen nur auf der Amtsstube von denjenigen Beamten und dem Actuar, die die Depositenschlüssel führen, anzunehmen. Gehen Deposita durch Vergreifung oder Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften Seitens der Beamten oder Actuarien verloren, so haften die Schuldigen in solidum. — Zahlungen und Depositionen, die bei den

Stadtgerichten und Magistraten gemacht werden, sollen in öffentlicher Gerichts- oder Rathssitzung geschehen und die Quittungen von den Richtern und den Gerichtsbeisitzern oder von den Bürgermeistern und den Rathmännern ausgestellt und unterschrieben und von den Gerichtsactuarien oder Stadtschreibern contrasignirt werden. Die von dem Vorsitzenden des Gerichts oder des Magistrats allein ausgestellten Quittungen sollen als bloße Privatscheine gelten und die Zahlung nicht als eine wirklich der obrigkeitlichen Behörde geschehene Einlieferung betrachtet werden.

Sequestration. Wenn unsere Strafgesetze von Sequestration sprechen, so verstehen sie darunter die gerichtliche Beschlagnahme der Güter einer Person, um dieselbe zu ihrer Gestellung zu vermögen. Die Sequestration ist keine Confiscation, sondern lediglich eine Administration des Vermögens. Die vom Criminalcollegium angeordnete Vermögensverwaltung geschieht auf Requisition desselben von dem ordentlichen Gericht des Angeschuldigten. Auch als Sicherungsmittel oder um ein rechtskräftiges Urtheil zu vollstrecken, tritt Sequestration bei einzelnen, meist bei unbeweglichen Sachen ein. So findet Sequestration Statt, sobald ein dem ritterschaftlichen Creditverein beigetretener Gutsbesitzer mit irgend einer diesem Verein schuldigen statutenmäßigen Zahlung im Rückstande ist und solche durch Execution nicht mehr von ihm zu erhalten steht. — Wo kein Theil den Besitz einer streitigen Sache hat oder doch der Besitzstand so zweifelhaft ist, daß der Richter nicht einmal den jüngsten Besitz feststellen kann, auch ferner keiner der Fälle vorliegt, wo, wie z. B. bei Production eines mit keinem sichtbaren Mangel behafteten Testaments, die sofortige Einweisung in den Besitz begründet ist, da kann der Richter, namentlich auch um Thätlichkeiten vorzubeugen, die Sequestration verfügen, die aber unter Umständen gegen genugsame Caution des einen Theils, dem dann einstweilen der Besitz eingeräumt wird, wieder aufgehoben werden kann. — Man läßt die Administration mit Bestellung eines Sequesters aber nur eintreten, wenn nicht durch gerichtliche Deposition oder auf andere Weise derselbe Zweck erreicht werden kann.

Schenkungsvertrag (Donatio). Man könnte unter dem Schenkungsvertrage jeden Vertrag verstehen, mittelst dessen ein Recht oder auch nur der Gebrauch einer Sache freiwillig und unentgeltlich auf Jemand übertragen wird. Dann fiele auch der Leihvertrag unter die Schenkung. Doch scheidet man vom Begriff der eigentlichen Schenkung diese Ueberlassungen aus Gefälligkeit aus, und befaßt dann darunter nur die eigentlichen Vermögensaufopferungen zu Gunsten eines Andern. Man unterscheidet Schenkungen von Todeswegen und Schenkungen unter Lebenden. Hier soll zunächst von den letzteren die Rede sein. Jedes Vermögensobject, ja das ganze Vermögen kann durch Schenkung auf den Donatar übertragen werden. Doch kann der Schenkende seine Schulden vorabziehen, und es steht ihm auch zu, so viel zurückzubehalten, als er zu seinem Lebensbedarf gebraucht. Mit der Klage aus einem Schenkungsversprechen können übrigens weder Verzugszinsen, noch die gezogenen Früchte eingeklagt werden. Es gilt für Schenkungsverträge keine weitere Form — sie können schriftlich und mündlich abgeschlossen werden —, als daß alle Schenkungen, welche größer sind als 500 römische Solidi, für die man heutzutage Ducaten anzunehmen pflegt, gerichtlich insinuirt werden müssen, d. h. die Ernstlichkeit einer solchen Schenkung muß vor einem Gericht, wenn auch nicht nothwendig vor dem zuständigen Gericht des Schenkers, erklärt und constatirt werden. Erfolgt diese Insinuation nicht, so sind solche große Schenkungen nur bis zu dem obigen Betrage gültig. Bei großen Schenkungen des Landesherrn und in einigen anderen Fällen ist keine Insinuation nothwendig. Ein Zusammenrechnen mehrerer nach und nach gemachter Schenkungen findet hiebei nicht Statt.

Zu merken ist noch in Betreff der Personen, daß Schenkungen unter Ehegatten im Allgemeinen gesetzlich gemißbilligt sind. Diese können willkürlich während bestehender Ehe widerrufen werden, und erhalten erst durch den Tod des Schenkenden volle Geltung. Wenn eine große Schenkung nicht insinuirt, auch nicht im Testament des Ehegatten ausdrücklich bestätigt ist, so gilt sie nur bis zu 500 Solidi.

Bei anderen Schenkungen kann ein Widerruf nur vorkommen wegen Verletzung eines pflichttheilberechtigten Erben, oder wegen Undanks des Beschenkten. Für Undank aber gilt: eine Beleidigung (Injurie) gegen den Schenker, ein geflissentlich demselben zugefügter Vermögensschaden und lebensgefährliche Nachstellungen. Daß dieser Widerruf aber keine Geltung hat gegen die Erben des Beschenkten und auch gegen den dritten Besitzer der geschenkten Sache von dem Erben des Schenkers nicht geltend gemacht werden kann, liegt in der Natur dieses angedrohten Nachtheils als einer Strafe, die nur innerhalb des persönlichen Verhältnisses zwischen Schenker und Beschenktem ihre Wirksamkeit äußern soll.

Als besondere Arten der Schenkung sind noch zu nennen: die donatio sub modo, d. h. diejenige Schenkung, der eine Einschränkung beigefügt ist, entweder in Ansehung der Verwendung des geschenkten Gegenstandes, oder des persönlichen Gebrauchs, oder der Dauer des Rechts, oder einer Gegenleistung, die freilich einem Aequivalent nicht gleichkommen darf, — und die remuneratorische Schenkung, d. h. eine solche, die eine Vergeltung enthalten soll für Leistungen des Beschenkten, zu denen dieser nicht rechtlich gehalten war. Die erstere Art der Schenkung bedarf, da sie kein reines Liberalitätsgeschenk ist, der Insinuation nicht, und ist aus demselben Grunde bei ihr ein Widerruf wegen Undanks unzulässig, wogegen die Erfüllung des modus gerichtlich erzwungen, oder die Rückgabe der Schenkung gefordert werden kann. Widerruf wegen Undanks ist bei der remuneratorischen Schenkung ebenfalls unzulässig, doch ist hier die Insinuation allerdings nothwendig. — Den Apothekern ist es bei Strafe verboten, den Aerzten Weihnachtsgeschenke zu geben, und den Aerzten, solche anzunehmen; und ebenso für Jedermann das Geschenkgeben an fürstliche Diener in Bezug auf ihre Dienstpflichten, so wie das Geschenknehmen Seitens der letzteren; doch können Commissarien nach völlig beendetem Geschäft ein freiwilliges Geschenk von den Betheiligten annehmen. Es folgt ein Beispiel eines Schenkungsvertrags:

Zwischen den Unterschriebenen, dem Apotheker G. D. S., und dessen Bruder, dem Dr. juris H. S., beide hieselbst, ist heute folgender Schenkungsvertrag geschlossen worden:

1. Ich, G. D. S., Apotheker hieselbst, erkläre hiemit, daß ich meinem Bruder, dem Dr. juris H. S., aus eigener Bewegung und ohne Jemandes Ueberredung hiemit und kraft dieses mein mir eigenthümliches, im Stadtverlaßbuche Folio 305 eingetragenes, in der Apothekerstraße sub Nr. 1004 des Häuserregisters belegenes Wohnhaus, nebst Hintergebäuden und Garten mit Gartenhause, und mit allem, was in dem Grundstück erd-, wand-, band-, niet- und nagelhaft ist, schenke, und will, daß gedachter Schenknehmer, mein Bruder, der Dr. juris H. S., diese ihm geschenkten Grundstücke, wovon er bereits Besitz genommen hat, für sich und seine Erben zum freien und wahren Eigenthum erhalte, und in diesem seinem Eigenthume nicht allein gegen mich, den Schenkgeber, sondern gegen Jedermann geschützt werde.

2. Ich erkläre auch hiemit, daß ich durch keinen andern Bewegungsgrund zu dieser Freigebigkeit gegen meinen genannten Bruder veranlaßt worden bin, als durch meine brüderliche Liebe zu demselben; daß diese Freigebigkeit also weder eine bloße Verschwendung ist, noch mir durch Schmeicheleien und listige Kunstgriffe abgelockt worden, daß sie mich auch nicht außer Stand setzt, den Pflichten gegen die Meinigen Genüge zu leisten, noch zum Nachtheile und zur Verkürzung der Rechte eines Dritten gereicht.

3. Ich trage auch hiemit darauf an, daß auf Grund dieses Schenkungsvertrages das gedachte Wohnhaus auf den Schenknehmer ehebaldigst verlassen werde, und lasse ihm zu diesem Behufe das Eigenthum desselben hiemit auf.

4. Ich, der Dr. juris H. S., nehme die mir von meinem Bruder G. D. S., Apotheker hieselbst, geschenkten Grundstücke dankbarlich an und bitte, dabei in allen Punkten und Klauseln geschützt zu werden. Ich bemerke, daß ich bereits am 3. d. M. von dem mir geschenkten Gute Besitz genommen habe, und trage nunmehr hiemit ebenfalls darauf an, daß gedachtes Grundstück auf mich zu Stadtbuch verlassen werde.

Beide Contrahenten haben diesen Schenkungsvertrag durch ihre eigenhändige Unterschrift vollzogen und beschlossen, denselben bei dem hiesigen Stadtgerichte sofort zur gerichtlichen Insinuation zu bringen. N., den 16. October 1854.

Pollicitationen. Durch ein einseitiges, also nicht acceptirtes Versprechen entsteht keine Verbindlichkeit, doch ist dies ausnahmsweise der Fall bei einem Gelübde zum Besten der Kirche, des Staats oder einer Stadt. Die Pollicitation ist klagbar, wenn sie aus einem bestimmten Grunde geschehen ist, namentlich wegen eines ertheilten oder noch zu hoffenden Ehrenamts oder zum Ersatz eines durch Unglücksfälle erlittenen Schadens oder, falls die Pollicitation ohne eine solche bestimmte Ursache erfolgt ist, wenn mit ihrer Erfüllung schon der Anfang gemacht ist. Würde die Ausführung der Pollicitation für den Versprechenden Verarmung zur Folge haben, so treten für ihn und seine Erben hiebei Erleichterungen ein.

Auslobungen oder unbestimmten Personen wegen irgend einer künftigen Leistung gemachte Zusicherungen erzeugen dagegen regelmäßig ein Forderungsrecht, sobald die bezügliche Leistung geschehen ist.

Leibrentenvertrag. Der Leibrentengeber verpflichtet sich gegen Empfang eines Kapitals, dem Leibrentennehmer auf Lebenszeit eine den gewöhnlichen Zinsfuß in der Weise übersteigende Rente zu gewähren, daß dadurch muthmaßlich zugleich allmählig die gänzliche Tilgung der Schuld erfolgt. Wie hoch die Rente sein muß, das hängt aber nicht allein von dem dafür gezahlten Kapital ab, sondern es kommt dabei auch die wahrscheinliche Lebensdauer des Leibrentennehmers in Betracht: sie wird größer sein, wenn dieser ein bejahrter und schwächlicher Mann, geringer, wenn er noch jung und kräftig ist. Man hat Mortalitätstabellen, welche, jedoch ohne Rücksicht auf eine besondere Körperbeschaffenheit, die noch übrige durchschnittliche Lebensdauer für jedes Alter angeben.

Größere Vortheile gewähren noch die auf Gegenseitigkeit beruhenden Rentenversicherungsgesellschaften, indem innerhalb einer solchen viele derartige Contracte eingegangen werden und zwar von den Mitgliedern der Gesellschaft mit dieser selbst,

wobei dann dem Einzelnen, als Mitglied, auch die Ueberschüsse aus den eingeschossenen Kapitalien der verstorbenen Mitglieder zu seinem verhältnißmäßigen Antheile mit berechnet werden. Im umgekehrten Verhältniß stehen die eigentlichen Lebensversicherungsgesellschaften. Hier zahlt eine Person für ihre Lebensdauer jährlich ein Bestimmtes, wofür nach deren Tode einer andern Person ein Kapital oder auch eine jährliche Rente gezahlt wird. Es giebt hiebei aber noch viele andere Combinationen, die nach den Statuten der betreffenden Gesellschaften zu beurtheilen sind. — In Meklenburg gehört z. B. hieher die Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin. — Auch Staatsanleihen werden zuweilen mit Leibrenten für die Staatsgläubiger verbunden. — Beispiel eines Leibrentencontracts:

Nachdem Herr A. K. bei seinem 58jährigen Alter und körperlicher Schwäche den Entschluß gefaßt hat, sich bei seinem Freunde, Herrn A. L. hieselbst, in Kost und Wohnung zu verdingen, so haben sie deshalb nachstehenden Leibrentencontract unter sich verabredet und heute abgeschlossen.

1. Es cedirt Herr A. K. dem Herrn A. L. sein auf dem Hause des N. N. zu G. Nr. 32 des Häuserregisters primo loco haftendes Kapital von sechstausend Thalern und liefert ihm den darüber in seinen Händen befindlichen Hypothekenschein mit der gehörigen schriftlichen Cession zur freien Verfügung aus, namentlich damit derselbe diese nunmehr ihm allein zustehende Forderung auf sich umschreiben lassen könne.

2. Es übergiebt Herr A. K. dem Herrn A. L. ferner alle seine Pretiosen, Mobilien und Effekten, wie er sie gegenwärtig besitzt und wie sie in dem angehängten Verzeichnisse sub A genau beschrieben und zusammen zum Werth von fünfhundert Thalern angeschlagen sind, jedoch behält er sich dieselben ohne Ausnahme zu seinem Gebrauche und zu seiner Abnutzung vor, daher sie erst nach seinem Tode in das Eigenthum des Herrn A. L. übergehen, vorausgesetzt, daß Herr A. L. alle Punkte dieses Vertrages getreu und redlich erfüllt.

3. Dagegen verspricht Herr A. L., dem Herrn A. K. bis an sein Lebensende bei sich völlig freie Station an Kost, Wohnung, Feuerung, Licht, Wäsche u. s. w. zu geben in der Weise,

wie beide Contrahenten zu leben gewohnt sind, verspricht namentlich, ihm die an der freien Eckseite belegenen beiden Stuben nebst Kammer in seinem Hause Nr. 152 des städtischen Häuserregisters, im ersten Stock, welche an seine eigene Wohnung stoßen, in wohnbarem Zustande, einfach, aber gehörig ausgemalt, einzuräumen, für die nöthige Aufwartung und Bedienung Sorge zu tragen, ihm das Frühstück mit Kaffee, dann die Mittags- und Abendkost je mit einem Viertel Wein an seinem Tische zu geben, ihm bei einer eintretenden Krankheit unverzögert und so lange es nöthig sein wird, den ärztlichen Beistand durch seinen Hausarzt leisten und alle Pflege angedeihen zu lassen, und nach seinem Tode die anständige Beerdigung mit der halben Schule zu bestreiten, ferner ihm zu Kleidung und kleinen Ausgaben monatlich acht Thaler zu zahlen.

4. Sollte es dem Herrn A. K. nicht länger gefallen, in des Herrn A. L. Kost und Wohnung zu bleiben, so kann derselbe ohne Angabe eines Grundes und ohne vorherige Kündigung jeden Tag dies Verhältniß aufheben und ist in diesem Fall Herr A. L. gehalten, dem Herrn A. K. bis an sein Ende jährlich fünfhundert Thaler in baarem Gelde vom Tage der Trennung an gerechnet, in vierteljährlichen Raten praenumerando zu bezahlen, und sollen dagegen keine, wie immer Namen habende Einwendungen stattfinden, jene Raten vielmehr als ein liquidissimum gelten, in Betreff dessen der Schuldner der gestrachtesten Execution sich unterwirft.

5. Zur Sicherheit des Herrn A. K. verpfändet Herr A. L. demselben sein hieselbst sub Nr. 152 in der Neuen Straße belegenes Wohnhaus für die Summe von 6000 Thlrn. nach Maßgabe des gegenwärtigen Contracts und verspricht dem Herrn A. K., diese Summe in das gedachte Grundstück zu Stadtpfandbuch eintragen zu lassen.

Zur Urkund dessen haben beide Contrahenten diesen Vertrag eigenhändig unterschrieben. N., den .... 18..

(Unterschriften.)

Vergleich (transactio). Vergleiche nennt man diejenigen Verträge, durch welche streitige Rechtsverhältnisse — bei nicht streitigen Verhältnissen kann man nur von einem

Verzicht oder von einem Nachlaß reden — zwischen mehreren Parteien, die sonst nur im Wege Rechtens ausgeglichen und entschieden werden könnten, durch gütliche Uebereinkunft geordnet werden, um eben den Weg Rechtens zu vermeiden und bei etwanigen späteren Rechtsstreiten eine größere Rechtssicherheit herbeizuführen. Man unterscheidet gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche. Ueber künftige Alimente findet nur ein gerichtlicher Vergleich Statt. Zur Empfehlung der Vergleiche genügt die Hinweisung auf das Sprüchwort: Besser ein magerer Vergleich als ein fetter Proceß. Soll durch einen solchen Vertrag zugleich das frühere Verhältniß ganz aufgelöst und statt dessen das neue Verhältniß alleinige Geltung haben, oder mit anderen Worten: soll in dem Vergleich eine Novation oder Neuerung liegen, so muß dies in der Regel ausdrücklich vereinbart und gesagt sein. — Beispiel eines Vergleichs wegen einer Erbschaft:

Der am 10. Oct. 18.. verstorbene C. S. hat ein Testament hinterlassen, in welchem derselbe seine Geschwister gänzlich übergangen und die Wittwe des Schenkwirths G. N. zur einzigen Erbin seiner ganzen Verlassenschaft eingesetzt hat. Da nun die Geschwister des Verstorbenen, H. S. und Jungfrau M. S., glauben, sie könnten die Gültigkeit des Testaments aus mehreren Rechtsgründen anfechten, so hat ihnen die Testamentserbin, aus bloßer Abneigung vor allen Rechtsstreiten, einen gütlichen Vergleich anbieten lassen. Und dieser Vergleich ist heute von den sämmtlichen Interessenten, in Gegenwart des unterschriebenen Notars und der beiden ebenfalls mitunterschriebenen erbetenen Zeugen, folgendermaßen getroffen und abgeschlossen worden.

§. 1. Die Testamentserbin tritt die Hälfte der ganzen Erbschaft, in deren Besitz sie ist, freiwillig an die genannten beiden Geschwister des Erblassers ab.

§. 2. Ebendieselbe läßt binnen 14 Tagen ein Verzeichniß über die ganze Verlassenschaft anfertigen, legt dies dann sofort dem hiesigen Stadtgerichte vor und leistet den Manifestationseid dahin, daß sie keine Erbschaftssachen zurückbehalten und verschwiegen habe.

§. 3. Damit bei der Theilung zwischen der Intestaterbin und den Geschwistern des Erblassers kein neuer Streit über den Werth der einzelnen Gegenstände entstehen könne, so ist beschlossen worden, daß Mobilien und Immobilien öffentlich an den Meistbietenden verkauft und die Kaufgelder beim Gerichte eingezahlt und demnächst von demselben vertheilt werden, worüber denn vor Gericht beide Theile zu Protocoll quittiren sollen. Etwanige Forderungen des Erblassers werden nach Ermessen des Gerichts getheilt.

Gegenwärtige Vergleichsurkunde ist nicht nur von den Vergleichsinteressenten, sondern auch von zwei erbetenen Zeugen unter Beglaubigung des unterzeichneten Notars unterschrieben und besiegelt, und soll sie sofort dem hiesigen löblichen Stadtgerichte mit der Bitte um Erfüllung der vergleichsmäßig erforderlichen gerichtlichen Handlungen übergeben werden. So geschehen zu M..., am 28. Dec. 18..

Cessionen. Die Uebertragung der Befugniß, von einem Dritten eine Zahlung zu verlangen, kann auf mehrfache Art geschehen. Es gehört hieher die bloße Anweisung oder Assignation. Aber Anweisung ist keine Bezahlung, sagt das Sprüchwort, da derjenige, auf den die Anweisung lautet, rechtlich nicht zur Zahlung oder zum Versprechen derselben gezwungen werden kann. Verschieden hievon ist die Delegation, bei der man eine Schuld durch Abtretung einer uns gegen einen Dritten zustehenden Forderung bezahlt und dadurch völlig frei wird. Die Delegation ist, was bei der Cession nicht der Fall, eine Novation oder eine gänzliche Aufhebung eines alten Schuldverhältnisses und Herstellung eines neuen und kann daher auch nur mit Zustimmung aller Betheiligten, namentlich mit der des überwiesenen Schuldners, geschehen, und es können ferner hier auch nicht wie bei der Cession die Vorrechte und Einreden der aufgehobenen Schuld bei der neuen geltend gemacht werden. Die dritte, im bürgerlichen Leben am häufigsten vorkommende Art der Uebertragung einer Forderung ist nun die Cession, wodurch ein neuer Gläubiger für den alten in das im Uebrigen von Bestand bleibende bisherige Rechtsverhältniß eintritt. In der Regel können alle Forderungen cedirt werden,

doch sind z. B. Zunftrechte, Familienrechte, Staatsdienerrechte u. s. w. nicht cessibel, auch kann ein bereits gerichtlich anhängig gemachtes Klagerecht nicht cedirt werden. Die Person, welche eine Forderung überträgt, heißt Cedent, der neue Gläubiger, auf den sie übertragen wird, Cessionar, der überwiesene Schuldner endlich debitor cessus. Die Forderung geht aber von dem Cedenten auf den Cessionar erst über, sobald der Schuldner von der geschehenen Cession in Kenntniß gesetzt ist (Denunciation), denn der letztere kann so lange gültig an den Cedenten zahlen, als ihm die Cession nicht bekannt gemacht worden. Es bedarf aber bloß einer Bekanntmachung an den Schuldner, also nicht seiner Zustimmung hinsichtlich der vorgenommenen Cession. Man läßt jedoch, um einen Beweis darüber zu haben, daß dem Schuldner die Cession bekannt gemacht worden, denselben in der Regel eine Anerkennung oder Agnition der Cession ausstellen. Nach den Hypothekenordnungen ist meistens der Schuldner zu solcher Agnition verpflichtet. Der Cedent haftet dem Cessionar für nomen verum oder für die Existenz und Richtigkeit der Forderung, aber nicht für nomen bonum oder nicht dafür, daß die Forderung gut, der Schuldner also zahlungsfähig sei, wenn er die Haftung hiefür nicht besonders übernommen oder die Cession unter geflissentlicher Täuschung des Cessionars vorgenommen hatte. Das Recht des Cedenten geht auf den Cessionar in seinem vollen Umfang, also auch mit allen seinen rechtlichen Mängeln und Vorzügen über, so daß der Cessionar auch alle Nebenverträge und bestellten Sicherheiten, z. B. die Pfandrechte der ihm cedirten Forderung, geltend machen kann, sich aber auch meistens alle Einreden gegen die Forderung, die dem Cedenten entgegen gestanden hätten, gefallen lassen muß. Sind nun Jemand z. B. in seinem Hause Gelder gekündigt und hat derselbe einen neuen Darleiher für diese Summe gefunden, so zahlt dieser letztere, um das Geschäft in kürzester Form abzumachen, das Geld an den früheren Gläubiger aus, der ihm dafür seine Forderung cedirt und mit derselben seine Stelle im Stadtpfandbuch. Denn gegen Production der Originalien nebst Cession und Agnition erfolgt auf Antrag sogleich

die Umschreibung im Stadtpfandbuch von einem Gläubiger auf einen neuen. — Das Cessionsinstrument muß eben so wie ein Schuldschein (mit Ausnahme der Wechsel) die causa debendi oder den Rechtsgrund der Schuld oder der Cession enthalten, was gewöhnlich bei Baarzahlungen ausgedrückt zu werden pflegt: „gegen Zahlung der valuta mit .....," oder kurz: „Valuta erhalten." Fehlt diese Angabe, so ist die Urkunde eine mangelhafte (instrumentum indiscretum), die keine Beweiskraft hat. Das bloße Bekenntniß des Empfanges der Valuta genügt indessen, um der Urkunde Beweiskraft zu geben. Ob die gezahlte Summe der cedirten Forderung gleich komme oder nicht, ist gleichgültig, denn die lex Anastasiana, nach welcher der Cessionar vom Schuldner oder debitor cessus nur so viel verlangen kann, als er selbst für die cedirten Rechte gezahlt hatte, ist bei uns allgemein aufgehoben. — Die römischen Generalhypotheken, bei denen auch alle Forderungen mit verpfändet sind, haben zum Schutze des Credits die gesetzliche Bestimmung hervorgerufen, daß cedirte Schuldforderungen nicht von den hypothekarischen Gläubigern des Cedenten sollen in Anspruch genommen werden können. — Es folgt nun ein Beispiel einer Delegation, einer Cession und einer Agnition:

Delegation. Zwischen uns, den Unterzeichneten A. B. Meyer, C. D. Müller und E. F. Schulz, alle drei hieselbst, ist heute nachstehender Delegationsvertrag abgeschlossen worden:

Ich A. B. Meyer habe dem Herrn C. D. Müller für die Summe von sechshundert Thalern, die ich ihm laut seines mir heute ertheilten und von mir in allen seinen Theilen für richtig anerkannten Rechnungsauszugs schuldig bin, an meiner Stelle den Herrn E. F. Schulz als Schuldner für den erwähnten Betrag von Sechshundert Thalern überwiesen, worein ich, C. D. Müller, vollständig willige und den Herrn E. F. Schulz hiemit auf meine Gefahr als meinen nunmehrigen Schuldner annehme, dagegen mich aller Ansprüche an Herrn A. B. Meyer enthalte, wofür dieser seinen bisherigen Schuldner Herrn E. F. Schulz für besagte Summe quittirt. Demzufolge bekenne ich, E. F. Schulz, daß ich durch diese Neuerung jetzt dem Herrn

C. D. Müller die Summe von sechshundert Thalern schuldig bin, und verspreche hiemit, ihm dieselbe nach voraufgegangener monatlicher Kündigung zu entrichten und bis dahin mit 5 Procent zu verzinsen sub hypotheca bonorum und unter Verwillkürung der gestrachtesten Execution für diese meine als ein liquidissimum anerkannte Schuld. So geschehen zu Güstrow, den 26. Febr. 1855.

Cession. Die nach dem angehefteten*) Schuld- und Hypothekenschein mir gegen den Schlachtermeister Helm senior hieselbst zustehende und in dessen in der hiesigen Langenstraße sub Nr. 123 des Häuserregisters belegenes Wohnhaus eingetragene Forderung von fünfhundert Thalern wird hiedurch von mir dem Herrn Apotheker Ahrens hieselbst, der mir die Valuta dieser Forderung unter dem heutigen Dato baar ausbezahlt hat, zum vollen Eigenthum, jedoch ohne Neuerung und Gewähr, überwiesen und cedirt, und habe ich ihm in Folge dessen auch den betreffenden Schuld- und Hypothekenschein überliefert und bitte die löbliche Stadtbuchbehörde, daß sie die cedirte Forderung im Stadtpfandbuche von mir auf den Cessionar, jedoch auf seine Kosten, umschreibe. So geschehen zu Waren, im Johannistermin 1855. Schütz, Dr. med.

Agnition zu vorstehender Cession. In Folge der vorstehenden Cession erkenne ich nunmehr hiemit, jedoch ohne Neuerung, den Herrn Apotheker Ahrens hieselbst als meinen nunmehrigen Gläubiger und als rechtlichen Inhaber der auf mein in der Schmiedestraße hieselbst unter Nummer 123 des Häuserregisters belegenes Wohnhaus eingetragenen, bisher dem Herrn Dr. med. Schütz hieselbst zustehenden Forderung von fünfhundert Thalern und willige in die Umschreibung dieser Forderung auf den Herrn Apotheker Ahrens. So geschehen Waren, im Johannistermin 1855.

Bürgschaft. Unter Bürgschaft (Intercession) versteht man dasjenige Eintreten in ein fremdes Schuldverhältniß,

---

*) Erfolgt die Cession unter dem Hypothekenschein, so würde es hier heißen müssen: vorstehenden. Die Cession unter dem Hypothekenschein muß aber ebenso wie jede andere den gesetzlichen Stempel haben.

durch welches der Bürge die Verpflichtung des Schuldners zur Sicherstellung des Gläubigers freiwillig übernimmt. Dieses Eintreten kann nun zunächst auf zweierlei Weise geschehen, entweder so, daß der ursprüngliche Schuldner gänzlich dadurch von seiner Verpflichtung befreit wird, was jedoch ausdrücklich gesagt sein muß, oder so, daß der Bürge nur für den Fall haften will, wenn vom Hauptschuldner keine Zahlung zu erlangen wäre. In dem letzten Fall, bei der gewöhnlichen cumulativen Verbürgungsart, muß erst der Hauptschuldner in Anspruch genommen werden und der Bürge kann die Klage von sich auf den vorher auszuklagenden Hauptschuldner wälzen durch die Einrede der Vorausklage (exceptio excussionis seu ordinis). Eine zweite Rechtswohlthat für den Bürgen ist diejenige, daß er für den Fall, wo mehrere Bürgen sich für dieselbe Schuld verbürgt haben, mittelst der Einrede der Theilung (exceptio divisionis) die Klage bis auf seinen verhältnißmäßigen Antheil zurückweisen kann. Die dritte Rechtswohlthat für den Bürgen besteht endlich darin, daß er gegen Leistung der übernommenen Schuld die Abtretung der zuständigen Klagen von Seiten des Gläubigers gegen den Hauptschuldner und die Mitbürgen verlangen kann (beneficium cedendarum actionum). Hat der Bürge gezahlt, so kann er sich durch eine Klage gegen den, für den er sich verbürgte, entschädigen, und nur in dem Fall fällt eine solche Klage weg, wenn der Bürge gegen den ausdrücklichen Willen des eigentlichen Schuldners intercedirte oder wenn durch Nichtgebrauch der ihm bekannten Einreden oder sonst durch seine Schuld der Bürge verurtheilt ist, wo sich dann die oben erwähnte Wohlthat der Abtretung der Klagen durch den Gläubiger unter Umständen besonders praktisch erweist.

In den Bürgschaftsacten pflegt gewöhnlich die Clausel vorzukommen, daß der Bürge allen seinen gesetzlichen Rechtswohlthaten und Einreden ausdrücklich entsage. Ist das nun auch geschehen, so ist damit bei uns nicht die Einrede der Theilung bei etwanigen Mitbürgen mit ausgeschlossen und jeder Mitbürge kann sich noch immer „durch Erlegung seines Stranges entfreien," wenn er sich nicht auch des meklenbur-

gischen Land- und Hofgerichtsgebrauchs **in specie** verziehen und begeben hat.

Eine zweite Eigenthümlichkeit der Verbürgungen nach meklenburgischem Recht, die auch wie die eben genannte durch die Landesreversalen ihre gesetzliche Anerkennung gefunden hat, besteht darin, daß die Bürgschaft nicht von selbst auf die Erben des Bürgen übergeht, wie dies im gemeinen Recht der Fall ist, sondern erst ausdrücklich mit auf dieselben erstreckt werden muß.

Wir haben noch von den Rechtswohlthaten der Frauen bei Verbürgungen zu reden. Nach dem Vellejanischen Gesetz (**Senatus Consultum Vellejanum**) sind die Verbürgungen der Frauen unwirksam. Soll sich nun eine Frau rechtsgültig verbürgen, so muß sie, nach gehöriger Inkenntnißsetzung und Vergewisserung über diese ihre Rechtswohlthat (**certioratio**), derselben entsagen. Am sichersten geht man, wenn man hier eine eidliche Entsagung fordert. Solche Intercessionen der Frauen sind aber überall nur gültig, wenn sie schriftlich in einer öffentlichen und von drei Zeugen unterschriebenen Urkunde erfolgen. Ist diese öffentliche Urkunde keine gerichtliche, sondern vor Notar und zweien Zeugen aufgenommen, so wären im letztern Fall noch außerdem drei, im Ganzen also fünf Zeugen erforderlich. Für ihre Ehemänner sollen sich die Frauen nach Römischem Gesetz überall nicht verbürgen dürfen, doch läßt man auch dies zu, wenn die Frau dieser ihrer Rechtswohlthat eidlich entsagt. Eine minderjährige Ehefrau kann sich nach meklenburgischem Recht, auch wenn sie eine Volljährigkeitserklärung erwirkt hätte, doch nicht vor dem fünf und zwanzigsten Lebensjahre gültig verbürgen; die eidliche Bestärkung dieser Bürgschaft hilft nichts, am wenigsten bei einer Verbürgung für den Ehemann, wenn nicht der gerichtlich bestellte Vormund der Ehefrau einwilligt. Die baldige gänzliche Aufhebung dieser weiblichen Rechtswohlthaten ist um so mehr zu erwarten, als dieselben nach dem Wechsel- und Hypothekenrecht, also in den beiden wichtigsten Beziehungen, ohnehin nicht mehr gelten. Die Bürgschaften, in älterer Zeit auch bei uns fast bei jeder Kapitalschuld vorkommend, werden in Folge der jetzigen besseren

Creditgesetze nur noch in besonderen Fällen angewendet. Beispiel einer Bürgschaft einer Frau für ihren Mann:

Da mein Ehegatte C. F. laut des von ihm am 3. Dec. 18.. ausgestellten Schuldscheines Eintausend Thaler als ein Darlehn von Herrn M. erhalten hat, so verbürge ich mich hiedurch auf Verlangen des Herrn Gläubigers zu dessen mehrerer Sicherheit, unter Verpfändung meines ganzen Vermögens, sowohl für die Hauptsumme als auch für die Zinsen, und will diese meine Bürgschaft hiemit auch ausdrücklich auf meine Erben erstreckt haben. Ich entsage zugleich den Rechtswohlthaten, welche mir sonst bei dieser Bürgschaftsleistung als Frauenzimmer und als Ehefrau zu Statten kämen, namentlich dem Vellejanischen Gesetze, nach welchem die Bürgschaften der Frauen überall unwirksam sein sollen, in aller Form Rechtens, wie hiedurch geschieht; imgleichen entsage ich feierlich der Rechtswohlthat der Authentica, si qua mulier, nach welcher Frauen nicht für ihre Ehemänner intercediren dürfen, und verzichte hiemit auf allen und jeden Gebrauch der genannten beiden weiblichen Rechtswohlthaten in dieser Sache unter der eidlichen Versicherung: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! Auch entsage ich den allgemeinen Rechtswohlthaten, die allen Bürgen zu Statten kommen, namentlich der Einrede der Vorausklage, und gestatte dem Herrn Gläubiger, falls er zur Verfallzeit nicht befriedigt sein sollte, mich oder den Hauptschuldner, meinen Ehemann, nach seiner freien Wahl und Willkür im Wege Rechtens zur Zahlung anzuhalten. Sollte auch mein Bruder, der Kaufmann C. F., sich noch mit für diese Schuld verbürgen, so entsage ich für diesen Fall der Einrede der Theilung der Bürgschaft und auch speciell noch dem bezüglichen meklenburgischen Land- und Hofgerichtsgebrauch. Auch soll dann diese meine Schuld, hinsichtlich deren ich mein gesammtes Vermögen hiemit verpfände, als ein liquidissimum angesehen werden, in Betreff deren ich die gestrackteste Execution nach voraufgegangener achttägiger Verwarnung verwillküre. Ich habe diese Bürgschaftsacte vor Notar und fünf Zeugen eigenhändig vollzogen, nachdem ich durch den Notar gehörig mit den beiden Rechtswohlthaten, denen ich eidlich entsagt habe, nämlich mit

dem Vellejanischen Gesetz und mit der **Authentica, si qua mulier** bekannt gemacht worden bin. So geschehen zu P..., den 5. März 18..

Cautionen oder Sicherheitsbestellungen kommen im rechtlichen Verkehr sehr häufig vor, oft mit gesetzlicher Nothwendigkeit, z. B. bei Uebernahme eines Amts, beim Nießbrauch, oder von Seiten des Erben, der ein später fälliges Legat an den Berechtigten oder dessen Erben auszuzahlen hat, vielfach auch in Prozessen u. s. w.; oft auch freiwillig und willkürlich nach Vereinbarung, z. B. beim Auftragsgeschäft, entweder für den Mandanten von Seiten des Mandatars oder aber einem Dritten gegenüber, mit dem man im Namen des Mandanten verkehrt, für den Fall, daß dieser die Geschäftsführung nicht genehmigen sollte. In allen Fällen aber will man sich durch Cautionen vor einem etwanigen, durch den Caventen drohenden Vermögensschaden sichern, oft auch eine für diesen Fall bestimmte Conventionalpoen durch eine Caution sichern. Die Sicherheitsleistung kann durch baare Deposition von Geldern geschehen, die dann für den Caventen Zinsen tragen, oder durch Bürgschaft oder Pfandbestellung, endlich durch eidliches (**cautio juratoria**) oder einfaches Versprechen. In den Fällen, wo gesetzlich, namentlich unter Zuziehung einer öffentlichen Behörde, eine Caution zu bestellen ist, entscheidet diese auch, ob die Caution eine genügende und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende sei. Bei Sicherheitsbestellungen durch die Bürgschaft eines Dritten pflegt die Acte im Namen des Caventen ausgestellt und vom Bürgen als solchem (z. B. Johann Jochen Ahrens als Bürge) mit unterschrieben zu sein. Es folgt ein Beispiel einer Caution wegen eines Vermächtnisses:

Der verewigte Herr J. H. hat mich, den Endesunterschriebenen, zum Universalerben eingesetzt, jedoch dem Herrn C. K. ein Vermächtniß von achthundert Thalern in folgenden Worten hinterlassen:

> „Mein Vetter, Herr C. K., soll als ein Vermächtniß achthundert Thaler erhalten; jedoch sollen sie ihm erst mit dem Ende des fünften Jahres nach meinem Tode von meinem Erben ausbezahlt werden."

Damit nun gedachter Legatar in keiner Weise Gefahr laufe, das ihm gebührende Vermächtniß zu verlieren, so verspreche ich nicht allein, unter Verpfändung meines ganzen Vermögens, dasselbe zu der von dem Erblasser bestimmten Zeit auszuzahlen, sondern es verbürgt sich auch für mich mein Schwager, Herr A. D., welcher auch zu dem Ende sein ganzes Vermögen verpfändet, der Rechtswohlthat der Vorausklage entsagt, diese seine Verbürgung ausdrücklich auf seine Erben mit erstreckt wissen will und sich zum Zeichen von allem diesen hier mit unterschrieben hat. A., am 2. Januar 1855.

Reverse und Reservationen. Unter Reversen, die im rechtlichen Verkehr in der verschiedensten Beziehung und Anwendung vorkommen, versteht man gewöhnlich einseitige Urkunden, die zur Sicherung desjenigen, der einem Andern eine Vergünstigung einräumt, ausgestellt werden, damit aus dieser Vergünstigung keine rechtliche Verpflichtung entstehen möge. Unter Reservationen versteht man diejenigen Vorbehalte, welche derjenige macht, der freiwillig einem Andern etwas zugestand, damit nicht etwa die auf diese Weise vorbehaltenen Rechte mit für zugestanden gehalten werden. — Beispiel eines Reverses:

Da ich in meinem Garten kein Wasser habe und das Herbeischaffen desselben aus einem anderweitigen Brunnen mit vieler Beschwerlichkeit für mich verknüpft ist, so hat mir Herr St. H. auf meine Bitte erlaubt, alles Wasser, dessen ich zum Begießen für meinen Garten benöthigt bin, aus dem ihm eigenthümlichen und vor seinem Gartenhause befindlichen Brunnen holen lassen zu dürfen. Damit aber diese mir auf meine Bitte zugestandene Gefälligkeit niemals für eine Servitut oder irgend eine andere Gerechtigkeit gehalten werden könne, so verpflichte ich mich hiedurch für mich und alle künftigen Besitzer meines Gartens, das Wasserholen aus dem genannten Brunnen zu unterlassen, sobald solche Unterlassung entweder Herr H. selbst oder einer der künftigen Besitzer seines Gartens verlangt, ohne daß diesem Verlangen von mir oder von einem künftigen Besitzer des Gartens nach irgend einer, wenn auch noch so langen Zeit widersprochen werden soll. So geschehen zu B..., den 3. März 1855.

Delictsklagen. Nicht bloß in Obligationsverhältnissen, sondern auch außerhalb derselben ist man einem Jeden zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den man ihm doloser Weise, also absichtlich, oder durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit zugefügt hat (damnum injuria datum). Diese Verpflichtung ist aber immer — da man hier nicht wie in Obligationsverhältnissen wegen einer Unterlassung in Anspruch genommen werden kann — durch ein schädliches Thun, durch eine rechtsverletzende Handlung bedingt, wobei dann jedoch nicht weiter zwischen grober und leichter Schuld unterschieden wird, so daß man hier auch für die leichte Schuld verhaftet ist.

Als injuria im engeren Sinne erscheint im Allgemeinen im Gegensatz zu der Beschädigung am Vermögen die Schädigung an der Persönlichkeit eines Menschen, die Verletzung an seinen allgemeinen Menschen- oder Bürgerrechten, vor Allem aber die directe Verletzung des Rechts auf Ehre. Der Fälle, wo das Recht auf Ehre aufgehoben oder geschmälert erscheint, werden immer weniger. Die Detention im Landarbeitshause soll z. B. keinen an seiner Ehre kränken und der unehelich Geborne wird ohne Weiteres in die Zünfte aufgenommen, während noch die Verordnung vom 16. Dec. 1784 dagegen eiferte, daß der gemeine Mann glaube, es sei eine Anrüchigkeit damit verbunden, wenn man einen Entleibten zu retten suche, bevor er von der Obrigkeit besichtigt worden. Die Landreiter, Gerichtsdiener, Bettelvoigte, Schließer mußten wiederholt für ehrlich erklärt werden. Unsere Gesetze kennen entehrende Strafen und das Militair eine ausdrückliche Ehrlosigkeitserklärung. — Was nun die eigentliche Injurie (Ehrverletzung, Beleidigung) betrifft, so ist dabei die Absicht der Beleidigung (animus injuriandi) nachzuweisen, es sei denn, daß die zur Frage stehende Handlung überall keine andere als eine beleidigende Bedeutung haben kann. Wo man die Wahrheit der verletzenden Aussage, z. B. daß Jemand uns bestohlen habe, beweisen kann, liegt keine Injurie vor, da Jeder das Recht hat, wahre Thatsachen auszusprechen. Vielfach wird auch ein unartiges, grobes Betragen, gegen das Jeder sich selbst zu wehren hat, mit der Beleidigung verwechselt. Es kann ferner sehr ärgerlich sein, wenn man von Jemand mit

einer übergroßen ironischen Höflichkeit verfolgt wird, aber eine Injurie liegt hier ebenfalls nicht vor. Der Beleidigte kann Ehrenerklärung, Abbitte oder Widerruf verlangen oder eine verhältnißmäßige Geldsumme fordern, auch auf eine öffentliche Strafe (empfindliche Geldbuße, Gefängniß) klagen. Wo eine Injurie, z. B. gegen in Function befindliche Behörden, von Amtswegen untersucht und bestraft werden muß, bleibt daneben dem Beleidigten das Recht auf Privatgenugthuung. — Bei leichten wörtlichen Injurien kann der Beklagte vor der Einlassung die Klage unter Uebernahme der bis dahin erwachsenen Kosten durch die Erklärung niederschlagen, daß er die betreffenden Worte nicht in dem Sinne, wie sie vom Kläger gedeutet, und um ihn zu schmähen, gebraucht, er auch von dem Kläger nichts denn alle Ehre und Gutes wisse.

Aufhebung der Forderungsverhältnisse. Eine solche geschieht ohne weiteres Zuthun durch die Verjährung, worunter man im Allgemeinen jede durch Zeitablauf begründete Rechtsveränderung begreift. Sobald nämlich die rechtliche Möglichkeit zu klagen für ein Rechtsverhältniß eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist ihren Lauf, und wenn man zur Unterbrechung derselben weder außergerichtliche (z. B. eine Erneuerung des Vertrags), noch gerichtliche Mittel (Anstellung der Klage) in Anwendung bringt, so ist mit Ablauf der Verjährungsfrist das desfallsige Klagerecht erloschen. Die allgemeine Verjährungsfrist (rechtsverwährte Zeit) ist dreißig Jahre, aber eine bereits angestellte Klage verjährt erst binnen vierzig Jahren von der letzten gerichtlichen Handlung an. Auch sonst verjährt in einigen Fällen die Klage erst binnen 40 Jahren, und was in unerlaubtem Spiel verloren ist, kann noch binnen 50 Jahren zurückgefordert werden. Verzinsliche Schuldforderungen sind der Verjährung so lange nicht unterworfen, als die Zinsen noch regelmäßig abgetragen werden, da hier die Verjährungsfrist erst von der Zeit des letzten Zinsrückstandes an zu laufen beginnt. Manche Klagen sind auch einer kürzeren Verjährungszeit als der 30jährigen unterworfen, z. B. die binnen 4 Jahren verjährenden Restitutionsklagen. Die Klagenverjährung hebt aber eigentlich nicht die

Obligation selbst, sondern nur das Klagerecht aus derselben auf, so daß die Obligation als sogenannte natürliche, wenn auch nicht mehr durch eine Klage, so doch noch durch Einreden geschützt bleibt, also z. B. die Zahlung auf eine verjährte Forderung nicht zurückverlangt werden kann.

Verschieden von dieser erlöschenden, rechtsaufhebenden oder Klagenverjährung ist die rechtsbegründende, erwerbende Verjährung oder die Ersitzung (Usucapio), wodurch Eigenthum und sonstige dingliche Rechte, auch andere Gerechtsame erworben werden. Die ehemals in Meklenburg bei Immobilien übliche altdeutsche und insonderheit lübsche Verjährungsfrist von Jahr und Tag hat sich nur noch zum Theil in Rostock erhalten und ist im Uebrigen durch das römische Recht vollständig verdrängt. Nach dem römischen Recht ist nun bei beweglichen Sachen eine dreijährige Ersitzung erforderlich. Bei unbeweglichen Sachen erfordert die Ersitzung 10 oder 20 Jahre, je nachdem der Ersitzende und der Verlierende entweder in einer und derselben oder in verschiedenen Provinzen wohnen. Neben dieser ordentlichen Ersitzungszeit bestehen noch außerordentliche, z. B. eine vierzigjährige, wenn Sachen des Fiscus, der Kirchen und der milden Stiftungen zu ersitzen sind. Während der Unmündigkeit, der Ehe, der väterlichen Gewalt ruht resp. für die Pupillen-, Frauen- und Kindersachen alle Ersitzung. Bei der Ersitzung ist aber außer dem Ablauf der Ersitzungszeit noch erforderlich bona fides oder die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit des Besitzes. Durch unser Hypothekenwesen hat die Lehre von der Ersitzung von Immobilien im Allgemeinen ihre praktische Wirksamkeit verloren. — An keine bestimmte Zeit gebunden und auch beim Mangel der bona fides eintretend ist endlich die Immemorial- oder unvordenkliche Verjährung, die einem über Menschen Gedenken hinaus bestanden habenden Besitz oder sonstigem factischen Zustande ein rechtliches Ansehen giebt, doch muß das durch die Immemorialpräscription zu erwerbende Recht mit der Absicht, daß man ein Recht ausüben wolle, ausgeübt sein, auch nicht innerhalb Menschen Gedenken ein anderer Zustand bestanden haben. Man pflegt wohl den seit zwei Menschenaltern bestanden habenden Zustand als feste, jeden Gegen-

beweis ausschließende Norm gelten zu lassen. In Meklenburg kommt, wie schon erwähnt, die unvordenkliche Verjährung allein den Bauern, obgleich sie die ältesten Ansiedler sind, bei ihren Erbpachtrechten an ihren Hufen nicht zu Gute. Auch dingliche, aus den Hypothekenbüchern nicht ersichtliche Rechte an Grundstücken werden durch keinerlei Verjährung erworben, wie denn überhaupt gegen den Inhalt der Hypothekenbücher keine Verjährung Statt findet.

Compensation. Es ist dies die Aufhebung einer Forderung gegen eine andere durch Gegenrechnung oder Abrechnung. Es wird also hiebei vorausgesetzt das Vorhandensein gegenseitiger Forderungen, die Dinge gleicher Art betreffen, denn Dinge ungleicher Art, z. B. eine Summe Geldes und eine Quantität Waaren, lassen sich nicht mit einander compensiren; jedoch kommt bei einer in einem Rechtsstreite geltend gemachten Compensation das ursprüngliche Object der Forderung in keinen Betracht, sondern nur das der Verurtheilung. Die zur Compensation zu bringenden Forderungen müssen nicht an Bedingungen geknüpft, fällig und liquide sein, also ihre Feststellung nicht mit Weiterungen verbunden sein, die einen in Rücksicht auf den Kläger unbilligen Aufschub veranlassen können. Dadurch, daß nur eine der zu compensirenden Forderungen verzinslich ist oder daß für beide verschiedene Zahlungsorte bestimmt sind, wird die Compensation nicht gehindert. Gegen Forderungen aus einem Depositum findet keine Compensation Statt. Der Bürge kann aus der Person des Hauptschuldners compensiren. Der Fiscus ist gegen Compensationen in vielen Fällen geschützt.

Zahlung (solutio). Einem Minderjährigen können gültig, d. h. mit der Wirkung der Befreiung des Schuldners, keine Capitalien gezahlt werden, und auch dem Vormunde nur, wenn er dieselben mit obervormundschaftlicher Genehmigung erhebt. — Für einen Andern kann man, selbst wider dessen Willen, gültig zahlen. — Stück- und Abschlagszahlungen braucht außer bei Wechselschulden Keiner anzunehmen. — Ist der Schuldschein von dem Gläubiger an den Schuldner zurückgegeben oder vernichtet, so erwächst daraus eine Vermuthung,

daß die Zahlung geschehen sei, durch welche Vermuthung jedoch der Beweis des Gegentheils nicht ausgeschlossen wird. — Ist Jemand aus mehreren Gründen Geld schuldig oder hat sich der Gläubiger bereit erklärt, eine Abschlagszahlung anzunehmen, so hat der Schuldner unbedingt zu bestimmen, worauf die Zahlung abgerechnet werden soll; bestimmt jedoch der Schuldner hierüber nicht, so muß der Gläubiger dies im Sinne des Schuldners thun, also die Zahlung auf diejenige Schuld beziehen, die die drückendere und lästigere ist, also z. B. auf die verzinsliche, auf diejenige, für welche Hypothek oder Bürgschaft bestellt ist u. s. w. — Der Empfänger einer zu leistenden Zahlung braucht Dreilinge nur insoweit zu nehmen, als nicht mit einem Schillinge gezahlt werden kann, Schillinge nur soweit nicht mit einem Vierschillingsstück, Vierschillingsstücke nur soweit nicht mit einem Thaler gezahlt werden kann. Achtschillingsstücke braucht man nur bis zu 10 Thlr. und Sechszehnschillingsstücke nur bis zu 30 Thlr. in Zahlung anzunehmen. Papiergeld*) brauchen weder öffentliche Kassen noch Privatpersonen in Zahlung anzunehmen, falls eine solche Zahlungsart nicht ausdrücklich bedungen ist, oder wenn nicht etwa die Ersteren zur Annahme desselben angewiesen sind. Ist auf andere Münzsorten als die des Landesmünzfußes contrahirt, so muß die Zahlung in der bedungenen Münzsorte geleistet werden; auf außer Cours gesetzte Münzsorten darf nicht contrahirt werden. — Fremde Scheidemünzen (Münzen bis zu $^1/_6$ Thlr. excl.) braucht Keiner in Zahlung anzunehmen mit einstweiliger Ausnahme der schweren Courantscheidemünze (Hamburger Courant oder meklenburgisch Valeur) und der Hannoverschen Zweigroschen-

---

*) Meklenburg hat allerdings verzinsliche Staats- und ständische Papiere (z. B. die Landesanleihen, die Pfandbriefe des ritterschaftlichen Creditvereins, die Reluitionskassenpapiere u. s. w.), welche Börsencours haben, aber es hat außer den Banknoten der Rostocker Bank (zu 10, 20, 50, 100, 200 Thlr.) weiter kein eigentliches, als klingendes Geld zu betrachtendes, unverzinsliches Papiergeld. Diese Banknoten sind nicht wie die Actien der Bank der Amortisirung unterworfen und auch die Anzeige, daß sie z. B. gestohlen seien, kann die Zahlung Seitens der Bank an den Vorzeiger nicht aufhalten.

stücke oder $^1/_{12}$-Thalerstücke. Dagegen müssen alle nach dem Landesmünzfuß oder 14-Thalerfuß ausgeprägten Courantmünzen, gleichviel ob sie den meklenburgischen Stempel oder einen fremden tragen, in Zahlung angenommen werden. Für das Courant im Gegensatze der Scheidemünze ist für das nach Thalern rechnende Deutschland diese Einheit im Münzwesen hergestellt durch die Dresdener Münzconvention vom 30. Juli 1838. — Nach geschehener Zahlung wird auch das Schulddocument und die dazu gehörenden Papiere an den Schuldner zurückgegeben. Ist der Gläubiger aber angeblich nicht mehr im Besitz des Schulddocuments, sei es, daß er es als verloren, verbrannt, gestohlen u. s. w. angiebt, so kann der Schuldner verlangen, daß diese Urkunde für völlig kraftlos und todt erklärt (amortisirt, mortificirt) werde. Unter Umständen kann eine außergerichtliche Erklärung hiebei genügen, worin der Gläubiger erklärt, daß das Schulddocument keine Kraft mehr habe und die Forderung aus demselben erloschen sei; in vielen Fällen sind jedoch zur Mortification solcher Documente gerichtliche Proclamata nöthig, worauf denn, wenn kein Dritter Ansprüche aus dem Schulddocument erhebt, dasselbe amortisirt wird. Auch der Gläubiger kann in gleicher Weise, wenn ihm vor der Tilgung der Schuld das Schulddocument oder die ihn als Inhaber desselben legitimirenden Papiere abhanden gekommen sind, die Mortification bewirken, worauf denn unter Umständen ein neues Schulddocument ausgestellt wird. — Eine jede über eine Zahlung ausgestellte Quittung ist sofort mit ihrer Ausstellung und Aushändigung, unabhängig von einem bestimmten Zeitablauf, in der Art gegen den Aussteller beweisend, daß diesem der Beweis: er habe trotz der von ihm gegebenen Quittung keine Zahlung erhalten, obliegt. Die Einrede, daß man trotz der ausgestellten Quittung die Zahlung noch nicht erhalten habe, ist nämlich bei uns aufgehoben. Bei irgend unreellen Personen ist es also eben nicht rathsam, ihnen als eine Art Mahnung eine Quittung oder eine quittirte Rechnung zu übersenden. Wir geben einige Beispiele von Quittungen:

Thlr. 280. —

Daß Herr Otto Frenz hieselbst mir heute diejenigen Zweihundertachtzig Thaler, die ich ihm am 4. Januar d. J. angeliehen habe, baar und richtig zurückgezahlt hat, solches bescheinige ich unter Rückgabe des betreffenden Schuldscheins demselben hiedurch. Plau, den 24. Juni 1855.

Andreas Rode.

Wenn ich mich mit dem Herrn Kaufmann Emil Meier hieselbst heute dahin verglichen habe, daß mir derselbe für Aufgebung aller meiner gegen ihn mir zustehender Forderungen die Summe von hundertfunfzig Thalern zahlen solle und er mir darauf diese Summe sofort baar und richtig gezahlt hat, so bekenne ich nunmehr durch diese meine Generalquittung, daß ich an den gedachten Herrn Emil Meier durchaus keine weiteren Forderungen zu machen habe. Güstrow, den 1. April 1855.

Otto Schulz.

Pro Thlr. 150. —

Wir beide Endesunterzeichneten bekennen hiedurch, daß wir am heutigen Tage unsere sämmtlichen gegenseitigen Forderungen geordnet und dergestalt ausgeglichen, abgemacht und berichtigt haben, daß Keiner von uns an den Andern mehr einen Anspruch oder eine Forderung zu machen hat. Demnach erklären wir hiemit alle gegenseitig zwischen uns ausgestellte Rechnungen, Wechsel und Schuldscheine, welcher Art dieselben auch sein mögen, so weit sie vor dem heutigen Tage ausgestellt sind, für ungültig und kraftlos, und entsagen hiemit auf das Bestimmteste und Feierlichste jeder Forderung, welche aus solchen hiemit von uns für todt und nichtig erklärten Schriftstücken zu Gunsten des Einen oder des Andern von uns abgeleitet werden könnte. Diese Quittung und Gegenquittung ist in zweien Exemplaren von uns eigenhändig vollzogen und hat darauf Jeder ein Exemplar an sich genommen. So geschehen Boizenburg, den 1. Juli 1855.

Ich Unterzeichneter bekenne hiedurch, daß mir unter dem heutigen Datum Herr Kaufmann Sturz hieselbst die ihm am 1. Juli d. J. baar von mir dargeliehenen funfzig Thaler richtig zurückbezahlt hat. Da der hierüber vom Herrn Sturz in Form eines eigenen Wechsels mit der Clausel „nicht an Ordre" ausgestellte Schuldschein mir jedoch abhanden gekommen ist, so erkläre ich diesen Schuldschein hiemit für ungültig und todt, gleich als wenn derselbe gerichtlich mortificirt wäre, verspreche auch, wenn derselbe sich je wieder vorfinden sollte, ihn dem Herrn Sturz gegen diesen meinen Mortificationsschein sofort zuzustellen. Grevesmühlen, den 1. Nov. 1855.

Nachdem wir vorstehend das Wichtigste aus dem Obligationenrechte und, hieran anknüpfend, zugleich aus dem Sachenrecht gegeben haben, gehen wir nun zu den Verhältnissen des Familienrechts über. Bevor wir hier die eherechtlichen Verhältnisse betrachten, wollen wir zunächst Einiges über die Rechte der unehelichen Kinder beibringen. Die Alimentations- oder Ernährungspflicht, welche den Eltern und Kindern, so wie dem Ehemann gegen die Ehefrau obliegt, findet auch von Seiten des unehelichen Vaters gegen sein uneheliches Kind Statt, obgleich zwischen beiden im rechtlichen Sinne gar keine Verwandtschaft besteht und ein solches Kind daher auch nur den Familiennamen der Mutter führen darf, jedoch Seitens unehelicher Kinder adelicher Mütter nur ohne die Adelsbezeichnung, da der Adel nur von einem adelichen Vater in gültiger Ehe fortgepflanzt werden kann. Da wir von den exceptionellen Geburtsständen der Leibeigenschaft, des Adels und der Sklaverei nur noch den des Adels haben, so interessirt es nicht weiter, daß z. B. das uneheliche Kind einer leibeigenen Mutter ebenfalls leibeigen ward. Im Uebrigen steht in Bezug auf die Mutter das uneheliche Kind dem ehelichen z. B. auch in erbrechtlicher Beziehung jetzt im Allgemeinen durchaus gleich. Nach dem älteren deutschen Recht gehörte nur das eheliche Kind zur Familie, das uneheliche aber gehörte zu keiner vorhandenen Familie, sondern es fing mit ihm eine neue Familie an und dasselbe konnte daher so wenig seine

Mutter und mütterlichen Verwandten beerben, als von ihnen beerbt werden, wie beides nach dem heutigen Recht der Fall ist, so daß also der unehelich Geborene seine ehelichen Geschwister mit beerbt und umgekehrt. Als unehelicher Vater gilt nun derjenige, welchen die Mutter des Kindes als solchen angiebt und der derselben innerhalb des — ursprünglich nur zur Entscheidung bei bestrittener ehelicher Geburt bestimmten — gesetzlichen Zeitraums beigewohnt hat, nämlich in dem Zeitraum, welcher, von der Geburt an rückwärts gerechnet, zwischen dem 182. und dem 302. Tage oder zwischen dem Anfang des 7. und dem Ende des 10. Monats liegt. Dem als Vater Angegebenen steht zwar nicht die Einrede zu, daß die Geschwängerte in dem eben gedachten Zeitraum auch mit einem Andern Unzucht getrieben habe, jedoch darf er die aus dem Grunde der Schwängerung an dieselbe Mutter und für dasselbe Kind von einem Andern etwa schon geleisteten oder doch vertragsweise zugesicherten Zahlungen zur völligen oder theilweisen Zurückweisung der an ihn gemachten Ansprüche benutzen. Die nicht durch einen Schwängerer oder nicht für ihn gezahlten Alimente, es mag sie bestritten haben wer da will, können auch für die Vergangenheit nachgefordert werden. Der Schwängerer kann die Zahlung der Alimentengelder nicht dadurch ablehnen, daß er sich erbietet, selbst die Ernährung und Erziehung des Kindes zu übernehmen. Die Frage, ob genügende Veranlassung vorliege, um dieserhalb gegen die Mutter einzuschreiten, ob mithin das Kind dem Vater oder einem Dritten anzuvertrauen sei, steht nicht zur richterlichen, sondern zur obervormundschaftlichen Competenz. Die Mutter ist in der Regel berechtigt, die Alimentationspflicht des Schwängerers auf die gewöhnliche Dauer derselben bis zur vollendeten Erziehung des Kindes vor Gericht allein geltend zu machen, falls nicht wegen ihrer Minderjährigkeit der Beitritt ihres Vaters oder Vormundes zur Klage schon von Amtswegen zu verlangen ist. Die Obervormundschaft hat jedoch nach ihrem Ermessen ausnahmsweise einen für das Kind bereits bestellten oder nun erst zu bestellenden Vormund dahin anzuweisen, daß er die Alimentenklage allein oder in Verbindung mit der Mutter anstelle oder fortsetze. Es muß

dies immer geschehen, wenn eine Alimentenverbindlichkeit über die Zeit ihrer gewöhnlichen Dauer hinaus geltend zu machen ist. In den Fällen einer Concurrenz der Mutter bei der Klage ist ihr ein etwaniger Eid zuzuschieben, zurückzuschieben oder aufzuerlegen. Eine von der Mutter anzustellende Klage auf Alimentation ist mit ihrer etwanigen sonstigen Klage zu verbinden. Die in Processen der Mutter erfolgten Entscheidungen haben auch für und wider das Kind und dessen Curatel die vollen Wirkungen der Rechtskraft. Umgekehrt gilt solches auch wegen der Mutter. Alle Verträge über künftige Alimente, namentlich solche Vergleiche, welche eine Abfindungssumme dafür feststellen, bedürfen der Theilnahme des Vormundes, so wie, zu einer völligen Sicherung des Schwängerers gegen etwa künftig zu Gunsten des Kindes zu verfolgende Ansprüche, der Zustimmung der Obervormundschaft. Dasselbe gilt auch von Alimenten für die Vergangenheit, so weit sie nicht von der Mutter selbst bestritten sind, in welchem Fall solche Alimente auch nur rechtsgültig an die Mutter gezahlt werden können, wogegen sie den Betrag der künftigen Alimente — jedoch immer nur für das laufende Jahr — nur so lange entgegenzunehmen berechtigt ist, als solcherhalb nicht ein anderes verfügt worden. — Nach unserem Armenrecht sind übrigens Vater und Mutter in solidum und die Ascendenten der Mutter in subsidium zur Alimentation unehelicher Kinder verbunden.

Eherecht. Zum Abschlusse von Eheverlöbnissen ist nichts weiter erforderlich als die gegenseitig, bestimmt und ausdrücklich, sei es mündlich oder schriftlich, abgegebene Erklärung der beiden Betheiligten, eine Ehe schließen zu wollen. Es genügt sonach jede ernstliche und unbedingte Annahme eines Heirathsantrags, ohne daß es eines förmlichen Actes der Verlobung und einer Zuziehung von Zeugen zu demselben bedarf. Außerdem erfordern die Verlöbnisse nur noch die ausdrücklich erklärte, jedoch an keine bestimmte Form gebundene Zustimmung der Eltern und Vormünder des einen Theils oder beider Theile, und zwar bedarf es für eheliche Kinder, welche entweder noch minderjährig oder doch noch nicht aus der väterlichen Gewalt getreten sind, so wie für volljährige, nicht bereits verheirathet

gewesene Töchter der Zustimmung beider Eltern, wo dann bei abweichender Ansicht die des Vaters entscheidet. Nach dem Ableben des Vaters ist für minderjährige eheliche Kinder, neben der Zustimmung der Vormünder, und auch für volljährige, nicht bereits verheirathet gewesene Töchter die Zustimmung der Mutter nothwendig. Für uneheliche minderjährige Kinder bedarf es der Zustimmung der Vormünder oder, wenn solche nicht bestellt sind, der Mutter. Adoptirte und legitimirte Kinder sind den ehelichen gleich zu achten. Die Zustimmung braucht nicht vor oder bei dem Abschlusse des Verlöbnisses ertheilt zu sein, vielmehr genügt eine nachträgliche Zustimmung. Ohne eine Nachweisung derselben ist jedoch kein kirchliches Aufgebot und keine Copulation zulässig. Wird die Zustimmung der Eltern ohne erhebliche Gründe oder aus Gründen verweigert, die mehr das Interesse der Eltern als das der Kinder betreffen, so kann ihr Consens gerichtlich ergänzt oder supplirt werden, und eben so kann der vormundschaftliche Consens in ähnlichen geeigneten Fällen nicht bloß gerichtlich, sondern auch obervormundschaftlich supplirt werden. Bei der Aufhebung von Verlöbnissen mittelst gegenseitiger Einwilligung ist das bisherige Erforderniß richterlicher Concurrenz jetzt ausgeschlossen. Bei Klagen aus Verlöbnissen ist, falls sich der beklagte Theil nicht bereits anderweitig verheirathet hat, das Gesuch alternativ dahin zu stellen, daß derselbe entweder die Ehe vollziehe oder aber eine namhaft zu machende, zum richterlichen Ermessen stehende Entschädigungssumme entrichte, so wie eine etwa statt derselben vertragsweise zugesicherte Zahlung leiste. Anträge auf ein Inhibitorium oder auf ein richterliches Verbot gegen die Schließung einer anderweitigen Ehe findet jetzt eben so wenig mehr Statt als ein Einspruch gegen ein Aufgebot. Ist der beklagte Theil bereits anderweitig verheirathet, so kann die noch nicht verheirathete Gegenpartei ihre Klage auf die fragliche Entschädigungssumme oder eventualiter auf die vertragsweise ausgelobte Zahlung richten. Gegen diejenigen, welche die Vollziehung der Ehe verweigern und zugleich zur Erlegung der zuerkannten Entschädigungssumme außer Stande sind, steht eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe wegen un-

entschuldbaren Leichtsinns oder wegen wirklicher Unrechtfertigkeit zum richterlichen Ermessen. Sämmtliche Klagen aus Verlöbnissen gelangen nicht allein zur Cognition, sondern auch zur Entscheidung des für die beklagte Partei zuständigen ordentlichen Gerichts. — Mißheirathen giebt es bei uns nicht, da wir nur den gewöhnlichen niederen Adel haben und Mißheirathen nur beim hohen Adel vorkommen. Was die großherzogliche Familie betrifft, so ist hausgesetzlich bestimmt, daß nur Söhne aus einer ebenbürtigen Ehe in der Regierung folgen können, und auch ebenbürtig dürfen sich die Prinzen nicht ohne Genehmigung des regierenden Herrn vermählen, wenn sie für sich und ihre Nachkommen Ansprüche auf die Nachfolge in der Regierung behalten wollen. — Eine außerhalb Landes vollzogene bürgerliche Ehe muß, wenn das Ehepaar hier im Lande wohnen und folglich ihre Verbindung hieselbst die gesetzlichen Wirkungen einer rechtmäßigen Ehe haben soll, durch die kirchliche Copulation ergänzt werden. Bei Eingehung einer zweiten Ehe dürfen Wittwen sich im ganzen Trauerjahr, Wittwer aber binnen einer sechswöchigen Trauerzeit nicht wieder verheirathen. Vor der Copulation ist von dem künftigen Ehemann der Militairfreischein und ein obrigkeitlicher Wohnschein zu produciren. Militairpersonen bedürfen, wie schon früher bemerkt, zu ihrer Verheirathung des Consenses der Vorgesetzten. Vor der Copulation muß eine dreimalige Proclamation an drei hinter einander folgenden Sonntagen voraufgehen und zwar sowohl in dem Kirchspiel des Bräutigams als in dem der Braut. Braut und Bräutigam sollen kirchenordnungsmäßig nicht in einem Hause bei einander wohnen. An Sonn- und Feiertagen, imgleichen des Sonnabends, in den Fasten, nämlich von dem auf Fastnacht folgenden Sonntag Invocavit bis zum Sonntage nach Ostern, zur Adventszeit oder von dem zweiten Adventssonntage bis Neujahr, endlich in der Pfingstwoche sollen keine Hochzeiten gehalten werden, wovon aber zum Theil, versteht sich gegen eine anständige Gebühr, dispensirt wird. Die Bestimmung, daß kein Ehegatte zur zweiten Ehe schreiten darf, bis den Kindern erster Ehe Vormünder bestellt worden und er sich mit denselben auseinandergesetzt hat,

ergreift sowohl Wittwen als Wittwer. Dem eigenmächtigen Voneinanderlaufen der Eheleute soll Einhalt gethan werden. Als hinreichende Ursachen zur Ehescheidung sind anerkannt bösliche Verlassung, eingewurzelte Unversöhnlichkeit u. s. w. Zeitweilige gerichtliche Scheidungen von Tisch und Bett sind zulässig. Wenn die klagende Ehefrau die gerichtliche Erlaubniß erhält, sich während des Scheidungsprocesses von ihrem Mann zu entfernen, so werden interimistische Bestimmungen über ihre Alimentation und die Erziehung der Kinder nöthig. Wird die Ehe geschieden, so tritt hinsichtlich des Vermögens und der Kinder eine definitive Auseinandersetzung ein. In Ehesachen entscheiden, abgesehen von den seestädtischen Ehegerichten, die Justizcanzleien, jedoch ist den Gerichten erster Instanz über ihre Gerichtsunterbehörigen in dieser Beziehung die erste Cognition und Untersuchung überlassen. — In vielen Fällen ist wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft keine Ehe zulässig. In folgenden Fällen wird, aber ebenfalls nur gegen eine anständige Gebühr, von den verbotenen Graden durch den Oberkirchenrath, in einigen Fällen auch durch das Consistorium, an das sich jedoch selten Jemand wendet, dispensirt: 1. mit des Vaterbruders oder der Vaterschwester Tochter, 2. mit der Mutterschwester oder des Mutterbruders Kind, 3. mit der Frauen Vaterbruders oder Vaterschwester Tochter, 4. mit des Mannes Mutterschwester oder Mutterbruders Sohn, 5. mit des Vaterschwester- oder Vaterbruder-Sohns Wittwe, 6. mit des Vaterschwester Manns zweiter Frau, 7. mit der Schwester des ersten Mannes der verstorbenen Frau, 8. mit der Wittwe des Bruders der Frau, 9. mit der Stieftochter der Frau, 10. mit des Stiefvaters Wittwe, 11. mit des Vaterbruders (oder der Mutterschwester) Kindeskind, 12. mit der Vaterschwester (oder des Mutterbruders) Kindeskind, 13. mit des Großvaters (oder der Großmutter) Schwester (oder Bruders) Kind. Allein durch den Oberkirchenrath kann die Dispensation ertheilt werden zur Ehe 14. mit des Bruders Wittwe oder mit des verstorbenen Mannes Bruder, 15. mit der Stiefmutter der verstorbenen Frau oder mit dem Tochtermann des verstorbenen Mannes, 16. mit der verstorbenen Frauen Schwester oder mit der verstorbenen

Schwester Mann, 17. mit der Frauen Schwester Tochter oder Mutter Schwester Mann, 18. mit der Schwester Tochter Tochter oder mit dem Bruder der Großmutter, 19. mit der Schwester oder Bruder Tochter, imgleichen mit der Tochter der Halbschwester oder des Halbbruders. — Für indispensabel gilt die Heirath mit des Vaterbruders Wittwe und Mannes Brudersohn und auch mit der Vater (oder Mutter) Halbbruders Wittwe. Zu der Heirath zwischen sogenannten zusammengebrachten Kindern und mit des Bruders (oder der Schwester) Stieftochter (oder Stiefsohn) oder umgekehrt des Stiefvaters (oder der Stiefmutter) Bruder (oder Schwester) bedarf es keiner Dispensation, da hier weder Verwandtschaft noch Schwägerschaft besteht. Auch dürfen zwei Brüder zwei Schwestern heirathen. — Im Allgemeinen ist die Ehe verboten, also überall nicht oder nur nach vorgängiger Dispensation erlaubt bis zum dritten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade ungleicher Linie, vom dritten Grade gleicher Linie einschließlich ab aber erlaubt. Rostocker Bürger und Einwohner brauchen auch beim dritten Grad ungleicher Linie keine Dispensation. Die Berechnung der Verwandtschaftsgrade geschieht hier nach der canonischen Computation, wonach bei der Seitenverwandtschaft die Grade beider Linien nur einmal und zwar nach der längsten Linie gezählt werden und Geschwister im ersten, Bruder- und Schwesterkinder im zweiten, Bruder- und Schwesterkindeskinder im dritten Grade gleicher Linie verwandt sind. Stammt die eine Person näher von dem gemeinschaftlichen Stammvater ab, die andere entfernter, so sind sie im zweiten u. s. w. Grade ungleicher Linie verwandt, z. B. mein Vaterbruder und ich sind im zweiten Grade ungleicher Linie und mein Großvaterbruder und ich im dritten Grade ungleicher Linie verwandt, wo man dann, wenn, wie in den eben angeführten Beispielen, der eine unmittelbar von dem gemeinschaftlichen Stammvater abstammt, von einem **Respectus parentelae** oder einem verwandtschaftlichen Respectsverhältnisse spricht, worauf bei den Eheverboten und namentlich dann Rücksicht genommen wird, wenn die Respectsperson eine weibliche ist. Schwägerschaft ist das Verhältniß zwischen dem einen Ehegatten und den Verwandten des andern;

die beiderseitigen Verwandten sind aber unter einander nicht verschwägert. Die Berechnung der Schwägerschaft geschieht eben so, so daß also die Verwandten meiner Frau in dem Grade mit mir verschwägert sind, in welchem sie mit ihr verwandt sind. Die Ehe ist in demselben Grade der Schwägerschaft verboten, in welchem sie es bei der Verwandtschaft ist. In der geraden auf- und absteigenden Linie der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, also zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Kindeskindern, ferner zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln ist die Ehe in allen Graden verboten. — Wo das Ehepaar nicht die gegenseitigen Rechte durch Eheverträge bestimmt hat, gilt, abgesehen von particularrechtlichen Bestimmungen, das gemeine Recht. Hienach ist zu unterscheiden erstens die dos (Mitgift, Heirathsgut), worunter man Alles versteht, was dem Mann zur Bestreitung des ehelichen Hausstandes gegeben ist. Die Dos muß nach aufgelöster Ehe meistens zurückgegeben werden und zwar an die Frau selbst oder deren Erben. Hinsichtlich ihres übrigen Vermögens (parapherna, Paraphernalvermögen) steht die Frau nach gemeinem Rechte selbstständig da und der Ehemann hat an diesem Vermögen nur die Rechte, die ihm die Ehefrau einräumt. Neben dem gemeinen Recht, nach welchem die Ehefrau in vermögensrechtlicher Hinsicht selbstständig dasteht und die Ehegatten auch einander regelmäßig nicht beerben, steht nun in vielen Städten die deutschrechtliche eheliche Gütergemeinschaft, die auch hie und da auf dem platten Lande, namentlich in manchen städtischen Kämmereigütern gilt. Die in Meklenburg geltende Gütergemeinschaft ist immer eine allgemeine; eine besondere Gemeinschaft der Errungenschaft ist hier unbekannt. Die Ehegatten können die Gütergemeinschaft durch öffentlich bekannt zu machende Vereinbarung jeder Zeit, also beim Eingehen der Ehe und während derselben aufheben. Einseitig kann aber der eine Ehegatte die dem andern vermöge Gesetz oder Gewohnheit gegen ihn zustehenden Vermögensansprüche nicht aufheben. In den Städten, wo Gütergemeinschaft gilt, erstreckt sie sich — abgesehen von den Seestädten — nur auf die den Niedergerichten unterworfenen Personen. Es lassen sich

nun in Meklenburg vier verschiedene Arten von Gütergemeinschaft nachweisen, von welchen die märkische ausschließlich im stargardischen Kreise des Großherzogthums Strelitz und zwar in allen Städten desselben gilt. Die Gütergemeinschaft des Lübschen Rechts gilt in Rostock, Wismar, Boizenburg, Dömitz, Gadebusch, Gnoien, Grevismühlen, Hagenow, Neukalden, Kröpelin, Marlow, Rehna, Ribnitz, Sülz, Wittenburg, Neustadt Schwerin, Bützow, Warin, und zwar gilt diese Gütergemeinschaft als eine vollkommene Gemeinschaft der beiderseitigen Güter mit allen ihren Folgen und insonderheit mit der gegenseitigen Verhaftung beider Ehegatten für des andern Schulden erst bei beerbter Ehe. Der überlebende Ehegatte bleibt hier im Besitz des gemeinschaftlichen Vermögens, bis durch Absonderung mit den Kindern eine Theilung eintritt, bei der der überlebende Ehegatte die eine, die Kinder aber die andere Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens erhalten, womit denn die Gütergemeinschaft aufgehoben ist. Eine Absonderung mit den Kindern muß aber erfolgen, wenn der überlebende Ehegatte zur andern Ehe schreiten will oder wenn er anfängt, verschwenderisch zu leben. Der überlebende Ehegatte kann auch ohne völlige Theilung den Kindern einen angemessenen, gemeinschaftlich zu bestimmenden Theil des Vermögens hingeben — Ausspruch thun — und sie dadurch vom Vermögen des verstorbenen Ehegatten, von dem der überlebende Ehegatte hiebei gewöhnlich Kindestheil erhält, abfinden, wobei sie dann aber zu seinem Vermögen nach wie vor Erben bleiben. — Ist die Ehe unbeerbt, so ist die Gütergemeinschaft nur eine unvollkommene. Die Ehegatten sind hier nicht für des Andern Schulden gehalten, sondern die überlebende Wittwe nimmt ihr Eingebrachtes vorweg und theilt dann das ganze Vermögen des verstorbenen Ehemannes mit dessen nächsten Erben zur Hälfte, während der überlebende Wittwer nur das Eingebrachte der verstorbenen Frau mit deren Erben zur Hälfte theilt und alles übrige, auch das während der Ehe erworbene Vermögen behält. Die Beschränkung der Testirungsfähigkeit der Ehefrauen und die Lehre von den Erbgütern und deren Unveräußerlichkeit ist bei uns nicht mit aufgenommen. — Die Gütergemeinschaft

des Schwerinschen Rechts, in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht mehr vorhanden, sondern nach dem Lübschen Recht umgeformt, gilt nur noch auf der Altstadt Schwerin und in Penzlin. Es hat bei dieser Gütergemeinschaft nach Auflösung der Ehe der überlebende Ehegatte die Wahl, ob er sein eigenes Vermögen mit dem des verstorbenen zusammenwerfen oder sein Vermögen für sich behalten will. Im ersten Fall erhält er die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, im letztern aber nur Kindestheil vom Vermögen des verstorbenen Ehegatten. Die Verhaftung für die Schulden des andern Ehegatten findet auch hier nur bei beerbter Ehe Statt. Ist Güstrow ist allmälig durch das Lübsche Recht die Schwerinsche Gütergemeinschaft dahin umgeformt, daß der überlebende Ehegatte bei beerbter Ehe die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, bei unbeerbter aber sein eigenes Vermögen zurück und von dem des verstorbenen Kindestheil als statutarische Portion und vorweg das Ehebett erhält. — Die Gütergemeinschaft des Parchimschen Rechts giebt nach Auflösung der Ehe dem überlebenden Ehegatten die eine und den Erben des verstorbenen die andere Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens nach Abzug der Schulden ohne Unterscheidung zwischen beerbter und unbeerbter Ehe. Diese Gütergemeinschaft gilt nur noch in Parchim und seinen Kämmereidörfern, während sie in Lübz, Plau und Goldberg außer Gebrauch gekommen ist und in Sternberg sich in Gestalt der Lübschen Gütergemeinschaft erhalten hat. — Die märkische Gütergemeinschaft, die mit dem Aufhören der Ehe auch sofort aufhört, theilt das gemeinschaftliche Vermögen immer in zwei Theile zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen. — Auch wo keine eheliche Gütergemeinschaft eintritt, finden wir doch fast in allen Städten die sogenannte statutarische Portion als Erbtheil des überlebenden Ehegatten, der daneben sein eigenes Vermögen zurücknimmt. Diese statutarische Portion, wahrscheinlich ein Ueberbleibsel der früher allgemein gültig gewesenen Gütergemeinschaft, besteht gewöhnlich entweder in einem Kindestheil oder in dem 4. Theil des Vermögens der verstorbenen Ehegatten. — Die vorgedachten deutschrechtlichen Bestimmungen über die Vermögensverhältnisse

der Ehegatten sind nun aber in den einzelnen Städten, wo sie gelten, wieder mannigfach modificirt. Als die Regierung gegen 1838 aus Veranlassung der Stadtbuchordnung von den Magistraten Berichte wegen des Instituts der Gütergemeinschaft erforderte, ergaben sich aus diesen Berichten so zahllose Verschiedenheiten und Rechtsunsicherheiten, daß man, erschreckend vor der Aufgabe, hier reine Sache zu machen, vorläufig beschloß: „da, wo sich ein unabweisliches (!) Bedürfniß zeigen werde, ein jus certum (ein sicheres, festes Recht) zu schaffen und im Uebrigen das Bestehende nicht anzurühren." —

Bei den Rittergutsbesitzern steht der Wittwe nach einem alten, gesetzlich bestätigten Landesgebrauch die sogenannte landübliche Besserung oder der Nießbrauch an einem aus der Hälfte des Brautschatzes bestehenden Kapital zu, welches sie als Vermehrung und Vergeltung ihres eingebrachten Brautschatzes und neben demselben aus dem Vermögen ihres Ehemannes erhält und das nach ihrem Tode — nicht aber schon, wenn sie zur 2. Ehe schreitet — an die Erben des Mannes zurückfällt. Da die Besserung der Ehefrau nur als Wittwe gebührt, so kann sie, wenn der Mann bei seinem Leben Concurs gemacht hat, nicht gefordert werden. Die Besserung wird zunächst aus dem Allodialvermögen und nur in dessen Ermangelung aus dem Lehn bezahlt, wo denn auch sowohl der Lehnfolger, als bei eröffnetem Lehn auch der Lehnsherr dieselbe gewähren muß. Neben einem bestellten Witthum kann die landübliche Besserung aber nicht gefordert werden. — Die Wittwen der Lehngutsbesitzer erhalten noch als fräuliche Gerechtigkeit von allem beweglichen Eigenthum ihres Mannes, die Kapitalien und Baarschaft ausgenommen, die Hälfte zum Eigenthum, jedoch nur nach Abzug und vorgängiger Berichtigung der Schulden des Mannes. Diese fräuliche Gerechtigkeit wird neben dem Brautschatz, der Besserung und dem Witthum gefordert. Ob die landübliche Besserung und die fräuliche Gerechtigkeit bloß bei adlichen, also nicht bei bürgerlichen Gutsbesitzern gelten, ist bestritten, während das oben schon näher bezeichnete Erbjungfernrecht unbestritten auch bei Töchtern bürgerlicher Lehngutsbesitzer Statt hat.

Väterliche Gewalt. Die Mutter hat selbstverständlich nicht an der eigentlichen väterlichen, wohl aber an der elterlichen Gewalt des deutschen Rechts Theil. Die Mutter hat nämlich ebenfalls in den meisten Fällen zu den Verlöbnissen der Kinder ihren Consens zu ertheilen, wie denn derselben auch das zur Erziehung nöthige Zwangs- und Züchtigungsrecht zusteht, und ferner auch das Recht, den Aufenthalt der Kinder zu bestimmen, das entlaufene Kind zurückzufordern u. s. w. Bei abweichender Ansicht beider Eltern entscheidet die Stimme des Vaters; wenn jedoch der Mutter, wie dies bei einer Ehescheidung nach gerichtlicher Bestimmung der Fall sein kann, die Erziehung der Kinder überlassen ist, so hat dann in dieser Beziehung der Vater keine Stimme. — Dem Vater allein gebührt aber vermöge der väterlichen Gewalt die Verwaltung und der Nießbrauch des Vermögens der Kinder und ist derselbe in dieser Beziehung weder einer obervormundschaftlichen Leitung, noch einer Rechnungsablegung unterworfen, auch nur allein in dem Fall, daß er anfängt, übel Haus zu halten und den Kindern das Ihrige zu verthun, von der Obrigkeit zur Stellung einer genugsamen Caution anzuhalten, und soll, wenn er eine solche nicht zu stellen vermag, die Verwaltung des Kinderguts ihm nicht anvertrauet, sondern abgenommen werden. Der Vater kann also auch, abgesehen von dem eben erwähnten Fall, daß er in Verschwendung fällt, die Kapitalien seiner Kinder ohne obervormundschaftliche Ermächtigung kündigen und erheben. Wenn der Vater ferner auch vor der Auseinandersetzung mit seinen Kindern wegen des Vermögens derselben nicht zur zweiten Ehe schreiten darf und den Kindern zum Zweck dieser Auseinandersetzung ein Curator bestellt wird, so hört doch damit die väterliche Gewalt nicht auf, sondern es tritt in der Regel nach beschaffter solcher Auseinandersetzung der Vater wieder in seine Rechte hinsichtlich des Vermögens der Kinder ein. Eigentliche, über die Verwaltungsbefugniß hinausgehende Veräußerungen aus dem Vermögen der Kinder sind aber dem Vater im Allgemeinen nicht erlaubt. Da hinsichtlich der väterlichen Gewalt Vieles streitig ist, so wird es oft rathsam sein, daß man, wenn man mit dem Vater als Verwalter des Kinder-

guts zu thun hat, auf Bestellung eines Specialcurators für das in Frage stehende Geschäft dringt. — Wenn ein Kind völlig aus der väterlichen Gewalt tritt, kann es auch die Herausgabe seines Vermögens von dem Vater verlangen. Die väterliche Gewalt hört aber durch die abgesonderte Haushaltung und durch die Verehelichung der Tochter auf. Bei dem volljährigen Sohn, der sich von dem Familiennexus absondern und selbstständig niederlassen will, kann der Vater dies nicht hindern.

Legitimation ist diejenige rechtliche Handlung, die den natürlichen Kindern die Rechte ehelich geborener hinsichtlich ihres natürlichen Vaters ertheilt. Die Legitimation erfolgt entweder durch die nachfolgende Ehe zwischen dem natürlichen Vater der Kinder und deren Mutter, bei der im Mittelalter das vorher erzeugte Kind bei der Trauung symbolisch (unter dem Mantel der Mutter, daher Mantelkinder) für ehelich erklärt wurde, oder sie erfolgt, wenn die Ehe nicht möglich ist und der Vater nicht schon eheliche Nachkommenschaft hat, **per rescriptum principis**, durch ein Rescript des Landesherrn, wo man denn wieder die unvollständige Legitimation (**legitimatio minus plena**) unterscheidet, welche lediglich den Makel der unehelichen Geburt tilgen soll und daher auch von dem Kinde ohne Zustimmung des Vaters nachgesucht werden kann. Wenn nun auch die legitimirten Kinder das volle Erbrecht der ehelichen Kinder haben, so ist die Legitimation im Uebrigen doch allenthalben da wirkungslos, wo die wirkliche eheleibliche Geburt in Familienstiftungen und sonst wo gefordert wird. Die Lehnfolgefähigkeit der Mantelkinder muß in Abrede genommen werden. Die Legitimation durch ein Rescript des Landesherrn giebt auch den Adel nur dann, wenn er daneben besonders verliehen wird, und auch die Legitimation durch nachfolgende Ehe kann ihn beim hohen Adel nicht übertragen, was man denn auch wohl bei unserem niederen Adel — auch alle unsere die Adelsbezeichnung Graf und Baron führenden Adlichen gehören nur zum niederen Adel — annimmt, obgleich dies wenigstens bei demjenigen niederen Adel, der, wie der unsrige, früher nicht reichsunmittelbar war, zweifelhaft sein kann. Die meklenburgischen Herzoge hatten, wie wir hier

beiläufig bemerken, zur Zeit der Reichsverfassung nicht das Recht, Jemand in den Adelsstand zu versetzen, und, obgleich es ihnen seitdem zustand, dasselbe im Schwerinschen doch erst im Jahre 1845 bei den bürgerlichen Rittern Koch auf Kl. Gischow, Heise auf Vollrathsruhe und Cleve auf Karow ausgeübt; im Strelitzschen sind von dem Großherzoge mehrere Gutsbesitzer Michael geadelt. Wie viel ein Adelsbrief bei uns kostet, darüber ist nichts bekannt geworden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Redensart: „Er hat sich den Adel gekauft" nicht zutreffend ist, denn wenn auch die Adelsbriefe im Allgemeinen hoch im Preise gehalten werden, so werden sie doch nicht allein um Geld ertheilt, sondern die zu Adelnden müssen auch ein ziemliches Vermögen und ihre Unbescholtenheit nachweisen. Von auswärts bezogene Adelsbriefe müssen dem Landesherrn im Original vorgelegt und zugleich die behufige landesherrliche Bekanntmachung an die Behörden erbeten werden.

Adoption. Diese Erwerbungsart der väterlichen Gewalt setzt nicht wie die Legitimation nothwendig eine natürliche Verwandtschaft zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkinde voraus. Die Adoption ist nämlich das Rechtsgeschäft, bei dem Jemand an Kindes Statt angenommen wird, und zwar nennt man es Adoption im engern Sinne, wenn der zu Adoptirende hiebei aus einer väterlichen Gewalt in eine andere übergeht, Arrogation aber, wenn der zu Adoptirende nicht unter einer andern väterlichen Gewalt steht. Da die Adoption gewissermaßen das wirkliche Verhältniß zwischen einem Vater und seinem Kinde nachbilden soll, so darf der Jüngere keinen Aelteren adoptiren, ja der Adoptivvater muß 18 Jahre älter sein als das Adoptivkind und es muß ihm überhaupt eine väterliche Gewalt zustehen können. Verboten ist in der Regel die Adoption für den, der 60 Jahre alt ist oder bereits Kinder in seiner väterlichen Gewalt hat, ferner für den Vormund während der Minderjährigkeit des Mündels und binnen der dem Mündel zu Gute kommenden Restitutionsfrist wegen schlechter Vormundschaftsverwaltung, so wie endlich für den Unvermögenden hinsichtlich eines Vermögenden. Auch den Frauen

ist zum Trost für verlorene eigene Kinder eine dem Adoptivkinde Notherbenrechte gebende Adoption gestattet. — Außer der Einwilligung aller Interessenten ist zu der Arrogation vorgängige Untersuchung und landesherrliche Bestätigung erforderlich, und auch die Adoption im engeren Sinne muß vor dem competenten Gericht geschehen. Wenn mit der Adoption im engeren Sinne eine Namensveränderung verbunden werden soll, so ist für diese Namensveränderung ebenfalls die landesherrliche Erlaubniß nothwendig. Bloße Pflegekinder (alumni) sind nicht mit Adoptivkindern zu verwechseln. Da der Adel ein Geblütsrecht, so kann bei der Adoption noch weniger von einem Uebergange des Adels von dem Adoptivvater auf das Adoptivkind die Rede sein, als bei der Legitimation durch Rescript.

Vormundschaft. Vormundschaft nennt man dasjenige Verhältniß, in welchem eine schutzbedürftige, einer väterlichen Gewalt nicht unterworfene Person zu einer andern steht. Als ihres Alters wegen noch schutzbedürftig werden nun zuerst angesehen die Minderjährigen oder diejenigen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Die bevormundeten Personen stehen außerdem in der Obhut der Obervormundschaft. Das ordentliche Gericht des Vaters führt regelmäßig auch die Obervormundschaft über die Kinder. In den Städten sind jedoch nicht die Stadtgerichte, sondern die Magistrate die Obervormundschaften oder Waisengerichte und nur die Juden stehen unter Obervormundschaft der Stadtgerichte. Bei dem Tode von Militairpersonen besorgt das Militairgericht nur die Sicherstellung des Nachlasses und dann wird die Sache, wenn minorenne Erben vorhanden sind, an die betreffende Civilbehörde als Obervormundschaft abgegeben und zwar bei Officieren und Officiersrang Habenden an die zuständige Justizcanzlei. Die Landesgerichte haben neben der ihnen selbst zustehenden Obervormundschaft auch noch die Obervormundschaftspflege der Niedergerichte zu überwachen. Die Amts- und Stadtgerichte müssen zu dem Ende jährlich ein Verzeichniß der bei ihnen obschwebenden Curatelen den Justizcanzleien einreichen, welche Namen und Alter des Curanden, Datum der Curatelbestellung und Namen des Curators, Betrag

und Nachweisung des Curatelvermögens und die letzte Rechnungsaufnahme abschriftlich enthalten sollen. Bemerken die Justizcanzleien hiebei Verzögerungen oder Unregelmäßigkeiten, so haben sie die Acten einzufordern und allenfalls durch einen geeigneten Commissarius Localvisitationen anzustellen und über den Befund solcher Localvisitationen jederzeit an die Regierung zu berichten. Leider stehen die Patrimonialgerichte als obervormundschaftliche Behörden nicht unter solcher regelmäßigen Controle, obgleich sie ebenfalls im Allgemeinen der Aufsicht der Justizcanzleien unterworfen sind. Gegen Entscheidungen der obervormundschaftlichen Gerichte findet, da dies Sachen freiwilliger oder unstreitiger Gerichtsbarkeit sind, nur Recurs an das betreffende höhere Gericht, also gegen dergleichen Entscheidungen der Justizcanzleien an das Oberappellationsgericht Statt; bei Entscheidungen über die Ersatzverbindlichkeit des Curators kommen die Rechtsmittel für streitige Sachen zur Anwendung. Der Obervormundschaft liegt nun zunächst ob, für die Bestellung der nöthigen Vormundschaft zu sorgen; auch die Mutter und in Ermangelung deren der nächste Verwandte müssen binnen 6 Wochen die Bevormundung beantragen und die Prediger sollen ebenfalls Sterbefälle von Eximirten, die eine Bevormundung nöthig machen, anzeigen. Dem Vater und auch der Mutter steht das Recht zu, den Kindern im Testamente Vormünder zu ernennen, welche, wenn keine erheblichen Gründe gegen sie obwalten, obervormundschaftlich zu bestätigen sind. In Ermangelung einer solchen testamentarisch angeordneten Vormundschaft tritt die gesetzliche Vormundschaft ein, bei welcher der nächste männliche Verwandte, der den Minorennen beim Mangel eines Testaments beerben würde, zur Vormundschaft berufen ist, wenn nicht die Mutter oder Großmutter, der dies als Vorrecht beigelegt ist, die Vormundschaft übernehmen will. Finden diese beiden Arten von Vormundschaft nicht Statt, so bestellt die Obervormundschaft den Vormund, was übrigens bei der Curatel regelmäßig allein der Fall war. Die Römer unterschieden nämlich eine Tutel und eine Curatel. Der Vormund der unmündigen Minorennen war ein Tutor, der der mündigen Minorennen ein Curator, ein Unterschied,

der bei uns im Allgemeinen völlig weggefallen ist. Die Mündigkeit tritt aber beim männlichen Geschlecht mit dem vollendeten 14. und beim weiblichen mit dem vollendeten 12. Jahre ein. Die Kindheit wird bei beiden Geschlechtern bis zum 7. Jahre gerechnet und die volle Mündigkeit beginnt beim männlichen Geschlecht mit dem vollendeten 18. und beim weiblichen mit dem vollendeten 14. Alle diese Unterschiede, so wie die beim höheren Alter gemachten, sind noch jetzt, z. B. hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit, der Testamentsfähigkeit u. s. w., nicht ohne Wirkung. — Zur wirklichen Uebernahme der Vormundschaft ist nun in jedem Fall, also nicht bloß bei den obrigkeitlich bestellten Vormündern, ein desfallsiges obervormundschaftliches Decret (Tutorium oder Curatorium) erforderlich, so wie auch die Obervormundschaft berechtigt und verpflichtet ist, diejenigen von der Vormundschaft auszuschließen oder von derselben wieder zu entfernen, von deren Verwaltung sich ein Nachtheil für den Pflegling erwarten läßt. Von der Vormundschaft ausgeschlossen sind unter Anderen alle Frauenzimmer mit alleiniger Ausnahme der Mutter, Ausländer, bei welchen wenigstens in solchem Fall landesherrliche Concession nöthig ist, ferner Gläubiger oder Schuldner des Pfleglings u. s. w. Die Ablehnung einer übertragenen Vormundschaft ist nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen erlaubt. Solche Gründe sind: ein Amt als Richter, Magistratsperson, Geistlicher, Lehrer, die Eigenschaft eines Arztes, 70jähriges Alter, drei gleichzeitig bestehende Vormundschaften, fünf eigene Kinder u. s. w. Zur Niederlegung einer bereits übernommenen Vormundschaft sind erforderlich Krankheiten und Gebrechen, Armuth, Veränderung des Wohnorts u. s. w. — Die Beeidigung der Vormünder findet nicht mehr Statt, sondern sie werden bei der Bestellung auf ihre Pflichten hingewiesen. Auch Caution wird von dem Vormund nicht mehr gefordert und die Obervormundschaft, die nur Personen zu Vormündern zu ernennen pflegt, die ihren Vermögensumständen nach genügende Sicherheit gewähren, begnügt sich gewöhnlich mit dem gesetzlichen allgemeinen Pfandrechte des Mündels an dem Vermögen des Vormundes. Bei unserem jetzigen Hypothekenwesen, welches hinsichtlich der Grundstücke

keine gesetzliche Hypotheken kennt, wird aber unter Umständen die Intabulation einer angemessenen Summe rathsam sein. Der Vormund ist schuldig, über das ganze seiner Verwaltung anvertraute Vermögen ein rechtsbeständiges Inventarium aufzunehmen und zwar entweder ein gerichtliches oder auf dem platten Lande vor einem Notar und „dreien anderen ehrlichen Personen." Die Vormundschaftsrechnung ist regelmäßig jährlich und so oft es die Obervormundschaft außerdem für nöthig halten sollte, abzulegen. Wenn auch dem Vormund im Allgemeinen die selbstständige und ausschließliche Verwaltung des Vermögens seines Mündels zusteht, so darf er dennoch ohne obervormundschaftliche Ermächtigung und Bestätigung wenigstens keine Grundstücke und solche werthvolle Mobilien, die ohne Nachtheil aufbewahrt werden können, veräußern, sondern es ist hier ratione minorum ein obervormundschaftliches Decretum de alienando, d. h. ein die Veräußerung genehmigendes Decret, nöthig. Eben so wenig darf der Vormund ohne obervormundschaftliches Decret Kapitalien kündigen und erheben, auch nicht Anleihen auf Curatelgüter machen. Zum Ausleihen von Kapitalien ist aber in der Regel kein obervormundschaftlicher Consens erforderlich, sondern es bedarf nur einer betreffenden Anzeige, wiewohl die Obervormundschaft auch hier nach ihrem Ermessen zum Einholen ihres Consenses den Vormund anweisen kann. Alle Curatelgelder dürfen übrigens nur gegen gute Realsicherheit oder bei anerkannt sicheren öffentlichen und Communalkassen zinsbar belegt werden. Der Vormund thut gut, bei jedem wichtigeren Geschäfte die Genehmigung der Obervormundschaft einzuholen, welche sich freilich in den Fällen, wo derselben die Ertheilung einer solchen nicht gesetzlich obliegt, nicht erzwingen läßt. — Ist die Mutter Vormünderin, so muß ihr aus den väterlichen Verwandten ihrer Kinder ein Mitvormund zugeordnet werden und sie muß dem ihr bei Bürgschaften zu Gute kommenden Vellejanischen Gesetz gerichtlich entsagen. Die eidliche Entsagung der Mutter als Vormünderin auf Eingehung einer zweiten Ehe findet nicht mehr Statt, sondern nur eine Belehrung darüber, daß sie vor ihrer anderweitigen Verheirathung die Vormundschaft nieder-

legen müsse. — Außer der Verwaltung des Vermögens des Mündels steht dem Vormund auch die Leitung der Erziehung und der persönlichen Verhältnisse desselben und die Einwilligung in dessen Verehelichung zu, wobei er namentlich auf die Sicherheit des Vermögens seiner Curandinnen allen Bedacht zu nehmen hat. Durch Verheirathung der Curandin hört übrigens die Vormundschaft über dieselbe nur auf, wenn dieselbe mit ihrem Mann in Gütergemeinschaft tritt, gegen deren Eintritt während der Minderjährigkeit der Vormund der Obervormundschaft seine etwanigen Bedenken zu eröffnen hat. Die von den Mündeln ohne Genehmigung des Vormundes hinsichtlich ihres Vermögens eingegangenen Verbindlichkeiten sind, wie schon oben S. 118 vorläufig bemerkt ist, nichtig, selbst wenn sie eidlich bestärkt sind und bei minderjährigen Ehefrauen noch eine vom Landesherrn ertheilte Volljährigkeitserklärung hinzugekommen ist. Die Volljährigkeitserklärung erfordert aber beim männlichen Geschlecht ein wenigstens 20jähriges und beim weiblichen ein 18jähriges Alter. Auch die für großjährig erklärte männliche Person darf nach römischem Recht ihre Immobilien nicht ohne obervormundschaftliche Genehmigung veräußern und verpfänden. — Die Minderjährigen sind zwar befugt, gegen die Verwaltung ihrer Vormünder Erinnerungen zu machen, um der officiellen Thätigkeit der Obervormundschaft Anhaltspunkte zu geben, die Berücksichtigung solcher Monituren können sie aber nicht im Rechtswege erstreiten, wenn die Obervormundschaft glaubt, denselben keine Folge geben zu müssen. Der Vormund ist dem Mündel zum Ersatz alles Schadens verpflichtet, wenn er den in eignen Angelegenheiten angewendeten Fleiß vermissen läßt (culpa levis in concreto), doch können die Erben der Vormünder nur noch wegen grober Nachlässigkeit der letzteren in Anspruch genommen werden. Zuletzt ist auch die Obervormundschaft zur Schadloshaltung der Mündel verpflichtet. Dem Minderjährigen steht auch die Rechtswohlthat zu, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) zu verlangen. Bei den schon an sich nichtigen Geschäften, also wenn der Mündel ohne Zustimmung des Vormundes handelte, bedarf es der Restitution nicht erst. Auch setzt die Restitution

einen nicht ganz unbedeutenden und nicht rein zufälligen Schaden voraus. Dies Restitutionsrecht, welches übrigens auch dem Staat, den Städten, den frommen Stiftungen zusteht, verjährt jedoch in 4 Jahren und zwar bei dem Minderjährigen von der Volljährigkeit an gerechnet. Die Vormundschaft wird in der Regel unentgeltlich geführt, so daß der Vormund im Allgemeinen also nur seine Auslagen ersetzt verlangen kann. Nachdem der Vormund dem Mündel Rechnung abgelegt und das Mündelvermögen ausgeantwortet hat, thut er gut, sich von demselben liberiren oder von allen weiteren Ansprüchen aus der geführten Vormundschaft frei sprechen zu lassen, obgleich nach einer Entscheidung des Oberappellationsgerichts der Mündel selbst nicht einmal zur Ausstellung eines Liberatoriums dahin, „daß ihm dasjenige Vermögen ausgeantwortet worden, welches ihm der Vormund nach den bisherigen Curatelrechnungen und Acten herauszugeben verbunden sei," gezwungen werden kann.

Nicht bloß für Minderjährige, sondern auch für andere schutzbedürftige Personen kann eine Curatel angeordnet werden, namentlich bei Wahnsinnigen und bei gerichtlich für Verschwender erklärten Personen. Bei Personen, die wegen eines Gebrechens oder wegen einer Krankheit dem Ihrigen nicht vorstehen können, tritt in der Regel nur mit ihrem Willen eine sogenannte freiwillige Curatel ein. Eine Curatel der eben gedachten Arten kann auch dem Sohne über seine Eltern übertragen werden.

Geschlechtscuratel. Dies Institut besteht nur in Rostock und Wismar und zwar für unverheirathete Frauenzimmer und Wittwen, die beide majorenn sind. Die Rechte des Geschlechtsvormundes, der von dem Frauenzimmer selbst gewählt wird, sind übrigens sehr beschränkt im Vergleich mit denen des Altersvormundes, oder vielmehr der Geschlechtsvormund hat als solcher gar keine selbstständigen Rechte, sondern im Allgemeinen nur die Stellung eines bloßen Rathgebers.

Curatel für einen Abwesenden (cura absentis). Für den, der sich außerhalb Landes entfernt und nachhin von dem Orte seines Aufenthalts und seinem Leben keine Nachricht giebt, soll zur Sicherung seines zurückgelassenen Vermögens für ihn, event. für seine erbberechtigten Verwandten, eine Ver-

mögenscuratel angeordnet werden, falls der Abwesende in dieser Beziehung nicht selbst Anordnungen getroffen oder nicht noch unter Altersvormundschaft steht und falls er überhaupt Vermögen zurückgelassen hat oder ihm ein solches später anfällt. Zur Curatel ist der nächste erbberechtigte Verwandte berufen und es können auch zwei gleich nahe stehende gleichzeitig zu Curatoren berufen werden, wenn ihre Verhältnisse gleiche Sicherheit für die Curatelverwaltung gewähren. Auch die weiblichen nächsten Verwandten sind von der Curatel nicht ausgeschlossen. In Ermangelung von Verwandten oder von geeigneten Verwandten wird einer anderen sicheren Person die Curatel übertragen. Der Curator erhält für die Verwaltung ein jährliches verhältnißmäßiges Honorar. Hat diese Verwaltung, sei es als Altersvormundschaft oder Abwesenheitscuratel, 15 Jahre hindurch gedauert, so hat von da ab der verwaltende nächste Verwandte in den zweiten 15 Jahren die Aufkünfte des Curatelvermögens an Zinsen und Früchten zu genießen. Sind nun so 30 Jahre seit der Entfernung des Abwesenden außerhalb Landes — nicht seit Anordnung der Curatel, die oft erst lange nachher geschehen sein kann — verflossen und beträgt das Vermögen des Abwesenden nicht über hundert Thaler (für die jetzt 116⅔ Thlr. zu rechnen sind), so fällt dies Vermögen den in dieser Zeit nächsten Verwandten als Eigenthum zu, nachdem sie zuvor vor Gericht eidlich versichert haben, daß sie während der dreißig Abwesenheitsjahre keine Nachricht von dem Abwesenden und dessen Aufenthaltsort gehabt haben. Beträgt das Vermögen aber mehr, so wird der Abwesende noch durch eine auf Antrag vom Curatelgericht zu erkennende öffentliche Ladung aufgefordert, sich binnen 2 Jahren zu melden, widrigenfalls sein Vermögen seinen nächsten Verwandten zugesprochen werden würde. Der Abwesende gilt nun als verschollen, doch müssen die Verwandten Sicherheit stellen, daß sie dem Abwesenden, wenn er bis zu seinem 70. Lebensjahre nachweist, wie es ihm unmöglich gewesen, Nachricht von sich zu geben, oder wie die von ihm gegebene Nachricht nur nicht zur Stelle gekommen sei, die Substanz seines Vermögens zurückgeben wollen oder, wenn er diese Nachweisungen nicht zu geben

vermag, daß sie ihm dann doch wenigstens die Früchte und Zinsen seines Vermögens bis an sein Lebensende als Alimente reichen wollen. — Wismar hat ein eigenes, besseres Verschollenheitsgesetz. — Todeserklärungen von zur See Verunglückten können schon nach 1 bis 5 Jahren geschehen.

Erbrecht. Dasselbe bildet den letzten Theil des Familienrechts. Der Erbe tritt in die Gesammtheit der Rechtsverhältnisse des Erblassers ein, so weit dieselben nicht mit der Person erlöschen, wie z. B. amtliche Rechtsverhältnisse, Familienverhältnisse, Klagen, welche rein aus Rache angestellt werden, wie z. B. die Injurienklagen u. s. w. Der Erbe kann übrigens für das Ganze oder als Miterbe für eine Quote, einen Bruchtheil eintreten, aber der Erwerb einzelner Sachen des Erblassers — z. B. es ist an Jemand ein Haus vermacht — giebt in keinem Fall die Eigenschaft eines Erben, als welcher nicht bloß in die Rechte, sondern auch in die Verpflichtungen des Erblassers oder in die gesammten activen und passiven Vermögensverhältnisse desselben eintritt. Da nun die Verpflichtungen des Erblassers größer sein können als seine Forderungen, so ist es bei irgend welcher Ungewißheit hierüber rathsam, die Erbschaft nur als Beneficialerbe, also unter dem gesetzlichen beneficium (Wohlthat) inventarii anzutreten, wo dann ein Inventarium über die Erbschaft zu errichten und der Erbe wegen Schulden und sonstiger Ansprüche an den Erblasser nur so weit verpflichtet ist, als nach dem Inventarium der Bestand der Erbschaft reicht. Der Beneficialerbe übergiebt am zweckmäßigsten die Erbmasse dem Gerichte zur Vertheilung im Wege concursmäßiger Behandlung. — Die Gerichte müssen bei Sterbefällen für die Sicherung des Nachlasses von Amtswegen Sorge tragen, wenn nicht der Erblasser bei seinen Lebzeiten die Versiegelung mittelst einer Anzeige bei dem betreffenden Gericht verbeten hat oder die sämmtlichen ungezweifelten Erben und die Vormünder minderjähriger Erben die Versiegelung verbitten oder am Orte des Nachlasses gegenwärtig sind. Wo eine majorenne Wittwe mit Kindern hinterbleibt und diese sich am Orte des Nachlasses befinden, geschieht die Versiegelung nur bei besonders bedenklichen Umständen. Diese für die

Justizcanzleien gegebenen Bestimmungen gelten jedoch nicht unbedingt bei den anderen Behörden und namentlich haben die Magistrate in der Regel die Versiegelung nur vorzunehmen, wenn die Erben minorenn und unbekannt sind. Die bei den Eximirten durch die Justizcanzleien zu besorgenden Versiegelungen werden da, wo keine Justizcanzleien befindlich sind, durch die fürstlichen Stadt- und Amtsgerichte in Folge eines allgemeinen Commissoriums vorgenommen. Bei der Versiegelung bleiben natürlich die zur Fortführung der Wirthschaft unentbehrlichen Sachen außer Verschluß und Siegel. Die Versiegelung soll überhaupt so eingerichtet werden, daß sie mit möglichst wenigen Belästigungen für die Hinterbliebenen verbunden ist und möglichst bald wieder aufhört. — Die Magistrate haben in den Städten nicht nur die Vormundschafts-, sondern auch die Erbschaftsregulirungssachen zu besorgen, aber nur so weit, als wegen der Erbtheilungen kein Rechtsstreit entsteht, woher denn auch die Schuldklagen gegen die Erben oder deren Vormünder nirgends vor den Magistrat als solchen gehören. Die Curatel- und Nachlaßregulirungssachen der Küster und Organisten außerhalb Güstrow und Schwerin, die eigentlich vor die Justizcanzleien gehören, sind den fürstlichen Amts- und Stadtgerichten überwiesen. Die einem Abwesenden zugefallene vortheilhafte Erbschaft soll von selbst als von ihm angetreten geachtet werden. Zur Ausmittelung der sämmtlichen Erben eines Verstorbenen und der glaubhaften Bescheinigung über ihre Erbenqualität ist in Beziehung auf das Hypothekenwesen eine Erbenlegitimationsordnung erlassen. Zu den Mitteln, um die Erbenqualität zu beweisen, gehören bei uns auch außer den Attesten aus den Kirchenbüchern, außer Actenmäßigkeit, Notorietät (Gemeinkundigkeit) u. s. w. noch die Nächstgezeugnisse oder das an Eides Statt abgegebene Zeugniß zweier unbescholtener, völlig glaubhafter volljähriger Personen, die — nicht in eigener Sache zeugend — mit den Familien- und Verwandtschaftsverhältnissen des Erblassers und der Erben vollständig bekannt sind und die Gründe ihres Wissens genügend anzugeben vermögen. Ist als bewiesen anzunehmen, daß keine näher oder gleich nahe Erbberechtigten vorhanden sind, so stellt die com-

petente Behörde dem sich gemeldet habenden Erben das entsprechende Erbenzeugniß aus, welches ihn bei den Hypothekenbehörden vollkommen legitimirt. Auch auf ein öffentlich errichtetes Testament, welches mit dem Protocolle seiner Publication urschriftlich oder in einer vollständigen beglaubigten Abschrift vorliegt, ohne daß sich aus demselben eine äußere oder innere Nichtigkeit hervorgiebt, ist das Erbenzeugniß auszustellen, wenn das Gericht nicht aus Gründen die Anfechtung des Testaments oder das Vorhandensein einer jüngeren letztwilligen Disposition für wahrscheinlich hält. Ist das Testament nicht öffentlich errichtet oder gründet der Erbe seine Ansprüche auf einen Erbvertrag, so muß noch das Anerkenntniß der Intestaterben, also derjenigen hinzukommen, die ohne die vorhandene letztwillige Disposition die Erben gewesen sein würden. Kann das Erbenzeugniß nach Lage der Sache noch nicht ausgestellt werden, so ergehen zuvor Erbschaftsproclamata, durch welche alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben glauben, unter der Drohung geladen werden, daß den sich gemeldet habenden Erben der Nachlaß ausgeantwortet werde und die sich später meldenden Erben alle Dispositionen und Handlungen derer, die in die Erbschaft eingetreten sind, anerkennen müssen, so daß diese sich später meldenden Erben also keineswegs mit ihrem Erbrecht selbst ausgeschlossen werden.

Das römische Recht kennt nun nur zwei Gründe des Erbschaftserwerbes, nämlich Testament und gesetzliche Erbfolge, Intestaterbfolge genannt, da bei ihr kein oder kein gültiges Testament vorhanden ist. Die Erbverträge wurden von den Römern als den guten Sitten zuwiderlaufend angesehen, während sie nach deutschem Recht erlaubt sind. Es kann nämlich bei einem Erbvertrage nicht wie beim Testament der künftige Erblasser die Erbeinsetzung widerrufen und, wenn er auch fortwährend unter Lebenden frei über sein Vermögen verfügt, so braucht doch sein Vertragserbe keine Verfügungen auf den Todesfall anzuerkennen. Der Pflichttheil darf durch Erbverträge nicht verletzt werden. Erbverträge kommen jedoch bei uns nicht oft und wohl am meisten noch bei Gelegenheit der Eheverträge

und der wechseitigen Testamente der Ehegatten vor; bei beiden ist, um allen Zweifel zu vermeiden, aber zweckmäßig die Vertragsnatur der Erbeinsetzung bestimmt auszusprechen. Für zu errichtende Erb- und Eheverträge sind übrigens keine besonderen Formen vorgeschrieben. Ehescheidung hebt zwar den Ehevertrag auf, doch nicht so weit, daß dadurch auch der unschuldige Theil die ihm eigends für den Fall der Scheidung stipulirten Vortheile verlieren sollte. Von Eheverträgen, die auf den Fall kinderloser Ehe geschlossen werden, gilt der Satz: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung," doch bleibt der Vertrag in dem Falle gültig, wenn in demselben auf Kinder überall keine Rücksicht genommen ist und die Kinder wieder sterben. Wenn im Ehevertrage auch hinsichtlich anderer Verwandten als der Kinder etwas stipulirt ist, so erhalten diese nur dann unwiderrufliche Rechte, wenn eine Acceptation oder doch eine nachfolgende Genehmigung von ihrer Seite nachzuweisen ist. —

Tritt keine vertragsmäßige oder, wovon wir weiter unten reden werden, keine testamentarische Erbfolge ein, so kommt die Intestat- oder gesetzliche Erbfolge zur Anwendung, bei der das Gesetz die nächsten Verwandten zu der Erbschaft beruft. Schwägerschaft giebt kein Erbrecht und selbst die Ehegatten haben nach römischem Recht nur ein außerordentliches Erbrecht. Wie die Ehegatten nach deutschem Recht einander beerben, haben wir schon oben gesehen. Von den Städten haben nur einzelne, namentlich Schwan, Stavenhagen, Tessin, Waren, jetzt kein statutarisches Erbrecht der Ehegatten mehr. Im Uebrigen hat in erbrechtlicher Beziehung das römische Recht fast vollständig gesiegt, so daß mit Ausnahme des Lehnrechts jetzt selbst zwischen dem weiblichen und männlichen Geschlecht in erbrechtlicher Beziehung völlige Gleichheit Statt hat. Da die näheren Verwandten die entfernteren ausschließen, so nimmt man für die Erbfolgeordnung gewisse und zwar gewöhnlich 4 Klassen an.

In der ersten Klasse erben nun allein die Descendenten oder die Kinder jedes Grades, also Ururenkel so gut wie die unmittelbaren Kinder ersten Grades. Von dem Erbrecht der unehelichen gegen die Mutter und die mütterlichen Verwandten haben wir schon gesprochen. Descendenten des ersten Grades

erben immer nach Köpfen, entferntere Descendenten von vorverstorbenen nach Stämmen, so daß z. B. sechs Enkel zusammen nur so viel erben, als ihr vorverstorbener Vater geerbt haben würde. Sind also zwei Kinder und von einem vorverstorbenen Kinde zwei Enkel hinterblieben, so erben die Kinder jedes ein Drittel und die beiden Enkel jedes ein Sechstel. Für ein nach dem Tode des Erblassers noch zu erwartendes Kind desselben (Posthumus) werden einstweilen drei Erbportionen zurückbehalten.

Zweite Klasse. Sind keine Descendenten vorhanden, so erben neben einander 1. die Ascendenten oder die Eltern, Großeltern u. s. w., 2. die vollbürtigen, also sowohl Vater als Mutter gemeinschaftlich habenden Geschwister, 3. die Kinder ersten Grades von solchen vollbürtigen vorverstorbenen Geschwistern. — Bei den Ascendenten gehen die näheren den entfernteren allemal vor, so daß also z. B. die Mutter den Großvater, der Großvater die Urgroßmutter u. s. w. ausschließt. Ascendenten von gleichem Grade, also z. B. der Großvater mütterlicher und die beiden Großeltern väterlicher Seite erben so, daß beide Linien einen gleichen Theil der Erbschaft erhalten, den sie dann unter sich nach Kopfzahl theilen, so daß also der Großvater mütterlicher Seite die Hälfte und beide Großeltern väterlicher Seite jeder ein Viertel erhalten. Sind jedoch neben Ascendenten Geschwister vorhanden, so wird nach Köpfen geerbt, wenn aber daneben noch Geschwisterkinder da sind, so erben diese letzteren dann doch nur nach Stämmen und erhalten also zusammen immer nur den Kopftheil des Vorverstorbenen (des Vaters oder der Mutter). Geschwister erben überhaupt immer nach Köpfen, Geschwisterkinder nur in dem Fall, wenn sie allein erben.

Dritte Klasse. Sind auch Verwandte der zweiten Klasse nicht hinterblieben, so erben nun halbbürtige oder Halbgeschwister, also solche, die mit dem Erblasser nur den Vater oder die Mutter gemeinschaftlich hatten, und neben diesen Halbgeschwistern die Kinder ersten Grades von vorverstorbenen Halbgeschwistern. Die Erbschaft wird hier eben so vertheilt wie in der zweiten Klasse zwischen vollbürtigen Geschwistern und

Geschwisterkindern. Erben also bloß Halbgeschwister oder bloß Halbgeschwisterkinder, so wird nach Köpfen geerbt, erben aber neben Halbgeschwistern Halbgeschwisterkinder, so erben nur jene nach Köpfen, diese aber nach Stämmen. Die meklenburgische Polizeiordnung von 1572 bestimmt, daß, wenn Halbgeschwister vom Vater her mit Halbgeschwistern von der Mutter her zusammentreffen, das vom Vater herrührende Vermögen des Erblassers ausschließlich an die vom Vater abstammenden Halbgeschwister, das mütterliche Vermögen aber auf die von der Mutter abstammenden vererbt werden soll.

Vierte Klasse. Zuletzt folgen die übrigen Seitenverwandten, wobei die näheren die entfernteren ausschließen, gleich nahe aber immer nach Kopfzahl erben und auch bei mehrfacher Verwandtschaft mit dem Erblasser keine größere Erbportion erlangen können. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Grad der Verwandtschaft findet nicht mehr Statt, namentlich nicht auf den 7. Grad, wie dies noch das ältere Schwerinsche im Zusammenhange mit der deutschen Ansicht, daß die Verwandtschaft mit einem gewissen Grade aufhöre, bestimmt.

Sind nach dieser ordentlichen Erbfolgeordnung keine erbberechtigten Verwandten vorhanden, so tritt eine außerordentliche Intestatsuccession ein, nach der beide Ehegatten einander beerben. Außerdem hat aber auch die hinterbliebene arme Ehefrau eines wohlhabenden Ehemannes neben erbberechtigten Verwandten ein Intestaterbrecht an den vierten Theil des Nachlasses. Concurrirt sie mit mehr als drei Kindern ihres Mannes, so erhält sie jedoch nur einen Kopftheil, und concurrirt sie mit eigenen Kindern, so erhält sie nur den Nießbrauch ihres Theils.

In Ermangelung aller bisher Genannten nimmt der Fiscus des Landes oder des Orts, wo der Erblasser wohnhaft war, die Verlassenschaft als **bonum vacans** (erbloses Gut) zu sich. Außer dem landesherrlichen Fiscus übt dies Recht hinsichtlich der der Stadtjurisdiction unterworfenen Personen auch der städtische Fiscus zu Wismar und Rostock.

Wir kommen nun zu der testamentarischen Erbfolge aus letzten Willensordnungen. Testament ist im weitesten Sinne

die auf den Todesfall gemachte Anordnung eines Erblassers über die seinem Verfügungsrechte unterworfenen Gegenstände. Wir haben bisher immer nur von der eigentlichen Beerbung oder von dem Eintritt in die Gesammtheit der Rechtsverhältnisse eines Verstorbenen gesprochen, wenn dieser Eintritt auch da, wo Miterben sind, nicht zu dem Ganzen, sondern nur zu einem aliquoten oder zu einem Bruchtheil Statt findet. Die letztwillige Disposition, welche die Einsetzung eines solchen eigentlichen oder directen Erben enthält, heißt im engeren Sinne ein Testament im Gegensatz zu dem bloßen Codizill, welches sonstige letztwillige Bestimmungen mit Ausnahme der Erbeseinsetzung enthält. Neben der directen Beerbung kommen nämlich noch andere Erwerbsarten hinsichtlich des Nachlasses eines Verstorbenen vor, durch welche eine bestimmte Summe Geldes oder eine bestimmte Sache, z. B. ein Haus, ein Juwelenschmuck, auf Jemand übergehen kann, ohne daß dieser in die sonstigen activen und passiven Vermögensverhältnisse des Erblassers eintritt. Diese Erwerbsarten, für die man die Bezeichnung Vermächtniß, Legat, Fideicommiß hat, setzen jedoch immer einen directen Erben voraus, durch den erst der Uebergang auf den Vermächtnißnehmer vermittelt wird. Dem Erben kann auf diese Weise durch ein Fideicommiß selbst die Herausgabe der ganzen Erbschaft oder eines Theils derselben aufgetragen werden, wodurch der Fideicommissar gleichsam an die Stelle des Erben tritt. Es gehören auch hieher die Schenkungen auf den Todesfall, die zwar nicht eigentlich die Erbschaft verkleinern, sondern das Vermögen einer noch lebenden Person, aber doch immer ihren eigentlichen Rechtsbestand erst dadurch erhalten, daß der Tod des Schenkers vor dem des zu Beschenkenden erfolgt. — Gegenstand eines Vermächtnisses kann nun alles Mögliche sein, was nicht überhaupt dem Verkehr entzogen ist, und nicht bloß dem Erben, sondern auch dem Erben des Erben, so wie dem Legatar kann wieder ein Vermächtniß zu Gunsten eines Dritten aufgelegt werden. Was einem Miterben außer seinem Erbtheile aus der Verlassenschaft als Singularsuccessor zugewandt wird, heißt ein Vorvermächtniß oder Prälegat. Sobald die Erbschaft von dem Erben erworben ist,

kann er auf Leistung des Vermächtnisses belangt werden. Dem directen Erben steht, wenn die Erbschaft übermäßig mit Legaten belastet ist, das Recht zu, den vierten Theil seines Erbtheils (Quarta Falcidia) frei und unbeschwert zurückzubehalten. Dies Recht haben sowohl die Testaments- als auch die Intestaterben und zwar auch bei Fideicommissen, wo man hier von einer Trebellianischen Quart spricht. Der Erblasser kann jedoch den Abzug untersagen.

Die Freiheit des Testirenden ist im Allgemeinen unbeschränkt, nur findet hinsichtlich der Descendenten und Ascendenten ein Notherbenrecht Statt, so daß diese Personen einen Anspruch auf einen Theil der Verlassenschaft haben, der ihnen durch die bloße Willkür des Testirenden nicht entzogen werden kann. Sind diese Personen ganz übergangen, so ist das Testament, so viel die Erbeseinsetzung betrifft, nichtig und es tritt die Intestaterbfolge ein; haben sie den ihnen gesetzlich gebührenden Theil der Erbschaft (Pflichttheil) nicht ganz vollständig erhalten, so können sie verlangen, daß ihnen derselbe voll gemacht werde. Sind die Notherben ausdrücklich enterbt, so kommt es darauf an, ob eine der gesetzlich bestimmten Enterbungsgründe vorlag. Solche Enterbungsgründe sind z. B. ein gegen das Leben des Erblassers gerichteter Versuch, ein Versuch, den Erblasser an der Errichtung eines Testaments zu hindern, unkeuscher Lebenswandel der minderjährigen Tochter oder Enkelin oder Verheirathung derselben wider den Willen der Eltern u. s. w. Die vor errichtetem Testament eingetretene Versöhnung schließt das Enterbungsrecht jedoch in den meisten Fällen aus. Es kann auch eine Enterbung in guter Absicht Statt finden, nämlich wenn die Besorgniß gerechtfertigt erscheint, daß der auf diese Weise zu Enterbende durch eigenen Leichtsinn oder durch die Schlechtigkeit Anderer um das Seine gebracht werden würde, wenn ihm die Verlassenschaft gleich oder überhaupt ausgeliefert werden würde. — Der Pflichttheil beträgt, wenn im Ganzen nur ein, zwei, drei oder vier Intestaterben da sind, ein Drittel der Intestaterbportion, wenn fünf oder noch mehr da sind, die Hälfte solcher Portion. Auch eine Schenkung unter Lebenden oder die Bestellung eines Brautschatzes, durch welche das

Vermögen so weit erschöpft wird, daß den Notherben nicht einmal der Pflichttheil bleibt, kann von den Notherben in so weit angefochten werden. Vollbürtige Geschwister, so wie halbbürtige, die mit dem Erblasser denselben Vater haben, sind ebenfalls in dem Fall pflichttheilsberechtigt, wenn ihnen im Testament eine Person, die nicht die vollen Ehrenrechte hat, vorgezogen ist.

Die Fähigkeit, über sein Vermögen zu testiren, hat nicht nur der Volljährige, sondern auch der Mündige, also beim männlichen Geschlecht eine 14- und beim weiblichen eine 12jährige Person; auch die noch unter väterlicher Gewalt befindlichen Personen können im Allgemeinen über ihr Sondergut frei testiren. — Durch ein Testament als eine einseitige letztwillige Disposition kann Niemand sich selbst die Beschränkung auferlegen, daß der gegenwärtige letzte Wille nicht durch eine folgende Bestimmung aufgehoben oder abgeändert werden solle.

Die Form der Testamente anlangend, so sind zu unterscheiden öffentliche und Privattestamente. Oeffentliche Testamente sind diejenigen, welche entweder dem Landesherrn übergeben oder bei einem Landes- oder Niedergericht oder bei einem Magistrat entweder schriftlich niedergelegt oder mündlich zu Protocoll gegeben sind. Bei einem Gerichte, welches wie das Oberappellationsgericht keine freiwillige oder unstreitige Gerichtsbarkeit hat, kann kein Testament gemacht werden. Das Gericht muß bei der Entgegennahme gehörig besetzt sein, doch kommt auf die Competenz desselben weiter nichts an; in einigen Städten, z. B. in Rostock, Wismar, Güstrow, können jedoch Testamente nur bei den Magistraten errichtet und niedergelegt werden, so daß also daselbst auch keine Privattestamente stadtbehöriger Personen gültig sind. Bei den Rostockschen Testamenten erzeugt es übrigens keine Nichtigkeit mehr, wenn nichts „zu Wegen und Stegen" vermacht ist, auch ist daselbst der den nächsten Intestaterben zu hinterlassende Lübsche Pflichttheil von 8 ßl. 4 Pf. aufgehoben. — Dasjenige öffentliche Testament nun, bei dem man seinen Willen zu Papier bringt, diese Acte gehörig versiegelt und mit der Bemerkung, daß hierin unser letzter Wille befindlich sei, versehen, persönlich — denn eine

Stellvertretung ist hiebei unzulässig — dem Gerichte zur Aufbewahrung und zur Publicirung für den Fall des Todes übergiebt, worüber denn ein Protocoll aufgenommen wird, also dies eben gedachte Testament ist jedenfalls die leichteste und am wenigsten umständliche Art zu testiren, sichert dasselbe auch am besten vor zufälligem Untergang oder vor Entwendung und absichtlicher Vernichtung und deckt zugleich den letzten Willen mit dem Siegel des Geheimnisses. Innere Mängel des Testaments werden durch eine solche Art zu testiren jedoch nicht geheilt und gegen diese muß man sich daher durch den Rath eines Rechtsgelehrten zu schützen suchen.

Die bei weitem umständlicheren Privattestamente sind entweder mündliche oder schriftliche. Beide erfordern die Gegenwart von sieben gleichzeitig gegenwärtigen, eigens und ausdrücklich zur Testamentserrichtung erbetenen, den Erblasser sehenden Zeugen, die wenigstens 14 Jahre alt, männlichen Geschlechts und des Schreibens kundig sein müssen und nicht zu den zu Erben eingesetzten Personen gehören, auch nicht mit dem Erben oder mit dem Erblasser in dem Verhältniß der väterlichen Gewalt stehen dürfen. Der Schreiber des schriftlichen Testaments kann mit bei der Errichtung Zeuge sein. Läßt der Erblasser das Testament durch einen Dritten schreiben, so sollen nach einer Bestimmung des römischen Rechts im Allgemeinen keine Verfügungen gelten, die auf diesen Testamentsschreiber oder auf die seiner Gewalt unterworfenen Individuen sich beziehen, wenn sie ihm gleich vom Testator vorgesagt sind. Die Testamentserrichtung erfordert ferner Einheit der Zeit und des Orts, also einen ununterbrochenen Zusammenhang, und es dürfen weder fremdartige Geschäfte eingemengt, noch andere als durch physische Bedürfnisse veranlaßte kurze Unterbrechungen Statt finden. Alles, was bei der Testamentshandlung niedergeschrieben wird, muß dem Erblasser und den Zeugen vorgelesen werden. Den Inhalt des schriftlichen Testaments brauchen die Zeugen aber nicht zu kennen, weshalb es denn genügt, wenn die Unterschriften der Zeugen auf dem offen gebliebenen Theile oder auf dem ihnen verschlossen vorgezeigten Testament erfolgen. Die Testamentsurkunde muß nicht nur

von den Zeugen, sondern auch von dem Testirenden unterschrieben werden. Ist der Testirende des Schreibens unkundig oder sonst dazu außer Stande, so soll noch ein achter Zeuge zugezogen werden, der in jenes Namen unterschreibt und dabei bemerkt, daß und aus welchem Grunde er dies gethan habe. Die Zeugen müssen das Testament auch besiegeln, gleichviel ob mit fremdem oder eigenem Siegel. Da bei diesen Privattestamenten beim Tode des Erblassers die noch lebenden Zeugen erst ihre Siegel und Unterschriften anerkennen müssen oder die Aechtheit sonst zuvor durch andere Beweismittel festzustellen ist, so erscheint es rathsam und ist daher auch üblich, zum Zweck der Beglaubigung des ganzen Hergangs und der Unterschriften, einen Notar bei der Handlung zuzuziehen, wodurch das Testament ein quasi (gewissermaßen) öffentliches wird, so daß es keiner Nachweisung seiner Echtheit weiter bedarf. Bei dem Testament eines Blinden ist ebenfalls ein achter Zeuge erforderlich und, wenn das Testament bereits niedergeschrieben ist, eine Verlesung und Anerkennung desselben, während es im andern Fall jetzt niedergeschrieben und von den Zeugen vollzogen wird. — Bei mündlichen Privattestamenten hat der Testirende den Inhalt seines letzten Willens laut und verständlich, mithin in einer den sämmtlichen Zeugen bekannten Sprache zu erklären. Nach dem Tode des Erblassers müssen wenigstens zwei von den Testamentszeugen über den Testamentsact und den Inhalt der Disposition aussagen. Da ein solches mündliches Testament in der Regel nur da gewählt wird, wo Gefahr beim Verzuge, so pflegt man es wohl nachher schriftlich aufzusetzen, obgleich das Testament dessenungeachtet immer ein mündliches bleibt, seine Rechtskraft also nicht von den besonderen Formalitäten des schriftlichen Testaments abhängt, wenn nicht der Testirer jetzt wirklich, wenn auch mit demselben Inhalt, ein neues schriftliches Testament machen will.

Außer diesen regelmäßigen Testamenten giebt es noch mehrere unregelmäßige und privilegirte. Dahin gehört das Testament eines im Felde stehenden Soldaten, welches sowohl seinem Inhalte als seiner Form nach ganz frei sich bewegt, dann das zur Zeit einer Pest errichtete, bei dem der Gefahr

der Ansteckung wegen die Zeugen nicht gleichzeitig zugegen zu sein brauchen, ferner das auf dem platten Lande errichtete, wo, wenn nicht mehr Zeugen zu haben sind, fünf hinreichend sein sollen, und wo diejenigen, die des Schreibens kundig, für die anderen mit unterschreiben können u. s. w.

Von den privilegirten Testamenten ist hier noch besonders zu bemerken dasjenige Testament, in welchem nur Descendenten des Testirenden und zwar solche, welche ihn ohne Testament beerbt haben würden, bedacht werden (testamentum parentum inter liberos). In Ansehung der Enkel von noch lebenden Kindern darf dasselbe also nichts bestimmen, wie denn auch Verfügungen zum Besten sonstiger dritter Personen in diesem privilegirten Testamente der Eltern nicht erfolgen können. Ein solches Testament erfordert gar keine Zeugen und sonstige Förmlichkeiten, sondern der Testirende hat bloß einfach in einem schriftlichen, am sichersten eigenhändigen Aufsatze seinen Willen zu erklären, wobei bestimmt ist, daß er jedenfalls die Namen der Kinder eigenhändig ausdrücken, die Jedem anzuweisenden Erbtheile mit Buchstaben, nicht durch bloße Zahlen bezeichnen, endlich auch die Hinzufügung des Datums nicht unterlassen soll. Dies Testament hat aber nicht die Kraft, ein früheres Testament aufzuheben oder abzuändern, weder ein förmliches, noch ein privilegirtes.

Neben den Testamenten, die Alles enthalten können, was überhaupt Gegenstand des letzten Willens sein kann, giebt es eine weniger förmliche letztwillige Disposition, das Codizill, die aber ihrem Inhalt nach dahin beschränkt ist, daß sie keine directe Erbeseinsetzung und keine Enterbung enthalten darf. Alles, was sonst den Inhalt eines Testaments bilden kann, kann ein Codizill ebenfalls enthalten, also z. B. Vermächtnisse aller Art — davon auch Codicillardispositionen genannt —, Bestimmungen über das Begräbniß des Erblassers, über den Aufenthalt und die Erziehung der Kinder, Ernennungen von Testamentsexecutoren, Verbittung der gerichtlichen Versiegelung und der Inventur u. s. w. — Es giebt nun eben so wie bei den Testamenten öffentliche und Privat-, mündliche und schriftliche Codizille. Die einem Gericht oder einem Magistrat übergebenen

schriftlichen Codizille sind auch hier als die zweckmäßigste Art letztwilliger Dispositionen zu empfehlen. Die Privatcodizille bedürfen 5 Zeugen, aber eine Besiegelung ist hier nicht vorgeschrieben. Man unterscheidet Testamentscodizille oder Codizille, neben denen noch ein eigenes Testament besteht, und Intestatcodizille, bei denen eine stillschweigende Einsetzung der gesetzlichen Erben und ein Auftrag an dieselben zur Erfüllung des Codizills angenommen wird. Testamentscodizille stehen und fallen übrigens mit dem Testament. Vormundschaftsbestellungen können nur in einem durch ein Testament bestätigten Codizill geschehen. Mehrere Codizille können übrigens recht wohl neben einander bestehen, nur dürfen sie keine widersprechenden Anordnungen enthalten.

Zweckmäßig fügt man am Schlusse der eigentlichen Testamente die Codizillarclausel hinzu oder die ausdrückliche Willenserklärung, daß das Testament, wenn es aus irgend einem Grunde nicht als feierliches Testament gelten könne, wenigstens als Codizill und überhaupt so gut, als es den Rechten nach möglich sei, gelten möge. Ein solches Testament muß jedoch wenigstens die Erfordernisse eines Codicills haben. Regelmäßig nun bewirkt die Codizillarclausel, daß das Testament als Intestatcodizill aufrecht erhalten wird. Wenn z. B. der Erbe keinen Substituten vom Erblasser erhalten hat, so ist mit dem früheren Tode des Erben das Testament unwirksam, in welchem Fall denn vermöge der Codizillarclausel der übrige Inhalt aufrecht erhalten wird und der Intestaterbe denselben erfüllen muß.

Das Anwachsungsrecht (jus accrescendi) ist die Befugniß der mit anderen zusammen berufenen Erben, in den erledigten Antheil solcher Mitberufenen einzutreten, denen der Erblasser keinen Substituten gegeben hat. Man stützt sich hiebei auf die muthmaßliche Absicht des Erblassers und auf den Satz, daß Niemand theilweise nach einem Testament, theilweise nach der Intestaterbfolge beerbt werden kann. Auch bei den Collegataren, denen zusammen derselbe Gegenstand vermacht ist, findet ein Anwachsungsrecht Statt.

Wenn Descendenten als Miterben mit einander concurriren, so müssen sie zur Theilung in die gemeinschaftliche Erbmasse einwerfen (conferiren, Collation) den vom Erblasser erhaltenen Brautschatz (dos), insoweit der Collationspflichtige dadurch sich noch bereichert findet, vorausgesetzt, daß nicht durch seine eigne Schuld ein Verlust eingetreten ist. Außerdem muß Alles zur häuslichen Niederlassung Empfangene conferirt werden. Die Verwendungen auf die Alimentation und auf die wissenschaftliche Ausbildung, so wie zur Erlangung einer Würde, ferner gewöhnliche Schenkungen, endlich Alles, was zum äußeren Glanz und nicht für nützliche Zwecke gegeben ist, brauchen nicht conferirt zu werden. Der Erblasser kann die Collation untersagen, so weit dadurch nicht der Pflichttheil eines Andern verletzt wird und andrerseits kann er sie für gewisse Fälle, wo sie gesetzlich nicht eintreten würde, anordnen.

Schon das römische Recht kannte Familienfideicommisse, begünstigte dieselben aber vernünftiger Weise weit weniger, als dies Seitens des jetzigen Rechts der Fall ist. Auch ein auf ewige Zeiten gegründetes römisches Familienfideicommiß konnte nämlich, wenn es bereits an die vierte Generation gekommen war, von dem Inhaber frei veräußert werden. Verschieden hievon ist das deutsche Familienfideicommiß, welches zur Erhaltung des Familienglanzes unveräußerlich beim Mannsstamm bleiben und dessen Genuß den einzelnen Familiengliedern nach einer gewissen in der Fideicommißacte bestimmten Ordnung gebühren soll. Zur Errichtung eines Familienfideicommisses ist landesherrliche Bestätigung erforderlich, deren Ertheilung als reine Gnadensache betrachtet wird; nur hinsichtlich der neu erworbenen Lehngüter ist im Landesvergleich verheißen, daß der Landesherr der Errichtung von Fideicommissen und Majoraten über dieselben „nicht entgegen sein" wolle, jedoch ist auch dies Versprechen davon abhängig gemacht, daß zuvor eine Ordnung, nach welcher die Fideicommisse einzuführen, mit den Ständen vereinbart sei; eine solche Ordnung ist aber noch nicht zu Stande gekommen. Die Regierung hat also ganz freie Hand. Bei einem altväterlichen Lehn ist auch noch die Einwilligung der Agnaten erforderlich. Die Rechte etwa vorhandener Noth-

erben und Gläubiger müssen auch bei Allodialgütern berücksichtigt werden. Ueber die Art und Höhe der zu contrahirenden Fideicommißschulden geben die Stiftungsacten die nöthigen Bestimmungen; für sonstige Schulden des Inhabers haftet das Fideicommiß nicht, so daß man also bei Contracten mit Fideicommißinhabern unter Umständen alle Ursache hat, sich nach dem eigenen Vermögen derselben zu erkundigen. — Das Recht des zeitigen Inhabers am Fideicommiß ist ein beschränktes Eigenthumsrecht. Der Inhaber wird aber nicht angesehen als Nachfolger des ihm unmittelbar vorhergehenden Besitzers, sondern als durch die Stiftung selbst oder, wie man sagt, ex pacto et providentia majorum berufen, so daß also der zeitige Besitzer seinem Nachfolger nichts entziehen kann und auch die Facta seines Vorgängers nicht anzuerkennen braucht. — In Meklenburg sind erst in neueren Zeiten und nicht früher als im 18. Jahrhundert Familienfideicommisse gestiftet, aber bereits sind 83 ritterschaftliche Hauptgüter mit der Fideicommißeigenschaft belegt, darunter auch zwei Güter bürgerlicher Familien. Für die über Landgüter errichteten Familienfideicommisse besteht die Fideicommißbehörde zu Rostock. Bei anderem Vermögen als bei Landgütern, z. B. bei dem Hansen'schen Fideicommiß in Güstrow, bedarf es ebenfalls der landesherrlichen Bestätigung, sobald die Verpflichtung weiter als auf den ersten Fiduciarerben (denjenigen Erben, von dem die Erbschaft demnächst auf einen andern übergehen soll) hinausgeht oder die Disposition durch angeordnete Unverschuldbarkeit, Unveräußerlichkeit und dergleichen öffentliche, allgemein verbindliche Wirkungen hervorbringen soll. —

Wir lassen nun hier noch einige Beispiele von letztwilligen Dispositionen folgen:

Im Begriff, eine längere Reise anzutreten, habe ich es für angemessen gehalten, durch dies mein Testament zu verordnen und zu bestimmen, wie es nach meinem Tode mit meinem Nachlaß gehalten werden soll.

§. 1. Zu meinen Erben zu gleichen Theilen setze ich ein meine beiden Bruderkinder, den Kaufmann J. H. Meier und die unverehelichte Christiane Louise Meier, beide hieselbst.

§. 2. Sollte meine gedachte Brudertochter ohne Hinterlassung ehelicher Nachkommenschaft vor mir versterben, so substituire ich ihr als Erben die hiesige Wittwen- und Waisenstiftung, so daß also diese Stiftung dann statt ihrer mein Erbe zur Hälfte meines Nachlasses wird. Sollte aber meine Schwestertochter mit Hinterlassung ehelicher Nachkommenschaft vor mir versterben, so substituire ich ihr diese ihre Kinder als Erben.

§. 3. Stürbe mein gedachter Brudersohn J. H. Meier vor mir, so substituire ich ihm seine sämmtlichen ehelichen Kinder als Erben.

§. 4. Meiner Schwester, der Ehefrau des Gutsbesitzers Müller auf Neuhof, vermache ich meine sämmtlichen Pretiosen, so wie sämmtliches Silber- und Leinenzeug.

§. 5. Meiner Haushälterin, der Wittwe Koch, vermache ich mein Wohnhaus mit Zubehör, so wie meinen ganzen Mobiliarnachlaß mit Ausnahme der Forderungen und Werthpapiere, der Baarschaft, der Pretiosen und des Silber- und Leinenzeugs.

§. 6. Sollte dieser mein letzter Wille nicht als ein feierliches Testament zu Recht bestehen können, so soll er als Codizill und überhaupt so gut, als es den Rechten nach möglich ist, gelten. So geschehen Güstrow, den 15. April 1855.

Wir unterschriebenen Eheleute, der hiesige Gymnasiallehrer Dr. J. C. Krüger und dessen Ehefrau Henriette Louise, geborne Rolle, haben in diesem unsern wechselseitigen Testament, welches als ein wirklicher Erbvertrag gelten, mithin durch einseitigen Widerruf in Nichts seine Gültigkeit verlieren soll, über unsern Nachlaß folgendermaßen verfügt.

§. 1. Für den Fall der Kinderlosigkeit unserer Ehe setzen wir einander hiedurch gegenseitig zu Universalerben ein.

§. 2. Bei beerbter Ehe soll die gesetzliche Erbfolge eintreten, doch soll der überlebende Ehegatte den lebenslänglichen Nießbrauch des Vermögens des verstorbenen Ehegatten haben.

§. 3. Würde aber im Falle beerbter Ehe der überlebende Ehegatte sich wieder verheirathen, so soll dann dieser Nießbrauch aufhören und der überlebende Ehegatte den vierten Theil des Vermögens des verstorbenen Ehegatten erben, während das übrige Vermögen dann sofort die Kinder des letzteren rein und unbeschwert erben sollen. So geschehen Waren, den 1. Februar 1855.

Da ich Endesunterschriebener im Uebrigen nach der gesetzlichen Erbfolge beerbt werden und das Meinige den rechten Erben hinterlassen will, so verordne und bestimme ich durch dies Intestatcodizill nur, daß meine Erben der Wittwe meines verstorbenen Bruders J. H. Koch, nämlich der Frau Johanna Elisabeth Koch, gebornen Schulz, zu Ludwigslust bis zu ihrem Tode ein Jahrgeld von Hundert Thalern zahlen sollen. Dies Jahrgeld hört jedoch auf, sobald die Frau Koch sich wieder verheirathet, in welchem Fall ihr aber meine Erben sofort nach ihrer Verheirathung ein für allemal die Summe von fünfhundert Thalern zahlen sollen. So geschehen u. s. w.

Zu meinem am 18. October 1848 bei dem löblichen Magistrat hieselbst niedergelegten Testament, in welchem ich mir ausdrücklich die Errichtung von Codizillardispositionen vorbehalten und dieselben im Voraus bestätigt habe, bestimme und verordne ich hiedurch codizillarisch Folgendes:

Für den inzwischen bereits verstorbenen Kaufmann A. B. Meier hieselbst ernenne ich nunmehr hiemit den Rentier Herrn C. F. Schütz hieselbst zum Vormunde meiner bei meinem Ableben etwa noch minderjährigen Kinder. So geschehen u. s. w.

IV. Vom Civilprozeß.

Der Civilprozeß (der Gegensatz ist hier der Criminalprozeß) handelt von dem gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Wir haben nun größere und kleinere Prozeßgesetze, die den gemeinen deutschen Civilprozeß näher bestimmen und abändern. Von unseren eigentlichen Prozeß-

gesetzen nennen wir hier zunächst die Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civil- und nicht criminellen Strafsachen, vom 20. Juli 1840, welches das einzige umfassendere Prozeßgesetz ist, das für das ganze Land mit Einschluß der Stadt und Herrschaft Wismar gilt. Gleichzeitig mit dieser Rechtsmittelverordnung erschien die revidirte Oberappellationsgerichtsordnung. Was die Landesgerichte betrifft, so hat die Justizcanzlei zu Schwerin die Schwerinsche Canzleiordnung von 1637, die Justizcanzlei zu Rostock die Güstrowsche Canzleiordnung von 1669 — die ursprüngliche Güstrowsche Justizcanzlei wurde nämlich später nach Rostock verlegt —, endlich die jetzige, nach Auflösung des Land- und Hofgerichts errichtete Güstrower Justizcanzlei die Land- und Hofgerichtsordnung von 1622, die übrigens auch von der Justizcanzlei zu Schwerin befolgt wird und mit der die Güstrowsche Canzleiordnung fast völlig übereinstimmt. Was das niedergerichtliche Verfahren betrifft, so erging 1770 für die großherzoglichen Amts- und Stadtgerichte eine Interimsordnung, wogegen die Patrimonialgerichtsordnung von 1821 sich fast ausschließlich nur mit der Organisation der ritterschaftlichen Gerichte beschäftigt. Dem Mangel eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Niedergerichten hat die allgemeine Niedergerichtsordnung vom 6. Februar 1855 der Hauptsache nach abgeholfen und zugleich eine bedeutende Abkürzung und Vereinfachung des Prozeßganges herbeigeführt. Die Bestimmungen dieser Niedergerichtsordnung gelten theilweise und mit einigen Abänderungen auch für die Justizcanzleien. Für die Städte Rostock und Wismar, die ihre besondere Gerichtsverfassung haben, gilt diese Niedergerichtsordnung nicht. Bei den Militairgerichten soll in Sachen der Unterofficiere und Soldaten in der Regel mündliches Verfahren und der Prozeß der Niedergerichte, bei den Officieren kann aber schriftliches Verfahren und so weit dann der Prozeß der Landesgerichte Statt haben.

Von den Gerichten bildet das Oberappellationsgericht zu Rostock die höchste, für beide Großherzogthümer Meklenburg gemeinschaftliche Instanz. Es hat keine Gerichtsbarkeit erster Instanz, sondern nimmt nur Rechtsmittel an gegen die vier Justizcanzleien zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz,

das akademische Gericht, die seestädtischen Ehegerichte, die Consistorien zu Rostock und Neustrelitz, die seestädtischen Obergerichte, die Militairgerichte in bürgerlichen Rechtssachen und die Hofstaatsgerichte. Das Oberappellationsgericht ist auch für Criminalsachen Obergericht und letzte Instanz.

Die Justizcanzleien und die städtischen Obergerichte zu Rostock und Wismar verwalten in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über die Eximirten und sind zugleich Appellationsgerichte für die Niedergerichte ihres Sprengels. Niedergerichte sind ferner in den Domänen die großherzoglichen Amtsgerichte — in Verwaltungssachen stehen die Aemter, die von den Amtsgerichten wohl zu unterscheiden sind, unter der großherzoglichen Kammer —, in den Städten die großherzoglichen Stadtgerichte oder die Magistrate, in den ritterschaftlichen Gütern die Patrimonialgerichte, wozu auch die Klosteramts-, Pastorats- und Oekonomiegerichte gehören. Zu den Niedergerichten gehören endlich die Gerichte für die Strafanstalten und das Landarbeitshaus. Zu den eigentlichen Niedergerichten, d. h. zu den ordentlichen, den regelmäßigen Gerichtsstand bildenden Gerichten erster Instanz gehören aber nicht die für gewisse Klassen von Personen oder für gewisse Streitgegenstände angeordneten außerordentlichen Gerichte erster Instanz, von denen die Appellation daher auch nicht wie bei den Niedergerichten an die Justizcanzleien, sondern unmittelbar an das Oberappellationsgericht geht. Es sind dies die bereits erwähnten Militair-, Hofstaats-, Ehe-, Universitätsgerichte und die Consistorien.

Von den Landstädten haben Schwerin und Parchim keine großherzoglichen Stadtrichter, sondern die Magistrate üben daselbst die ganze niedergerichtliche Jurisdiction aus, während es in allen übrigen Landstädten großherzogliche Stadtrichter giebt, die aber vielfach zugleich Bürgermeister sind; wo dies nicht der Fall, finden wir gewöhnlich endlose Streitigkeiten zwischen Magistrat und Stadtgericht, wie z. B. in Waren. In der Regel stehen die Rathsmitglieder unter der concurrirenden Gerichtsbarkeit der Justizcanzlei und des Magistrats und die Magistrate haben zugleich meist ausschließliche Gerichtsbarkeit über alle Stadt- und Kämmereigebäude, über die

Stadtthore und Stadthölzungen und sonstige Grundstücke der Städte, so wie über die dort wohnenden nicht eximirten Personen und über alle Stadtunterbedienten. In Güstrow hat die Burg- und Domfreiheit ein eigenes fürstliches Gericht, im Uebrigen hat der Magistrat concurrente Jurisdiction mit diesem großherzoglichen Stadtgericht und in der Vorstadt sogar ausschließliche. In Crivitz gesteht der Magistrat dem Stadtgericht nur über 22 volle und etwa 100 halbe Häuser die Jurisdiction zu und nimmt sie im Uebrigen ausschließlich in Anspruch. Die Magistrate zu Grabow, Malchow, Ribnitz und Teterow haben die Jurisdiction auf der ganzen Stadtfeldmark. In Bützow gehören alle Concurssachen vor Bürgermeister, Gericht und Rath. Besonders weit ausgedehnt ist die Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Ribnitz. Vergehen gegen die Jagdgesetze gehören in Ribnitz und Malchow ausschließlich vor den Magistrat. In Penzlin sind die Barone Maltzan die Gerichtsherren und ernennen den Stadtrichter, während in Malchow der Antheil derer von Flotow an der Jurisdiction aufgehört hat.

In den Seestädten Rostock und Wismar ist die ganze Jurisdiction bei dem Magistrate. Die Stadt Rostock und ihr Magistrat stehen unter der Justizcanzlei zu Güstrow, Wismar und sein Magistrat unter der Justizcanzlei zu Rostock. Von den Eximirten stehen nicht unter den seestädtischen Obergerichten die fürstlichen Diener und die Mitglieder der geistlichen Ministerien. Die Notarien sind in den Seestädten niedergerichtssässig. Der Gerichte sind nun in den Seestädten und namentlich in Rostock sehr viele, nämlich Obergericht, Ehegericht, Niedergericht, Kämmereigericht (auch zuständig für die außerhalb der Zingel wohnenden Personen), Gewett, Weinamt (zuständig für die Apotheken, den Rathsweinkeller und den Bahrt'schen Keller), Waisengericht, Klostergericht und die Hospitalgerichte. Wismar, wo die Verhältnisse sehr ähnlich sind, hat jedoch nicht ganz so viele Gerichte. Es bildet hier das Niedergericht das regelmäßig competente Forum erster Instanz für die Stadt und deren Weichbild. Das Hebungsgericht ist ein vereintes Patrimonialgericht für die Güter und Dörfer der geistlichen Hebungen. Das

Waisengericht und das Accisegericht sind gleichfalls Niedergerichte. Das Obergericht urtheilt unter Zuziehung von drei Pastoren auch als Ehegericht und ist auch alleiniges Concursgericht. Das Gewett ist competent für Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und den Dienstboten, Handlungsdienern, Lehrlingen, Gesellen, Seeleuten, so wie für häusliche Streitigkeiten zwischen Eheleuten und zwischen Eltern und Kindern.

Bei den Militairgerichten hat das Divisionsgericht zwar die Beaufsichtigung der übrigen, eine Entscheidung aber nur bei Competenzstreitigkeiten unter denselben.

Was die Besetzung der Gerichte betrifft, so wird beim Oberappellationsgericht der Präsident allein vom Schwerinschen Landesherrn bestellt. Die Räthe, von denen der älteste die Stelle eines Vicepräsidenten bekleidet, werden theils unmittelbar, theils auf Vorschlag der Ritterschaft oder der Landschaft nach einer gewissen Reihefolge von beiden Landesherren ernannt. Vor der Ernennung soll jedoch immer das Erachten des Gerichts erfordert werden und widerräth dasselbe bestimmt die Ernennung des Candidaten, so erfolgt dieselbe nicht. Bei der Ernennung des Canzleipersonals, die in zwei Fällen von Schwerin und im dritten immer von Strelitz geschieht, hat das Gericht ein Vorschlagsrecht.

Die Justizcanzleien werden von ihren respectiven Landesherren besetzt, doch hat jede Canzlei einen ständischen Präsentatus, bei dessen Abgang die Ritterschaft und die Landschaft alternirend zwei Candidaten präsentirt.

Die Besetzung der übrigen Gerichte steht dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zu. Der Gutsherr darf in seinem Patrimonialgericht das Präsidium führen, wenn nur keine Sache verhandelt wird, die ihn persönlich oder seine Familienglieder oder einen mit ihnen geschlossenen Contract betrifft. Zur vollständigen Besetzung gehört bei den ritterschaftlichen Patrimonialgerichten und bei den Stadtgerichten ein Beisitzer. Die Stadtgerichtsbeisitzer werden vom Magistrat gewöhnlich aus seiner Mitte bestimmt, während bei den Patrimonialgerichten derselbe vom Gutsherrn bestellt wird. Bei den vereinten Patrimonialgerichten vertritt der Substitut des Justitiars die Stelle des

Beisitzers. In Fällen, die des Gutsherrn eigene Person und dessen Familie oder einen mit demselben geschlossenen Contract betreffen, ernennt ausnahmsweise der Justitiar den Beisitzer und zwar eine vom Gutsherrn unabhängige Person, als z. B. einen Gutsbesitzer, Prediger, Pächter u. s. w. — Nothwendig gehört zu jedem Gericht außer dem Richter ein Actuar, der nicht mit dem Richter allzunah verwandt sein darf. Schreibt der jetzige Actuar das Vorgegangene auch nicht mehr nach selbstständiger Auffassung, sondern nur nach dem Dictamen des Gerichtsdirigenten nieder, so muß er doch eben so wie der Beisitzer bei eigener Verantwortlichkeit darauf sehen, daß dies auch wirklich so vorgegangen ist. Die Richter müssen sämmtlich geprüft und beeidigt sein. Wir haben für die Niederrichter und für die Mitglieder der Justizcanzleien und des Oberappellationsgerichts drei besondere Prüfungen. Bei den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts kann die Prüfung nach vernommenem Bedenken des Engeren Ausschusses erlassen werden. — Verwandtschaft und Schwägerschaft der Gerichtsmitglieder unter sich und mit dem Gerichtsherrn, im Allgemeinen bis zum dritten Grade einschließlich, ist unzuläßig. Die Verwandtschaft des Richters mit dem bloßen Procurator ist kein Hinderniß für seine richterliche Thätigkeit, wohl aber die mit dem Sachwalt einer Partei und mit der Partei selbst. Beiläufig bemerken wir hier, daß auch bei den landesherrlichen Verwaltungsbehörden kein Mitglied in eigenen Angelegenheiten seiner Angehörigen, die bis zum zweiten Grad civiler Computation einschließlich mit ihm verwandt oder verschwägert sind, an den Geschäftsverhandlungen, insonderheit am Votiren und Decretiren, Theil nehmen, darüber hinaus aber sich solcher Theilnahme nicht entziehen dürfen. — Das Recht der Recusation oder die Verwerfung eines Richters, von dem die Partei außerdem aus anzugebenden Gründen Parteilichkeit fürchtet und hinsichtlich dessen sie sich allenfalls zum Perhorrescenz- oder Verwerfungseide erbietet, ist bei dem Oberappellationsgericht und den Justizcanzleien dahin beschränkt, daß nicht das ganze Gericht, sondern immer nur ein Mitglied und zwar nur für die einzelne gerade verhandelte Sache verworfen werden kann.

Bei den übrigen Gerichten, sie mögen eine collegialische Verfassung haben oder nicht, unterliegt das Recht zur Verwerfung keinem Zweifel. Die Sache wird eventualiter von dem vorgesetzten Obergerichte einem anderen Gerichte übertragen.

Was die Unabsetzbarkeit der Richter betrifft, so werden nur die Mitglieder des Oberappellationsgerichts und der Justizcanzleien ohne Kündigungsvorbehalt angestellt und können ohne richterliche Entscheidung ihrer Stelle nicht entsetzt werden. Ob ein Mitglied des Oberappellationsgerichts wegen Krankheit oder Alter dienstunfähig, darüber entscheiden nach vorgängiger Untersuchung und vernommenem Erachten des Engeren Ausschusses die beiden Landesherren, aber hoffentlich nicht wieder so wie in dem Fall des Vicepräsidenten Ackermann. Bei den übrigen Richtern kommt es darauf an, ob die Kündigungsclausel beigefügt ist. Wo diese fehlt, glaubt sich wohl die Regierung zur Entlassung ermächtigt, wie wir bei dem Oberauditeur Zickermann gesehen haben. Die frühere Ansicht, die auch selbst andere als richterliche Beamte nicht einer einseitigen, willkürlichen Entlassung unterwarf, ist von der Regierung anscheinend längst aufgegeben. Die Justitiarien der Patrimonialgerichte können nicht mehr gekündigt werden, wenn sie 10 Jahre untadelhaft ihr Amt verwaltet haben, falls nicht bei den einzelnen Patrimonialgerichten der Anstellungscontract anders bestimmt.

Competenz der Gerichte. Viele administrative Behörden haben die Befugniß, gewisse regelmäßige Forderungen und Hebungen, welche in die ihrer Verwaltung anvertraueten Kassen fließen, ohne Anrufung der richterlichen Gewalt unmittelbar executivisch beizutreiben, obgleich, sobald über den Bestand der Forderung selbst Streit entsteht, ein Proceßgang darüber nicht ausgeschlossen ist. Solchen Executionszwang haben z. B. die großherzogliche Kammer, die einen eigenen Kammerexecutor hat, der Engere Ausschuß mit seinen Landesexecutoren, die öffentlichen Auctionarien, die Magistrate u. s. w. — Ferner ist im Allgemeinen die Thätigkeit der Gerichte ausgeschlossen, wenn eine Behörde kraft der ihr zustehenden und obliegenden Rechte und Pflichten der aufsehenden und obrigkeitlichen Gewalt eine Bestimmung, Anordnung und

Verfügung erlassen hat. Wo es sich um polizeiliche Gegenstände handelt, ist dies allgemein anerkannt. Auch sind in folgenden Sachen die Beschwerden nicht an die Gerichte, sondern an die Ministerien oder die sonstigen oberen Administrativbehörden zu bringen, nämlich in Steuer-, Lotterie-, Wittweninstituts-, Recrutirungs-, Brandversicherungs-, Creditvereins-, Wege-, Expropriations-, Gehöftssachen der Bauern in den Domänen, bei versagter Ertheilung des Einwohnerrechts in den Städten, bei zu hohem Ansatz zum Armengelde, bei Streitigkeiten der Bürgerschaften unter einander und mit dem Magistrat, bei Streitigkeiten über den kirchlichen Ausgabeetat zur Ermittelung der Patronat- und Parochialbaubeiträge, bei Differenzen zwischen kirchlichen Stiftungen landesherrlichen Patronats und sonstigen großherzoglichen Kassen und Behörden.

In einigen Fällen werden auch die Gerichte erst competent, wenn ein außergerichtlicher Sühneversuch z. B. des Gutsherrn, der dann erst den „Klageschein" ausstellt, voraufgegangen ist.

Das Niedergericht des Wohnsitzes des Beklagten ist nun regelmäßig für die Rechtsstreitigkeiten desselben competent, insofern nicht die Person des Beklagten oder der Gegenstand der Klage von der niedergerichtlichen Jurisdiction ausgenommen oder eximirt ist. Die von der Niedergerichtsbarkeit eximirten Personen sind entweder den Militair-, den Universitäts- oder den jedoch nicht einmal zur Entscheidung in der Sache selbst competenten Hofstaatsgerichten unterworfen oder sie sind canzleisässig, also den Justizcanzleien oder in den Seestädten meistens den Obergerichten unterworfen. Zu den canzleisässigen Eximirten gehören nun der Adel — die adlichen Conventualinnen der Landesklöster stehen jedoch zugleich unter der concurrenten Jurisdiction der Klostergerichte —, die Mitglieder der Ritterschaft, so lange sie im Besitz eines Rittergutes sind, die Civilstaatsdiener und die fürstlichen Beamten mit Ausnahme der bei den Stadtgerichten, Domanialämtern, Steuer-, Zoll-, Post-, Jagd- und Forstbehörden fungirenden unteren Subalternen, z. B. Gerichtsdiener, Steuercontroleure, Förster, bloßer Postexpediteure; ferner sind canzleisässig die mit landesherrlichen oder landesherrlich bestätigten Titeln versehenen Personen, die

Geistlichen, Prediger, Küster, Cantoren, Organisten, Schullehrer (aber nicht die bloßen Dorfschulmeister), Kirchenprovisoren und -Oeconomen (die beiden zuletzt gedachten nur für ihre Person und falls sie keine bürgerliche Nahrung treiben), die landständischen Beamten, die Kammeringenieure, alle Literaten oder diejenigen, die auf Akademien den höheren Wissenschaften obgelegen, so lange sie keine bürgerliche Nahrung treiben, immatriculirte Notarien, Kreischirurgen. Zur Disposition gestellte Officiere, die Gouverneure und Commandanten, die Chefs und Commandeure, die Mitglieder und Subalternen des Militairdepartements, die Divisionsbeamten, die Generalstabsofficiere, die Auditeure, die Officiere des Garnisonscommandos zu Dömitz stehen nicht unter den Militairgerichten, sondern unter der Justizcanzlei zu Schwerin, unter der auch die auswärts accreditirten Gesandten und diplomatischen Agenten stehen. In Concurs-, Curatel- und Nachlaßsachen eines Canzleisässigen ist diejenige Canzlei competent, in deren Sprengel derselbe liegende Gründe besitzt, namentlich ein Landgut. Bei dem in Meklenburg geltenden vollen Landsassiat kann der Ausländer bei derjenigen Justizcanzlei, unter der sein Gut liegt, für alle, selbst persönliche Verhältnisse belangt werden. — Die Canzleisässigkeit erstreckt sich auch auf Frau und Kinder und zwar behält im Allgemeinen die Wittwe sie bis zu ihrer Wiederverheirathung und die Tochter bis zu ihrer Verheirathung, der Sohn aber so lange, als er eine eigene bürgerliche Stellung einnimmt. Die Dienstboten der Eximirten theilen oft deren Gerichtsstand, jedoch bloß für Rechtsstreitigkeiten und Criminalsachen, also z. B. nicht in Curatelsachen.

Jeder Justizcanzlei ist nun ein bestimmter Theil des Landes zur ausschließlichen Jurisdictionsverwaltung angewiesen, wobei die städtischen Kämmerei- und Oeconomiegüter sich nach ihrer Stadt richten.

Zur Justizcanzlei zu Schwerin gehören 1. die Städte und Flecken Boizenburg, Bruel, Crivitz, Dassow, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Grevismühlen, Hagenow, Klütz, Ludwigslust, Neustadt, Parchim, Rehna, Schwerin, Sternberg, Warin, Wittenburg, Zarrentin, 2. die Domanialämter Bakendorf, Boizenburg,

Crivitz, Dömitz, Eldena, Gadebusch, Grabow, Grevismühlen, Hagenow, Lübtheen, Neustadt, Rehna, Schwerin, Tempzin, Toddin, Walsmühlen, Warin, Wittenburg, Zarrentin, 3. die ritterschaftlichen Güter in den Aemtern Boizenburg, Crivitz (mit Ausschluß der Güter Gülzow, Parum, Langensee, Penzin, Zibühl c. p.), Gadebusch, Grabow, Grevismühlen, Schwerin (mit Ausschluß von Boldebuck, Grünenhagen, Lübzin, Mühlengeetz, Sülten c. p.), Sternberg und Wittenburg (mit Ausschluß von Ivenack), so wie die im Amte Lübz belegenen Güter Bekendorf, Benthen, Greven, Lanken, Lenschow, Passow, Welzin, Charlottenhof und Tannenhof c. p.

Zur Justizcanzlei zu Güstrow gehören 1. die Städte und Flecken Krakow, Goldberg, Güstrow, Ivenack, Lage, Malchin, Malchow, Penzlin, Plau, Lübz, Röbel, Stavenhagen, Teterow, Waren, 2. die Domanialämter Goldberg, Güstrow, Plau, Lübz, Marnitz, Rossewitz, Stavenhagen und Wredenhagen, 3. die zum Amte Crivitz gehörigen ritterschaftlichen Güter Gülzow, Parum, Langensee, Penzin, Zibühl c. p., die Klosterämter Dobbertin und Malchow, die ritterschaftlichen Güter in den Aemtern Goldberg, Güstrow (mit Ausschluß der Güter Fresendorf und Reetz mit Gr. und Kl. Viegeln), in dem Amte Lübz (mit Ausschluß der Güter Bekendorf, Benthen, Greven, Lanken, Lenschow, Passow, Welzin, Charlottenhof, Tannenhof c. p.), in dem Amte Neustadt mit Einschluß von Ivenack, in den Aemtern Plau, Stavenhagen und Wredenhagen, so wie die Güter Boldebuck, Grünenhagen, Lübzin, Mühlengeetz, Sülten c. p. aus dem Amte Schwerin und Prützen mit Antheil in Mühlengeetz aus dem Amte Schwaan.

Zur Justizcanzlei zu Rostock gehören 1. die Städte Bützow, Bukow, Kröpelin, Gnoien, Marlow, Neukalden, Ribnitz, Schwan, Sülz, Tessin, 2. die Domanialämter Bützow, Bukow, Dargun, Doberan, Gnoien, Meklenburg, Neukalden, Redentin, Ribnitz, Rühn, Schwan mit Inbegriff der von dem Amte Güstrow zum Amte Schwan späterhin übergegangenen Domanialhöfe Niex und Goldenitz und der Dörfer Damm, Kavelstorf, Griebnitz, Prisannewitz, Klingendorf, Zeetz, Wiendorf, Niendorf und Goldenitz, so wie die Aemter Toitenwinkel, Pöl und Neukloster,

3. die ritterschaftlichen Güter in den Aemtern Bukow, Gnoien, Meklenburg, Neukalden, Ribnitz, das Klosteramt Ribnitz, die Güter Fresendorf, Reetz mit Gr. und Kl. Viegeln, die Rostocker Districtsgüter und die Güter in dem Amte Schwan mit Ausschluß von Prützen mit Antheil in Mühlengeetz.

Actenversendung an eine Juristenfacultät zur Einholung der Sachentscheidung soll ohne Antrag der Parteien nur dann geschehen, wenn Stimmengleichheit oder Mangel an den nöthigen Stimmen oder bei Einzelrichtern erhebliche eigene Zweifel sie rechtfertigen. Dem Antrage einer Partei auf Actenversendung muß jedoch selbst beim Widerspruch des Gegners gewillfahrt werden mit Ausnahme von eiligen, klaren, geringfügigen und privilegirten Sachen, bei denen der durch die Versendung herbeigeführte Verlust an Zeit und Geld nicht eintreten darf. Wollen beide Parteien die Versendung, so muß sie immer eintreten. Auf Antrag armer Parteien tritt sie nur aus besonderen Gründen und in Punkten, die das concursmäßige Verfahren betreffen, überhaupt nicht ein. In der Rechtsmittelinstanz kommt die Actenversendung an Juristenfacultäten nicht vor. Die Entscheidung soll, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen, bei Actenversendungen von der Rostocker Juristenfacultät eingeholt werden, doch kann jede Partei drei Akademien ausnehmen. Die Kosten fallen immer demjenigen zur Last, der die Actenversendung beantragt hat, sollte der Gegner auch in die Kosten verurtheilt werden; nur wenn in Processen, bei denen der Landesherr interessirt ist, die Actenversendung beantragt war, findet ein Ersatz der Kosten Statt.

Proceßkosten. Die Gerichte nehmen für ihre Erlasse Gebühren wahr, deren Größe durch Gesetz und Observanz bestimmt ist. Diese Gebühren muß derjenige bezahlen, der die betreffende Verfügung beantragt hat, erhält dieselben aber, im Fall er mit den Kosten gewinnt, von dem Gegner wieder. Manche Personen und Sachen genießen Sportelfreiheit oder doch Gebührencredit. Auch der Arme soll nicht hülflos sein, wenn er sein Recht vor Gericht zu suchen oder zu vertreten oder in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit geltend zu

machen hat. Vermöge des Armenrechts werden ihm zum Betriebe der gerade in Frage stehenden speciellen Rechtssache die Gerichts- und Stempelgebühren creditirt und außerdem sind, wenn seine Vermögensumstände auch dies erheischen, die erforderlichen baaren Auslagen der Gerichte von diesen vorzuschießen. Für den Proceß bei den Justizcanzleien und dem Oberappellationsgericht tritt eine Rechtsvermuthung für die Armuth ein bei Tagelöhnern, Deputatisten, Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlingen, gemeinen Soldaten. Wenn sonst nicht die Armuth unzweifelhaft vorliegt, z. B. bei den aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen, so muß die Heimathsbehörde des Armen ihm nach vorgängiger Untersuchung einen förmlichen Armenschein ertheilen oder auch denselben abschlagen und in zweifelhaften Fällen wenigstens einen Befundschein geben. Die Bewilligung des Armenrechts hat mancherlei abändernde Einflüsse hinsichtlich des Verfahrens. Dem gerichtlich bestellten Armensachwalt sind seine nothwendigen baaren Auslagen zu erstatten. Das Gericht kann zu jeder Zeit zur Beförderung eines Vergleichs seine Forderung aus dem Armenrecht niederschlagen. Hat der Proceßgegner der Armenpartei Proceßkosten zu erstatten, so kann er dieselben rechtsgültig nur an die Gerichte, Armensachwälte ꝛc. zahlen, die sie zu fordern haben. Ueber Honorar und Verlag der Armensachwälte und Procuratoren kann die Armenpartei keine Verzichte oder Vergleiche eingehen. Gewinnt der Proceßgegner einer Armenpartei mit den Kosten, so kann er die von ihm an die Justizcanzleien bezahlten Gerichtsgebühren aus deren Sportelkasse zurückverlangen. — Die Amtsgerichte dürfen von gewissen Domanialeingesessenen, nämlich von den Büdnern ohne Anspannung, den Handwerkern ohne Gesellen, Tagelöhnern, Dienstboten, Altentheilern immer nur die Hälfte der sonstigen Gebühren wahrnehmen.

Proceßcautionen kommen vielfach vor. Namentlich ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten wegen der Proceßkosten eine nach der Wahrscheinlichkeit des Kostenverlags zu bestimmende Caution zu bestellen. In manchen Fällen, namentlich bei Liquidität der Klage und wenn der Kläger im Inlande Grundstücke besitzt, fällt diese Verpflichtung jedoch weg.

Gerichtsferien. An den Sonn- und Festtagen kann bloß Dringlichkeit der Umstände die richterliche Thätigkeit rechtfertigen. Während der sonstigen eigentlichen Ferien werden nur Sachen, die ihrer Natur nach keinen Aufschub leiden, namentlich alle Criminalsachen, ferner die von den Gesetzen als eilig bezeichneten Sachen und alle Concurs-, Curatel- und Erbschaftsregulirungssachen betrieben. Die Ferien, die zur größten Verschleppung der nicht von ihnen ausgenommenen Sachen dienen, dauern nun 1) vom 18. Dec. bis 8. Jan., 2) die Fastnachtswoche hindurch, 3) vom Sonntage vor dem Osterfeste bis zum Sonnabend nach demselben, 4) vom Sonntage vor dem Pfingstfeste bis zum Sonnabend nach demselben, 5) vom 25. Juli bis 24. August, die einzeln benannten Tage immer mit eingerechnet.

Fristen. Gegen die Gesetze hatte sich der Gerichtsgebrauch eingeschlichen, für die processualischen Handlungen drei Fristen zu geben, so daß immer zweimal erst angerufen und das erste richterliche Decret zweimal erneuert werden mußte, bis endlich der angedrohte Nachtheil für den Säumigen eintrat. Jetzt ist vernünftiger Weise wieder bestimmt, daß alle Fristen im Laufe des ganzen Verfahrens, innerhalb deren eine richterliche Auflage zu erfüllen ist, so weit sie nicht zu den Nothfristen gehören — es sind das Fristen, bei denen der betreffende Nachtheil schon von selbst und ohne Anrufen des Gegners eintritt —, immer peremtorisch (zerstörlich) sein sollen, so daß im Falle des Ungehorsams auf den Antrag des Gegners die Vollstreckung des angedrohten Nachtheils erfolgt. Alles dies gilt auch für die Ladungen zu Terminen. Eine einmalige Fristerstreckung ist auf desfallsige Bitte jedoch unbedingt zu gewähren, die Gewährung weiterer Fristen dagegen nur aus erheblichen, eventuell sofort zu bescheinigenden Gründen statthaft. In der Rechtsmittelinstanz, ferner in eiligen, liquiden und geringfügigen Sachen — bei den Niedergerichten nicht über 10, bei den Justizcanzleien nicht über 30 Thlr. an Werth betragenden Sachen —, so wie in allen Incidentstreitigkeiten (Streitigkeiten über Nebenpunkte) gilt dies Letztere (die Nachweisung von Gründen) schon für das erste Erstreckungsgesuch,

wenn die betreffende Auflage, was in solchen Fällen in der ersten Instanz regelmäßig geschehen soll, unter einem „ein für allemal" angedrohten Nachtheile gemacht ist. Eine Querel gegen die Gewährung der dritten, beziehungsweise der zweiten Frist ist nicht statthaft. Die Beweisfristen sind ganz in gleicher Weise erstreckbar. — Die regelmäßige oder Ordnungsfrist ist nun bei den Niedergerichten eine vierzehntägige, bei den Justizcanzleien eine dreiwöchige. Diese Frist kann jedoch nach dem Ermessen des Richters in eiligen Sachen verkürzt, so wie in besonders schwierigen oder umfänglichen Sachen erweitert werden. In der Rechtsmittelinstanz giebt es, abgesehen von den gesetzlichen Fristen für einzelne Handlungen, keine allgemeine Ordnungsfrist, sondern der Richter bestimmt die Fristen nach seinem Ermessen, wobei aber in der Regel nicht über 4 Wochen hinauszugehen ist. — Die Termine sind thunlichst so anzusetzen, daß zwischen der Insinuation der Ladung und dem Terminstage ein achttägiger Zeitraum bleibt, welcher Zeitraum in eiligen Fällen nach dem, jedoch lediglich zum Ermessen des Richters stehenden Bedürfniß abzukürzen ist. — In der Regel steht jede Proceßfrist in den Ferien still, wenn nicht die Sache so eilig, daß der Richter auch in den Ferien für sie thätig sein muß, was denn gewöhnlich durch den Beisatz: „non obstantibus feriis, ungeachtet der Ferien" ausdrücklich bemerkt wird. Die Fristen zur Einlegung und Einführung eines Rechtsmittels und zur Antretung eines Beweises gehen auch in den Ferien zu Ende, bei anderen Fristen im Beweis- und Rechtsmittelverfahren tritt aber der gesetzliche oder angedrohte Nachtheil erst nach den Ferien ein. — Nennt das Decret nicht den Tag, von dem die Frist ihren Lauf beginnen soll, so beginnt dieser Lauf vom Tage der Publication oder Insinuation an, wobei der letzte Tag der Partei noch ganz zu Gute kommt. Bei den Beweisfristen und in der Rechtsmittelinstanz wird von Mittags 12 Uhr des ersten vollen Tages nach der Publication oder Insinuation an gerechnet.

Die Insinuation der gerichtlichen Verordnungen geschieht auch bei Decreten, welche beiden Parteien zugehen sollen, in der Regel von Amtswegen und ist nur ausnahmsweise dem

Extrahenten oder demjenigen, der die Verordnung erbeten hat, hinsichtlich der Gegenpartei zu überlassen. Bei den Justizcanzleien steht es zu deren Ermessen, ob die Insinuation von Amtswegen oder durch den Extrahenten geschehen soll. Wohnt die betreffende Partei am Orte des Gerichts oder ist sie mit einem Procurator versehen, so bildet die Insinuation von Amtswegen auch bei den Justizcanzleien die Regel, wie eine solche dann auch in den Rechtsmittelinstanzen geschehen muß. Die Insinuation von Amtswegen geschieht innerhalb des Gerichtsbezirks durch den Gerichtsboten, außerhalb desselben, insofern es dazu nicht der Requisition des zuständigen Gerichts bedarf, in der Regel durch die Post, ausnahmsweise aus besonderen Gründen durch einen Boten. Verfügungen der Justizcanzleien an die Niedergerichte so wie alle Insinuationen in der Rechtsmittelinstanz an andere Gerichtsbehörden sind ebenfalls durch die Post zu besorgen, ohne daß es dabei einer Recommandation bedarf. Wenn aber eine Frist von der Insinuation an zu laufen beginnt, so ist die mit der Post geschehende Insinuation in der Regel mittelst recommandirten Schreibens zu beschaffen. Geschieht die Insinuation durch den Extrahenten, so ist sie für den Leugnungsfall durch ein Notariatsinstrument zu beweisen.

Im Allgemeinen sind nur Volljährige befugt, die eigenen Angelegenheiten im eignen Namen gerichtlich zu betreiben, so daß also auch minderjährige Ehefrauen der Vertretung ihres ehelichen Vaters oder ihres Vormundes bedürfen. Injurienklagen dürfen jedoch Minorenne im eigenen Namen erheben, so wie sie auch in Streitigkeiten aus Dienstbotenverträgen allein vor Gericht handeln können. Militairpersonen sollen ohne Wissen und Willen ihres Commandeurs nicht bei Civilgerichten als Parteien oder Zeugen auftreten oder Klagen anbringen.

Advokaten. In der Regel ist den Parteien bei allen Gerichten das Auftreten durch einen oder mit einem Advokaten (Sachwalt) erlaubt, doch sind die Advokaten in den meisten Fällen ausgeschlossen bei den Niedergerichten bis zum ersten Erkenntniß, in Privatproceßsachen der Studirenden vor dem

Rektor oder dem engeren Concilium, in Dienstsachen nach mehreren Dienstbotenordnungen, im Termin zur Instruction von Ehe- und Sponsaliensachen und zum Theil bei den Militairgerichten. In Wechselsachen sind Advokaten stets und bei allen Gerichten zuzulassen. Wenn eine Partei durch Krankheit oder andere rechtsgenügliche Ursachen (Ehehaften von Ehe, welches Gesetz, auch gesetzliche Verbindung bedeutet) am eigenen Erscheinen verhindert ist, muß natürlich das Auftreten durch einen Bevollmächtigten gestattet werden. Frauenzimmer dürfen in Begleitung ihrer natürlichen Vertreter, namentlich ihrer Ehemänner, auftreten oder auch durch dieselben sich vertreten lassen, doch ist der Richter befugt, einer Beklagten das persönliche Erscheinen aufzugeben, wenn er ein solches für sachdienlich hält. Beim schriftlichen Verfahren darf die Partei sich zur Abfassung der nicht etwa von ihr selbst herrührenden Anträge nur eines Advokaten oder bei den Niedergerichten, wo auch Notarien als Sachwälte zulässig sind, eines Notars bedienen; wenigstens findet bei den Niedergerichten nur für die Schriften von Advokaten oder Notarien eine Erstattung des Honorars Statt. — Wohnt die Partei oder der Advokat derselben nicht am Gerichtsorte selbst, so war früher daselbst in der Regel ein Procurator (Anwalt) zu bestellen, der die von ihm als Procurator mit zu unterschreibenden Eingaben zu überreichen, die Termine abzuwarten, die Insinuationen an den Gegner zu besorgen, die gerichtlichen Verordnungen einzulösen und überhaupt alle am Gerichtsorte vorzunehmenden Geschäfte zu verrichten hat. Jetzt, wo die Insinuation der gerichtlichen Erlasse meist durch die Post geschieht und damit der Hauptzweck der Procuraturbestellung wegfällt, ist eine solche hauptsächlich nur noch nothwendig beim Oberappellationsgericht, bei den Justizcanzleien aber nur noch zulässig. Bei Streitgenossen oder Litisconsorten, also beim vereinten Auftreten mehrerer Personen, ist immer die Bestellung eines gemeinschaftlichen Procurators nothwendig. — Beide, der Advokat und der Procurator, sind wegen Respekts- und Constitutionswidrigkeiten in den Eingaben dem Gericht verantwortlich und werden unmittelbar von demselben bestraft. Beide dürfen sich über die ihnen durch das Gesetz zugebilligten

Gebühren hinaus von der Partei keinen besondern Lohn bedingen, auch sich keinen bestimmten Theil des Streitgegenstandes versprechen lassen und als Armensachwälte, sie mögen gerichtlich bestellt sein oder nicht, ohne Genehmigung des Gerichts von ihrer Partei keinen Vorschuß oder irgend eine Zahlung annehmen. — Die Gebühren der Advokaten und Procuratoren sind durch Gesetz und Herkommen festgesetzt und betragen bei bloßen Anrufen, Fristbitten, Ueberreichungen u. s. w. 28 ßl., bei anderen Schriften à Bogen 1 Thlr. 8 ßl., für Beziehung eines Termins 2 Thlr. 16 ßl., für Inspection (Einsicht) von Acten 2 Thlr., für Conferenzen 1—2 Thlr., Diäten für den Arbeitstag von 6 Stunden 3 Thlr. 24 ßl., für jede Stunde mehr 1 Thlr. 8 ßl. Reisen sollen, so weit es angeht, mit der Eisenbahn, auf der die 2. Wagenklasse benutzt werden kann, oder auf der Post gemacht werden; im Uebrigen sind die Ansätze hier nicht bei allen Gerichten gleich. Außerdem erhält der Advokat pro cura oder für die sonstigen kleinen Besorgungen noch bei jedem Proceß nach Maßgabe der Wichtigkeit und Umfänglichkeit der Sache und der Statt gehabten Bemühungen ein Annuum (Jahrgeld) von 1—24 Thlr., wofür er aber, wenn er zugleich Procurator ist, keine Ansprüche auf die besonderen Procuraturgebühren hat, sowie auch nicht auf ein weiteres Honorar für nicht umfängliche Besprechungen und für sonstige kleine mündliche und schriftliche Besorgungen, obgleich im Uebrigen ein Honorar für die Correspondenz erfolgt. An Abschriftsgebühren passiren 3 ßl. à Bogen. Die besonderen Procuraturgebühren sind verhältnißmäßig niedriger. Wenn sich Jemand eines am Gerichtsorte nicht wohnhaften Sachwaltes bedient und dadurch die Bestellung eines besonderen Procurators am Gerichtsorte nothwendig werden sollte, so hat der in die Proceßkosten verurtheilte Gegner auch die hiedurch vermehrten Kosten dem Sieger mit zu ersetzen. —

Was die Notarien betrifft, so werden sie in Processen am häufigsten gebraucht, um die Richtigkeit einer Abschrift zu bezeugen und die Aussagen einer Person über die von ihr besorgte Behändigung eines Schriftstücks an Jemand zu documentiren. Die Notarien verschwinden übrigens als besonderer

Stand immer mehr, da nach der Verordnung vom 6. Jan. 1848 die Erwerbung des Notariats im Allgemeinen nur noch den Advocaten und den in Staats-, Communal- und sonstigen öffentlichen Diensten angestellten Personen gestattet ist. Wenn Notarien bei Niedergerichten als Sach- und Anwälte auftreten, so kommt ihnen dafür, so wie im Allgemeinen, die Hälfte der für die Advokaten normirenden Taxe zu. Sonstige Vertreter der Parteien haben nur dasjenige an Honorar zu fordern, was ihnen von ihren Clienten zugesichert ist. Die Rechnungen der Advokaten und Notarien unterliegen der gerichtlichen Ermäßigung oder Moderation. Der Sachwalt sowohl wie der Procurator müssen sich sofort bei der ersten Handlung für die Partei, für welche sie auftreten, legitimiren, was durch eine Vollmacht geschieht, für welche die Güstrowsche Canzleiordnung das gesetzliche Formular enthält und wovon man Exemplare in allen Buchdruckereien, auf „Ich" oder „Wir" lautend, bekommen kann. Bei nicht processualischen Handlungen ist man an dies veraltete und sehr umständliche Formular nicht gebunden, obgleich man sich desselben auch wohl bei Handlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit bedient.

Frivolität. Die Parteien haben sich sowohl bei ihren eigenen Behauptungen, als auch bei Beantwortung der gegnerischen Behauptungen aller wissentlichen Unwahrheiten zu enthalten. Die durch solche Unwahrheiten verursachten Kosten haben die lügenhaften Parteien dem Gegner selbst dann zu erstatten, wenn sie in der Hauptsache gewinnen. Sind solche Kosten, so wie die auch der siegenden Partei ebenfalls immer zur Last fallenden Ungehorsams- oder Contumacialkosten im Erkenntnisse übergangen, so kann die bezügliche Entscheidung durch ein Declarationsgesuch nachgeholt werden. Offenbarer Mißbrauch der Rechtsverfolgung oder Vertheidigung, wohin namentlich auch offenbare Verschleppung und Lügen gehören, ziehen außerdem für die Partei eine Geld- oder Gefängnißstrafe, für den schuldig befundenen Sachwalt aber eine Geldstrafe oder zeitweilige Suspension und selbst Remotion von der Praxis nach sich.

Strafe des Eingeständnisses. Wo die Partei gesetzlich oder in Folge richterlicher Auflage sich über vom Gegner behauptete Thatsachen oder beigebrachte Urkunden zu erklären hat, ist Alles als zugestanden anzunehmen, worüber nur eine unbestimmte oder gar keine Erklärung abgegeben ist. Von der mit einem Sachwalt nicht versehenen Partei ist solche bestimmte und specielle Erklärung sowohl im mündlichen als schriftlichen Verfahren jedesmal noch besonders zu fordern.

Der Richter ist wegen Pflichtverletzungen in seinem Amt den Parteien verantwortlich, doch kann allein der Umstand, daß seine Rechtsansicht von dem Oberrichter verworfen wird, auch nicht einmal seine Verurtheilung in die Kosten zur Folge haben, welche Verurtheilung jedoch bei begründeter Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Justizverwaltung eintritt. Im Fall die Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Justizverwaltung auch selbst bei der Landesregierung keine Abhülfe finden sollte, kann man Recurs an die Bundesversammlung ergreifen.

Das processualische Verfahren theilt sich nun in vier Hauptabschnitte, in das Verfahren bis zum ersten Erkenntniß, in das Beweisverfahren, in das Rechtsmittelverfahren und endlich in das Executionsverfahren. Bei der nachstehenden Schilderung unseres Proceßverfahrens haben wir vorzüglich das niedergerichtliche Verfahren im Auge.

Das erste Verfahren oder das Verfahren bis zum ersten Erkenntniß soll den ganzen Streitgegenstand nach allen seinen in Betracht kommenden Beziehungen dem Richter darlegen und ihn in den Stand setzen, ein Erkenntniß zu fällen. Man unterscheidet hier außer der Klage die Litiscontestation (Einlassung auf die Klage, Kriegsbefestigung), durch welche die der Klage zu Grunde liegenden Thatsachen vom Beklagten entweder zugegeben oder abgeleugnet werden und die danach eine affirmative oder negative ist. Mit dieser ersten Erklärung kann der Beklagte zugleich Einreden vorschützen, welche peremtorisch oder zerstörlich heißen, wenn sie das Klagerecht ganz oder zum Theil aufheben, wie z. B. die Einrede der Zahlung. Dilatorisch oder verzögerlich nennt man diejenigen Einreden,

welche, wie z. B. die Einrede des nicht competenten Gerichts, nur eine aufschiebende Wirkung haben. Für die Entgegnung des Beklagten wie in unserem ganzen Proceß gilt übrigens die sogenannte Eventualmaxime, wonach Alles auf einmal vorgeschützt werden muß, wenn auch nur ein eventueller Gebrauch davon gemacht werden kann, z. B. wenn Einreden vorgeschützt werden und denselben zugleich die Einlassung angehängt wird. Der Beklagte kann auch mit seiner Einlassung auf die Klage seinerseits eine Klage, die Widerklage, verbinden, wodurch das Gericht der Vorklage für diese mit der Vorklage Zug um Zug zu verhandelnde Widerklage competent wird ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand des Beklagten. — Die nun folgende Entgegnung des Klägers auf die Vernehmlassung des Beklagten heißt Replik und die Erklärung des Beklagten auf dieselbe Duplik, womit in der Regel das erste Verfahren schließt. Die Replik und Duplik erklären sich ebenfalls über die vom Gegner vorgebrachten Thatsachen und können daneben eigentliche Gegeneinreden (Repliken und Dupliken) enthalten. Bei dem schriftlichen Verfahren haben wir hienach gewöhnlich 4 Schriftsätze, zwei des Klägers und zwei des Beklagten.

Bei den Justizcanzleien wird die Klage schriftlich eingereicht, bei den Niedergerichten kann sie auch mündlich zur Registratur gegeben werden, in welchem letzteren Falle der Kläger zur genauen und vollständigen Angabe der thatsächlichen Verhältnisse und seines darauf gegründeten Anspruchs anzuhalten ist. Eine nach dem eigenen Vorbringen des Klägers unbegründete oder verfrühete Klage ist sofort oder beziehungsweise zur Zeit abzuweisen. Bei mangelhafter Darstellung des Sachverhältnisses von Seiten des Klägers ist zuvörderst die Hebung dieser Mängel aufzugeben, was bei den Niedergerichten erst in dem Verhandlungstermin selbst zu geschehen braucht. Zu diesem zum Versuch der Güte und zur protocollarischen Verhandlung der Sache anberaumten Termin wird der Beklagte bei abschriftlicher Mittheilung der Klage unter dem Nachtheil des Zugeständnisses und des Ausschlusses mit seinen Einreden, der Kläger aber unter dem Nachtheil der Entbindung des

Beklagten von der Instanz geladen, so daß der Kläger also, wenn er seinen Anspruch weiter verfolgen will, eine neue Klage anstellen muß. Die angedroheten Nachtheile werden demnächst sofort vollstreckt. Wohnt der Kläger außerhalb des Gerichtsbezirks und über zwei Meilen vom Gerichtsorte und hat er schriftlich geklagt, so kann das Gericht nach seinem Ermessen den Beklagten auch allein zur Vernehmung über die Klage vorladen. Der dem Beklagten angedrohete Nachtheil wird dann beim Ausbleiben desselben ohne weiteren Antrag des Klägers vollstreckt. Im ersten Termin müssen sonst beide Theile persönlich und ohne Begleitung eines Rechtsbeistandes erscheinen; wohnt jedoch der Kläger außerhalb des Gerichtsbezirks über zwei Meilen vom Gerichtsorte oder ist er der niedergerichtlichen Jurisdiction nicht unterworfen, so kann er sich durch einen Sachwalt vertreten lassen, muß sich aber hierüber bei der Einbringung ber Klage erklären, da der Beklagte in diesem Fall auch in Begleitung eines Sachwalts erscheinen kann. Eben so wird es gehalten, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz außerhalb des Gerichtsbezirks über zwei Meilen von dem Gerichtsorte entfernt hat. In verwickelten und schwierigen Sachen kann übrigens der Richter den Parteien gestatten, in Begleitung eines Sachwalts zu erscheinen. In allen Fällen, in welchen hienach das Auftreten eines Sachwalts statthaft ist, braucht die unterliegende Partei bei den Niedergerichten aber nicht die dadurch verursachten Kosten zu bezahlen. Nur wenn der Kläger oder der Beklagte außerhalb des Gerichtsbezirks über zwei Meilen von dem Gerichtsorte wohnt und sich durch einen Sachwalt vertreten läßt, soll statt der beim persönlichen Erscheinen aufzuwenden gewesenen Reisekosten das übliche Terminshonorar von 2 Thlrn. 16 ßl. erstattet werden.

Auch den Justizcanzleien ist es gestattet und dem Ermessen derselben überlassen, statt ihres sonstigen schriftlichen Verfahrens in nicht schwierigen oder nicht verwickelten Fällen einen Termin zur Verhandlung anzusetzen. Ob der einzelne Fall hiezu geeignet, steht allein zur Beurtheilung der Justizcanzlei, so daß eine Querel gegen die Einleitung eines schriftlichen oder terminlichen Verfahrens nicht zulässig ist. Die

Parteien dürfen in diesem Termine ohne Sachwalt auftreten. Der Nachtheil des Zugeständnisses des Klagegrundes wird auch bei der Ladung zu diesem Termin von den Justizcanzleien angedroht. Dem Beklagten ist jedoch die Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung bis acht Tage vor dem Termin freizulassen. In dem Termin ist zunächst die Güte zu versuchen und eventuell die Sache zum Spruche zu instruiren. Ist dies nicht zu erreichen, so ist nach Ermessen der Justizcanzlei ein neuer Verhandlungstermin anzusetzen oder weitere schriftliche Verhandlung einzuleiten.

Bleibt der Beklagte ohne eine Abkündigung, so weit eine solche gestattet ist, in dem ersten Termine aus, so ist auf Antrag des erschienenen Klägers, ohne daß eine etwa eingekommene schriftliche Klagebeantwortung berücksichtigt wird, neben Zurückgabe dieser letzteren, der angedrohete Nachtheil zu vollstrecken und in der Sache zu entscheiden. Bringt aber der Kläger zur Verbesserung oder Vervollständigung seiner mangelhaften Klage in dem ersten Termine solche neue Thatsachen bei, daß für den Beklagten die Möglichkeit einer neuen Vertheidigung begründet wird, so ist die Ladung neben abschriftlicher Mittheilung des Terminsprotocolls zu wiederholen. Bleibt der Kläger in dem ersten Termin aus, so kann der Beklagte entweder die Vollstreckung des jenem angedroheten Nachtheils (Entbindung des Beklagten von der Instanz) beantragen, oder sich auch auf die Klage einlassen, in welchem letzteren Fall dann sofort in der Sache zu entscheiden ist, wenn der Beklagte keine selbstständige Thatsachen vorgebracht hat und der Richter eine weitere Verhandlung nicht für erforderlich hält. Sonst wird der Kläger unter dem anzudrohenden Nachtheil des Eingeständnisses der vom Beklagten vorgebrachten Einreden und des Ausschlusses mit seinen Repliken geladen.

Erscheinen beide Theile, so ist zuvörderst die Güte besten Fleißes zu versuchen, wobei der Richter befugt ist, zur Beförderung eines Vergleichs die bis dahin erwachsenen Gerichtsgebühren zu erlassen. Der Richter kann übrigens auch in jedem späteren Zeitpunkte des Verfahrens von Amtswegen oder auf Antrag eines Theils einen Vergleich versuchen und

dafür einen neuen Termin ansetzen. Läßt sich die Sache im ersten Termine nicht bis zum Spruch instruiren, so ist und zwar in der Regel sofort zum Terminsprotocoll ein neuer Termin anzusetzen. Nach erfolgter Erklärung des Beklagten über die Klage kann der Richter in schwierigen und verwickelten Sachen weitere schriftliche Verhandlungen gestatten, wie denn die Parteien auch befugt sind, bei der terminlichen Verhandlung schriftliche Vorträge zu Protocoll zu übergeben. Die Verhandlung bis zur Duplik ist nicht nothwendig, sondern der Richter kann die Verhandlung schließen, wenn der letzte Vertrag der einen Partei keine neuen Thatsachen enthält und eine nochmalige Vernehmung des Gegentheils nicht erforderlich scheint. Das Erkenntniß ist in der Regel sofort mittelst Abschiedes auf das Terminsprotocoll zu ertheilen. Wo die Beschaffenheit der Sache dies nicht gestattet, muß dasselbe doch thunlichst bald, bei den Niedergerichten spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen erlassen und in der Regel durch Insinuation zur Kenntniß der Parteien gebracht werden. Hiemit ist das erste Verfahren geschlossen und von nun ab dürfen auch bei den Niedergerichten die Parteien mit Sachwälten oder durch solche erscheinen.

Hinsichtlich des ersten Verfahrens der Justizcanzleien holen wir hier noch Einiges nach. Haben die Justizcanzleien sofort auf die Klage schriftliches Verfahren eingeleitet, so ist bei einfachen Schuldklagen, deren Object den Werth von 60 Thlrn. nicht übersteigt, ein clausulirtes Mandat (der Befehl, dem Kläger das Eingeklagte zu leisten und die Kosten, deren Moderation vorbehältlich, zu erstatten oder rechtsbegründete Einreden gegen die Klage vorzubringen) bei Strafe der Execution zu erlassen, in anderen Fällen aber ein Vernehmlassungsdecret unter dem Präjudiz des Zugeständnisses des Klagegrundes und des Ausschlusses der Einreden zu erlassen. Auf die Erwiderung des Beklagten ist in der Regel ein Termin zum Vergleich der Güte und zur weiteren Verhandlung anzusetzen und dies nur ausnahmsweise in umfänglichen oder verwickelten Sachen zu unterlassen. Die Einforderung der Replik geschieht unter dem Präjudiz des Zugeständnisses der

Einreden und des Ausschlusses der Repliken und die Einforderung der Duplik ebenfalls unter dem entsprechenden Nachtheil. Die Verhandlung der Sache bis zur Duplik ist bei den Justizcanzleien eben so wenig nothwendig wie bei den Niedergerichten; vielmehr sind die Acten für geschlossen anzunehmen, wenn der letzte Vortrag der einen oder anderen Partei keine neuen thatsächlichen Behauptungen enthält und die Justizcanzlei ein nochmaliges Gehör des Gegentheils nicht für erforderlich hält. Die Entscheidung erfolgt in der Regel, wenn das Verfahren durch terminliche Verhandlung zu Ende gebracht ist, auch bei den Justizkanzleien mittelst Abschiedes auf das Terminsprotocoll, sonst ist der Actenschluß, wenn dies erforderlich scheint, durch Notificatorium zu verfügen und demnächst das Erkenntniß den Parteien durch Insinuation zur Kenntniß zu bringen. Notulationstermine, in denen die Parteien die Vollständigkeit der Acten anerkennen, finden nirgends mehr Statt und Termine zur Publikation nur noch in der Rechtsmittelinstanz und auch da nur ausnahmsweise.

Beweisverfahren. Das erste Erkenntniß ist selten schon ein definitives oder Enderkenntniß, sondern öfter ein Zwischenurtheil und erkennt gewöhnlich zunächst auf Beweis hinsichtlich derjenigen von dem Gegner abgeleugneten Thatsachen, auf die es bei Entscheidung des Falles ankommt. Jede Partei kann aber auch das gerade Gegentheil von dem darzuthun suchen, was der eigentliche Beweisführer zu beweisen hat, und dies ist der directe Gegenbeweis, wogegen man den Beweis der eigentlichen Einreden den indirecten Gegenbeweis nennt. Den Beweisführer nennt man den Producenten, seinen Gegner Producten, den Gegenbeweisführer Reproducenten, seinen Gegner Reproducten. Die Beweisfrist ist bei den Niedergerichten in der Regel zu 14 Tagen, bei den Justizcanzleien zu drei Wochen zu bestimmen. Sie ist eine Nothfrist, doch ist eine Verlängerung, Verkürzung und Erstreckung derselben zulässig. Wird die Beweisfrist versäumt, so ist der Beweis desert, das heißt, er gilt als aufgegeben, was denn den Verlust der Sache, soweit sie von dem Beweise abhängig ist, zur Folge hat. Die Frist beginnt ihren Lauf, sobald das

Beweiserkenntniß rechtskräftig ist, also bei einem für beide Theile sofort rechtskräftigen Beweisinterlocut nach Verkündigung desselben oder, falls in höherer Instanz erkannt worden, nach Mittheilung der oberrichterlichen Rücksendungsverfügung an die Partei; auch muß erst die dem Gegner zur Erledigung verzögerlicher Einreden etwa gemachte Auflage erfüllt und dies gerichtlich zur Kenntniß der beweispflichtigen Partei gebracht sein. Die Antretung des directen Gegenbeweises, so wie die des Beweises der Einreden ist dem Producten bei Mittheilung der Beweisantretung aufzugeben und es beginnt der Lauf dieser Gegenbeweisfrist nach Insinuation der desfallsigen Auflage. Sind die Parteien, (oder doch der Beweisführer, beziehungsweise der Gegenbeweisführer) mit Sachwälten nicht versehen, so steht es zum Ermessen des Gerichts, einen Termin zur Antretung des Beweises und Gegenbeweises anzusetzen. — Fürchtet man den Verlust von Beweismitteln, z. B. den Tod von Zeugen, so kann eine freiwillige oder anticipirte Beweisführung zum ewigen Gedächtniß (in perpetuam rei memoriam) eintreten. —

Den Parteien steht der Gebrauch aller gemeinrechtlichen Beweismittel zu, wohin namentlich gehören Zeugen, Urkunden richterlicher Augenschein, Kunstverständige, Eideszuschiebung. Man kann nun mehrere, ja alle Beweismittel cumulativ, also neben einander gebrauchen, die Eideszuschiebung aber neben anderen Beweismitteln nur eventualiter, nämlich für den Fall, daß diese anderen Beweismittel kein genügendes Resultat geben. Die Beweismittel, von denen die Parteien Gebrauch zu machen gedenken, müssen sie mit Einschluß der Eideszuschiebung innerhalb der Beweisfrist angeben und sie können nur dieser so angegebenen Beweismittel sich bedienen.

Zeugenbeweis. Im Allgemeinen ist Jeder zur Zeugnißablegung verpflichtet und kann dazu durch geeignete Mittel gezwungen werden. Einige Verhältnisse, z. B. zu nahe Verwandtschaft, der Umstand, daß der Zeuge durch seine Aussagen über Dinge, die er nur aus seinen Amtsverhältnissen weiß, den Amtseid verletzen würde, befreien jedoch von der Pflicht zur Zeugnißablegung. Der Zeuge kann verlangen,

daß ihm die nach seinen Verhältnissen erforderlichen Reise- und Zehrungskosten von dem Beweisführer vorgeschossen und daß er für entgangenen Verdienst und Versäumnisse entschädigt werde. Die Beweisantretung geschieht durch genaue Angabe der Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort und der durch ihre Aussagen zu beweisenden Theile des Beweisthemas. Förmliche Beweisartikel, so wie besondere Fragestücke sind jetzt nicht mehr zulässig, dem Beweisführer ist jedoch unbenommen, bei der Beweisantretung specielle, auf den Beweissatz sich beziehende Thatsachen, worüber die Zeugen vernommen werden sollen, anzugeben, auch ist dem Gegner in der Ladung zum Productionstermine es gleichfalls freizulassen, zur Vervollständigung oder Erläuterung dienliche Puncte anzugeben. Sind die Parteien mit Sachwälten nicht versehen, so ist der Richter auch befugt, dieselben, wenn ihm solches erforderlich scheint, im Productionstermine in Abwesenheit der Zeugen über die Thatsachen, worüber diese abgehört werden sollen, genauer zu vernehmen. Der Richter ist übrigens bei der Vernehmung der Zeugen nicht auf die von den Parteien bezeichneten Thatsachen beschränkt, vielmehr bleibt es seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, die Vernehmung so weit auszudehnen, als er es zur Erforschung der Wahrheit erforderlich hält. Einreden gegen Zeugen, so wie auch gegen Sachverständige dürfen nur bis zu deren Beeidigung beigebracht werden mit Ausnahme derjenigen, welche sich erst aus den demnächstigen publicirten Aussagen ergeben. Ebenso müssen auch beim Urkundenbeweise die Beweiseinreden vor der Erklärung über die Echtheit der Urkunde vorgebracht werden. Wird rücksichtlich derselben eine Beweisführung nöthig, so ist diese thunlichst gleichzeitig mit der Aufnahme des Hauptbeweises zu erledigen. Ist der Beweisgegner mit einem Sachwalt nicht versehen, so bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen, ihn im Productionstermine nach seinen etwaigen Beweiseinreden zu befragen. — Wenn die Zeugen nicht nach den gegen sie vorgebrachten Einreden notorisch unfähig sind, z. B. wahnsinnig, so erfolgt ihre Vernehmung, nachdem sie in Gegenwart der Zeugen und nach gerichtlicher

Verwarnung vor dem Meineide in Gegenwart der Parteien den Zeugeneid körperlich abgelegt haben. Bei der Vernehmung selbst dürfen die Parteien nicht anwesend sein. Der Zeuge hat einstweilen seine Aussage geheim zu halten und der Beweisführer kann nun nicht mehr über dieselben Punkte noch andere Zeugen abhören lassen, wie dann auch die Antretung des directen Gegenbeweises insoweit nun nicht mehr statthaft ist. Die übereinstimmenden Aussagen zweier klassischer Zeugen geben vollen Beweis. Klassisch nennt man im Gegensatz zu den verdächtigen diejenigen Zeugen, gegen deren Glaubwürdigkeit keinerlei Verdachtsgrund vorliegt.

Urkundenbeweis. Die Antretung dieses Beweises geschieht dadurch, daß man die Urkunden, durch welche man den Beweis zu führen beabsichtigt, am besten im Original überreicht. Hat der Beweisführer diese Urkunden nicht im Besitz, so ist erst deren Herausgabe (Edition) zu erwirken. Bestehen diese Urkunden in anderweitigen Acten des Gerichts oder anderer Behörden, so werden diese Acten den jetzt erwachsenden jungirt oder einstweilen hinzugefügt. Von der Zeit der Beibringung der Beweiseinreden gegen die Urkunden haben wir schon beim Zeugenbeweise gesprochen. Im Productionstermin erfolgt die Erklärung über die Echtheit der Urkunde. Wird die Echtheit geleugnet, so hat der Producent die Wahl, ob er die Echtheit durch Zeugen oder durch von Schreibmeistern vorzunehmende Schriftvergleichung beweisen oder eidliche Ableugnung (Diffession) vom Gegner verlangen will. Rühren die Urkunden nicht von dem Gegner, sondern von dritten Personen her, so kann von ihm nur ein Glaubenseid dahin, daß er nicht glaube, daß die Urkunden von den betreffenden Personen herrühren, verlangt werden. Bei öffentlichen Urkunden liegt dagegen nicht dem Beweisführer der Beweis auf, daß sie echt seien, sondern der Beweisgegner muß vielmehr ihre Falschheit beweisen. Tragen die producirten öffentlichen Urkunden jedoch nicht genügende Zeichen ihrer Authenticität an sich, so muß der Beweisführer nachweisen, daß die Urkunde wirklich das sei, wofür er sie ausgiebt. — Kaufleute und Handwerker haben das besondere Privilegium,

durch Beschwörung ihrer eigenen, gehörig geführten Schuldbücher Grund und Größe ihrer Forderung beweisen zu können. Bei en gros und mit einander handelnden Kaufleuten und bei den Umständen nach als hoch erscheinenden Forderungen wird der Eid nicht zugelassen, auch nicht, wenn bestritten ist, daß die Waaren durch eine genügend legitimirte Person entnommen und wirklich zum Nutzen des Beklagten gekommen sei. Auch haben Kaufleute und Handwerker dies Privilegium nur 1 Jahr nach Lieferung der Waaren oder Arbeit. Sie müssen innerhalb dieses Jahres dem Schuldner ihre Rechnungen vorlegen und denselben binnen weiteren 6 Monaten gerichtlich mahnen oder verklagen. Ohne Production des Schuldbuchs beweist auch allein das mit dem Kunden gehaltene Contrabuch die Forderung oder, wenn die Vorlage desselben nicht zu erreichen, die eidliche Betheuerung, daß die Rechnung mit demselben übereinstimme. Vollen Beweis liefert hier auch ein Bekenntniß des Schuldners unter der Rechnung, daß er die betreffenden Waaren oder Arbeiten auf Credit empfangen und selbst ein vor Verabfolgung der Waaren ausgestellter Empfangschein. Der Apotheker beweist seine Arzneirechnung durch die dazu gehörigen von einem ordentlichen Arzte unterschriebenen Recepte. Der bestrittene Betrag der Apothekerrechnung kann aber nur von der Medicinalcommission in Rostock bestimmt werden.

Augenscheinseinnahme. Die richterliche Sinnenwahrnehmung setzt nicht immer ein Beweisverfahren voraus. Die Niedergerichte sollen nämlich entweder schon gleich Anfangs oder sonst doch jedenfalls im Laufe des ersten Verfahrens in allen Fällen, in welchen zur Beurtheilung des Streitverhältnisses eine Augenscheinseinnahme erforderlich wird, insbesondere regelmäßig bei Bau- und Grenzstreitigkeiten, eine solche von Amtswegen und nöthigenfalls unter Adhibirung eines von Amtswegen zu bestimmenden Kunstverständigen vornehmen, so wie dafür sorgen, daß die nöthigen Zeichnungen und Risse zu den Acten kommen, dabei jedoch auf die Vermeidung unnöthigen Kostenaufwandes Bedacht nehmen. Die Augenscheinseinnahme kann aber auch als eigenes Beweis-

mittel beantragt werden, ohne daß jedoch dadurch die desfallsige officielle Thätigkeit des Richters in eine bestimmte Frist eingeengt wird. Die Gerichte sollen überhaupt keine Klage, deren Dunkelheiten sich auf diese Weise heben lassen, in der angebrachten Art abweisen.

Beweis durch Kunstverständige. Bei diesem Beweise hat der Beweisführer in der Beweisantretung die zuzuziehenden Kunstverständigen zu benennen und ist dem Gegentheil die Benennung einer gleichen Anzahl von Kunstverständigen aufzugeben. Sind die Parteien mit Sachwälten nicht versehen, so hat der Richter die den Kunstverständigen vorzulegenden Fragen, so wie die erforderliche Instruction von Amtswegen unter Zuziehung der Parteien zu ordnen. Die Kunstverständigen sind mit einem Eide zu belegen, wenn sie nicht wie z. B. die Kreisphysiker als ein für allemal beeidigte Kunstverständige angestellt sind. Hinsichtlich der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Thierärzte bestimmt die Medicinalordnung ausdrücklich, daß sie auf gerichtliche Requisition die Vornahme von Untersuchungen und ihr sachverständiges Erachten nicht verweigern dürfen. Ueber die Einreden gegen Sachverständige vergleiche das beim Zeugenbeweise Bemerkte.

Eideszuschiebung. Da man durch den zugeschobenen Decisiv- oder Schiedseid sich dem Gegner auf Gnade und Ungnade ergiebt, so wird der Eid gewöhnlich, wenn auch nicht nothwendiger Weise, nur dann angewandt, wenn es an anderen Beweismitteln fehlt. Der Producent führt hier seinen Beweis dadurch, daß er den Gegner auffordert, das Gegentheil von seiner, des Producten, Behauptung zu beschwören. Z. B.: A. soll beweisen, daß er eine Schuld bezahlt habe und er fordert nun den B. auf, zu schwören, daß A. ihm die Schuld nicht bezahlt habe. Dem Producten steht es aber frei, entweder erstens den Eid zu acceptiren und abzuleisten oder zweitens dem Producenten den Eid zurückzuschieben (referiren), so daß dieser nun seinen Beweissatz beschwören muß oder endlich drittens sein Gewissen mit Beweis zu vertreten dadurch, daß er eine anderweitige Beweisführung des zu beschwörenden Satzes versucht, nach deren Mißlingen er

sich dann noch über den ihm zugeschobenen Eid erklären kann. Dem Delaten, wie der Product hier heißt, kann auch über fremde Handlungen so wie über Punkte, die sonst nur durch das Erachten Sachverständiger auszumitteln stehen, ein Eid, der hier als Glaubenseid auftritt, zugeschoben werden. Für Minderjährige haben ihre Tutoren und Curatoren den Haupteid, auch selbst als Glaubenseid zu schwören und nur bei allseitiger Zustimmung kann der eidesmündige Minderjährige diesen Eid leisten oder die Ableistung durch denselben bis zur Zeit seiner Eidesmündigkeit ausgesetzt werden. Hinsichtlich der Eidesmündigkeit, die im Allgemeinen mit dem 14. und 12. Jahre eintritt, haben wir bei uns nur für den Beweis im Criminalproceß die Bestimmung, daß ein Zeuge erst mit dem zurückgelegten 16. Lebensjahre für „vollgültig" zu halten sei. — Die Eidesleistung geschieht Vormittags nach voraufgegangener Ermahnung vor Gefahr und Strafe des Meineids allemal von der Partei in Person. Die Verwarnung vor dem Meineide durch einen Geistlichen des Bekenntnisses der Partei und bei den Israeliten durch den Landesrabbiner findet Statt, so oft sie der Richter von Amtswegen anordnet oder eine Partei sie so zeitig beantragt, daß daraus keine mißbräuchliche Verzögerung des Rechtsstreits entsteht. Die Geistlichen sind verbunden, den betreffenden gerichtlichen Requisitionen Folge zu eisten. In der Regel hat der Richter den zuständigen Geistlichen des Gerichtsorts und bei mehreren solchen, einen derselben zu wählen, doch kann das Gericht auch unter Umständen den auswärtigen Beichtvater des Eidespflichtigen dazu nehmen. Ein Examen über die religiösen Begriffe des Schwörenden soll der Geistliche dabei nicht vornehmen.

Die nach Beendigung des Productionsverfahrens erforderlichen Verfügungen sind von Amtswegen zu erlassen. Ein besonderes Deductionsverfahren, in welchem die Parteien ihren Beweis als gelungen und den gegnerischen als mißlungen darzustellen suchen, findet in der Regel nicht Statt. Hält der Richter es für nöthig, die Parteien vor Erlassung des Erkenntnisses noch zu hören, so hat er beiden Theilen

gleichzeitig die Einbringung ihrer Beweisausführung, beziehungsweise Beweisanfechtung, binnen einer 14tägigen, dem Befinden nach angemessen zu verlängernden Frist, freizulassen. Der Ablauf dieser Frist wird von Amtswegen gewahrt und eine später eingereichte Ausführung zurückgegeben, ohne daß es einer Ausschließung bedarf. Eine Verhandlung findet in dem Deductionsverfahren ausnahmsweise nur dann Statt, wenn gegen Zeugen und Sachverständige nun noch solche Einreden vorgebracht werden, die sich erst aus den publicirten Aussagen derselben ergeben haben. Die Verhandlung ist jedoch hierauf zu beschränken. Die Parteien dürfen solche Einreden noch innerhalb 8 Tagen nach Publikation der betreffenden Aussagen vorbringen.

Auf das Verhältniß des Werthes des geführten Beweises und Gegenbeweises kommt es an, ob nun der Kläger mit seiner Klage abzuweisen, der Beklagte zu verurtheilen, oder ob noch vorerst auf einen richterlich aufzulegenden oder Notheid zu erkennen ist. Bei halbem und mehr als halbem Beweise wird der Beweisführer zum Erfüllungseide (juramentum suppletorium) gelassen, und ergänzt alsdann durch diesen Eid seinen Beweis zu einem ganzen; bei noch nicht zur Hälfte geführtem Beweise legt der Richter dem Beweisgegner den Reinigungseid auf, wodurch dieser dem noch nicht halben Beweise alle Kraft nimmt. Haben beide Theile gerade einen halben Beweis geführt, was freilich unter Umständen eine schwierige Schätzung für den Richter ist, so entscheidet für den einen oder den anderen Eid die größere Glaubwürdigkeit und Sachkenntniß der einen Partei. —

Wir lassen hier nun noch nachstehend ein Beispiel einer Klage und einer Beweisantretung folgen:

Löbliches Großherzogliches Stadtgericht!

Ich habe der verwittweten Drewes, geborenen Meier, daselbst schon im Jahre 1852 die auf der

Anlage A

verzeichneten Waaren auf ihre Bestellung und zu den dabei bemerkten Preisen, zusammen im Betrage von 12 Thlrn. 24 ßl. geliefert.

Da ich trotz aller Mahnungen in Güte nicht zu meinem Gelde kommen kann, so bitte ich gehorsamst

die Beklagte nach verhandelter Sache (causa cognita) zur Zahlung der eingeklagten (libellirten) 12 Thlr. 24 ßl. nebst Verzugszinsen zu 5 Procent vom Tage der angestellten Klage an (a die motae actionis), so wie in die Kosten dieses Processes zu verurtheilen.

Ich verharre als

des löblichen Großherzoglichen Stadtgerichts
gehorsamster

Güstrow, den 5. März 1855. C. F. Ahrens.

Rubrum:
Gehorsamste Klage
von Seiten
des Kaufmanns C. F. Ahrens zu Güstrow, Klägers,
wider
die verwittwete Drewes, geborene Meier zu Lübz, Beklagten,

An
das löbliche Großherzogliche Stadtgericht zu Lübz.

Cum duplo.

wegen Schuld.

Löbliches Großherzogliches Amtsgericht!

Durch das mittelst Abschiedes auf das Terminsprotocoll vom 1. d. M. erfolgte und mithin bereits rechtskräftige Beweiserkenntniß wurde mir der Beweis auferlegt:

„daß ich dem Kläger die von ihm eingeklagte Forderung von 35 Thlr. 16 ßl. 9 Pf. bezahlt habe."

Ich will diesen Beweis hiemit rechtzeitig innerhalb der noch laufenden Beweisfrist in Ermangelung aller anderen Beweismittel durch Eideszuschiebung angetreten haben, indem ich dem Gegner dahin den Eid zuschiebe, daß er schwöre:

„ich habe ihm die von ihm eingeklagte Forderung von 35 Thlr. 16 ßl. 9 Pf. nicht bezahlt."

Ich bitte daher gehorsamst:

dem Gegner aufzugeben, sich über die Annahme oder Ablehnung dieses Eides binnen Ordnungsfrist unter

dem Nachtheil, daß der Eid für verweigert gelte, zu erklären.

Des löblichen Großherzoglichen Amtsgerichts

gehorsamster

Dargun, den 18. September 1855. Peter Meier.

Rubrum:

Beweisantretung

von Seiten

des Zimmermeisters Peter Meier zu Dargun,

Beklagten und Producenten,

wider

den Productenhändler Schwarz zu Dargun,

Kläger und Producten.

An das löbl. Großherzogl. Amtsgericht zu Dargun. Cum duplo. wegen Schuld, jetzt Beweises.

Rechtsmittelinstanz. Die Quelle unseres jetzigen Rechtsmittelsystems ist die Verordnung vom 20. Juli 1840, betreffend die Rechtsmittel in Civil- und nicht criminellen Strafsachen. Die Rechtsmittel für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zerfallen in ordentliche, die den Eintritt der Rechtskraft verhindern sollen, und in außerordentliche, die nur bei bereits vorhandener Rechtskraft zur Anwendung kommen. Wir haben es hier zunächst mit den ordentlichen Rechtsmitteln zu thun.

Für Streitgegenstände unter zweihundert Thaler N ⅔ oder 233 Thlrn. 16 ßl. Courant (im Strelitz'schen 200 Thlrn. Gold) an Werth ist ein in zweiter Instanz erfolgtes bestätigendes Erkenntniß allemal das letzte und nur, wenn es abändernd ist, steht derjenigen Partei noch ein Rechtsmittel zu, welche sich durch diese auf das Rechtsmittel des Gegners erfolgte Abänderung beschwert findet. Bei einem Streitgegenstande von 200 Thlrn. und darüber gilt eben dasselbe, wenn das Oberappellationsgericht in zweiter Instanz gesprochen hat; wenn aber ein anderes Gericht das zweite Erkenntniß gesprochen, so können beide Parteien noch einen dritten Spruch verlangen. Auch darf in solchen Fällen noch ein vierter

Spruch von derjenigen Partei beantragt werden, die sich durch eine auf das Rechtsmittel des Gegners vom Oberappellationsgericht in dritter Instanz erfolgte Abänderung beschwert fühlt; jedoch ist ein solcher Antrag in dem Falle unzulässig, wenn das Erkenntniß dritter Instanz den ersten Spruch wieder hergestellt hat. — Diese Regeln über die Anzahl der zulässigen Entscheidungen gelten gleichmäßig für alle Rechtsmittel und kommen auch dann zur Anwendung, wenn die auf einander folgenden Instanzen durch verschiedene Rechtsmittel herbeigeführt werden.

Die hienach zulässigen mehrmaligen Entscheidungen werden durch die Rechtsmittel der Appellation und Restitution und durch die der Querel und der Repräsentation herbeigeführt. Appellation und Restitution sind zulässig gegen ein in einem Hauptrechtsstreit und nach voraufgegangener Verhandlung ergangenes, das streitige Rechtsverhältniß durch Verurtheilung oder Freisprechung ganz oder theilweise endlich feststellendes Urtheil oder gegen ein Zwischenurtheil, welches eine solche endliche Feststellung von einer Beweisführung abhängig macht oder das Ergebniß einer derartigen Beweisführung ausspricht.

Die Appellation bringt die Verhandlungen an ein höheres Gericht, während die Restitution sie bei dem bisherigen Gericht beläßt. Bei der Appellation muß der Streitgegenstand einen Werth von mindestens 200 Thalern N 2/3 haben und zugleich darf das anzufechtende Erkenntniß nicht vom Oberappellationsgericht gesprochen sein; in den übrigen hieher gehörigen Fällen findet nur Restitution Statt.

Hinsichtlich aller, die streitigen Rechte verschiedener Betheiligten gegen einander betreffenden gerichtlichen Erlasse, welche nach dem Obigen nicht zur Appellation oder Restitution geeignet sind, also namentlich bei allen Nebenpunkten und Zwischenentscheidungen mit Ausnahme der oben näher bezeichneten Beweisinterlocute, findet nur Querel und Repräsentation Statt und zwar die Repräsentation gegen Entscheidungen des Oberappellationsgerichts in zweiter oder dritter Instanz, in allen übrigen Fällen aber die Querel. Die

Repräsentation beläßt die Verhandlungen immer bei den bisherigen Gericht, also beim Oberappellationsgericht.

In Bezug auf das eigene Verfahren des Oberappellationsgerichts — im Gegensatz zu den von ihm in höherer Instanz abgegebenen Entscheidungen — wird nicht Querel oder Repräsentation, sondern immer nur eine Gegenvorstellung anwendlich, welche ausnahmsweise dann an eine förmliche Einlegung und an eine Nothfrist gebunden ist, wenn das Oberappellationsgericht ein bei ihm eingeführtes oder gegen seine Entscheidung eingelegtes Rechtsmittel für unzulässig erklärt hat. Ist über die Gegenvorstellung der Gegner nicht gehört, so steht ihm auch noch wider eine abändernde Entscheidung eine Gegenvorstellung frei.

Mit der Einlegung der zutreffenden Appellation oder Restitution ist in der Regel der Suspensiveffect verbunden, so daß das weitere Verfahren insoweit gehemmt wird, während die Einlegung der Querel oder Repräsentation diese Wirkung in der Regel und von selbst nicht hat.

Zum Voraus darf keinem anderen Rechtsmittel entsagt werden, als der Appellation und Restitution, entweder ganz oder hinsichtlich der Suspensivwirkung und der desfallsigen Cautionen; und auch dieser Verzicht muß vor Gericht ausdrücklich erklärt und von beiden Theilen gleichmäßig geschehen sein.

Bei der Berechnung der oben erwähnten Appellationssumme von 200 Thlrn. entscheidet zunächst der Werth des Gegenstandes der Beschwerden, wenn dieser aber für sich allein nicht bestimmbar ist, so entscheidet der Werth des Hauptgegenstandes des Processes, für dessen Berechnung besondere Regeln aufgestellt sind. Proceßkosten kommen hiebei nicht in Betracht. Jährliche Leistungen auf unbestimmte Zeit werden mit 4 Procent capitalisirt. Bei Rechten, die keine Schätzung zulassen, z. B. Ehescheidungssachen ist Appellation zulässig, jedoch nicht in geringen Injuriensachen.

Jedes der gedachten ordentlichen Rechtsmittel muß binnen einer Nothfrist von 14 Tagen mittelst schriftlichen Vortrags (bei den Niedergerichten ist auch mündliche Einlegung zulässig) unter Angabe der Beschwerden eingelegt werden und zwar bei

dem Gericht, welches die fragliche Verfügung erlassen hat, wenn sie auch in dessen Namen von einer Spruchbehörde abgefaßt ist. Ueber die Einlegung des Rechtsmittels hat das Gericht der Partei in jedem Falle eine Bescheinigung zu ertheilen.

Erfolgte die Einlegung nicht zu rechter Zeit oder nicht bei der rechten Behörde oder nicht auf die vorgeschriebene Weise, so zieht solches den Verlust der Rechtsmittel von selbst nach sich und nach Ablauf der Einlegungsfrist kann dann der Inhalt des nun rechtskräftigen Erkenntnisses zur Vollziehung gelangen. Die unrichtige oder ganz unterbliebene Benennung hat jedoch den Verlust des gehörig eingelegten Rechtsmittels nicht zur Folge.

Von dem Instanzenzug an die städtischen Obergerichte und an die Justizcanzleien, so wie an das Oberappellationsgericht haben wir schon oben S. 247 und 248 gesprochen.

Was das weitere Verfahren bei den einzelnen Rechtsmitteln betrifft, so muß bei der Appellation das eingelegte Rechtsmittel binnen einer Nothfrist von vier Wochen, die ebenfalls von Publikation oder Insinuation der angefochtenen Verfügung an gerechnet wird, mit specieller Angabe der Beschwerden schriftlich bei dem zuständigen höheren Gerichte eingeführt werden. Die Versäumung eines dieser Erfordernisse hat auch hier den Verlust des Rechtsmittels von selbst zur Folge. Die Einlegungs- und Einführungsfrist ist unter keinen Umständen, selbst nicht durch Uebereinkunft der Parteien, erstreckbar. Der Einführungsschrift ist das Attest über die Einlegung der Appellation und das beschwerende Erkenntniß beizulegen. Von da an leitet das betreffende Appellationsgericht bis zur Beendigung der Instanz das weitere Verfahren. Die Ordnungsfrist zur Rechtfertigung der Appellationsbeschwerden hat den Umfang von 10 Wochen, worauf noch allenfalls eine Exceptionsschrift zugelassen und ein Termin zum Versuch der Güte angesetzt wird. Darauf erfolgt das Appellationserkenntniß und nach Eintritt der Rechtskraft desselben werden die Acten an das frühere Gericht zurückgesandt.

Restitutionsinstanz. Das Verfahren bleibt hier unter der Leitung des bisherigen Gerichts. Bei den Niedergerichten tritt terminliche Verhandlung über die Beschwerden ein, doch wird zugleich ein Schriftwechsel zugelassen; bei den übrigen Gerichten sind die Verhandlungen in der Regel schriftlich. Ist Spruchreife eingetreten, so müssen die Niedergerichte in der ersten Restitutionsinstanz das Erkenntniß von der zuständigen Justizcanzlei und in Rostock und Wismar von den dortigen Obergerichten einholen, die übrigen Gerichte, so wie auch die Niedergerichte in der zweiten Restitutionsinstanz haben das Erkenntniß von einer der Spruchbehörden, nämlich von einer der vier Justizcanzleien zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz in zweiter und beziehungsweiser dritter Instanz einzuholen. Die Auswahl geschieht von dem Gerichte, welches den Spruch nachsucht und keine der Parteien kann hiebei eine der vier Justizcanzleien auswählen oder verbitten. Die Justizcanzlei, bei der die Sache in erster Instanz anhängig ist oder die schon ein Restitutionserkenntniß in der Sache abgegeben hat, ist natürlich von selbst ausgenommen. Das bisherige Gericht erläßt die von ihm eingeholte Restitutionssentenz zwar im eigenen Namen, jedoch mit dem Zusatz: auf eingeholten Urtheilsspruch der u. s. w. Die Restitution gegen Entscheidungen des Oberappellationsgerichts in zweiter oder dritter Instanz wird jedoch nicht nur bei demselben verhandelt, sondern auch durch dessen eigenen Spruch erledigt und zwar mittelst Bestellung eines neuen Referenten und wo möglich auch eines neuen Correferenten. Derjenige, der das Rechtsmittel eingelegt hat, kann jedoch verlangen, daß das Oberappellationsgericht vor seinem Erkenntnisse von einer Juristenfacultät, von denen jede Partei zwei ausnehmen kann, ein Rechtsgutachten einhole. — In Sachen unter 30 Thlrn. N⅔ an Werth und in geringen niedergerichtlichen Injuriensachen sind zur Einholung des dritten Erkenntnisses die Acten, wie sie liegen, ohne weitere Verhandlung der Parteien sofort zu versenden.

Querelinstanz. Die Querel führt in der Regel an dasselbe höhere Gericht, an welches die Appellation führt und

sie ist auch ebenfalls binnen einer Nothfrist von vier Wochen einzuführen. Der Querel muß, wenn der anzufechtende Erlaß nicht auf Verhandlung ergangen ist, in der Regel eine Vorstellung gegen denselben bei dem bisherigen Gericht voraufgehen. Vor Einforderung der Acten ist zu prüfen, ob nicht nach dem eigenen Vorbringen des Querulanten der angefochtene Erlaß ohne Weiteres zu bestätigen oder die Querel abzuweisen ist. Die Rechtfertigung der Beschwerden soll innerhalb der Einführungsfrist geschehen. Ob auf die Rechtfertigung eine Vernehmlassung des Gegners zu erfordern ist, hängt vom Ermessen des Gerichts ab. In Sachen unter 30 Thlrn. N⅔ an Werth, so wie in niedergerichtlichen geringen Injuriensachen ist zur Einholung des dritten Erkenntnisses keine Rechtfertigung zuzulassen, sondern die Acten sind sofort auf die eingelegte und zulässig befundene Querel an eine der Spruchbehörden zu versenden.

Repräsentationsinstanz. Wie in der Restitutionsinstanz so steht auch in der Repräsentationsinstanz gegen Entscheidungen des Oberappellationsgerichts demselben nicht bloß die Leitung des Verfahrens, sondern auch die Entscheidung über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Beschwerden zu, welche Entscheidung mittelst Bestellung eines neuen Referenten, so wie, wenn so viel stimmfähige Mitglieder da sind, auch eines neuen Correferenten erfolgt. Eine processualisch statthaft befundene Repräsentation darf wegen Unerheblichkeit der Beschwerden nicht vor eingegangener oder ausgeschlossener Rechtfertigung verworfen werden. Die Ordnungsfristen zur Rechtfertigung der Beschwerden, so wie zu einer auf die eingegangene Rechtfertigung nöthig befundenen Vernehmlassung des Gegners sind vierwöchige.

In allen Rechtsmittelinstanzen sind in der Regel nicht mehr Satzschriften zuzulassen als eine von jeder Partei. Ein zum Processe ordnungsmäßig legitimirter Sachwalt bedarf keiner neuen Vollmacht für die Rechtsmittelinstanzen und ist auch zur Bestellung eines für dieselben erforderlichen Procurators befugt. — Neue Thatsachen und Nachweisungen in einer Rechtsmittelinstanz vorzubringen ist insoweit unzulässig,

als dies neue Vorbringen eine wesentliche Abänderung der Klage oder die Häufung einer neuen Klage mit der früheren in sich schließt oder zweitens auf das Nachholen versäumter Einreden, Repliken u. s. w. oder Beweise gerichtet ist. Bei versäumten Einreden und Beweisen tritt jedoch dann eine Ausnahme ein, wenn die Partei nöthigenfalls eidlich versichert, daß sie die Thatsachen oder neuen Beweise nicht so früh gekannt habe oder nicht so früh beizubringen im Stande gewesen sei, um davon schon in voriger Instanz Gebrauch machen zu können. — Sind gegen eine Entscheidung von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien die Rechtsmittel der Appellation und der Restitution zur Hand genommen, so zieht erstere die letztere an sich, so daß beide Rechtsmittel vor dem Appellationsrichter verhandelt und von demselben entschieden werden. Auch Querelen können mit einer gleichzeitig statthaften Appellation oder Restitution, aber auch mittelst besonderer Durchführung erledigt werden. — Jede Partei muß die Abhülfe ihrer Beschwerden auf dem Wege eines von ihr selbst einzulegenden Rechtsmittels nachsuchen. — Sollte das Gericht über einen zu entscheidenden Punct gar nicht oder doch nicht bestimmt erkannt haben, so ist bei demselben Gericht auf Declaration oder auf nähere Bestimmung und Entscheidung anzutragen. Hat aber eine Spruchbehörde das Erkenntniß abgefaßt, so kann natürlich auch nur diese die Declaration geben. Für den Fall, daß dem Antrage nicht entsprochen werde, ist zugleich ein Rechtsmittel mit einzulegen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Von der den Minderjährigen, den Städten u. s. w. zustehenden Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung haben wir schon oben bei der Lehre von der Vormundschaft gesprochen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus anderen rechtlichen Billigkeitsgründen, z. B. wegen Irrthum, Zwang, Betrug, Abwesenheit, Krankheit, geschäftlicher Unerfahrenheit (Rusticität) u. s. w. tritt auch ein gegen processualische Nachtheile, z. B. gegen Versäumnisse im Verfahren. Unser Proceßrecht unterscheidet aber hievon als außerordentliches Rechtsmittel noch besonders die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen

bereits rechtskräftige Erkenntnisse. Wenn nämlich ein Erkenntniß auf falsche Urkunden, auf wissentlich falsche Zeugenaussagen, auf untergeschobene oder absichtlich wahrheitswidrige Gutachten von Sachverständigen gegründet ist, oder wenn neue Beweismittel gegen einen nothwendigen Haupteid aufgefunden werden, so kann binnen 10 Jahren nach dem Erkenntnisse von dem Verletzten bei dem Gerichte erster Instanz die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Wenn dagegen in Sachen minderjähriger oder anderer unter Curatel stehenden Personen, so wie Aller, die wie der Fiscus, milde Stiftungen u. s. w. die Rechte der Minderjährigen genießen, von ihren Vertretern etwas im Proceß versäumt und dadurch das nachtheilige Erkenntniß herbeigeführt ist oder wenn ein Sachwalt im Einverständnisse mit der Gegenpartei dieser zu Gunsten, seiner eigenen Partei aber zum Nachtheil im Processe etwas gethan oder unterlassen hat, so muß die Widereinsetzung gegen das rechtskräftige Erkenntniß binnen vier Jahren nachgesucht werden.

Nichtigkeiten. Nichtigkeiten im Processe werden nur begründet durch einen wesentlichen Mangel hinsichtlich der Gerichtspersonen (z. B. dieselben sind nicht beeidigt oder der Richter ist bestochen oder mit der Partei zu nah verwandt), oder den Personen der Parteien (z. B. wenn Minderjährige in den nicht ausgenommenen Fällen vor Gericht auftreten), oder des gerichtlichen Verfahrens (z. B. es ist das gesetzlich unerläßliche Gehör nicht freigelassen worden). Gegen Nichtigkeiten nun, die erst dann ersichtlich werden, wenn keine ordentlichen Rechtsmittel mehr zulässig sind, kann innerhalb 10 Jahren die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden. Gegen Entscheidungen des Oberappellationsgerichts ist sie bei der betreffenden Landesregierung anzubringen und das von dieser einzuleitende weitere Verfahren in der revidirten Oberappellationsgerichtsordnung vorgeschrieben. Gegen alle übrigen Gerichte ist die Nichtigkeitsbeschwerde immer beim Oberappellationsgericht anzubringen. Fällt der Spruch für das Vorhandensein einer Nichtigkeit aus, so ist damit die fragliche Entscheidung für

aufgehoben zu achten und dann von dem betreffenden Gericht in der Sache weiter rechtlich zu verfahren.

Recurs. Der immer an den höheren Richter führende Recurs ist das ausschließlich zuständige Rechtsmittel in Fällen unstreitiger oder sogenannter freiwilliger Gerichtsbarkeit, namentlich in Erblegitimationsfällen, in Curatelsachen, beim Einschreiten der Gerichte in Bezug auf die väterliche Verwaltung des Vermögens der Kinder, bei nachgesuchter gerichtlicher Ergänzung verweigerter Eheconsense u. s. w. Dem Recurse muß eine Gegenvorstellung voraufgehen. Eine Einlegung und Einführung ist nicht erforderlich und die Aufstellung und Rechtfertigung der Beschwerden an keine gesetzliche Frist gebunden. Bei einer ganzen oder theilweisen Verwerfung des Recurses von Seiten der zuständigen Justizcanzlei oder seestädtischen Obergerichts bewendet es unbedingt, und nur, wenn die Appellationssumme von der Beschwerde erreicht wird, ist noch ein weiterer Recurs an das Oberappellationsgericht zulässig. Gegen den vom Oberappellationsgericht in zweiter oder dritter Instanz verworfenen Recurs findet kein weiteres Rechtsmittel Statt. Der Recurs findet auch Statt bei ungebührlicher Verzögerung der Rechtspflege; derselbe ist gegen das Oberappellationsgericht an die betreffende Landesregierung zu richten.

Executionsverfahren. Wird in dem Erkenntniß eine Leistung aufgegeben, so soll dies unter Androhung der Execution geschehen. Die Frist hiezu läuft, wenn gegen das Erkenntniß noch ein Suspensivrechtsmittel zulässig ist, nie vor Ablauf der Nothfrist zur Einlegung dieses Rechtsmittels. Regelmäßig ist dasjenige Gericht das zur Execution zuständige, bei welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig gewesen. Bedarf dasselbe hiebei der Hülfe anderer Gerichte, so kann es in dieser Hinsicht von denselben prompte und genaue Befolgung verlangen. Bei jeder Justizcanzlei ist ein Executor angestellt, doch sollen die Justizcanzleien sich zur Abminderung der Kosten nicht immer gerade ihres, sondern des näherwohnenden Canzleiexecutors bedienen. Die Niedergerichte bedienen sich bis zur Versteigerung hin ihres Gerichtsdieners und lassen die Ver-

steigerung gewöhnlich durch den Secretair oder Actuar vornehmen. Bei den Auctionen, die der Executor abhält, darf er zwei Schillinge vom Thaler des Erlöses nehmen, wird aber ein besonderer Auctionarius adhibirt, so bekommen Auctionarius und Executor zusammen 3 Schillinge vom Thaler. Wird militairische Hülfe nöthig, so ist die erforderliche Mannschaft an den Orten, wo eigene Platzcommandanten sind, von diesen, in deren Ermangelung aber von den Militairchefs zu requiriren. Das Oberappellationsgericht kann ein Commando von 24 Mann unmittelbar requiriren, muß aber bei größerem Bedarf sich an den Landesherrn wenden. Die Niedergerichte können militairische Hülfe nicht unmittelbar, sondern müssen sie bis zu 4 Mann durch die Landesgerichte, bei größerem Bedarf aber durch die Regierung erwirken. Der Executor soll mit der Execution nur innehalten, wenn der Exequendus ihm durch Quittung Zahlung nachweist oder der Gläubiger schriftlich einen Aufschub verlangt. Der Executor nimmt seine Amtsgebühr und seine Auslage sofort von dem Exequendus mit wahr, hält sich jedoch bei dem Mangel an Executionsobjecten an den Extrahenten. Beleidigung und Bedrohung des Executors, so wie jede Auflehnung gegen seine Anordnungen und Verhinderung desselben bei seinem Amt, endlich Vergreifung an die vom Executor abgepfändeten Sachen soll im Allgemeinen eine Strafe von 200 Thlrn. nach sich ziehen. — Nach Ablauf der Frist zur Erfüllung des Erkenntnisses erläßt das Gericht die Executorialen, nämlich den Befehl an den Executor, die dem Beklagten obliegende Leistung, nach schriftlicher Verwarnung desselben auf drei Wochen (bei den Niedergerichten auf acht Tage), zu erzwingen. Nach Ablauf der Verwarnungsfrist ist sofort mit der wirklichen Vollstreckung durch den entsprechenden Angriff auf das Vermögen des Exequenden vorzuschreiten. Zuerst werden leicht verkäufliche und leicht transportable Sachen angegriffen, und dann erst die zur Landwirthschaft erforderlichen Inventarien, sowie das nöthige Brod-, Saat- und Futterkorn, ferner alle Sachen, welche der Schuldner zu seinem Gewerbe und zu seiner Kunst gebraucht. Schlägt der Versuch einer

Befriedigung aus dem beweglichen Vermögen fehl, so wird zum Verkauf von Grundstücken geschritten. Die bisher bei manchen Gerichten übliche Anweisung an den Executor, auf 8 oder 14 Tage auf Execution zu gehen, findet nicht weiter Statt. Die Frist zur Einlösung der abgepfändeten Sachen umfaßt bei den Justizcanzleien 4 Wochen, bei den Niedergerichten 8 Tage, nach deren Ablauf der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Gegenstände eintritt. Finden sich keine Executionsgegenstände, so steht dem Obsiegenden frei, die Vernehmung des Exequenden über seine Vermögensverhältnisse durch das Gericht, so wie die Ableistung des Manifestationseides dahin, daß er weiter kein Vermögen habe, zu beantragen. Bei der Vollstreckung der Execution in Schuldforderungen des Exequenden ist in der Regel mittelst eines und desselben Decrets die Zahlung an diesen zu untersagen, die Kündigung, wo solche erforderlich, zu beschaffen und die Zahlung an das Gericht aufzugeben. Handelt es sich nicht um Schuld- sondern um Zwangsexecutionen, wenn z. B. Jemand Rechnung ablegen soll, so werden Geldstrafen gedroht und diese dann wie bei Geld- und Schuldexecutionen beigetrieben. Bei fortdauernder Halsstarrigkeit greift das Gericht zur Einlegung einer zu verstärkenden Wache und kann selbst Gefängniß als Zwangsmittel gegen den Exequendus eintreten lassen. — Einzelne Ansprüche, z. B. gewisse Stipendien, Wittwenhebungen u. s. w. können weder mit Arrest belegt, noch den Gläubigern angewiesen werden. Besoldungen und Pensionen der in fürstlichen oder sonstigen öffentlichen Diensten stehenden Personen können nur so weit dem Schuldner entzogen werden, als ihm noch der nothdürftige standesmäßige Unterhalt verbleibt. Dies gilt auch für den Fall des Concurses. Das Gericht bestimmt die Größe des Abzugs, der gewöhnlich ein Dritttheil des Einkommens beträgt, auf welche Höhe auch freiwillige Anweisungen der Besoldeten zulässig sind.

Summarisches Verfahren im Gegensatz des ordentlichen Processes tritt hauptsächlich ein bei Streitgegenständen, die ihrer Natur nach keinen Aufschub leiden, z. B. bei Besitzstörungen, die Gewaltthätigkeiten befürchten lassen, bei

Räumungs-, Bau-, Arrest-, Wasserstauungs-, Alimenten-, Beerdigungssachen u. s. w. Ferner soll das Verfahren summarisch sein in Concurssachen, in Criminalsachen, in liquiden und Bagatellsachen, so wie in leichten Injuriensachen, bei Sachen armer Wittwen und Waisen, der Kirchen und Schulen, der Hospitalien und Armenhäuser u. s. w. Die thunlichste Abkürzung des Verfahrens ist hier die Aufgabe des Richters. Ein sicheres Zeichen für die summarische Natur der Sache ist die Versagung des Suspensiveffects der Appellation oder Restitution. Die Anträge auf Actenversendung sind hier ausgeschlossen und gewöhnlich auch die Einrede der fehlenden Caution für die Kosten. Im Uebrigen hat bei unserem jetzigen abgekürzten niedergerichtlichen Verfahren die Unterscheidung zwischen dem ordentlichen und summarischen Proceß keine besondere Bedeutung mehr, doch sind auch bei den Niedergerichten diejenigen besonderen Nachtheile anzudrohen, die die eigenthümliche Natur mancher summarischer Processe nothwendig macht und wo besondere gesetzliche Vorschriften es fordern, haben auch die Niedergerichte jetzt noch Zahlungsmandate zu erlassen, doch bleibt hinsichtlich der vom Beklagten vorgeschützten Einreden das sonstige Verfahren von Bestand. Bei den Justizcanzleien ist der Mandatsproceß die gewöhnliche Form in sämmtlichen, zum summarischen Verfahren geeigneten Fällen, wenn nicht mündliche Verhandlung oder sonstige außerordentliche Maßregeln eintreten. Bringt der Beklagte gegen eine liquide Klage illiquide Einreden vor, so sind diese zur besonderen Ausführung zu verweisen, also das Erkenntniß über die liquide Klage danach nicht aufzuhalten.

Concursproceß. Das einzige umfassendere Gesetz, welches wir in dieser Beziehung haben, ist die Constitution über Eröffnung und Abwendung von Concursen vom 17. Dec. 1834, welches Gesetz leider so viel in Anwendung kommt, daß das große Publikum, vorzugsweise diese Constitution meinend, gleichbedeutend mit: „Concurs machen" sagt: „sich auf die Constitution berufen."

Der Concurs wird gewöhnlich durch ein förmliches, denselben aussprechendes Decret eröffnet. Die Eröffnung des

Concurses sollen die Gerichte aber niemals von Amtswegen verfügen und, mit Ausnahme der Fälle einer erblosen Erbschaft oder der Entweichung des Gemeinschuldners, auch auf Antrag der Gläubiger nur nach erfolglosen concursmäßigen Einleitungen oder im Laufe derselben gegen den ungehorsamen Schuldner. Der Schuldner, der ohne eigenes, bösliches oder leichtsinniges Verschulden in Vermögensverfall gerathen ist, genießt die Rechtswohlthat der Cession, vermöge welcher er von seinen dermaligen Gläubigern nach dem Concurs von Neuem erst in Anspruch genommen werden kann, wenn er einiges Vermögen wieder erworben und sein Nahrungsstand sich gebessert hat, wobei ihm dann noch gegen dieselben das beneficium competentiae zusteht, so daß ihm nur soviel genommen werden darf, als er seines Nahrungsstandes unbeschadet zu leisten vermag. Dem cedirenden Handwerker wird auch das nothwendige Handwerkszeug und jedem Gemeinschuldner die nothwendigen Kleidungsstücke gelassen. Da der Schuldner seinen Gläubigern über seine Schuld- und Forderungsverhältnisse jede Auskunft zu geben verpflichtet ist, so kann nöthigenfalls der flüchtige Schuldner steckbrieflich verfolgt und der der Flucht verdächtige in Haft gebracht werden. Der Schuldner muß mit der Concurseröffnung seine Güter räumen und verliert das Dispositionsrecht über sein gegenwärtiges Vermögen, so daß also Zahlungen an ihn von selbst nichtig sind. Von Zeit der Concurseröffnung an erhält der Gemeinschuldner auch keine Alimente mehr aus der Masse, sondern fällt im Fall eintretender Hülfsbedürftigkeit der betreffenden Armenanstalt zur Last. Gegen Unterschlagung und Verheimlichung von Vermögenstheilen Seitens des Schuldners sichert der Manifestations- und Cessionseid. Handlungen eines Gemeinschuldners, welche in der Absicht, seine Gläubiger zu betrügen, geschehen sind, werden auf Antrag derselben für unwirksam erklärt, gleichviel, ob sie vor oder nach eröffnetem Concurse erfolgten. Aus der Allgemeinheit des Concurses folgt, daß alles Vermögen des Schuldners und selbst die in einem anderen Gerichtsbezirke belegenen Grundstücke desselben — die unter fremder Landeshoheit belegenen ausgenommen —

dem Concursgericht unterworfen werden. Bei anderen Gerichten gegen den Gemeinschuldner bereits anhängige Specialprocesse können dort bis zur rechtskräftigen Entscheidung fortgesetzt werden, sind jedoch auf Erfordern des Concursgerichts, wo der betreffende Anspruch auch jedenfalls anzumelden und eventualiter zu befriedigen ist, an dasselbe abzugeben. Das Retentionsrecht oder Zurückbehaltungsrecht wegen des auf die Sache gemachten nothwendigen Aufwands dauert im Concurse fort. Die privilegirten Leihhäuser brauchen gewöhnlich ihre Forderung nicht einmal anzumelden, doch steht dem Gläubigercorps die zeitige Einlösung frei. Die in vorgeschriebener Weise geschehene Verpfändung von auf den inländischen privilegirten Wollmärkten gelagerter Wolle giebt an dieser Wolle ein absolutes Vorzugsrecht, und das Concursgericht als solches zieht weder das desfallsige Verfahren noch den Verkauf der Wolle an sich.

Auf das Gesuch um concursmäßige Einleitungen mag der Schuldner selbst „sich auf die Constitution berufen," oder mögen sie von den andrängenden Gläubigern, z. B. bei vergeblicher Execution, beantragt sein, erfolgt nun die Sistirung bereits verfügter Executionen — wodurch jedoch der Wechselarrest nicht abgewandt wird —, die Vorladung des Schuldners zur Darlegung seiner Vermögensverhältnisse und die Benachrichtigung der competenten Hypotheken- und Stadtbuchbehörden zur Schließung der Folien für Eintragungen und Umschreibungen. Es kann nun auch die gütliche Niederlegung des Schuldverfahrens mit einzelnen Gläubigern versucht werden und wenn die sämmtlichen bis dahin andrängenden Gläubiger durch die gemachten Vergleichsvorschläge zufrieden gestellt werden, so sind die concursmäßigen Einleitungen selbst im Falle sich ergebender Insufficienz wieder aufzuheben. Bis dahin ist dem Schuldner von Eröffnung der concursmäßigen Einleitungen an jede Veräußerung über seinen gewöhnlichen Betrieb hinaus untersagt und es können auf Antrag jedes Gläubigers jetzt schon weitere Sicherheitsmaßregeln erfolgen. Es kann hier auch schon nach vorgängigem Proclama zu einem Liquidations- und Productionstermin auf Vorschlag des

Schuldners die Subhastation eines oder mehrerer Grundstücke vorkommen, doch müssen sämmtliche bis dahin andrängende Gläubiger einwilligen oder es dürfen im anderen Falle keine überwiegenden Bedenken gegen die Sufficienz des Vermögens obwalten. Die Subhastation erfolgt ganz wie im Concurse und wird auch durch die etwaige Eröffnung des Concurses nicht gehemmt.

Ist auf diese Weise eine Abwendung des Concurses nicht zu erreichen, so erfolgen nun weitere richterliche Sicherheitsmaßregeln als Inventur, Inhibitorien von Zahlungen an den Schuldner, Versiegelung, Sequestration u. s. w. und öffentliche peremtorische Ladungen, wenn solche nicht schon bei einem Subhastationsversuche vorgekommen sind, mit der vollen Wirkung eines Concursproclamas, also unter Abweisung von der jetzigen Masse, wobei aber der präcludirte Gläubiger sein volles Recht gegen den später wieder zu Vermögen kommenden Schuldner behält, was bei dem sich gemeldet habenden Gläubiger, wenn er einen Vergleich eingeht, nicht einmal der Fall ist. Die Hypothekenbuchsgläubiger sind von der Meldungspflicht ausgenommen, während die übrigen in dem Liquidationstermin die Originalien und sonstigen schriftlichen Beweismittel unter dem Nachtheil des Ausschlusses beizubringen haben. Der Gemeinschuldner wird zur bestimmten Erklärung über die angemeldeten Forderungen unter dem Nachtheil ihrer Anerkennung geladen. Auf dem Wege protocollarischer Verhandlung soll dann jeder Anspruch bis zum Definitiverkenntniß oder wenigstens bis zum Beweiserkenntniß gebracht werden. Durch das Concursproclama werden die Gläubiger zugleich zu einem nach dem Liquidationstermin anzusetzenden Vergleichstermin geladen, in welchem sie unter dem Nachtheile des Ausschlusses auch die Priorität ihrer Forderung zu deduciren haben, und zu welchem auch den von der Meldungspflicht ausgenommenen Gläubigern das Erscheinen freizulassen ist. Schon auf Widerspruch eines einzigen Gläubigers im Vergleichstermin erfolgt in der Regel Concurseröffnung, da jeder Zwang, sei es zu einer Stundung oder zu einem Nachlaß, ausgeschlossen ist. Nur ein ertheilter landesherrlicher Indult oder Anstands-

brief zwingt die Gläubiger, mit Ausnahme der Hypothekenbuchsgläubiger, zu einer Stundung auf höchstens drei Jahre. Im Vergleichstermin werden bloße schriftliche Erklärungen überall nicht berücksichtigt, und Ablehnungen und Fristgesuche Bevollmächtigter nur beachtet, wenn dieselben eine auf Widerspruch gerichtete Specialvollmacht haben. Die Vollmacht für den Proceß legitimirt überhaupt nicht zum Betrieb der Sache im Concurse. Die Zustimmung zu Vergleichen, Remissionen u. s. w. bedarf noch wieder ganz specieller Vollmachten. Von nicht erschienenen Gläubigern wird angenommen, daß sie die im Termine Gerichtswegen zu machenden oder definitiv zu regulirenden Vergleichsvorschläge annehmen. Das Gericht hat zwar die Leitung des Concurses, muß jedoch alle Beschlüsse des Gläubigercorps, sofern sie nur nicht gesetzwidrig ausfallen, respectiren.

Mit Eröffnung des Concurses nach verfehltem Vergleich ist nun sofort ein interimistischer Güterpfleger (curator bonorum) zu ernennen. Besteht die ganze Verwaltung bloß in baaren Einnahmen und Ausgaben, so ist kein Güterpfleger, sondern bloß ein Geldempfänger (receptor pecuniae) zu bestellen. Die definitive Wahl des Curators erfolgt von den Gläubigern, die hiebei aber an gewisse Rücksichten gebunden sind. Rechtsgelehrte sind von der Curatel über Landgüter unbedingt ausgeschlossen. Zur Uebernahme der Curatel wird Keiner gezwungen. Der Curator erhält ein angemessenes Jahrgeld und ein Zählgeld von ½ Procent von Zahlungen aus der Masse an die Creditoren. — Neben dem Güterpfleger haben wir noch einen gemeinsamen Anwalt der Gläubiger (actor communis), der im Interesse des Gläubigercorps die Masse gegen unbegründete Ansprüche vertheidigt, Sachen und Forderungen derselben gerichtlich beitreibt, überhaupt die die Gesammtheit betreffenden Processe führt und auch sonst deren Organ ist. Er darf daher einzelnen Gläubigern nicht länger beiräthig bleiben und Prioritätsstreitigkeiten gehören nicht zu seinem Wirkungskreise, da hiebei die Gesammtheit nicht interessirt ist. Bei den großherzoglichen Amts- und Stadtgerichten wird kein eigener actor communis bestellt,

sondern, wo es nöthig ist, dem curator bonorum ein rechtsgelehrter Assistent beigeordnet. Der aus der Zahl der Advocaten zu wählende actor communis erhält seine Remuneration nach der Advocatentaxe.

Das unbestritten zur Masse gehörige Mobiliarvermögen wird sofort nach der Entsiegelung und Inventur durch Verkauf zu Gelde gemacht. Auch die Grundstücke sollen sobald als möglich verkauft werden, wobei in der Regel nur ein einziger Verkaufstermin anzusetzen ist. Bietet nach dem Ermessen des Gerichts der Höchstbietende seinen auf Erfordern nachzuweisenden Vermögensverhältnissen nach nicht genug Sicherheit zur Erfüllung der Verkaufsbedingungen, so erhält der nächste Höchstbietende unter Vorbehalt des creditorischen Gleichgebotsrechts den Zuschlag. Zur Ausübung des Gleichgebotsrechts wird nun ein neuer Termin angesetzt, in welchem jedoch der höchstbietende fremde Käufer auf jeden Bot eines Gläubigers den seinigen steigern kann. — Der Zuschlag eines Landguts setzt einen Bot von zwei Drittheilen des Taxwerthes voraus, sonst müssen diejenigen Creditoren, welche bei einem Bot von zwei Dritttheilen der Taxe zur Hebung kommen würden, dasselbe an Zahlungs Statt (in solutum) annehmen. Auch andere Grundstücke als Landgüter würden beim Mangel an Käufern zu taxiren und da hier keine gesetzliche Höhe des Bots vorgeschrieben ist, nach der vollen Taxe den zur Hebung kommenden Gläubigern an Zahlungs Statt hinzugeben sein.

Die eingehenden Concursgelder werden immer sofort, ohne die Publication der Prioritätsurthel abzuwarten, vertheilt und zwar an die Bevorzugtesten und als solche von allen perceptionsfähigen Creditoren anerkannten ohne Caution, gegen andere, deren Erstigkeit nicht ganz unbestritten ist, nur gegen Caution.

Priorität oder Erstigkeit der verschiedenen Concursgläubiger. Zunächst sind wahre Eigenthumsrechte Dritter überall im Concurse zu respectiren. — Die Concurskosten fallen nicht mehr den zur Hebung kommenden Gläubigern allein zur Last, sondern sind aus der Masse vorwegzunehmen.

Die Kosten jedoch, welche dem einzelnen Gläubiger die Wahrnahme seiner Gerechtsame macht und die durch Streitigkeiten der Gläubiger unter einander entstehen, müssen die Betreffenden selbst tragen. Macht verschiedenartige Priorität die Sonderung einzelner Vermögenstheile und damit Particularconcurse nothwendig, so werden die gemeinschaftlichen Kosten nach Verhältniß der Größe der einzelnen Massen auf dieselben vertheilt, die auf jede besonders verwandten aber von dieser allein getragen. — Außer den Concurskosten werden auch die eigentlichen Masseschulden vorweggenommen; es sind das solche Schulden, welche nicht aus einem Rechtsverhältnisse zum Schuldner, sondern zu dem Gläubigercorps oder zu der Masse als solcher hergeleitet werden. — Was die Zinsen betrifft, so haben diejenigen, welche aus dem nämlichen Rechtsgrunde mit dem Capital gefordert werden, mit demselben ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit gleiche Priorität. Solche Zinsen jedoch, welche auf in die Hypothekenbücher eingetragene Capitalien über einen gewissen Zeitraum (ein bis zwei Jahre) vor der gehemmtem Dispositionsbefugniß des Schuldners hinaus rückständig geblieben sind, verlieren von da an die Priorität des Capitals. Der Concurs sistirt den Zinsenlauf nicht, vielmehr gehen die Zinsen unter gleichem Range mit dem Capital fort. Schäden und Kosten, die dem Gläubiger durch die vom Schuldner versäumte Berichtigung seiner Forderung erwachsen sind, haben nach den neueren Hypothekenordnungen nur gleiche Rechte mit den Zinsen, welche den Vorzug des Capitals verloren haben. —

Was die mit Hypothekenbüchern versehenen Grundstücke des Gemeinschuldners betrifft, so bilden sie eine Specialmasse, aus der vorweg zu nehmen sind die Concurskosten, so weit sie die Specialmasse treffen und die ein bis zwei Jahre rückständigen öffentlichen Abgaben oder aus sonstigen öffentlichen Rechtsverhältnissen auf dem Gute lastenden feststehenden Abgaben und Leistungen, worüber die einzelnen Hypothekenordnungen nähere Nachweisung geben. Bei den ländlichen Grundstücken ist auch noch Lohn und Deputat aller zur Bewirthschaftung gebrauchten Leute vorweg zu nehmen, soweit

es für das Kalenderjahr der gehemmten Dispositionsbefugniß des Schuldners und daneben für das zunächst vorhergehende Jahr rückständig ist. Dann werden die auf die Folien eingetragenen Forderungen nach ihrer Reihenfolge befriedigt. Nach dem letzten Capitalposten kommen endlich die längere Zeit rückständigen öffentlichen Abgaben, die Zinsen, die die Priorität des Capitals verloren haben, so wie die Schäden und Kosten zur Hebung.

Was nach Befriedigung dieser Pöste von der Specialmasse übrig bleibt, wird an die Generalmasse abgegeben. Auf der andern Seite suchen auch die Hypothekenschulden, die in der Specialmasse keine Befriedigung finden, dieselbe weiter in der Generalmasse.

Nicht so einfach ist die Sache bei Vermögenstheilen, hinsichtlich deren keine Hypothekenbücher, wohl aber Hypotheken nach römischem Recht existiren. Zunächst kommen hier in Betracht die uneigentlichen oder solche Masseschulden, welche zwar die Gläubiger nicht eventualiter aus eigenen Mitteln zu decken haben, die aber doch so bevorzugt sind, daß der Güterpfleger sie aus der ersten Erhebung zu berichtigen hat. Dahin gehören z. B. rückständige wahre Masseschulden und rückständige öffentliche persönliche Abgaben und der Anspruch auf Ersatz der bei dem Patrimonialgericht des Gemeinschuldners deponirten und von diesem vergriffenen Gelder und Effecten. Dann kommt hier in Betracht der gesetzliche unbedingte Vorzug der Gläubiger eines Verstorbenen vor den Gläubigern des Erben in allen zum Nachlasse gehörigen Gegenständen, so daß auch durch solche Separation zwei besondere Massen entstehen. — Es folgen nun die eigentlichen Concursgläubiger nach folgenden Klassen. In erster Klasse kommen zur Hebung die Leichenkosten, so weit jeder unnütze Aufwand dabei vermieden ist, dann das rückständige Liedlohn d. i. der Lohn der in Lohn und Brod des Gemeinschuldners stehenden Personen, so weit es nicht hinsichtlich der zur Bewirthschaftung ländlicher Grundstücke gebrauchten Personen aus der betreffenden Specialmasse gedeckt ist. Das Liedlohn, welches diesen Vorzug genießen soll, darf nicht bereits in ein Darlehn verwandelt oder dem Schuldner

in Verwahrung gegeben sein oder vereinbarungsmäßig verzinst werden. Auch Arzt- und Arzneikosten der letzten Krankheit verstorbener Gemeinschuldner gehören in die erste Klasse, deren Forderungen alle unter einander gleiche Rechte haben. — Zwischen der ersten und zweiten Klasse der Concursgläubiger stehen die Pia corpora. Herzog Adolph Friedrich gab nämlich unterm 4. Febr. 1644 den durch den langen Krieg in Vermögensverfall gerathenen inländischen Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien und Armenhäusern in Concursfällen ihrer Gläubiger den ersten Platz nach den absolut privilegirten Forderungen und den Vorzug vor allen hypothekarischen Gläubigern, wozu aber die Hypothekenbuchsgläubiger nicht gehören. Auch die Klöster haben dies Privilegium pii corporis und außerdem ist dasselbe vielen anderen Anstalten und Stiftungen landesherrlich verliehen. — Die zweite Klasse der Concursgläubiger bilden die nach römischem Rechte privilegirten Pfandgläubiger, zu welchen, außer dem Fiscus, unter Anderen auch gehört die Ehefrau des Schuldners und deren Kinder wegen der Dotalforderung. Die Ehefrau hat den Beweis der baaren Einzahlung oder der wirklichen Einbringung der Dos zu liefern. — Dann folgen die nicht privilegirten Pfandgläubiger mit öffentlichen oder quasi öffentlichen Hypotheken — eine öffentliche Hypothek wird durch eine öffentliche, die quasi öffentliche durch eine von drei Zeugen unterschriebene, das Pfandrecht anerkennte Urkunde begründet —, dann die einfachen Pfandgläubiger und zuletzt die bloß persönlichen Gläubiger (chirographarii), von denen wieder einige privilegirt sind, die aber im Uebrigen nicht wie die Hypothekarien nach der Zeitfolge ihrer Entstehung, sondern pro rata, nach Verhältniß der Größe ihrer Forderung, zur Befriedigung gelangen.

Die Erstigkeit oder die Priorität, nach der die einzelnen Forderungen zur Hebung kommen, bestimmt die Prioritätsurthel. Die ganz unzulässigen oder zu dem Concurse nicht gehörigen Forderungen werden abgewiesen, bei jedem zulässigen Posten aber die nöthigen Beweis- oder sonstigen Auflagen gegeben. Wer sich durch die Prioritätsurthel verletzt

fühlt, muß vor eingetretener Rechtskraft das zutreffende Rechtsmittel einlegen, wobei dann im Prioritätsstreit immer der beschwerlich vorgesetzte Gläubiger der Gegner ist. Neue Deductionen und Beweismittel sind hier, wo es sich um Ermittelung der Priorität im Interesse der einzelnen Gläubiger handelt, nicht ausgeschlossen. Creditoren, die zwischen dem Appellanten und dem Posten stehen, über dessen Vorrückung er sich beschwert, verändern ihre Stelle in Folge der Ergreifung eines Rechtsmittels nicht. Zuletzt folgt die Distribution der Masse, so weit sie nicht schon früher zur Vertheilung gekommen ist.

V. Criminalprozeß.

Auch in Mecklenburg, wie im übrigen Deutschland, hatte das Strafrecht zuerst einen rein privatrechtlichen Charakter, nämlich den der Entschädigung für die durch das Verbrechen Verletzten oder für deren Erben. Neben dem Wehrgelde an den Verletzten oder dessen Erben wurden später im öffentlichen Interesse zugleich Wedden und Brüche wahrgenommen, welche jenen privatrechtlichen Charakter des Strafrechts immer mehr verdrängten. Die Reception der Carolina oder der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. von 1532 brachte es dann dahin, daß in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Bestrafung der Verbrechen im öffentlichen Interesse mehr und mehr Eingang fand und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fast allein noch vorkam. Mit dem privatrechtlichen Charakter des Strafrechts verlor sich auch, wenn auch erst später, der Anklageproceß, bei dem die Strafe nur auf dem Wege der von dem Willen des Verletzten abhängigen Privatstrafe zu erzielen war. Der Anklageproceß machte dem Untersuchungs- oder Inquisitionsproceß Raum, bei dem in der Regel von richterlichen Amts wegen, ohne eine Anklage abzuwarten, verfahren wird. Den Fiscalen, die ursprünglich als procuratores fisci nur wegen des Geldinteresses auf die Delicte zu wachen hatten, da die Strafgelder meistens in den landesherrlichen Fiscus flossen, steht aber daneben noch

jetzt als öffentlichen Anklägern die Verfolgung des Staatsinteresses wegen der nicht zu den wirklichen Criminalsachen gehörenden Delicte mit zu.

Criminalgerichte. Bis zur Errichtung des Criminalcollegiums zu Bützow im Jahre 1812 waren, so weit nicht Canzleisäßigkeit vorlag, die großherzoglichen Amts- und Stadtgerichte und die Patrimonialgerichte zu allen Criminaluntersuchungen competent. Das Criminalcollegium, bei dessen Besetzung Ritter- und Landschaft mit concurrirt, erstreckt sich seitdem als Surrogat sämmtlicher Niedergerichte hinsichtlich bestimmter Verbrechen über das ganze Land und ergreift unmittelbar nur niedergerichtssäßige Personen, indem bei schriftsäßigen Personen, wenn das betreffende Gericht die Eröffnung einer Specialinquisition für begründet hält, das Oberappellationsgericht, falls es dieser Ansicht beitritt, erst ein Commissorium zur Uebernahme der Untersuchung an das Criminalcollegium ertheilen muß. Nur wenn ein Eximirter bei aufrührerischen Unternehmungen aller Art oder als Mitglied einer Bande wegen Eigenthumsverbrechen in Untersuchung kommt, findet solche Beschränkung der Competenz des Criminalcollegiums nicht Statt. Von den ritterschaftlichen Patrimonialgerichten darf seit 1839 nur noch in vereinten, wenigstens 2000 bereits confirmirte Personen umfassenden Gerichten die Criminaljurisdiction ausgeübt werden. Zum Sitz eines solchen vereinten Patrimonialgerichts ist ein größerer Ort zu wählen, der die passenden Localitäten bietet und nicht über drei Meilen von jedem zum Gericht gehörigen Gut entfernt sein darf. Dem ordentlichen Richter ist für Behinderungsfälle ein Substitut beizuordnen und beiden auch selbst eine theilweise eigene Beziehung der Gerichtssporteln verboten.

Regelmäßig fällt das untersuchende Gericht auch das erste Erkenntniß, jedoch können diejenigen Niedergerichte, welche nicht mit drei rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, in besonders schwierigen Fällen die Erkenntnisse von ihrem zuständigen Obergericht einholen. Das Criminalcollegium zu Bützow ist jedoch immer bloß Untersuchungsbehörde und die betreffenden Erkenntnisse spricht im Namen desselben nach seiner Auswahl

eine der fünf Spruchbehörden in Criminalsachen, zu denen außer den vier Justizcanzleien noch die Juristenfacultät zu Rostock gehört. — Untergerichte, die nicht mit wenigstens drei rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, müssen am Schlusse eines jeden Jahres die von ihnen gesprochenen Urtheile mit den Entscheidungsgründen abschriftlich der vorgesetzten Justizcanzlei einschicken. Auch sollen alle Gerichte, also auch die Canzleien, dem Criminalcollegium jährlich tabellarische Uebersichten über die bei ihnen vorgekommenen Untersuchungen einsenden. — Bei allen Untersuchungsfällen genügt ein Beisitzer und selbst dieser eine Beisitzer braucht außer dem Richter und dem Actuar nicht zugezogen zu werden bei Eigenthumsverbrechen von Inculpaten, die das 15. Jahr noch nicht erreicht haben, bei kleinen, die Summe von 15 Thlrn. nicht erreichenden und nicht ausgezeichneten ersten und zweiten Diebstählen, bei Betrügereien und Fälschungen, deren Werth den Betrag eines großen Diebstahls nicht erreicht, bei wörtlichen und thätlichen, zur officiellen Untersuchung geeigneten Injurien und bei Widersetzlichkeiten gegen fungirende Subalternen und Officianten der Behörden, sofern beides nicht in ein anderes Delict übergeht. In diesen summarisch zu behandelnden Sachen sind auch die füheren Lebensverhältnisse des Inculpaten nicht ausführlich zu ermitteln und bei allen Erhebungen, die nicht die eigentliche Beweisführung betreffen, genügt es, wenn sie auch nicht förmlich, sondern nur auf glaubhafte Art zu den Acten kommen. — Ist das Gericht nicht gehörig besetzt, so ist die vor demselben vorgenommene Handlung insofern nichtig, als sie, wie auch bei sonstigen Nichtigkeiten dann nur die Bedeutung einer außergerichtlichen Handlung hat.

Das Gericht, in dessen Bezirk ein Verbrechen verübt wurde, ist in der Regel für dasselbe ausschließlich competent. Bei von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen ist jedoch das Gericht des Wohnorts des Verbrechers und bei von Vagabunden oder Ausländern begangenen Verbrechen dasjenige competent, in dessen Bezirk die Verbrecher ergriffen worden. Bei einem begangenen Verbrechen erstreckt sich die Competenz des Gerichts nicht bloß über die Hauptverbrecher,

sondern auch über alle Theilnehmer und Beförderer desselben, ja selbst über andere im Laufe der Untersuchung zur Entdeckung kommende, in anderen Gerichtsorten von demselben Verbrecher begangene Verbrechen. Im Uebrigen gilt von der Competenz der Gerichte und namentlich von der Canzleisäßigkeit im A gemeinen dasselbe was oben beim Civilproceß erwähnt ist.

Diejenigen Verbrechen nun, die nicht zur Competenz der gewöhnlichen Gerichte, sondern zu der des Criminalcollegiums stehen, sind: 1. Hochverrath, 2. Landesverrätherei, 3. Majestätsbeleidigung, 4. Aufruhr, 5. thätliche Widersetzung und sonstige thätliche Beleidigung gegen die Obrigkeit oder in der Ausübung ihres Amts begriffene Staatsdiener — mit Ausnahme derjenigen gegen Subalterne oder Officianten der obrigkeitlichen oder sonstigen öffentlichen Behörden, 6. vorsätzliche Brandstiftung, 7. vorsätzlich verursachte gemeingefährliche Ueberschwemmung, 8. Landzwang, 9. Münzverfälschung und Nachmachung oder Verfälschung von Staatsschuldscheinen oder von sonst durch eine öffentliche Behörde oder einer autorisirten Corporation ausgestellten Schuld-Verschreibungen, 10. Mord, 11. Todtschlag, 12. Tödtung in Raufhändeln, 13. Kindesmord, 14. Abtreibung der Leibesfrucht, 15. Kindesaussetzung, sofern dadurch der Tod des Kindes erfolgt ist, 16. vorsätzliche Vergiftung, 17. Duelle, insofern die ordentlichen Gerichte aus besonderen Gründen auf die Hingabe der Untersuchung an das Criminalcollegium erkennen, 18. Nothzucht, 19. Menschenraub, 20. gewaltsame Entführung, 21. Blutschande des Ascendenten mit ihren Descendenten und der leiblichen Geschwister mit einander, 22. Raub und die mittelst thätlicher Mißhandlung oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr verbunden waren, verübte Erpressung, 23. bandenmäßig verübte Diebstähle, 24. von den besondern Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener, wenn sie nicht zu den untern Officianten und Beamten gehören: Bestechung, Erpressung, Fälschung in Amtshandlungen, Unterschlagung oder Veruntreuung anvertraueten Geldes und Gutes, Die Competenz des Criminalcollegiums erstreckt sich

auf den strafbaren Versuch und auf die Gehülfen und Begünstiger. — Die sogenannten politischen Verbrechen haben seit 1848 die Gesetzgebung mehrfach beschäftigt und zuletzt eine „Ergänzung des Strafrechts" hervorgerufen, die im Regierungsinteresse nichts zu wünschen übrig läßt. Bei aufrührerischen Unternehmungen aller Art braucht das Criminalcollegium die Voruntersuchungen der betreffenden Gerichte nicht abzuwarten, sondern kann unmittelbar die Untersuchung beginnen. Im Uebrigen steht dem competenten Gericht immer die präparatorische Voruntersuchung zu, nach deren Beendigung die Sache erst ans Criminalcollegium abgegeben wird. — So wie das Criminalcollegium einerseits ermächtigt ist, in den zu seiner Compentenz stehenden, nicht schwierigen und verwickelten Fällen nach beendigtem vorbereitenden Verfahren das zuständige Niedergericht weiter mit der Durchführung der ganzen Untersuchung unter seiner Leitung und auf Kosten der Criminalgerichtskasse zu beauftragen, so können anderer Seits auch die betreffenden Gerichte in sonst nicht zur Competenz des Criminalcollegiums stehenden Fällen bei demselben auf Uebernahme derselben antragen, wenn die Untersuchung sehr schwierig, umfangreich und verwickelt zu werden droht.

Die Auslieferung von Verbrechern von und an ausländische Gerichte betreffend, so ist kein Staat zur Auslieferung seiner eigenen Unterthanen verpflichtet, doch sind die Rechte des Unterthans, wenn sein Staat ihn gleichwohl ausliefert, in keiner irgend wie geltend zu machenden Weise dadurch gekränkt. Was die Ausländer betrifft, so besteht unter den deutschen Bundesstaaten eine allgemeine Verpflichtung zur Auslieferung sowohl hinsichtlich gemeiner als politischer Verbrecher, während nach den mit sonstigen Staaten, z. B. auch mit den nordamerikanischen Freistaaten abgeschlossenen Auslieferungsverträgen politische Verbrecher in der Regel nicht mit ausgeliefert werden. — Inländer werden auch wegen im Auslande begangener Verbrechen bestraft, Ausländer wegen im Auslande begangener Verbrechen aber nur, wenn dieselben gegen das Inland oder gegen Inländer gerichtet waren.

Der eigentliche Criminalproceß tritt nur ein bei den peinlichen und criminellen Verbrechen. Die Grenze zwischen den criminellen oder nichtcriminellen Sachen, bei denen auch verschiedene Rechtsmittel Statt haben, ist sehr zweifelhaft. Die zur Competenz des Criminalcollegiums stehenden Verbrechen sind alle criminelle, aber außerdem auch sehr viele zur Competenz der anderen Gerichte stehende Verbrechen. Fiscalische und Polizeisachen, Steuer-, Zoll-, Postdefraudationen, Forst- und Jagdfrevel, Wucher, Hasardspiele, Disciplinarvergehen der Staats-, Kirchen- und Schuldiener, Ehebruch, Unzucht, gewöhnliche Schlägereien, Raufereien und Injurien, Frivolitäts- und sonstige Strafen im Prozeß, erste einfache Diebstähle unter 5 Thlrn. an Werth gehören nicht zu den criminellen Sachen. Die Grenze zwischen gerichtlichen und polizeilichen Straffachen ist ebenso zweifelhaft. In fiscalischen Sachen treten die für den Civilproceß gegebenen Rechtsmittel ein, in den nicht criminellen Straffachen aber tritt als Rechtsmittel der Recurs ein, von dem im Allgemeinen dasselbe gilt, wie von dem oben besprochenen Recurs in Sachen freiwilliger oder unstreitiger Gerichtsbarkeit.

Die durch ein Verbrechen Jemand zugefügten Nachtheile können nicht mit im Criminalproceß, sondern müssen selbstständig im Civilproceß gemacht werden. Gegen Personen, die noch nicht 12 Jahre alt sind, ist kein strafrechtliches Verfahren zulässig. Verbrechen, denen keine kürzere Verjährungsfrist gesetzt ist, verjähren in 20 Jahren.

Eine allgemeine Pflicht für jeden Staatsbürger zur Denunciation von Verbrechen besteht lediglich für Hochverrath, dagegen müssen Behörden und Gensd'armen alle zu ihrer Kunde kommenden Delicte anzeigen. Die Hebammen sollen zu ihrer Kunde kommende Kindesabtreibungen und Kindesmorde, die Wundärzte gewaltsame Todesfälle und gefährliche Verletzungen denunciren u. s. w. Cautionen oder die Kosten der Inquisition können dem Denuncianten nicht auferlegt werden. Eine Untersuchung ist in einigen Fällen nur zulässig, wenn sie von dem Beschädigten selbst beantragt wird. Eine solche Beantragung des Beschädigten ist noth-

wendig bei der Nothzucht von Seiten der Genothzüchtigten, bei der Entführung von Seiten des Ehemannes oder des Vaters der Entführten, beim Ehebruch, falls derselbe kein öffentliches Aergerniß gegeben hat, innerhalb vier Wochen bei Entwendungen an Eß- oder Trinkwaaren zum eigenen Genuß, ferner bei Entwendungen, die zwischen Ehegatten, zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen Geschwistern und zwischen Stiefeltern und Stiefkindern vorgekommen sind, dann in vielen Fällen bei Jagd- und in den meisten Fällen bei Forstfreveln. Wenn Jemand gegen den Regenten oder dessen Regierung Schmähungen ausgestoßen hat, so müssen die Gerichte erst landesherrlich zu der desfallsigen Untersuchung autorisirt werden.

Gegen die Verhaftung, die durch die persönlichen Verhältnisse des Inculpaten und durch die Schwere seines Verbrechens gerechtfertigt sein muß und auch zur Vermeidung von Collusionen und Besprechungen mit Mitschuldigen oder Zeugen unter Umständen gestattet ist, schützt kein Stand. Da die Untersuchungshaft aber keine Strafe sein soll, so ist dieselbe in jeder Hinsicht zu erleichtern. Caution zur Abwendung der Haft ist zur Sicherung gegen die Gefahr der Flucht nur zulässig, wenn sie den Verhältnissen nach die nöthige Garantie bietet. Kennt das Gericht den Aufenthaltsort des Inculpaten, so ist derselbe durch Requisitionen an das betreffende Gericht zur Gestellung zu nöthigen, ist sein Aufenthaltsort aber unbekannt, so können öffentliche Ladungen und Steckbriefe erlassen, auch seine Güter bis zu seiner Gestellung mit Beschlag belegt werden. Das früher öfter vorkommende „sichere Geleit“ sicherte den sich stellenden Verbrecher vor der Untersuchungshaft, aber ohne landesherrliche Begnadigung nicht vor der Strafvollstreckung. Da die ganze Correspondenz eines verhafteten Inculpaten unter Aufsicht des Untersuchungsgerichts steht, so ist hier das Recht zur Brieferbrechung nichts Besonderes, doch ist es bestritten, wie weit dasselbe sonst dem Gericht zusteht.

Bei den Verhören ist der Inculpat bandenfrei vor Gericht zu stellen. Ist ohne vorheriges Gehör zur Verhaftung

geschritten, so muß das erste Verhör innerhalb vier Tagen abgehalten werden. Suggestivfragen, bei denen ein specieller, mit dem Verbrechen in irgend einer Beziehung stehender Umstand, den man eigentlich durch die Frage erst erfahren will, bereits als bekannt vorausgesetzt wird und captiöse Fragen, auf die der Angeschuldigte gegen seinen Willen ein indirectes Geständniß ablegen soll, sind im Allgemeinen durchaus verwerflich. — Die sogenannten Geberdenprotocolle, welche alle besonderen und auffallenden Umstände, unter denen eine Erklärung abgegeben ist, enthalten sollen, sind mit großer Vorsicht abzufassen. Der die Antwort verweigernde, sich widersprechende und lügende Angeschuldigte kann durch härteres Gefängniß, Geldstrafen oder körperliche Züchtigung bestraft werden. Das einfache Leugnen ist nicht zu bestrafen. — Die Confrontation oder Gegenüberstellung der in ihren Aussagen abweichenden Zeugen unter einander oder mit dem Angeschuldigten findet bei nahen Verwandten in der Regel nicht Statt. — Als ärztliche Kunstverständige sind die competenten Physikatspersonen des Gerichtsbezirks zu adhibiren, doch können die Stadt- und Patrimonialgerichte immer den nächstwohnenden Kreisphysikus, und wenn derselbe über zwei Meilen entfernt wohnt, jeden anderen approbirten Arzt zuziehen. Ob bei Leichen nur eine Leichenschau oder eine förmliche Section vorzunehmen ist, bestimmt das Gericht.

Am Schluß von nicht ganz einfachen und klaren Untersuchungssachen wird, namentlich, wenn der Angeschuldigte gestanden hat, ein übersichtliches Schlußverhör mit dem Inculpaten gehalten oder statt dessen ein übersichtliches Promemoria über die Untersuchung gegeben. In Fällen, wo nach der Praxis auf Tod erkannt zu werden pflegt, erfolgt dagegen nun die Vernehmung des Angeschuldigten über Artikel d. h. über Fragen, in denen das ganze Verbrechen recapitulirt wird. Zuletzt wird der Angeschuldigte noch gefragt, ob und wo er schon früher in Untersuchung gewesen, ob er noch etwas zu seiner Entschuldigung vorzutragen und ob er Einwendungen wider den Inquirenten zu machen habe.

Was die Beweismittel im Criminalproceß betrifft, so ist ein Eid des Angeschuldigten, sei es als zugeschobener, oder als Reinigungs- oder Erfüllungseid oder bei Urkunden als Diffessionseid, nicht zulässig. Das Geständniß des Angeschuldigten anlangend, so muß es in sich selbst wahrscheinlich und mit anderweitig ausgemittelten Thatsachen in Verbindung stehen, da es hier, abweichend vom Civilproceß, auf materielle Wahrheit ankommt. Außer den Zeugen, dem richterlichen Augenschein und dem Befunde der Sachverständigen kommen nun hier noch besonders die Anzeigen oder Indicien in Betracht. Ein Indicium ist ein bereits erwiesener Umstand, der mit einem noch nicht erwiesenen in einem solchen Zusammenhange steht, daß bei dem gewöhnlichen und natürlichen Verlauf der Dinge von dem Dasein des ersteren auf das des letzteren geschlossen werden darf. Der berühmte, in Rostock vorgekommene Wendt'sche Vergiftungsfall, bei dem in erster Instanz auf die Strafe des Rades und in letzter auf Freisprechung erkannt war, gab mittelbar Veranlassung, daß man auch bei uns durch die Verordnung vom 12. Jan. 1841 und jetzt in erweitertem Maße durch die vom 25. Jan. 1855 den Anzeigenbeweis zuließ. Statt der äußeren, objectiven, gesetzlichen Voraussetzungen, bei denen auch der bornirteste Richter keinem Unschuldigen so leicht durch das Erkenntniß zu nahe treten kann, ist hier der Richter nun zugleich auf seine subjective Ueberzeugung verwiesen. Bei dem bloßen Indicienbeweis kann jedoch nicht auf Todesstrafe erkannt werden, sondern in solchen Fällen statt dessen nur auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe. Beim Indicienbeweis muß zur Verurtheilung bei mit weniger als vier rechtsgelehrten Richtern besetzten Gerichten Einstimmigkeit, bei stärker besetzten Gerichten Einstimmigkeit von wenigstens vier Richtern vorhanden sein.

Wenn das Enderkenntniß „wegen nicht genugsamer Entkräftung der Anschuldigungsgründe" weder verurtheilen, noch völlig freisprechen kann, so erfolgt nur eine einstweilige Freisprechung (Entbindung von der Instanz, absolutio ab instantia), die jedoch keinen Nachtheil für den Angeschuldigten,

weder hinsichtlich seiner bürgerlichen Ehre, noch in Bezug auf etwaige Amtsverhältnisse haben soll. Von den Spruchbehörden sollen die Erkenntnisse binnen zwei Monaten vom Empfang der Acten an, von den selbst das Erkenntniß fällenden Untersuchungsgerichten aber binnen 4 Wochen nach dem Actenschluß abgegeben werden. Dem Erkenntnisse sind eben so wie im Civilproceß allemal die Entscheidungsgründe beizufügen. Ist in den vom Criminalcollegium geführten Sachen eine Strafe ausgesprochen, so wird das Erkenntniß, wenn es zur Vollstreckung gebracht ist, von Amtswegen durch die Landesanzeigen bekannt gemacht, während dies bei einem freisprechenden Erkenntniß nur auf Antrag und Kosten des Freigesprochenen geschieht. Bei Freisprechungen von der Instanz findet eine amtliche Bekanntmachung überall nicht Statt. Jedes Erkenntniß in Criminal- und in geeigneten Fällen auch in Polizeisachen ist der Heimathbehörde des Angeschuldigten zuzuschicken. — Was die Criminalkosten betrifft, so hat die betreffende Gerichtskasse dieselben immer vorläufig zu bestreiten mit Ausnahme der Verpflegungskosten nicht armer Inhaftirter. Die aufgewandten Kosten hat der Angeschuldigte im Fall seiner Verurtheilung regelmäßig wieder zu ersetzen, während der Freigesprochene auch wegen aller Kosten, welche ihm die Untersuchung veranlaßt hat, schadlos zu halten ist, wenn er dieselbe nicht etwa durch seine Schuld veranlaßt hat, in welchem Fall auch selbst der von der Instanz Entbundene zur Kostenerstattung herangezogen werden kann. Die Kosten einer Rechtsmittelinstanz trägt der Angeschuldigte nicht nur, wenn das Erkenntniß bestätigt, sondern sogar auch, wenn die Strafe abgemindert wird. —

Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist nie öffentlich und nur in Gegenwart des Gerichts zu vollziehen, darf nicht auf das bloße Hemd, noch weniger auf den entblößten Körper gegeben werden und 50 Streiche nicht übersteigen, wovon auf einmal nur 25 Streiche und der Rest erst nach 6 Tagen gegeben werden soll. Bei Gefahren für die Gesundheit des zu Bestrafenden darf die körperliche Züchtigung nicht eintreten und wird eine solche Gefahr behauptet, so ist ein

ärztliches Erachten zu erfordern. Die äußeren Verhältnisse und die sonstige Persönlichkeit ist bei Zuerkennung der körperlichen Züchtigung in allen Fällen sorgfältig zu berücksichtigen. Im Allgemeinen soll dieselbe eintreten bei Völlerei, Liederlichkeit, gewerbmäßiger Bettelei, zur Aufrechthaltung der Disciplin in Gefängnissen, Arbeitshäusern u. s. w. Nach Beschaffenheit der Person und des Falls können Röhrchen von 1/4, 3/8 und 1/2 Zoll Stärke und von 5/4 bis 6/4 Ellen Länge genommen werden. Sechs Streiche sind einem Tage und 25 einer Woche einfachen Gefängnisses und zwei Tage einfachen Gefängnisses einem Tage bei Wasser und Brod gleich zu achten.— Die Verurtheilung wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer entehrenden Strafe zieht den Verlust der inländischen Ehrenzeichen nach sich. — Die Freiheitsstrafen werden theils in den Gefängnissen der einzelnen Gerichte, die Zuchthaus- und Festungsstrafe aber in der Strafanstalt Dreibergen vollzogen. Die Zuchthäusler werden in der Regel in Einzelzellen abgesondert gehalten und als Disciplinarstrafe findet gegen dieselben auch Einsperrung in eine Lattenkammer Statt. — Todesstrafen bedürfen vor ihrer Vollziehung der landesherrlichen Bestätigung. Für die Todesstrafe durch das Schwert wird neuerdings die durch das Beil angewandt. Die Todesstrafe wird auch nicht mehr auf freiem Felde, sondern in einem umfriedigten Raum vollzogen. Bei unvollständigem Beweise eintretende außerordentliche Strafen kennt unser Recht nicht, wohl aber Sicherheitsmaßregeln gegen Personen, die sich bei der Untersuchung als dem Gemeinwesen gefährlich (ein sehr vager Begriff!) herausgestellt haben. Die Regierung kann hier Freiheitsentziehung auf drei Jahre und nach erfordertem Gutachten des Oberappellationsgerichts, auf noch längere Zeit erkennen. Die in einem bereits bestraften Verbrechen bewiesene Gemeingefährlichkeit soll solche Maßregel aber nicht rechtfertigen. Bei „Landstreicherei, Vernachlässigung eines ehrlichen Nahrungserwerbes u. s. w." hat das Gericht die Ortsobrigkeit der betreffenden Person hierauf aufmerksam zu machen, damit dieselbe die nöthigen Maßregeln dieserwegen treffe. Drohen einzelnen Personen Gefahren von einem, der in

Untersuchung befindlich gewesen, so muß der Richter auf Antrag des Bedrohten Sicherungsmaßregeln verfügen.

Rechtskräftige Urtheile sind sofort an dem Verurtheilten zu vollstrecken, wenn nicht Krankheit, Schwangerschaft, ein an den Landesherrn gerichtetes Begnadigungsgesuch oder sonstige besondere Gründe einen Aufschub veranlassen. Den zum Tode Verurtheilten ist aber wenigstens ein dreitägiger Zeitraum vor der Vollstreckung zu gönnen. Rechtskräftig werden Criminalerkenntnisse nur in dem Sinne, daß sie sofort vollstreckbar sind, denn im Uebrigen kann jede Untersuchung zu jeder Zeit, also auch nach vollstreckter Strafe und selbst bei völliger Freisprechung wegen neu aufgefundener Beweise der Schuld oder Unschuld wieder aufgenommen werden. Die Rechtskraft in dem angegebenen Sinne tritt nun außer bei den freisprechenden Urtheilen auch bei den von der Instanz entbindenden dann immer sofort ein, wenn der Entbundene schon früher wegen eines gleichartigen Verbrechens bestraft ist. Bei anderen Criminalerkenntnissen kann binnen drei Tagen nach der Publication, bei der der Inculpat zu befragen, ob er sich bei dem Erkenntniß beruhigen wolle, ein Rechtsmittel eingelegt werden. Eine formelle Defension vor dem ersten Erkenntnisse findet jetzt nicht mehr Statt. Sowohl gegen das erste als auch gegen das zweite auf Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafe lautende Erkenntniß muß dem Angeschuldigten unbedingt ein Defensor bestellt werden. Lautet das angefochtene Erkenntniß auf Zuchthaus, gleichviel von welcher Dauer, oder auf Festungsstrafe über ein Jahr oder auf Amtsentsetzung und was der letzteren gleich zu achten, z. B. Entziehung der Praxis, so hat der Angeschuldigte das Recht, die Beiordnung eines Vertheidigers zu verlangen; ist jedoch hier schon gegen das erste Erkenntniß eine solche Vertheidigung gewährt, so kann sie nicht zum zweiten Male gegen das zweite Erkenntniß verlangt werden. Zum Defensor kann nur ein bei einer der vier Justizcanzleien immatriculirter Advocat gewählt werden; ist der Defensor auf Kosten der Gerichtskasse zu bestellen, so schlägt — womit viel Mißbrauch getrieben wird — das Gericht dem Inculpaten drei Advocaten zur Auswahl vor. Die

Unterredung des Defensors mit dem Inculpaten ist auch ohne Beisein einer Gerichtsperson zu gestatten. In der Defensionsschrift spricht der Defensor im eigenen Namen und nicht, wie im Civilproceß, im Namen seines Clienten. Das Honorar für die Vertheidigungsschrift soll nach Beschaffenheit der Sache zu 5 bis 50 Thlr. vom Gericht bestimmt werden.

Diese formelle Defension setzt immer die Einlegung eines Rechtsmittels voraus. Abgesehen von dem Recurs in den nicht criminellen Strafsachen, tritt in den übrigen Strafsachen das Rechtsmittel der Revision ein. Die Revision hat immer Suspensivwirkung und es kann daher nur auf ausdrückliches Verlangen des sich in Untersuchuugshaft befindenden und zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilten Angeschuldigten trotz der von ihm eingelegten Revision mit der Vollstreckung der Strafe begonnen werden. Devolutive Kraft hat die Revision nicht, so daß das Untersuchungsgericht also die Leitung des Verfahrens behält und die Erkenntnisse in der Revisionsinstanz in seinem Namen gesprochen werden. Es tritt nun bei der Revision entweder in den dazu geeigneten Fällen eine formelle Defension ein oder der Inculpat reicht eine schriftliche Vertheidigung ein, oder trägt seine Vertheidigungsgründe zu Protocoll vor, oder verzichtet auf seine Vertheidigung, oder endlich wird mit ihr ausgeschlossen. Das Gericht, welches das zweite Erkenntniß abzufassen hat, ist seit der Verordnung vom 17. Januar 1855 so berechtigt als verpflichtet, das in der Hauptsache oder in einem Nebenpunkte angefochtene Erkenntniß nach Maßgabe der Sachlage auch zum Nachtheile des Angeschuldigten abzuändern, während es früher bloß zu seinem Vortheil abgeändert werden durfte. Das zweite Erkenntniß kann jedoch durch das dritte Erkenntniß nicht mehr zum Nachtheil des Angeschuldigten abgeändert werden. Ein zweites Erkenntniß ist bei jeder Strafbestimmung zulässig, unbedingt nothwendig aber, wenn das erste die Todesstrafe ausspricht. Wird die Todesstrafe durch das zweite Erkenntniß bestätigt, so ist noch ein drittes Erkenntniß nothwendig, zulässig ist aber ein drittes Erkenntniß nur, wenn das zweite auf mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe oder auf

gänzliche Amtsentsetzung und was derselben gleich zu achten, z. B. auf Entziehung der Praxis für immer mit oder ohne anderweitige Strafbestimmung gerichtet oder wenn das erste Erkenntniß zum Nachtheil des Angeschuldigten abgeändert worden ist.

Wie schon erwähnt, sprechen alle Untersuchungsgerichte die ersten Erkenntnisse selbst, während in den zur Competenz des Criminalcollegiums stehenden Sachen die fünf allgemeinen Spruchbehörden, die Justizcanzleien zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz und die Juristenfacultät zu Rostock die ersten Erkenntnisse abfassen. Die zweiten Erkenntnisse können nie von den Untersuchungsgerichten, sondern nur von einer der genannten Spruchbehörden, welche nicht etwa schon in erster Instanz gesprochen hat, abgegeben werden. Actenversendung an auswärtige Universitäten findet in Criminalsachen nicht Statt. In Rostock und Wismar geben die Obergerichte das zweite Erkenntniß in denjenigen Sachen, in welchen die dortigen Niedergerichte das erste gegeben haben. Diese Obergerichte sprechen auch in den bei ihren Niedergerichten anhängigen Untersuchungssachen im Fall deren Behinderung das erste Erkenntniß, was bei den übrigen Niedergerichten in solchem Fall von der zuständigen Justizcanzlei geschieht. Alle dritten Erkenntnisse spricht das Oberappellationsgericht. — Bei Beschwerden wegen processualischer Mängel kann der Inculpat, wenn sie auf seinen Antrag von dem Untersuchungsgerichte nicht gehoben werden, sich der an keine Nothfristen und sonstige Förmlichkeiten gebundenen, auch ohne erfolgende Inhibitorien das Verfahren nicht hemmenden Querel bedienen. Der auf solche Querel erfolgenden Bestimmung hat der Inculpat sich zu unterwerfen. Wird auf die Querel die Verfügung abgeändert, so kann sich das Untersuchungsgericht hiegegen noch der Querel an das Oberappellationsgericht und wenn das Oberappellationsgericht selbst in der Querelinstanz entschieden hat, der Repräsentation bei demselben bedienen, bei dessen Entscheidung es dann bewendet. Auch gegen Zwischenerkenntnisse und Weisungen der Spruchbehörden kann das Untersuchungsgericht eine einmalige Querel und resp.

Repräsentation beim Oberappellationsgericht in Anwendung bringen.

Zusätze und Verbesserungen.

Seite 2, Zeile 10 von oben. Wir haben noch Raum gewonnen, um auch einen kurzen Abriß unseres Criminalprocesses geben zu können, was hier bei der Uebersicht des Inhalts unseres Rechtsfreundes nachträglich zu bemerken ist.

S. 35, Z. 4 v. o. Die obere Leitung des Telegraphenwesens ist seit dem 1. Febr. 1855 auf das Ministerium des Innern übergegangen.

S. 39, Z. 9 v. unten. Der Gensd'arm muß nach neuerer Bestimmung von ihm verhaftete Personen der Ortsobrigkeit nicht bloß vorführen, sondern sie derselben auch auf Verlangen ausliefern. Diese Auslieferung darf aber von der Ortsobrigkeit nur verlangt werden, wenn sie selbst oder das Patrimonialgericht für den Fall competent ist.

S. 60, Z. 4 v. u. Die Beschwerde des Kammerherrn von der Kettenburg und des Rittergutsbesitzers von Vogelsang zur Aufrechthaltung der den christlichen Religionsparteien bundesgesetzlich garantirten Gleichheit der politischen Rechte ist nach dem Beschluß der 12. Bundestagssitzung von 1855 für erledigt anzusehen, da die großherzoglich meklenburgische Regierung habe erklären lassen, daß dem Beschlusse der Landtagsversammlung vom 11. Dec. 1852 (nach diesem Beschlusse sollen Landräthe, Deputirte zum Engern Ausschuß, Syndici u. s. w. zu der evangelisch-lutherischen Landesreligion gehören, während dies bei den Deputirten der ritterschaftlichen Aemter — es handelte sich um die Wahl des Herrn von Vogelsang-Guthendorf zum Deputirten des Amts Gnoien — nur wünschenswerth und zu empfehlen sei) eine über die Aeußerung von Wünschen und Erwartungen hinausgehende rechtliche Bedeutung nicht beigelegt werden könne, weil zur rechtsgültigen Feststellung über ständische Berechtigungen und Befähigungen ein gemeinsamer Beschluß beider Landesherrn und der Stände erforderlich sei.

S. 63, Z. 9 v. u. Die Regierung ertheilt auch nach Befinden in anderen Fällen als zur Herstellung einer Synagoge an Juden Erlaubniß zum Ankauf von städtischen Grundstücken. Das desfallsige Verbot wird nach der Auffassung des Oberappellationsgerichts übrigens so lange nicht übertreten, als keine Verlassung zu Pfandbuch auf einen Juden zur Frage steht. Verträge mit Juden wegen deren dauernder Detention von Grundstücken sind danach gültig.

S. 107, Z. 9 v. o. Statt „ständigen" lies „selbstständigen."

S. 110, Z. 15 v. o. Das Bundescontingent hat neuerdings eine Erhöhung um $1/6$ erfahren.

S. 113, Z. 17 v. o. Nach dem neuesten Militairgesetzbuch vom 7. Febr. 1855 ist das von S. 113, Z. 17 v. o. an über das Militairwesen Gesagte vielfach abzuändern. Was die Strafen betrifft, so ist die sogenannte Lattenkammer nur allein bei von Festungssträflingen zu erleidendem strengen Arrest anwendbar. Auf Märschen, im Felde u. s. w. tritt statt des sonst in einsamen, finstern Gefängnissen, bei Wasser und Brod und ohne Lagerstelle zu erleidenden strengen Arrestes ein Anbinden an einen Baum, eine Kanone, eine Wand ein, so daß der Bestrafte sich weder legen noch setzen kann. Es findet jetzt auch Versetzung in eine Strafabtheilung Statt, und bei den in diese Abtheilung Versetzten ist auch die Prügelstrafe anwendbar. Es kann auf 40 Röhrchenhiebe, deren Vertheilung auf mehrere Tage unzulässig ist, erkannt werden. Der in die Strafabtheilung Versetzte verliert Cocarde, Orden, Ehrenzeichen und Versorgungsansprüche. — Die Strafe der Degradation findet nur gegen Unterofficiere mit oder ohne Portépée Statt. — Wenn ein Officier einen Vorgesetzten oder einen Höheren im Range aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, so ist derselbe eben so wie der, welcher eine solche Herausforderung annimmt, mit Festungsarrest von mindestens einem Jahre und mit Dienstentlassung zu bestrafen. Wer ohne Vorwissen und Zustimmung seiner Vorgesetzten an öffentlichen oder für die Oeffentlichkeit bestimmten politischen Kundgebungen oder an politischen Versammlungen sich betheiligt,

wird bestraft, Officiere unter Umständen mit Dienstentlassung. — Ein judicium mixtum tritt bei Civilsachen nicht mehr ein, sondern nur noch in Untersuchungssachen. — In bürgerlichen Rechtssachen treten, wenn der als Gerichtsherr bezeichnete Militairchef nicht selbst in den Terminen präsidiren will, von ihm zu ernennende Verhörscommissionen ein, die aus dem Auditeur und einem dazu als Gerichtsbeisitzer commandirten Officier bestehen. — Schuld- und Injurienklagen gegen Officiere sind immer dem Divisionscommando sofort in Abschrift mitzutheilen. — In Untersuchungssachen treten eben so wie die Verhörscommissionen zusammengesetzte Untersuchungscommissionen ein. Der Gerichtsherr darf diesen Untersuchungscommissionen nicht präsidiren, auch nicht in deren Sitzungen anwesend sein. Ordnungsstrafen können hiebei nicht von der Untersuchungscommission, sondern nur vom Gerichtsherrn erkannt werden. Nach beendigter Untersuchung treten aus 11 Militairpersonen bestehende Stand- oder Kriegsgerichte zur Fällung des Erkenntnisses ein, die aus fünf in ihrer Majorität entscheidenden Richterklassen von verschiedenen Graden bestehen, von denen die erste Klasse durch den Präses allein gebildet wird. Der Auditeur ist hiebei Referent und hat bei den Verhandlungen nur eine berathende Stimme. In Untersuchungssachen wider den Militairgerichten unterworfene, aber nicht auf die Kriegsartikel verpflichtete Personen sind Informatorien hinsichtlich des Erkenntnisses von der Justizcanzlei in Schwerin einzuholen. Das Gericht der großherzoglichen Division steht in Strafsachen zu den übrigen Militairgerichten im Verhältniß des obersten Militairgerichts. — Im Uebrigen müssen wir auf das sehr umfängliche Militairgesetzbuch selbst verweisen. —

S. 115, Z. 11 v. u. ist „vor dem anderen" zu streichen.

S. 172, Z. 7 v. o. Ueber die Bothmer'schen Fideicommißgüter soll jetzt ein neues Hypothekenbuch niedergelegt werden.

S. 203, Z. 16 v. o. Verjährung. Durch die Verordnung vom 12. Mai 1855 ist eine Verjährungsfrist von drei Jahren

für mehrere Arten persönlicher Klagen eingeführt, welche mit dem letzten December des Jahres, in welchem die Klage entstanden ist, (bei den zur Zeit der Publication des Gesetzes bereits fälligen Forderungen mit dem letzten December 1855) beginnt. Hat jedoch der Schuldner nach Ablauf der Verjährungsfrist die Zahlung der Forderung in sonst rechtsgültiger Weise und unter bestimmter Angabe des Betrages nochmals versprochen, so ist das Versprechen während eines weiteren dreijährigen Zeitraumes klagbar. Es sind nun dieser dreijährigen Verjährung unterworfen die Klagen aus Forderungen der Handel- und Gewerbtreibenden, der Fabrikanten und Künstler für Waaren, Arbeiten und sonstige Leistungen ihres Geschäfts, sofern der Empfänger mit den betreffenden Gegenständen kein kaufmännisches Geschäft treibt, — der Handlungs- und sonstigen Gehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und anderer Handarbeiter, der Dienstboten und Haus- und Wirthschaftsofficanten, — der Schiffer, der Fuhrleute, — der Gast-, Schenk- und Speisewirthe, — der Lehrherrn und Lehrmeister hinsichtlich der Lehrgelder, — der öffentlichen und Privatlehrer, der Privatlehr-, Erziehungs-, Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art, — der Makler, Spediteure, Feldmesser, Auctionatoren, Agenten, Commissionaire, Lohndiener u. dgl. Personen, — der Advocaten, Notare, Zeugen, Sachverständigen und der Parteien im Proceß, — der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener.

S. 221, Z. 3 v. u. Mit Kämmerer, Beiträge zum gemeinen und meklenburgischen Lehnrecht, Rostock 1836, S. 152 ist anzunehmen, daß der Adel auch bei uns bei einer durch nachfolgende Ehe eintretenden Legitimation immer ganz von selbst übergehe und es in diesem Fall keiner besonderen Beilegung desselben bedarf, wenn auch solche Mantelkinder damit noch nicht diejenigen besonderen Rechte erlangen, welche adelige Geburt verlangen.

S. 252, Z. 15 v. o. Statt: „Wo diese fehlt" lies: „Wo diese (die Kündigungsclausel) der Bestallung einverleibt ist."

Sachregister zum „Rechtsfreund."

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.)

Verlagswerke der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung in Wismar und Ludwigslust.

Gesetzsammlung, neue vollständige, für die mecklenburg-schwerinschen Lande, vom Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzgebung bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts, in 5 Bänden. gr. 4. 1835—1841. 10 Thlr. pr. Crt. Einzeln à Band 3 Thlr. 12 gGr. pr. Crt.

1. Band: Prozeß- und Justizsachen.
2. Band: Kirchen- und Schulsachen.
3. Band: Staatsrechtliche und Verfassungssachen.
4. Band: Kammer- und Domanial-, Forst- und Jagd-, Steuer- und Zoll-, Post- und Münzsachen.
5. Band: Polizei- und Militairsachen.

Gesetzsammlung für die mecklenburg-schwerinschen Lande. 2. Folge, umfassend den Zeitraum vom Anfange dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1853. Redigirt vom Advocaten Raabe.

1. Band: Cameralsachen.
2. Band: Justiz- und Militairsachen.
3. Band: Polizeisachen.
4. Band: Staatsrechtliche Sachen.
5. u. letzter Bd. Liefg. 1—3, enthaltend Supplemente zu Bd. 1—3.

Es sind bisher 29 Lieferungen à $^3/_4$ Thlr. erschienen.

Materialien zu einem Handbuche des mecklenburg-schwerinschen Particular-Civil-Processes, gesammelt vom Oberappellations-Rathe C. H. C. Trotsche. 2 Bände. Zweite, völlig umgearbeitete Aufl. 4 Thlr. 42 ßl.

Tschierpe, H., Erörterungen zur Meklenburger revidirten Hypotheken-Ordnung über Landgüter, vom 18. October 1848. $1^1/_3$ Thlr.

Tschierpe, H., Kommentar zum Mecklenburger Rechtsmittelgesetz vom 30. Juli 1840. Lieferung 1 bis 3 à $^3/_4$ Thlr.

Gesenius, H. J. F., (Prediger zu Jabel) kirchliche Gesetzsammlung, enthaltend eine systematische Zusammenstellung der seit dem Jahre 1820 bis Ende 1838 ergangenen, auf Kirchen- und Schulwesen bezüglichen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen für Meklenburg-Schwerin. 1 Thlr.

Derselbe, fortgesetzte kirchliche Gesetzsammlung, enthaltend eine systematische Zusammenstellung der von 1797 bis 1820 und von 1839 bis Ostern 1847 ergangenen, auf Kirchen- und Schulwesen bezüglichen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen für Meklenburg-Schwerin. $^2/_3$ Thlr.

Raabe, H. F. W., Adv., systematisch-chronologisches Verzeichniß aller mecklenburgisch-schwerinschen Gesetze und Verordnungen bis Ende 1842. Mit Ergänzung. Geh. gr. 8. 1839 und 1842. $1^1/_2$ Thlr. Ergänzung allein. 6 ßl.

Kliefoths Predigten Band I. 40 ßl., II. 1 Thlr. 8 ßl., III. 1 Thlr. 16 ßl.

Pohle, C. L. F., Versuch einer Darstellung des mecklenburg-schwerinschen Criminal-Processes. 4 Lieferungen 1½ Thlr.
Belitz, K. F., vollständiges Handbuch für Notarien, zunächst in den Großherzogl. mecklenburg. Staaten. gr. 8. 1⅓ Thlr., jetzt ⅔ Thlr.
Parbs, Adv. W., Beiträge zur Kenntniß des mecklenburgischen Civilproceßrechtes I. ⅓ Thlr.
Peters, C. W., Lehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim, allgemeine und vollständige mecklenburgische Rechentabellen zur augenblicklichen und sicheren Lösung aller im häuslichen und öffentlichen Verkehrsleben öfters vorkommenden Rechnungsaufgaben. Ein unentbehrliches Hand- und Hülfsbuch für jeden Hausvater und jede Hausfrau, namentlich aber auch für jeden Landwirth, so wie für das gesammte commercirende und gewerbtreibende Publikum. 20 ßl.
Zander, H. D. F., Naturgeschichte der Vögel Mecklenburgs. 8 Lieferungen à 14 ßl. (7 gGr.)
Allgemeines plattdeutsches Volksbuch. Sammlung von Dichtungen, Sagen, Märchen, Schwänken, Volks- und Kinderreimen, Sprichwörtern, Räthseln ꝛc. Herausgegeben von H. F. W. Raabe. ⅓ Thlr.
Sammlung deutscher Gedichte zum Auswendiglernen und Declamiren. I. Theil, für Kinder, 9. verm. und stereotypirte Auflage. II. Theiles 1. Heft, 3. Aufl., und 2. Heft, 2. Aufl., für die untern, III. Theiles 1. und 2. Heft, 2. Aufl., für die mittleren, IV. Theiles 1. und 2. Heft, 2. Aufl., für die oberen Classen der Bildungsanstalten. à Heft ⅓ Thlr.
Simon, Dr. Louis, Sammlung französischer Gedichte zu Declamationsübungen und zum Uebersetzen, mit Wortregister, literarischen und grammatikalischen Erklärungen. 8. Geh. ⅓ Thlr.
— Sammlungen leichter englischer Gedichte zum Auswendiglernen und Uebersetzen, mit Wortregister, literarischen und grammatikalischen Anmerkungen. 8. Geh. ⅓ Thlr.
Meklenburgisches Schulblatt. Herausgegeben von den Seminarlehrern Wächtler und Kliefoth. 1850. ⅓ Thlr. 1851, 52, 53, 54 à Jahrgang 1 Thlr.
Praktische Aufgaben zum Zifferrechnen. Ein Hülfsbuch beim Rechenunterricht für meklenburgische Stadt- und Landschulen, in geordneter Stufenfolge entworfen von A. Werner, Lehrer in Waren. I. Theil, 15. stereotypirte Aufl., 8 ßl. II. Theil, 7. stereotypirte Aufl., 8 ßl. III. Theil, die höheren und kaufmännischen Rechnungen enthaltend, 2. Aufl., 24 ßl. Antworten zum I. Theil 4 ßl., zum II. 6 ßl. und III. Theil 8 ßl.
Melodien zu den Gesangbüchern im Großherzogthume Meklenburg-Schwerin. Zum Schul- und häuslichen Gebrauche. Herausgegeben von J. W. Wöhler. 6. stereotyp. Aufl. ⅛ Thlr.
Timm, Dr. H., Liederbuch für Turner. Mit Melodien ¼ Thlr., ohne Melodien ⅛ Thlr.
— Kurzer Abriß der deutschen Geschichte ⅛ Thlr.

Hand- und Hülfsbuch

für

den gesammten schriftlichen Verkehr des Meklenburgers.

Zweite, gründlich verbesserte, wohlfeile Ausgabe des „Neuen Haus- und Geschäftssecretärs und rechtskundigen Rathgebers für die Großherzogthümer Meklenburg".

2. Lieferung. 14 Bogen. Preis 12 ßl.

Dies Buch hat wegen seiner großen Nutzbarkeit und Gediegenheit gleich bei der ersten Lieferung eine ungemeine Verbreitung gefunden, die sich bei den folgenden Lieferungen noch mehr steigern wird, wenn, worum wir bitten, die Freunde des Buchs dasselbe auch ihren Freunden zur Anschaffung empfehlen.

Der reiche, 403 Nummern starke Briefsteller wird in den ersten Bogen der folgenden dritten Lieferung mit den kaufmännischen Briefen zum Abschluß kommen, und diese dritte Lieferung, die im Februar nächsten Jahres ausgegeben werden wird, dann noch den nöthigen Anhang zum Briefsteller — (eine Mustersammlung von Stammbuchversen, eine ausführliche Blumensprache, Anleitung zur Abfassung von Attesten, Zeugnissen und Dienstscheinen, von Zeitungsanzeigen aller Art, von Rechnungen, Facturen und Noten, das Nothwendige über das bürgerliche Rechnungswesen und die Buchführung, über meklenburgische Maße, Gewicht und Münze u. s. w.) — bringen und daneben noch einen großen und wichtigen Theil unseres

meklenburgischen Rechtsfreundes. Die gedachte, zum Februar k. J. von unseren geehrten Abonnenten bestimmt zu erwartende dritte Lieferung wird also wegen ihres mannigfaltigen Inhalts besonders interessant werden.

Die vierte, zu Ende des Frühlings nächsten Jahres zu erwartende Lieferung wird den Schluß des Rechtsfreundes und damit den Schluß des ganzen Buches bringen. Der Rechtsfreund wird in seiner jetzigen Gestalt dem Buche gewiß in allen Kreisen viele Freunde erwerben und den hohen Werth desselben als eines vollständigen Handbuchs für den gesammten schriftlichen Verkehr des Meklenburgers erst recht erkennen lassen.

Wismar u. Ludwigslust, Decbr. 1854.

Hinstorff'sche Hofbuchhandlung.

Verlagswerke der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung in Wismar und Ludwigslust.

Gesetzsammlung, neue vollständige, für die mecklenburg-schwerinschen Lande, vom Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzgebung bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts, in 5 Bänden. gr. 4. 1835—1841. 10 Thlr. pr. Crt. Einzeln à Band 3 Thlr. 12 gGr. pr. Crt.

1. Band: Prozeß- und Justizsachen.
2. Band: Kirchen- und Schulsachen.
3. Band: Staatsrechtliche und Verfassungssachen.
4. Band: Kammer- und Domanial-, Forst- und Jagd-, Steuer- und Zoll-, Post- und Münzsachen.
5. Band: Polizei- und Militairsachen.

Gesetzsammlung für die mecklenburg-schwerinschen Lande. 2. Folge, umfassend den Zeitraum vom Anfange dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1853. Redigirt vom Advocaten Raabe.

1. Band: Cameralsachen.
2. Band: Justiz- und Militairsachen.
3. Band: Polizeisachen.
4. Band: Staatsrechtliche Sachen.
5. u. letzter Bd. Liefg. 1—3, enthaltend Supplemente zu Bd. I u. 2.

Es sind bisher 29 Lieferungen à $^3/_4$ Thlr. erschienen.

Hand- und Hülfsbuch

für

den gesammten schriftlichen Verkehr des Meklenburgers.

Zweite, gründlich verbesserte, wohlfeile Ausgabe des „Neuen Haus- und Geschäftssecretärs und rechtskundigen Rathgebers für die Großherzogthümer Meklenburg".

---

3. Lieferung. 14 Bogen. Preis 12 ßl.

Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die gegenwärtige dritte Lieferung ihrem Inhalte nach die mannigfaltigste, interessanteste und wichtigste sein werde.

Sie enthält außer den kaufmännischen Briefen, die den Schluß des Briefstellers bilden, in einem Anhang zu demselben 1) Denksprüche für Stammbücher; 2) Blumensprache; 3) Chiffernschrift; 4) Atteste und Zeugnisse; 5) Zeitungsanzeigen; 6) Rechnungen; 7) bürgerliche Buchhaltung; 8) Münze, Maß und Gewicht.

Dann folgt die zweite Abtheilung, der meklenburgische Rechtsfreund für den gesammten rechtlichen — gerichtlichen, wie außergerichtlichen — Verkehr. Der Rechtsfreund belehrt nach einer kurzen rechtsgeschichtlichen Einleitung zunächst über die Eingaben an Behörden und legt dann den gesammten Verwaltungs- und Verfassungsorganismus dar, giebt die Competenz der höchsten Landesbehörden an, handelt ferner von der

Competenz der Ortsobrigkeiten, insonderheit von der Verfassung und dem Gewerbezwange der Städte, von der Verwaltung der Polizei und dem Gensd'armeriecorps, von dem Heimathsrecht, von den kirchlichen und Unterrichtsanstalten, vom Steuer- und Zollwesen, von den Regalrechten, vom Forst- und Jagd-, Wasser- und Straßenrecht und schließt mit dem Militairwesen.

Das vierte und letzte Heft, welches bald nach Ostern ausgegeben werden wird, bringt den Schluß des Rechtsfreundes und damit den des ganzen Werks.

Wir wiederholen unsere Bitte, daß diejenigen, die diesem Buche ihren Beifall zollen, dasselbe in ihrem Kreise durch ihre Empfehlung möglichst verbreiten mögen.

Wismar u. Ludwigslust, im März 1855.

Hinstorff'sche Hofbuchhandlung.

Hand- und Hülfsbuch

für

den gesammten schriftlichen Verkehr des Meklenburgers.

Zweite, gründlich verbesserte, wohlfeile Ausgabe des „Neuen Haus- und Geschäftssecretärs und rechtskundigen Rathgebers für die Großherzogthümer Meklenburg".

---

4. Lieferung. 14 Bogen. Preis 12 ßl.

Indem wir dem vaterländischen Publicum hiemit die letzte Lieferung dieses Buches übergeben, sprechen wir die Hoffnung aus, daß jeder verständige Meklenburger demselben vor den allgemeinen, den meklenburgischen Verhältnissen nicht angepaßten Werken dieser Art um so mehr den Vorzug geben wird, als unser Buch auch sonst in jeder Beziehung, z. B. hinsichtlich der Reichhaltigkeit, Correctheit und Eleganz seines Inhalts jenen allgemeinen vollkommen gleichsteht, wenn nicht sie übertrifft. Unser Buch läßt den Meklenburger in seinem gesammten schriftlichen, sowohl Privat-, als öffentlichen Verkehr in keinem Verhältnisse im Stich und unser „Rechtsfreund" namentlich giebt zum ersten Mal dem gebildeten Laien

eine Uebersicht über unseren gesammten Rechtszustand. Erwägt man dabei die große Wohlfeilheit des Buches — denn es dürfte noch kein auf Meklenburg berechnetes Buch von 56 Bogen für 1 Thlr. gegeben sein, — so erscheint unsere Bitte, daß diejenigen, welche sich von den Vorzügen unseres Buches überzeugt haben, dasselbe in ihrem Kreise empfehlen mögen, gewiß vollkommen gerechtfertigt. Erst bei der allgemeinsten Verbreitung kann das Buch ganz diejenige Wirksamkeit hinsichtlich der vaterländischen Bildung gewinnen, zu der es seinem Inhalte nach befähigt ist.

Wismar u. Ludwigslust, im Juni 1855.

Hinstorff'sche Hofbuchhandlung.

Verlagswerke der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung in Wismar und Ludwigslust.

Gesetzsammlung, neue vollständige, für die mecklenburg-schwerinschen Lande, vom Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzgebung bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts, in 5 Bänden. gr. 4. 1835—1841. 10 Thlr. pr. Crt. Einzeln à Band 3 Thlr. 12 gGr. pr. Crt.

1. Band: Prozeß- und Justizsachen.
2. Band: Kirchen- und Schulsachen.
3. Band: Staatsrechtliche und Verfassungssachen.
4. Band: Kammer- und Domanial-, Forst- und Jagd-, Steuer- und Zoll-, Post- und Münzsachen.
5. Band: Polizei- und Militairsachen.

Gesetzsammlung für die mecklenburg-schwerinschen Lande. 2. Folge, umfassend den Zeitraum vom Anfange dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1855. Redigirt vom Advocaten Raabe.

1. Band: Cameralsachen.
2. Band: Justiz- und Militairsachen.
3. Band: Polizeisachen.
4. Band: Staatsrechtliche Sachen.
5. u. letzter Bd. Liefg. 1—3, enthaltend Supplemente zu Bd. 1 u. 2

Es sind bisher 29 Lieferungen à $^3/_4$ Thlr. erschienen.

Materialien zu einem Handbuche des mecklenburg-schwerinschen Particular-Civil-Processes, gesammelt vom Oberappellations-Rathe C. H. C. Trotsche. 2 Bände. Zweite, völlig umgearbeitete Aufl. 4 Thlr. 42 ßl.

Tschierpe, H., Erörterungen zur Meklenburger revidirten Hypotheken-Ordnung über Landgüter, vom 18. October 1848. $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Tschierpe, H., Kommentar zum Mecklenburger Rechtsmittelgesetz vom 30. Juli 1840. Lieferung 1 bis 3 à $\frac{3}{4}$ Thlr.

Gesenius, H. J. F., (Prediger zu Jabel) kirchliche Gesetzsammlung, enthaltend eine systematische Zusammenstellung der seit dem Jahre 1820 bis Ende 1838 ergangenen, auf Kirchen- und Schulwesen bezüglichen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen für Meklenburg-Schwerin. 1 Thlr.

Derselbe, fortgesetzte kirchliche Gesetzsammlung, enthaltend eine systematische Zusammenstellung der von 1797 bis 1820 und von 1839 bis Ostern 1847 ergangenen, auf Kirchen- und Schulwesen bezüglichen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen für Meklenburg-Schwerin. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Raabe, H. F. W., Adv., systematisch-chronologisches Verzeichniß aller mecklenburgisch-schwerinschen Gesetze und Verordnungen bis Ende 1842. Mit Ergänzung. Geh. gr. 8. 1839 und 1842. $1\frac{1}{2}$ Thlr. Ergänzung allein. 6 ßl.

Kliefoths Predigten Band I. 40 ßl., II. 1 Thlr. 8 ßl., III. 1 Thlr. 16 ßl.

Pohle, C. L. F., Versuch einer Darstellung des meklenburg-schwerinschen Criminal-Prozesses. 4 Lieferungen. $1\frac{1}{2}$ Thlr.

Belitz, K. F., vollständiges Handbuch für Notarien, zunächst in den Großherzogl. mecklenburg. Staaten. gr. 8. $1\frac{1}{3}$ Thlr., jetzt $\frac{2}{3}$ Thlr.

Parbs, Adv. W., Beiträge zur Kenntniß des meklenburgischen Civilprozeßrechtes. I. $\frac{1}{3}$ Thlr.

Peters, C. W., Lehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim, allgemeine und vollständige meklenburgische Rechentabellen zur augenblicklichen und sicheren Lösung aller im häuslichen und öffentlichen Verkehrslebes öfters vorkommenden Rechnungsaufgaben. Ein unentbehrliches Hand- und Hülfsbuch für jeden Hausvater und jede Hausfrau, namentlich aber auch für jeden Landwirth, so wie für das gesammte commercirende und gewerbtreibende Publikum. 20 ßl.

Zander, H. D. F., Naturgeschichte der Vögel Mecklenburgs. 8 Lieferungen à 14 ßl. (7 gGr.)

Allgemeines plattdeutsches Volksbuch. Sammlung von Dichtungen, Sagen, Märchen, Schwänken, Volks- und Kinderreimen, Sprichwörtern, Räthseln 2c. Herausgegeben von H. F. W. Raabe. $\frac{1}{3}$ Thlr.

Sammlung deutscher Gedichte zum Auswendiglernen und Declamiren. I. Theil, für Kinder, 9. verm. und stereotypirte Auflage. II. Theiles I. Heft, 3. Aufl., und 2. Heft, 2. Aufl., für die untern, III. Theiles 1. und 2. Heft, 2. Aufl., für die mittleren, IV. Theiles 1. und 2. Heft, 2. Aufl., für die oberen Classen der Bildungsanstalten. à Heft $\frac{1}{8}$ Thlr.

Simon, Dr. Louis, Sammlung französischer Gedichte zu Declamationsübungen und zum Uebersetzen, mit Wortregister, literarischen und grammatikalischen Erklärungen. 8. geh. 1/3 Thlr.

Sammlungen leichter englischer Gedichte zum Auswendiglernen und Uebersetzen, mit Wortregister, literarischen und grammatikalischen Anmerkungen. 8. geh. 1/3 Thlr.

Meklenburgisches Schulblatt. Herausgegeben von den Seminarlehrern Wächtler und Kliefoth. 1850. 1/3 Thlr. 1851, 52, 53, 54 à Jahrgang 1 Thlr.

Praktische Aufgaben zum Zifferrechnen. Ein Hülfsbuch beim Rechenunterricht für meklenburgische Stadt- und Landschulen, in geordneter Stufenfolge entworfen von A. Werner, Lehrer in Waren. I. Theil, 15. stereotypirte Aufl., 8 ßl. II. Theil, 7. stereotypirte Aufl., 8 ßl. III. Theil, die höheren und kaufmännischen Rechnungen enthaltend, 2. Aufl., 24 ßl. Antworten zum I. Theil 4 ßl., zum II. 6 ßl. und III. 8 ßl.

Melodien zu den Gesangbüchern im Großherzogthume Meklenburg-Schwerin. Zum Schul- und häuslichen Gebrauche. Herausgegeben von J. W. Wöhler. 6. stereotyp. Aufl. 1/8 Thlr.

Timm, Dr. H., Liederbuch für Turner. Mit Melodien 1/4 Thlr., ohne Melodien 1/8 Thlr.

— Kurzer Abriß deutschen der Geschichte 1/8 Thlr.

Stein, K., praktischer Landwirth, die landwirthschaftliche Buchführung, praktisch dargestellt durch die dabei vorkommenden und dazu nöthigen Rechnungsregister und andere Formulare, und versehen mit den nöthigen Erklärungen und Anleitungen zu denselben. Ein Handbuch sowohl für den practischen Landwirth, als auch für alle diejenigen, welche sich für den Betrieb der Landwirthschaft interessiren. Mit zwei Anhängen: Taxe der landwirthschaftlichen Accordarbeiten und Trächtigkeitskalender der Wirthschaftsthiere. 40 ßl.

Materialien zu einem Handbuche des mecklenburg-schwerinschen Particular-Civil-Processes, gesammelt vom Oberappellations-Rathe C. H. C. Trotsche. 2 Bände. Zweite, völlig umgearbeitete Aufl. 4 Thlr. 42 ßl.

Tschierpe, H., Erörterungen zur Mecklenburger revidirten Hypotheken-Ordnung über Landgüter, vom 18. October 1848. $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Tschierpe, H., Kommentar zum Mecklenburger Rechtsmittelgesetz vom 30. Juli 1840. Lieferung 1 bis 3 à $\frac{3}{4}$ Thlr.

Gesenius, H. J. F., (Prediger zu Jabel) kirchliche Gesetzsammlung, enthaltend eine systematische Zusammenstellung der seit dem Jahre 1820 bis Ende 1838 ergangenen, auf Kirchen- und Schulwesen bezüglichen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen für Meklenburg-Schwerin. 1 Thlr.

Derselbe, fortgesetzte kirchliche Gesetzsammlung, enthaltend eine systematische Zusammenstellung der von 1797 bis 1820 und von 1839 bis Ostern 1847 ergangenen, auf Kirchen- und Schulwesen bezüglichen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen für Meklenburg-Schwerin. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Raabe, H. F. W., Adv., systematisch-chronologisches Verzeichniß aller mecklenburgisch-schwerinschen Gesetze und Verordnungen bis Ende 1842. Mit Ergänzung. Geh. gr. 8. 1839 und 1842. $1\frac{1}{2}$ Thlr. Ergänzung allein. 6 ßl.

Kliefoths Predigten Band I. 40 ßl., II. 1 Thlr. 8 ßl., III. 1 Thlr. 16 ßl.

Pohle, C. L. F., Versuch einer Darstellung des meklenburg-schwerinschen Criminal-Prozesses. 4 Lieferungen. $1\frac{1}{2}$ Thlr.

Belitz, K. F., vollständiges Handbuch für Notarien, zunächst in den Großherzogl. mecklenburg. Staaten. gr. 8. $1\frac{1}{3}$ Thlr., jetzt $\frac{2}{3}$ Thlr.

Parbs, Adv. W., Beiträge zur Kenntniß des meklenburgischen Civilprozeßrechtes. I. $\frac{1}{3}$ Thlr.

Peters, C. W., Lehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim, allgemeine und vollständige meklenburgische Rechentabellen zur augenblicklichen und sicheren Lösung aller im häuslichen und öffentlichen Verkehrsleben öfters vorkommenden Rechnungsaufgaben. Ein unentbehrliches Hand- und Hülfsbuch für jeden Hausvater und jede Hausfrau, namentlich aber auch für jeden Landwirth, so wie für das gesammte commercirende und gewerbtreibende Publikum. 20 ßl.

Zander, H. D. F., Naturgeschichte der Vögel Mecklenburgs. 8 Lieferungen à 14 ßl. (7 gGr.)

Allgemeines plattdeutsches Volksbuch. Sammlung von Dichtungen, Sagen, Märchen, Schwänken, Volks- und Kinderreimen, Sprichwörtern, Räthseln ꝛc. Herausgegeben von H. F. W. Raabe. $\frac{1}{3}$ Thlr.

Sammlung deutscher Gedichte zum Auswendiglernen und Declamiren. I. Theil, für Kinder, 9. verm. und stereotypirte Auflage. II. Theiles 1. Heft, 3. Aufl., und 2. Heft, 2. Aufl., für die unteren Classen der Bildungsanstalten; III. Theiles 1. und 2. Heft, 2. Aufl., für die mittleren; IV. Theiles 1. und 2. Heft, 2. Aufl., für die oberen. à Heft $\frac{1}{8}$ Thlr.

Simon, Dr. Louis, Sammlung französischer Gedichte zu Declamationsübungen und zum Uebersetzen, mit Wortregister, literarischen und grammatikalischen Erklärungen. 8. geh. 1/3 Thlr.

Derselbe, Sammlung leichter englischer Gedichte zum Auswendiglernen und Uebersetzen, mit Wortregister, literarischen und grammatikalischen Anmerkungen. 8. geh. 1/3 Thlr.

Meklenburgisches Schulblatt. Herausgegeben von den Seminarlehrern Wächtler und Kliefoth. 1850. 1/3 Thlr. 1851, 52, 53, 54 à Jahrgang 1 Thlr.

Praktische Aufgaben zum Zifferrechnen. Ein Hülfsbuch beim Rechenunterricht für meklenburgische Stadt- und Landschulen, in geordneter Stufenfolge entworfen von A. Werner, Lehrer in Waren. I. Theil, 15. stereotypirte Aufl., 8 ßl. II. Theil, 7. stereotypirte Aufl., 8 ßl. III. Theil, die höheren und kaufmännischen Rechnungen enthaltend, 2. Aufl., 24 ßl. Antworten zum I. Theil 4 ßl., zum II. 6 ßl. und III. 8 ßl.

Melodien zu den Gesangbüchern im Großherzogthume Meklenburg-Schwerin. Zum Schul- und häuslichen Gebrauche. Herausgegeben von J. W. Wöhler. 6. stereotyp. Aufl. 1/8 Thlr.

Timm, Dr. H., Liederbuch für Turner. Mit Melodien 1/4 Thlr., ohne Melodien 1/8 Thlr.

— Kurzer Abriß der deutschen Geschichte 1/8 Thlr.

Stein, K., praktischer Landwirth, die landwirthschaftliche Buchführung, praktisch dargestellt durch die dabei vorkommenden und dazu nöthigen Rechnungsregister und andere Formulare, und versehen mit den nöthigen Erklärungen und Anleitungen zu denselben. Ein Handbuch sowohl für den practischen Landwirth, als auch für alle diejenigen, welche sich für den Betrieb der Landwirthschaft interessiren. Mit zwei Anhängen: Taxe der landwirthschaftlichen Accordarbeiten und Trächtigkeitskalender der Wirthschaftsthiere. 40 ßl.

Wiggers, Prof. Jul., Kirchengeschichte Meklenburgs. 1 1/3 Thlr.

Materialien zu einem Handbuche des mecklenburg-schwerinschen Particular-Civil-Processes, gesammelt vom Oberappellations-Rathe C. H. C. Trotsche. 2 Bände. Zweite, völlig umgearbeitete Aufl. 4 Thlr. 42 ßl.

Tschierpe, H., Erörterungen zur Meklenburger revidirten Hypotheken-Ordnung über Landgüter, vom 18. October 1848. 1 1/3 Thlr.

Tschierpe, H., Kommentar zum Mecklenburger Rechtsmittelgesetz vom 30. Juli 1840. Lieferung 1 bis 3 à 3/4 Thlr.

Gesenius, H. J. F., (Prediger zu Jabel) kirchliche Gesetzsammlung, enthaltend eine systematische Zusammenstellung der seit dem Jahre 1820 bis Ende 1838 ergangenen, auf Kirchen- und Schulwesen bezüglichen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen für Meklenburg-Schwerin. 1 Thlr.

Derselbe, fortgesetzte kirchliche Gesetzsammlung, enthaltend eine systematische Zusammenstellung der von 1797 bis 1820 und von 1839 bis Ostern 1847 ergangenen, auf Kirchen- und Schulwesen bezüglichen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen für Meklenburg-Schwerin. 2/3 Thlr.

Raabe, H. F. W., Adv., systematisch-chronologisches Verzeichniß aller mecklenburgisch-schwerinschen Gesetze und Verordnungen bis Ende 1842. Mit Ergänzung. Geh. gr. 8. 1839 und 1842. 1 1/2 Thlr. Ergänzung allein. 6 ßl.

Kliefoths Predigten Band I. 40 ßl., II. 1 Thlr. 8 ßl., III. 1 Thlr. 16 ßl.

Pohle, C. L. F., Versuch einer Darstellung des meklenburg-schwerinschen Criminal-Prozesses. 4 Lieferungen. 1 1/2 Thlr.

Belitz, K. F., vollständiges Handbuch für Notarien, zunächst in den Großherzogl. mecklenburg. Staaten. gr. 8. 1 1/3 Thlr., jetzt 2/3 Thlr.

Parbs, Adv. W., Beiträge zur Kenntniß des meklenburgischen Civilprozeßrechtes. I. 1/3 Thlr.

Peters, C. W., Lehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim, allgemeine und vollständige mecklenburgische Rechentabellen zur augenblicklichen und sicheren Lösung aller im häuslichen und öffentlichen Verkehrsleben öfters vorkommenden Rechnungsaufgaben. Ein unentbehrliches Hand- und Hülfsbuch für jeden Hausvater und jede Hausfrau, namentlich aber auch für jeden Landwirth, so wie für das gesammte commercirende und gewerbtreibende Publikum. 20 ßl.

Zander, H. D. F., Naturgeschichte der Vögel Mecklenburgs. 8 Lieferungen à 14 ßl. (7 gGr.)

Allgemeines plattdeutsches Volksbuch. Sammlung von Dichtungen, Sagen, Märchen, Schwänken, Volks- und Kinderreimen, Sprichwörtern, Räthseln 2c. Herausgegeben von H. F. W. Raabe. 1/3 Thlr.

Sammlung deutscher Gedichte zum Auswendiglernen und Declamiren. I. Theil, für Kinder, 9. verm. und stereotypirte Auflage. II. Theiles I. Heft, 3. Aufl., und 2. Heft, 2. Aufl., für die unteren Classen der Bildungsanstalten; III. Theiles 1. und 2. Heft, 2. Aufl., für die mittleren; IV. Theiles 1. und 2. Heft, 2. Aufl., für die oberen. à Heft 1/8 Thlr.

Simon, Dr. Louis, Sammlung französischer Gedichte zu Declamationsübungen und zum Uebersetzen, mit Wortregister, literarischen und grammatikalischen Erklärungen. 8. geh. 1/3 Thlr.

Derselbe, Sammlung leichter englischer Gedichte zum Auswendiglernen und Uebersetzen, mit Wortregister, literarischen und grammatikalischen Anmerkungen. 8. geh. 1/3 Thlr.

Meklenburgisches Schulblatt. Herausgegeben von den Seminarlehrern Wächtler und Kliefoth. 1850. 1/3 Thlr. 1851, 52, 53, 54 à Jahrgang 1 Thlr.

Praktische Aufgaben zum Zifferrechnen. Ein Hülfsbuch beim Rechenunterricht für meklenburgische Stadt- und Landschulen, in geordneter Stufenfolge entworfen von A. Werner, Lehrer in Waren. I. Theil, 15. stereotypirte Aufl., 8 ßl. II. Theil, 7. stereotypirte Aufl., 8 ßl. III. Theil, die höheren und kaufmännischen Rechnungen enthaltend, 2. Aufl., 24 ßl. Antworten zum I. Theil 4 ßl., zum II. 6 ßl. und III. 8 ßl.

Melodien zu den Gesangbüchern im Großherzogthume Meklenburg-Schwerin. Zum Schul- und häuslichen Gebrauche. Herausgegeben von J. W. Wöhler. 6. stereotyp. Aufl. 1/3 Thlr.

Timm, Dr. H., Liederbuch für Turner. Mit Melodien 1/4 Thlr., ohne Melodien 1/8 Thlr.

— Kurzer Abriß der deutschen Geschichte 1/8 Thlr.

Stein, K., praktischer Landwirth, die landwirthschaftliche Buchführung, praktisch dargestellt durch die dabei vorkommenden und dazu nöthigen Rechnungsregister und andere Formulare, und versehen mit den nöthigen Erklärungen und Anleitungen zu denselben. Ein Handbuch sowohl für den practischen Landwirth, als auch für alle diejenigen, welche sich für den Betrieb der Landwirthschaft interessiren. Mit zwei Anhängen: Taxe der landwirthschaftlichen Accordarbeiten und Trächtigkeitskalender der Wirthschaftsthiere. 40 ßl.

Wiggers, Prof. Jul., Kirchengeschichte Meklenburgs. 1 1/3 Thlr.

Untersuchung befindlich gewesen, so muß de
trag des Bedrohten Sicherungsmaßregeln
Rechtskräftige Urtheile sind sofort an
zu vollstrecken, wenn nicht Krankheit, Schw
den Landesherrn gerichtetes Begnadigungsg
besondere Gründe einen Aufschub veranlasse
Verurtheilten ist aber wenigstens ein dreitä
der Vollstreckung zu gönnen. Rechtskräftig
erkenntnisse nur in dem Sinne, daß sie
sind, denn im Uebrigen kann jede Untersuch
also auch nach vollstreckter Strafe und selbs
sprechung wegen neu aufgefundener Beweis
Unschuld wieder aufgenommen werden.
dem angegebenen Sinne tritt nun außer b
den Urtheilen auch bei den von der Instanz
immer sofort ein, wenn der Entbundene s
eines gleichartigen Verbrechens bestraft
Criminalerkenntnissen kann binnen drei T
blication, bei der der Inculpat zu befrag
dem Erkenntniß beruhigen wolle, ein Re
werden. Eine formelle Defension vor dem
findet jetzt nicht mehr Statt. Sowohl g
auch gegen das zweite auf Todes= oder le
heitsstrafe lautende Erkenntniß muß dem A
bedingt ein Defensor bestellt werden. Laut
Erkenntniß auf Zuchthaus, gleichviel von
auf Festungsstrafe über ein Jahr oder auf
was der letzteren gleich zu achten, z. B
Praxis, so hat der Angeschuldigte das Rec
eines Vertheidigers zu verlangen; ist jedo
das erste Erkenntniß eine solche Vertheidig
kann sie nicht zum zweiten Male gegen da
verlangt werden. Zum Defensor kann nur
vier Justizcanzleien immatriculirter Advoca
ist der Defensor auf Kosten der Gerichtsk
schlägt — womit viel Mißbrauch getrieben
richt dem Inculpaten drei Advocaten zur A